Christoph Friedr. Ayermanns

Einleitung Zur Hessischen Historie Der Aeltern und Mittlern Zeiten.

Franckfurt und Leipzig.
M DCC XXXII.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN

Ernst Ludwigen,

Landgrafen zu Hessen/

Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen 2c.

Meinem gnädigsten Herrn.

Durchlauchtigster Fürst/

Gnädigster Fürst und Herr!

Es wäre wohl die gröste Undanckbarkeit von der Welt, wenn ich nicht diejenige hohe Gnade, welche ich nun eilff Jahr lang in Diensten Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit unverdienter Weise genossen habe, bey aller Gelegenheit rühmen und preisen wolte. Denn was vor eine Ehre ist es nicht vor mich gewesen, daß ich zur Historischen Profeßion bey hiesiger Universität aus der

Frem-

Fremde beruffen, und dabey so vielen tüchtigen Landes-Kindern vorgezogen worden; ohnerachtet ich das zu dergleichen Amte insgemein erforderte Alter und Geschicklichkeit bey weitem nicht erreichet, noch weniger aber durch ungewöhnliche und ausserordentliche Wege zu demselben zu gelangen mich bemühet gehabt. Daß ich auch hiernechst so viele Jahre allhier mit stattlichen Kosten unterhalten, und wider eine Menge heimlicher und öffentlicher Feinde, Neider und Verläumder, welche ich offt aus Mangel der Erfahrung nicht einmahl zu entdecken mich beflissen habe, kräfftig geschützet worden; solches ist gewißlich vor keine geringe Wohlthat zu achten. Endlich haben die so wohl hierüber, als durch andere Zufälle mir erregte viele Widerwärtigkeiten, dabey man die mir bißweilen ausgebrochene Ungedult

mit gröster Sanfftmuth übersehen, zuletzt diese Frucht nach sich gezogen, daß ich gestehen muß, es seye in meinem hiesigen Lehr-Amte erst recht gelehrt, und sonderlich zu weiterer Erkäntniß meiner selbst, als dem Grunde der wahren Weißheit, angeführet worden. Wie nun dieses alles zu Beförderung meiner zeitlichen Glückseeligkeit gereichen, und mir theils zu Befriedigung meines Gewissens, theils vor jedermanns Augen, zu einem unverwerfflichen Zeugnisse dienen müssen, daß vermuthlich ein so durchdringender Verstand, als solcher an dem Hochfürstl. Hofe zu Darmstadt regieret, an mir mehr Gutes, als ich mir selbsten jemahls zugetrauet, erkennet und gefunden habe; so erstatte hiemit öffentlich meine unterthänigste Dancksagung, und werde nicht unterlassen, **Ew. Hochfürstl. Durchl.** als den vornehmsten Ursprung und

Er-

Erhalter meines bißherigen Glückes und Wohlstandes, biß an mein Ende in tieffster Unterthänigkeit zu verehren. Indessen habe ich Ursache zu befürchten, ob es mir nicht könne verübelt werden, daß ich zu Ablegung dieses meines ungeheuchelten Bekäntnisses die gegenwärtigen geringfügigen Blätter erwehlet, und nicht vielmehr zu dem Ende ein prächtiges und ewig währendes Denckmahl aufzurichten gesuchet habe; Allein es dependiret ein so wichtiges Unternehmen nicht allezeit von dem blossen Willen eines Gelehrten: welcher sich offt durch die Zeit und andere Umstände in mehr als zu enge Gräntzen der Unvollkommenheit muß einschräncken lassen. Zudem so würde doch dieses alles ein pures Nichts seyn, in Vergleichung der unermeßlichen Begierde, welche ich besitze, meine unterthänigste Schuldigkeit

so, wie sichs gebühret, an den Tag zu legen. Und in Betrachtung meiner Pflicht, wird es wenig verschlagen, ob ich mein Unvermögen in grosser oder kleiner Masse zu erkennen gebe. Daferne nur Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit einen gnädigen Blick auf diese Zeilen zu werffen geruhen; so werde ich meine Absicht vollkommen erreichet haben. Der ich übrigens mit unaufhörlicher Devotion verharre

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit

Giessen den 15. Sept. 1732.

unterthänigster Diener

C. F. Ayermann.

Ge-

Geneigter Leser!

WEil es einiger massen zu meinem Amte mit gehöret, daß ich vor die Cultivirung der Heßischen Historie Sorge tragen soll; gleichwohl aber zu Ausfertigung eines vollständigen Werckes weder Erlaubniß habe, noch mit gehörigen Hülffs-Mitteln versehen bin; so habe zum wenigsten nicht der letzte unter denjenigen seyn wollen, welche bißanhero allerley Vorrath hierzu gesammlet, und durch den Druck gemein gemachet haben. Und ich habe mir insonderheit vor einigen Monaten in den Sinn kommen lassen, des Dilichs rar gewordener Heßischen Chronicke andern Theil von neuem herauszugeben, und derselben ein und die andere nur im Manuscript vorhandene alte Heßische Chronicke beyzugesellen; diesen aber eine kurtze Einleitung zur Heßischen Historie, als ein Register über solchen und andern dergleichen Zeithero edirten Kram, voranzusetzen. Welches mich denn veranlasset, die gegenwärtige geringe Arbeit mit gröster Behendigkeit zu unternehmen, und ohne vieles

Kopffbrechen und Belesenheit auszuführen; Allein es ist dieselbe dennoch über Vermuthen weitläufftiger worden, als es mir selbsten lieb, und meiner Intention gemäß gewesen: und ich habe mir daher müssen gefallen lassen, daß der Verleger beliebet, solche als ein besonderes Werckgen zu drucken, und an das Tages-Licht zu stellen. Ob es mir nun wohl gar leichte gewesen wäre, dasselbe in eine andere Forme zu giessen, und mit mehrerer Accuratesse auszufertigen; so ist mir doch solches zu thun nicht erlaubet gewesen, weil man mit dem Drucke geeilet, aus Beysorge, das Buch möchte so dann grösser werden, und mehrere Verlags-Kosten erforderen. Derhalben wird mich der geneigte Leser bestens entschuldigen, wenn er darinnen nicht findet, was er etwa sonst von mir vermuthen und begehren können. Dagegen ich gewiß verspreche, die Mängel und Gebrechen der gegenwärtigen Blätter bey einer andern Gelegenheit reichlich zu ersetzen. Meine Gedancken sind niemahls gewesen, mir durch Bücher-Schreiben Ruhm und Ehre zu erwerben: Daher ich ohne Empfindlichkeit werde anhören können, was man an denselben auszusetzen haben wird. Nur richte

man

man die Censur nach dem Masse meines eigenen Bekäntnisses ein: und daferne ein und der andere etwas besseres von solcher Materie zu Papier gebracht, so lasse er sich durch dieses mein übereiltes Unternehmen bewegen, dasselbe mit allernächstem zu mein und anderer weiterer Information mitzutheilen. Ich werde es vor die beste Belohnung meiner Arbeit halten, wenn ich dadurch solte viele gelehrte Männer zu einen neuen Beytrag zur Heßischen Historie aufmuntern können. Auf solche Weise wird man es darinnen immer weiter und weiter bringen, biß wir endlich ein längst gewünschtes vollkomenes Werck von einem der geschicktesten Historien-Schreiber unserer Zeiten, welcher vorlängst damit beschäfftiget gewesen, erhalten werden. Indessen will ich auch die gegenwärtige Einleitung nicht selbst verachten, weil sie vor die Anfänger, denen sie eintzig und allein gewidmet ist, nicht ohne Nutzen seyn kan, und ihnen den Weg von alten Histörgen abzugehen, und neue Wahrheiten zu erforschen bahnet. Solte ich hierinnen jezuweilen allzuverwegen gewesen seyn, so kan man sich dabey versichern, daß solches aus keiner bösen Absicht geschehen ist; sondern

aus blosser Begierde, die Wahrheit von denjenigen, welche vielleicht derselben völlig kundig sind, heraus zu locken. Kan ich aber weder diesen noch jenen Endzweck erreichen, so werde ich wenigstens versuchen, ob ich etwa mit der Zeit bey einer neuen Auflage selst etwas gewisseres und vollständigers hievon lieffern könne. Da indessen nicht ermangeln werde, in einem andern Theile die Einleitung zur neuen Heßischen Historie, von dem Ursprung an des Durchlauchtigsten Hauses Hessen, mit mehrer Sorgfalt auszuarbeiten. Ubrigens so will ich dienstlich gebeten haben, daß diejenigen, denen etwa bey Durchblätterung des gegenwärtigen Werckgens etwas daran gelegen seyn dörffte, daß sie mich genauer kennen lernen, die vor demselben hergehende unterthänigste Dedication mit Bedacht durchlesen wollen. Es sind mir, wie solches denjenigen, die beständig um mich sind, wohl bewust ist, die meisten Jahre meines Gießischen Aufenthalts durch viele und harte Widerwärtigkeiten verdorben worden, oder gar verlohren gegangen: und nachdem ich daben hauptsächlich nur die Feinde meines Verstandes,

des, ich meine die Vorurtheile, bestritten, und den Kopff mit Historischen Wahrheiten anzufüllen mich beflissen habe; so fange ich erst seit kurtzem an, ein fleißiger Schüler der wahren Weißheit zu seyn, und werde mich künfftig unter göttlichem Beystand nicht weniger bemühen, daß ich endlich auch an meinem Willen und Affecten zum Meister werden möge. Ich habe unter andern bißanhero zu meinem grossen Schaden die Eitelkeit begangen, daß ich mir eingebildet, so lange ich in Protection des Hochfürstlichen Hauses Darmstadt stünde, hätte ich der gantzen Welt Freundschafft nicht vonnöthen: und meine gantz besondere Devotion vor dasselbe hat mich gereitzet, daß ich mich nicht gescheuet, insonderheit an dem hochberühmten Herrn Horn eine Paßion zu tadeln, die ich doch zugleich an mir selbst verrathen habe. Nachdem mir aber zu eben der Zeit, da schon die mehresten Blätter abgedruckt gewesen, von neuem etwas widriges begegnet ist, dadurch ich mit allernächstem dörffte gezwungen werden, die Verbesserung meines Glückes ausser Hessen mit allem Ernst und Eiffer zu suchen; welches

aber

aber ohne Gunst und Gewogenheit anderer Leute nicht füglich zu bewerckstelligen ist, wenn ich nicht endlich gar ins Closter gehen will: so habe hiemit alles dasjenige, was in gegenwärtiger Schrifft einen meiner lieben Landsleute in Sachsen, oder sonsten auch nur den geringsten Menschen von Einheimischen oder Fremden beleidigen kan, vor null und nichtig, als ob es nicht von mir geschrieben, oder wenigstens aus Ubereilung (wie es auch in der That nicht anders ist) in die Feder geflossen, declariren, mich aber daneben dem beharrlichen Wohlwollen des geneigten Lesers bester massen empfehlen wollen.

Inhalt
Der
Abtheilungen und Capitel.

Vorbereitung zur Heßischen Historie.
Das I. Cap. Von denen zur Heßischen Historie dienlichen Hülffs-Mitteln.
Das II. Cap. Von dem wahren Begriff, Anfang und Eintheilung der Heßischen Historie.
Erste Abtheilung der Heßischen Historie.
Das I. Cap. Von der Catten Ursprung, Wohnungen und Gebräuchen.
Das II. Cap. Von andern alten Einwohnern des Hessen-Landes.
Das III. Cap. Von dieser in selbiger Gegend mit denen Römern insonderheit geführten Kriegen.
Das IV. Cap. Von der Alemannier, Francken, Sachsen und Thüringer Ankunfft und Aufnahme in eben derselben Gegend.
Das V. Cap. Von dem Zustand des Hessen-Landes unter den Merovingischen Königen der Francken.
Zweyte Abtheilung der Heßischen Historie.
Das I. Cap. Von dem Ursprung der Hessen.

Das

Das II. Cap. Von dermahliger Beschaffenheit des Pagi Hessen.

Das III. Cap. Von der Historie des Pagi Hessen biß auf Kayser Conradum II.

Das IV. Cap. Von andern in dem Bezirck des heutigen Hessen-Landes damahls gelegenen Pagis.

Das V. Cap. Von dem damahligen Zustande von Sachsen und Thüringen.

Dritte Abtheilung der Heßischen Historie.

Das I. Cap. Von Ludovici Barbati Ankunfft in Thüringen, und dem damahligen Zustande von Hessen.

Das II. Cap. Von Ludovici Barbati Nachkommen, als Landgrafen von Thüringen und Herren in Hessen.

Das III. Cap. Von dem damahligen Zustande des Hessen-Landes.

Vierte Abtheilung der Heßischen Historie.

Das I. Cap. Von Henrici pueri Ankunfft und Regierung in Hessen.

Das II. Cap. Von denen folgenden Landgrafen zu Hessen biß auf Philippum Magnanimum.

Das III. Cap. Von damahliger Beschaffenheit und Wachsthum des Hessen-Landes.

Vorbereitung Zur Hessischen Historie.

Das 1. Cap.

Von denen zur Heßischen Historie dienlichen Hülffs-Mitteln.

§. 1.

WIr haben in der Historie unsers Vaterlandes / sonderlich in Ansehung der älteren Zeiten / mehr Ungewißheit / Zweiffel / Fabeln und Lügen / als Gewißheit und Wahrheiten / und diese letzten gründen sich grossen Theils auf blosse Wahrscheinlichkeit und Muthmassungen. Wer dieses alles nicht genau zu unterscheiden weiß / der darff sich in der Historie keiner soliden Wissenschafft rühmen. Er lieset die Historie / als wie die Nonne den Psalter / und machet sich allerdings der Lügen theilhafftig / wenn er dieselben / nach dem Exempel der meisten alten Geschichtschreiber / auf die Nachwelt fortpflantzet / und mit seiner Autorität unterstützet.

§. 2.

Es ist dannenhero nöthig / daß man diejenigen Quellen / woraus die Historie herzuleiten ist / auf das genaueste untersuchet und beurtheilet / und sich nicht etwa

schlechterdinges mit ein paar alten Jahrbüchern / welchen man blindlings folget / begnüget / sondern alle nur ersinnliche Hülffs-Mittel / wodurch man hinter die Wahrheit der Geschichte kommen / und immer mehr neue Wahrheiten entdecken kan / zu Rathe ziehet. Und deswegen wird es auch nicht undienlich seyn / wenn ich hievon zu Anfang der gegenwärtigen Einleitung in mögligster Kürtze handele.

§. 3.

In denen ältesten Zeiten unsers Vaterlandes / biß auf das fünffte Seculum nach Christi Geburth / finden wir vor die Historie wenig Trost und Hülffe. Unsere Vorfahren haben sich um dieselbe eben so wenig / als um andere galante Wissenschafften bekümmert / vielweniger etwas schrifftlich davon aufzusetzen in den Sinn kommen lassen. Indessen ist nicht zu zweiffeln / daß durch die mündliche Tradition viel Wahrheiten von dem Untergange errettet / und sonderlich denen Liedern und Gesängen / wovon die Alten grosse Liebhaber gewesen / (*) einverleibet worden / von da sie hernach in die Gedichte und Chronicken der mittlern Zeiten eingeflossen sind.

§. 4.

Es kommet aber darinnen so viel fabelhafftes / erdichtetes und ungeräumtes Zeug vor / daß hierauf wenig oder gar kein Staat zu machen ist. Auf andere Schrifften / desgleichen auf Müntzen / Statuen / prächtige Gebäude / und mehr dergleichen Dinge / daraus sonst in der Historie ein und anderes kan erlernet und bewie-

(*) *Tacitus* de mor. Ger. c. 2. *Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos est memoriae & annalium genus, Tuistonem deum &c.*

bewiesen werden / sind unsere lieben Alten eben so wenig bedacht gewesen. Wir finden von ihnen nur noch einige Aschentöpfe/ Reliquien ihrer Waffen und dergleichen. (*) Jedoch lässet sich von ihren damahligen Sitten / Gesetzen / und so weiter/ nicht wenig aus denen in nächstfolgenden Zeiten von ihnen hinterlassenen Schrifften und Denckmahlen mit ziemlicher Gewißheit schliessen.

§. 5.

Demnach so müssen wir das meiste / was wir von den alten Teutschen mit Grund der Wahrheit / oder wenigstens auf eine wahrscheinliche Weise sagen und dencken wollen / aus der Historie anderer Völcker/ welche mit denenselben in Connexion gestanden / und von ihnen etwas gewust haben/ entlehnen. Allein der meisten ihre alte Historie und Litteratur siehet nicht viel besser aus/ als der Teutschen ihre. Die einzigen Griechen und Römer sind es / welche uns von diesen eißgrauen Zeiten rechtschaffene Historien / und andere dazu dienliche Schrifften überlassen haben. Was aber die alten Griechen von denen Teutschen angemercket/ das ist gar wenig / so daß man fast alles aus denen Römischen Scribenten / welche sich doch auch zum Theil der Griechischen Sprache bedienet haben/ herleiten muß.

§. 6.

Hierher gehören also nicht nur die Historischen Schrifften Iulii Caesaris, Taciti, und vieler andern/ biß aufs fünffte Seculum, sondern auch die Wercke der zu gleicher Zeit florirenden Poeten und Redner / ja

(*) Herrn Rath Schminckens Diss. de vrnis sepulcral. & armis lapideis veterum Cattorum verdienet hier aufgeschlagen zu werden.

auch der Kirchenlehrer und dergleichen / worinnen nur der alten Teutschen einiger massen gedacht wird. Und zu ihrer Bestärckung und Erläuterung dienen die von denen Römern sonderlich in Teutschland übrig bliebenen viele Müntzen / Inscriptionen und Rudera. Bey deren Betrachtung mit allem Fleisse zu bemercken ist / wo und auf was Weise sie etwa zu erst entdecket worden.

§. 7.

Es ist leicht zu erachten / daß wir in allen diesen zwar viel wahrhafftiges / aber auch nicht wenig falsches / irriges und fabelhafftes von unsern Vorfahren aufgezeichnet finden werden. Daher thut man wohl / wenn man zugleich der neuesten und gelehrtesten Historicorum, Antiquariorum, Criticorum und dergleichen Schrifften / darinnen sie aus diesen Fontibus das Alterthum unsers Vaterlandes untersuchet und erörtert haben / fleißig zu Rathe ziehet / und über solches alles selbst eine scharffe Critick führet. (*)

§. 8.

Die mittlern Zeiten von Teutschland sehen um ein gut Theil heller aus. Die Francken und wenig andere Teutsche Völcker haben sich bey guter Zeit die Cultur der Lateinischen Sprache und damit verknüpfter Erudition gefallen lassen / und ihrem Exempel sind auch nach und nach die übrigen gefolget. Die Francken haben schon in dem sechsten Seculo an dem Gregorio Turonensi einen wackeren Historienschreiber bekommen. Und

(*) Die hierher gehörige Schrifften sind fast alle in dem genauen Verzeichnis zufinden / welches neulich der Herr Consistorial-Präsident von Bünau dem ersten Theil seiner Reichs-Historie vorsetzen lassen.

Und nicht lange darauf haben sich seines gleichen gar viele nicht nur unter eben denenselben/ sondern auch denen übrigen Teutschen hervor gethan/ und zu einer fast unzehligen Menge Chronicken/ Lebens-Beschreibungen und dergleichen Historischen Schrifften den Anfang gemacht.

§. 9.

Viele dererselben sind nur noch im Manuscript vorhanden/ sehr viele sind aber auch entweder eintzeln/ oder nebst andern ihres gleichen/ in denen bekanten Collectionibus scriptorum rerum Francicarum & Germanicarum ediret zu haben. Sie sind meistentheils in der Teutschen Historie unentbehrlich/ haben aber dabey ihre viele Mängel und Gebrechen/ theils wegen Ungeschicklichkeit der mehresten Verfasser/ theils wegen Unvollkommenheit und anderer Fehler der Erzehlung selbsten.

§. 10.

Derhalben wissen sich die Liebhaber der Historie auch andere zu gleicher Zeit von unsern Vorfahren geschriebene Bücher/ ob sie wohl eigentlich die Historie nicht betreffen/ wohl zu Nutze zu machen/ und hieraus die Unrichtigkeit der Historienschreiber zu verbessern/ und ihre Lücken zu ergäntzen. Ja alles was nur geschrieben heisset/muß ihnen hierinnen zu statten kommen/zum Ex. die Concilia, Canones, Leges veterum populorum, Acta publica, und so weiter. Insonderheit aber halten sie billig vor ihren grösten Schatz die sogenanten Diplomata, weil wir durch deren Hülffe dasjenige gleichsam mit/ oder vor unsern Augen sehen/ was wir sonst denen Historienschreibern nur glauben müssen/ hiernechst auch dieser ihre Irrthümer an unzehligen Or-

then entdecken und verbessern / wie nicht weniger viel wichtige Dinge daraus lernen können / die wir sonst nirgend aufgezeichnet finden.

§. 11.

Diesen setzen sie mit allem Rechte die annoch vorhandenen alten Müntzen und andere Uberbleibsel des Alterthums an die Seite. Von welchen allen an gegenwärtigen Orthe weitläufftiger zu handeln gantz unnöthig und vergeblich seyn würde / nachdem hievon schon so viel gelehrte Leute gnug geschrieben haben / (*) und ein jeder leicht vor sich erkennen wird / daß ihm mit der blossen Notitz nicht viel geholffen werde / sondern daß er vielmehr selbsten Hand anlegen / und von diesen allgemeinen Hülffs-Mitteln eines nach dem andern durchgehen müsse / wenn er recht wissen will / was ihm davon insonderheit zur Heßischen Historie dienen könne.

§. 12.

Weil aber dieses eine höchst mühsame und sauere Arbeit ist / die fast die halbe Lebens-Zeit eines Menschen erfordert / so wäre es wohl eine grosse Schwachheit / wenn man sich nicht auch in denen mittlern Zeiten derjenigen gelehrten Schrifften und Wercke bedienen wolte / darinnen uns von neuern Historicis und Gelehrten wacker vorgearbeitet / und das Eiß gebrochen worden. Hier wäre nun wohl zu wünschen / daß ich von unserer Heßischen Historie ein solches neues und vollständiges Werck anführen könte / welches wir von dem unermüdeten Fleiß des Herrn Rath Schmincken erst erwar-

(*) Man kan unter andern die neue Edition von Herr Struvens Historia Germ. aufschlagen / allwo man eine gantze Bibliotheck der hieher gehörigen Schrifften antreffen wird.

erwarten müssen. Indessen können uns die zur Historie der benachbarten Provintzen gehörige Schrifften auch in der Heßischen an vielen Orthen ein grosses Licht geben / und viele ausser diesen unbekante Wahrheiten entdecken.

§. 13.

Ich rechne hierunter billig Herrn *Joannis* Scriptores rerum Moguntinensium, *Brovveri* und Herrn Schannats zur Fuldischen Historie gehörige Schrifften / *Schatenii* rares Werck von der Westphälischen Historie / des Herrn von Leibnitz Scriptores rerum Brunsuicensium, des Herrn von Eckarts erst vor kurtzen heraus gekommene Res Franciae orientalis, Herrn von Ludwigs Würtzburgische und Bambergische Scriptores, Herrn Rath Menckens Scriptores Historiae Saxonicae & Thuringicae, und was vor ihm von der Thüringischen Historie *Sagittarius* und andere heraus gegeben / Frehers und Tolners zur Pfältzischen Historie gehörige Schrifften / Joh. Textors Nassauische Chronick / Joh. Genßbeins Fastos Limpurgenses, Fröschels Limpurgisches Manuscript / welches Herr Bernhard heraus zugeben versprochen / (*) Herrn von Lerßners Franckfurtische Chronick / Chelii Chronica der Stadt Wetzlar / Zeitfuchsens Stollbergische Kirchen- und Stadt-Historie / Bilgens Solmischen Stamm-Baum und matrimonia domus Solmensis, (**) und dergleichen.

§. 14.

Absonderlich werden uns nicht wenig Nutzen schaffen Herrn Bernhards neulich edirte Antiquitates Wette-

(*) Antiquit. Wetterauiae p. 7.
(**) V. *Winckelmanns* Heß. Chron. p. 237.

Wetterauiae, welche derselbe mit mehren dahin gehörigen Schrifften zu begleiten versprochen hat. (*) Er hat dabey von neuen heraus gegeben des unter dem erdichteten Nahmen Wettermanns verborgenen Frehers (**) Historischen Bericht von der Wetterau/ und heisset uns auch eine Hanauische Historie hoffen/ welche ebenfals in der Heßischen Historie wird zu brauchen seyn. Und zum Beschluß so hat man die scriptores Historiae Brabantinae, und sonderlich Bütkens Trophées de Brabant, nebst andern dergleichen Schrifften nicht aus der Acht zu lassen. (***)

§. 15.

Wir finden aber zum Theil in diesen Historischen Wercken nicht nur neuerer Gelehrten ihre Schrifften/ sondern auch Sammlungen von vielen zu denen mittlern Zeiten gehörigen Scribenten/ Chronicken/ Diplomatibus und desgleichen/ welche zu dieser oder jener benach-

(*) Sie werden erzehlet in der Vorrede seiner Ant. Wetter. nehmlich Wetterauia illustris & nobilis, Historia castrorum Wett. Hist. ciuitatum Imp. Wett. &c.

(**) Vid. Winckelm. Heß. Chron. p. 16. Es ist auch kurtz vorher diese zwar kurtze aber gelehrte Schrifft denen Analectis Hassiacis inseriret worden. Und in einem gewissen Ms. finde ich/ daß Goldast viel dazu beygetragen haben soll.

(***) Goldasts Manuscripte von der Grafschafft Schaumburg/ worauf sich Winckelm. p. 329. beziehet/ könten ebenfals in der Heßischen Historie Licht geben. Junckers Hennebergische Historie desgleichen/ wovon ich vor einigen Jahren das Manuscript in vielen Folianten bey Herr Wielischen zu Altenburg gesehen habe. Wie nicht weniger Herr M. Geisthirts Schmalcaldische Historie/ welche mit vielen Documenten und Rissen versehen in zwey Folianten in der Casselischen Bibliotheck verwahret wird.

benachbarten Provintz Particular-Historie gehören/ und in derselben fleißiger/ als die übrigen Scriptores rerum Germanicarum generaliores müssen aufgeschlagen werden. Es fragt sich derhalben bey dieser Gelegenheit/ was wir denn etwa auch in der Heßischen Historie vor solche Particular-Scribenten haben/ welche als coaeui zum medio aeuo zu rechnen/ und vor andern zu gebrauchen seyn?

§. 16.

Allein wir müssen uns billig schämen/ daß wir von solcher Gattung wenig was sich der Mühe verlohnet aufweisen können. In Ansehung der vielen Clöster des Hessenlandes sind unsere Mönche gegen andern entweder allzu dumm/ faul oder nachläßig gewesen/ daß sie die einheimischen Geschichte nicht fleißiger aufgezeichnet haben. (*) Oder/ welches glaublicher/ so sind dergleichen Dinge bey denen vielfältigen Kriegs-Unruhen/ und zuletzt bey der Reformation/ da die Mönche wegen allzugrosser Gütigkeit der Landes-Herrschafft (**) vieles verschleppet haben/ (***) oder sonsten gäntzlich von Handen kommen.

(*) Herr Bernhard Ant. Wett. p. 3. klaget auch hierüber und führet folgendes Urtheil von Herr Schmincken an: *Si ulla certe Historia Hassiaca est ieiuna.*

(**) Wovon in meinem Versuch einer Heßischen Kirchen-Historie ein mehres soll gesaget werden.

(***) Herr Kuchenbecker in diss. epistol. de antiq. Hersf. p. 6. *Temporibus reformatae a Philippo magn. Hassiae monachi omnem diplomatum ac documentorum apparatum secum abstulerunt, & in Bauariam, quo Hasungenses, in coenobium Bergense, quo Heinenses, imo ipsam quod mireris Heluetiam, in monasterium S. Galli, quo Hersfeldenses migrarunt, transportarunt.*

§. 17.

Denn wir finden / daß allerdings dergleichen Historischer Schrifften mehr vorhanden gewesen / als wir noch heut zu Tage haben. **Gerstenberger** schreibet zu Anfang seiner Chronick / er habe dieselbe aus vielen alten Chronicken / Historien und Legenden zusammen gelesen / nachdem solcher Stadt herrliche Chronicken verbrennet. **Dilich** (*) beziehet sich auf etliche alte und neue Scribenten und Verzeichnisse / deren er sich bey Verfertigung seines Buchs bedienet. **Winckelmann** meldet / (**) man habe annoch viele geschriebene Heßische Chronicken in Latein und Teutsch / auch in Versen.

§. 18.

Aus **Johann Riedesels** Heßischer Chronicke / welche etwa biß auf den Anfang des 15. Sec. gegangen / hat man jederzeit grossen Staat gemachet. (***) Allein es sind nur bloß die sogenanten *Excerpta Chronici Riedeseliani* vorhanden / welche sich zugleich auf die Limpurgische und andere alte Chronicken beziehen / und von einem *Anonymo* biß aufs Jahr 1547. fortgesetzet / von Herr **Kuchenbeckern** aber vor kurtzen heraus gegeben worden. (****) **M. Josephi im Hof** alte geschriebene Heßische Chronicke / welche beym **Winckelmann**

(*) Jn dem ersten Theil seiner Chronick / p. 4.

(**) Jn der Zuschrifft seiner Heßischen Chronick. Jm Wercke selbsten p. 83. beruffet er sich auf eine alte Lateinische Beschreibung von der Grafschafft Catzenelenbogen / ꝛc.

(***) Man kan zum Ex. conferiren Herrn Prof. Estors Iuris publ. Hass. spec. I. p. 2.

(****) Jn den Analectis Hass. Collect. III. woselbst er in der Vorrede

Kelmann angeführet wird/(*) ist mir so wenig zu Gesichte kommen/ als eine andere geschriebene Heßische Chronicke von Iulio Caesare 47. Jahr vor Christi Geburth an/ biß aufs Jahr Christi 1520. colligiret und beschrieben durch Johann Nohen von Hirschfeld. (**)

§. 19.

Ich besitze eine sehr saubere und accurate Copie (***) von eines *Anonymi* Heßischer Chronicke/ unter folgenden Titul: **Chronica und altes Herkommen der Landgraven zu Döringen und Hessen/ auch der Herren von Hennenberg und der Fürsten von Anhalt.** Und es soll dieselbe mit ehesten in den Analectis Hassiacis, oder sonst in Druck erscheinen. Sie ist in zwey

Vorrede meldet/ daß solche Chronicke bißweilen unter dem Nahmen Chronici ms. Francobergensis angeführet werde. Weil er sich aber eines mangelhafften Manuscriptes bedienet/ so habe ich aus dem meinigen in die Collect. VI. einige varias lectiones und supplementa eindrucken lassen. Allen Ansehen nach ist eben dasselbe Chronicon zu verstehen/ wenn in dem Catalogo Bibliothecae Vffenbachianae uniuers. Vol. III. p. 307. vorkommet/ Chronicon Hassiae a Christo nato usque ad a. 1547. ex veteri libro descriptum.

(*) V. c. l. p. 421.

(**) Sie wird angeführet in nur bemeldten Catalogo c. l. woselbst angemercket zu finden/ der Autor habe a. 1483. gelebet.

(***) Es hat dieselbe schon a. 1540. in seiner Bibliotheck verwahret Iohannes Sprengerus, Dicasterii Marpurgensis Secretarius, wie solches dessen zu Anfang befindliche eigene Hand ausweiset/ und die Schrifft ist/ wie der Augenschein lehret/ noch etwas älter/ und daneben sehr nett und Cantzeleymäßig geschrieben. Zu Ende ist ein gar kurtzes Thüringisches und Heßisches Chronicon von a. 892. biß 1230. angehänget.

zwey Bücher abgetheilet / fänget vor Christi Geburth an bey nahe 300. Jahr / und gehet biß a. 1479. Der Autor mag sich zwar wohl besser eine Predigt und Romäne / als eine Historie zu verfertigen geschicket haben / doch finde ich / daß er vor Alters hoch geachtet gewesen / und daher von neuern / sowohl Heßischen / als andern Scribenten fleißig gelesen und ausgeschrieben worden. Der Unterscheid der Schreib-Arth hat mich auf die Muthmassung gebracht / als ob das letzte Jahrhundert von einem neuern um solche Zeit lebenden Autore hinzu gefüget worden / (*) welcher allen Ansehen nach ebenfals ein Herßfelder gewesen ist. Die *Congeries* etlicher Geschichte / welche sich in Hessen / insbesondere zu Cassel zugetragen / gehet von a. 1247. biß 1512. und ist von einem andern biß 1566. fortgesetzet / von Herr **Kuchenbeckern** aber gleichfals ediret worden / und **Dilich** hat sich derselben in einer Heßischen Chronicke fleißig bedienet. (**)

§. 20.

(*) Daher finde ich in einigen MSten solchen Anfang nicht dabey. Bißweilen fehlet auch in denselben das erste Buch. Wie denn solches Chronicon ohnfehlbar zu verstehen ist / wenn in dem Catalogo Bibl. Uff. cit. p. 307. folgender Titul vorkommet: Chronica und altes Herkommen ꝛc. a Caroli magni temporibus ad a. 1479. Eben daselbst wird auch angeführet / *Anonymi* Chronicon Hassiae von a. Christi 386. biß 1500. Wie weit aber dieses von andern unterschieden / das ist mir nicht bekant.

(**) Vid. Analect. Hass. Coll. I. Es ist aber solche Congeries im MSt weit vollständiger zu haben / als sie daselbst ediret worden. Herr Prof. Hartmann führet in seiner Hist. Hass. die Congeriem Historiae Hass. ms. schon in der Historie des XI. Seculi an. Und ich zweiffele nicht / es

§. 20.

Weygand Gerstenberger / sonst Büddenbender oder Vietor genant / welcher den 27. Aug. 1522. im 65. Jahr seines Alters mit Tode abgegangen / hat eine Chronicke von der Stadt Franckenberg in Hessen geschrieben/die a. 1619. zu Heydelberg in Folio gedrucket/ (*) und neulich durch Herr Kuchenbeckern heraus gegeben worden. (**) Der seelige Cantzlar Weber hat hievon eine Lateinische Version gehabt / die aber nicht zum besten gerathen gewesen / und er beziehet sich auch auf eine geschriebene Franckenbergische Teutsche Chronicke / die er vollständiger befunden. (***) Es mag aber solches vielleicht nur eine completere Abschrifft von Gerstenbergers Chronicke gewesen seyn / weil sie doch ohne dem die meisten nur im MSt. gesehen und gelesen/ und daher ob sie jemahls würcklich gedrucket worden / gar gezweiffelt haben. Sonst hat mich ein guter Freund versichern wollen/ daß er ehemahls noch eine andere

es sey dieselbige in dem vorgedachten Catal. Bibl. Uff. p. 308. unter folgendem Titul zu verstehen : Auszug zusammen gesuchter Geschichte und Handlungen / so sich in Hessen / sonderlich um und in Cassel begeben haben nach der Geburth Christi 703. Jahr an zu rechnen / alles aufgezeichnet von *Theophilo Seuberto* a. 1658.

(*) Vid. Topographia Hassiae p. 46. Der seel. Cantzler Weber in seiner Diss. de Societate Leonum p. 27. allegiret sie also : Wigand Gerstenbergers alias Bottenbenners Franck. Chron. 1619. Teutsch durch J.F. Faust von Aschaffenburg ediret.

(**) In den Analect. Hass. Coll. V.

(***) Vid. Diss. cit. p. 27. 29. Er nennet daselbst die Lateinische Version satis ieiunam, nondum tamen typis euulgatam.

andere Franckenbergische Chronicke gesehen / so auf dem Rahthause zu Franckenberg in alter / jedoch leserlicher Mönchs-Schrifft auffbehalten worden / desgleichen noch eine andere / darinnen dasjenige / was zu den neuern Zeiten paßiret / verzeichnet zu finden. Und vielleicht hat aus diesen und dergleichen MSten der Gerstenberger seine Chronick zusammen gestoppelt. Von welchem Autore übrigens auch eine besondere Thüringische und Heßische Chronicke angeführet wird. (*)

§. 21.

(*) Er selbst beziehet sich offt in seiner Franckenb. Chron: auf das Chronicon Thuringorum. Conf. Herr Estors Sp. I. cit. p. 1. In dem Catal. Bibl. Uff. cit. p. 308. kommet von ihm folgendes vor: Heßische Chronicke durch Wigand Gerstenberger genant Boddenbinder. Fuit Diaconus Wilhelmi Hassiae Landgrauii circa an. Christi 1495. qui etiam scripsit Chronicon Franckenbergense. Item p. 309. Beschriebene Chronic von Geschichten der Herren und des Landes zu Hessen (per Wigandum Gerstenbergerum alias Victorem) ab a. 298. usque ad a. 1552. Adduntur emendationes & additiones ad idem Chronicon ex collatione cum veteri MS. collectae. Von diesen letzten zweiffele ich nicht / daß dadurch die Excerpta Chronici Riedeseliani zu verstehen seyn. Und ich bin schon längst auf die Muthmassung gefallen / daß Gerstenberger hievon der erste Urheber gewesen / und daß durch seine Heßische Chronick nichts anders / als solche Excerpta zu verstehen seyn. Vielleicht sind es auch eben diese Excerpta mit der Continuation / welche zu Franckenberg auf dem Rahthause aufbehalten werden. Sonst wird in dem nurgemeldten Catalogo p. 309. als von den vorhergehenden unterschieden angeführet / Chronicon Hassiacum von den Landgrafen zu Hessen / so nach S. Elisabethen Tod / als Thüringen und Hessen in zwey Herrschafften zertrennet / zu regieren angefangen. Annexa porro in fine huius voluminis Epitome Historiae Hassiacae, at perbreuis.

§. 21.

Eine in Teutschen Reimen verfassete Heßische Chronicke / welche insgemein *Chronicon rhythmicum* genennet wird / und biß auf das XVI. Seculum gehet / hat Herr Kuchenbecker ebenfalls auf meinen und anderer gethanen Vorschub heraus gegeben. (*) Sie ist in den ältern Zeiten nichts anders / als eine Paraphrasis von den Excerptis Chron. Riedesel. und dem im 19. §. erwehnten Anonymo, zu deren Erleuterung sie daher nicht wenig beyträget. Einiger massen ist mit hierher zu rechnen eine ebenfalls in Teutschen Reimen geschriebene Reise-Beschreibung des letzten Grafen von Catzenelenbogen ins gelobte Land / welche Herr Superintendent Liebknecht besitzet / und wovon ich unter andern in meinem Tractat de expeditionibus cruciatis Landgrauiorum Thuringiae Hassiaeque ein mehres zu melden Gelegenheit finden werde. Unter Philippo magnanimo hat ein gelehrter Mann zu Allendorff *Io. Rhena-*

(*) In den Analect. Hass. Coll. VI. In dem obbemeldten Catalogo Bibl. Uff. p. 301. kommet hievon folgender Titul vor: Genealogie und kurtze Chronica der Landgrafen zu Thüringen und Hessen / was sie beysammen unter ihrer Regierung gehabt / auch wie Hessen von Thüringen kommen und ein besonder Fürstenthum worden. Item kurtze Historia und Genealogie der Landgrafen zu Hessen / was sich bey eines jeden Regierung denckwürdiges begeben. Rhythmis Germanicis conscriptum hoc Chronicon, incipiens ab a. 1025. desinens in a. 1567. Manu sua scripsit *Valentinus Exel* seu *Eckelius*, quem prior possessor autorem quoque existimauit. In meinem MS. ist unter solchem Titul dem Chronico rhyth. der Anfang von dem zweyten Buch des §. 19. angeführten Anonymi vorangesetzet. Herr Kuchenbecker meldet in der Vorrede nur gedachter Collection.

Rhenanus die Saltzsoden daselbst beschrieben / dabey er auch einige Historica eingestreuet hat. (*)

§. 22.

Weil aber in diesen alten Chronicken nicht gar viel Trost vor die Heßische Historie zu finden ist / so muß man billig die Schrifften neuerer Gelehrten mit zu Rathe ziehen. *VVilhelmi Buchii*, welcher zu denen Zeiten Ludouici fidelis gelebet / Heßische Chronicke ist nur im MSt bekant / und wird von einigen gelobet. Allein in den alten Zeiten hat er nicht viel mehr / als die gemeinen Chronicken-Schreiber / unter welchen er insonderheit den im 19. §. bemeldten Anonymum offt von Wort zu Wort abcopiret. (**) Fast zu eben derselben Zeit hat gelebet ein *Anonymus* autor compendiariae relationis Hassiae Landgrauiatus, das ist / kurtzer Bericht von dem Landgrafthum Hessen / dessen uralten Herkommen / des Landes Gelegenheit / samt angehängter Erzehlung aller dessen Landgrafen / und dero für-

ction, daß Herr D. Liebknecht den *Schœpflerum* vor den Autor des Chron. rhythm. halte. In dieser Edition ist eine Passage von der zweyten Heyrath Philippi magn. weggelassen.

(*) V. Winckelm. c. l. p. 13.

(**) Der seelige Cantzlar Weber hat ihn offt angeführet in seinen Dissertt. de societate Leonum, Emblematibus Hass. und Paroemiis histor. woraus zu sehen / daß sich der Autor biß auf die neuern Zeiten erstrecket hat. In dem Spec. I. Paroem. p. 22. wird gemeldet / eum tempore Ludouici fidelis diu in aula Darmstadina versatum; multa ex antiquis monumentis eruisse, quae alii ab hisce remoti rescire non potuerunt. Füget auch hinzu / chronicon istud vix vbiuis hodie esse obuium, & quaedam in eo aliter quam apud Dilichium referri.

fürnehmsten Helden-Thaten von Henrico Brabantino an / biß auf den itzigen regierenden Landes-Fürsten / welcher ebenfalls nur im MSt vorhanden. (*) Von des *Lauzii* aus zwey starcken Folianten bestehenden Wercke / darinnen er vornehmlich das Leben Philippi magnanimi beschrieben / und welches Herr Rath Schmincke in Händen haben soll / besitze ich keine umständliche Nachricht.

§. 23.

Wilhelm Scheffers genant Dilichs Heßische Chronica ist zu erst a. 1605. zu Cassel durch Wilhelm Wessel in quarto gedruckt heraus gekommen / und aus denen von dem Autore vorangesetzten Dedicationen / welche in eben demselben Jahre datiret sind / ist zu ersehen / daß dieselbe damahls eben fertig worden. Es gedencken zwar einige ein und der andern neuen Auflage / (**) weil aber zur selbigen Zeit dergleichen Bücher so starck nicht abgegangen / so glaube ich / daß viel-

 leicht

(*) Er wird unter solchen Titul angeführet in dem offt angezogenen Catal. Bibl. Uff. p. 308. woselbst gemeldet wird / durch den jetzigen regierenden Landes-Füsten sey Landgraf Moritz und das Ende des 16. Seculi zu verstehen. Es wird hinzu gefüget: Adiecta in fine alia sed breuior Historia Landgrauiorum Hassiae, von den Landgräfen zu Hessen. Weber Spec. I. Paroem. Hist. p. 16. allegiret ihn unter dem Titul / Chronici ms. seu compendiosae relationis &c.

(**) Die Topographia Hassiae erwehnet eine Edition von a. 1606. und eine andere / so ebenfalls zu Cassel 1617. hervor getreten. Herr Bernhard in seinen Ant. Wett. beziehet sich auf eine von a. 1608 und *Lipenius* in seiner Bibl. Philos. gedencket einer andern von 1637. von welchen allen ich bißher keine zuverläßige Nachricht erhalten können.

leicht nur der Titul umgedrucket worden. (*) Der erste Theil ist eine blosse Topographie / welche heut zu Tage wenig tauget / nachdem Winckelmann dieses Argument ziemlich exhauriret hat / der andere Theil aber enthält eigentlich die auf dem Titul versprochene Chronicke / und verdiente wohl eine neue Auflage / weil sich das Buch sehr rar gemachet. Freher hat ihm hauptsächlich seinen Bericht von der Wetterau a. 1608. entgegen gesetzet / und gezeiget / daß er wenig auf seine Arbeit gehalten. Weil er jedoch offt gute Vorgänger gehabt hat / so ist dieselbe nicht gäntzlich zu verachten. (**)

§. 24.

Abraham Sauers Heßische und Thüringische Chronicke / zu Franckfurth a. 1589. in Folio gedruckt / ist mir nie zu Gesichte kommen / und wird vermuthlich nicht viel zu bedeuten haben. (***) Es ist hierauf im

(*) Wie ich solches auch von Letzners Bericht vom Closter Haina dargethan habe in meiner Diss. de notitia monast. Hass.

(**) Winckelm. in der Dedication seiner Chron. schreibet / Landgraf Moritz habe diese Chronick durch Dilichen heraus gehen lassen. Er meldet dabey / Dilich habe auch eine Descriptionem totius Hassiae mit einer subtilen Feder die Städte abgerissen / und in Folio Landgraf Moritzen offeriret. Desgleichen habe ein Mecklenburgischer Ritter Jan Henrich Schröter die Landgrafen zu Hessen von Graf Ludwigen mit dem Bart biß auf Landgraf Philipsen den großmüthigen / nebst ihren Gemahlinnen sehr künstlich in Farben gemahlet / und eines jeden Kinder mit einem hinauf ragenden Baum künstlich fürgestellet / welche beyde Bücher in der Casselischen Bibliotheck verwahret würden.

(***) *Lipenius* führet dieselbe in seiner Bibliotheca Philos. an / mag sich aber wohl nach seiner gewöhnlichen Arth geirret haben.

im Wercke gewesen / daß der berühmte Goldast eine accuratere und ausführliche Heßische Historie schreiben sollen / welches aber nicht zu Stande gebracht worden. (*) Martin Zeillers oder Merians Topographia Hassiae, welche zu Franckfurth a. 1655. in Folio heraus gekommen / (**) kan auch in vielen Stücken der Historie ein Licht geben / doch ist es / wie der Titul selbsten lehret / keine ordentliche Historie.

§. 25.

Derhalben hat kurtz hierauf Johann Just Winckelmann / ein Sohn des berühmten Heßischen Theologi eine vollständige Heßische Historie zu schreiben unternommen / wozu ihm auch aller nur ersinnlicher Vorschub gethan worden. Es hat ihm auch weder an Fleisse noch Gelehrsamkeit gefehlet / allein es haben zuletzt die Kosten / welche die Edirung seines Werckes erfordert / nicht zureichen wollen. Er hat demnach nur die ersten fünff Bücher davon an das Licht gestellet unter folgenden Titul : Gründliche und wahrhafftige Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld / samt deren einverleibten Graf- und Herrschafften &c.

(*) Winckelmann c. l. berichtet / Landgraf Georg der II. habe dem Goldast ein absonderlich rares Buch von Hessenland und denen Hochlöblichen Regenten in Lateinischer Sprache zu verfertigen in Bestallung genommen / allein wegen seiner Vocation nach Bückenburg sey solches unterbrochen worden.

(**) Winckelm. c. l. giebt vor / die Kupffer darinnen seyen aus dem Dilich genommen. Und p. 244. gedencket er / daß darinnen ein Anhang vorkomme / wovon eigentlich Landgraf Herrmann Autor sey / als welcher a. 1653. eine Beschreibung der Heßischen Städte und Schlösser aufgesetzet habe.

ten ꝛc. in sechs Theilen verfasset / aber vors erste werden nur fünff Theile publiciret. Bremen 1697. in Folio. Dieser Titul ist hernach umgedrucket / das Jahr 1711. darunter gesetzet / und die Worte von den fünff Theilen ausgelassen worden.

§. 26.

Dieses Werck / welches sich jedoch grösten Theils nur bey der Topographie aufhält / ist so lange wir kein besseres haben / wohl zu gebrauchen. (*) Er hat auch von dem sechsten Buche / welches die eigentliche Historie in sich begreiffen sollen / albereits ein gut Theil drucken lassen / es ist aber solches unvollkommen liegen blieben / und daher nur in weniger Leute Händen. (**) Kurtz hernach ist auch der Autor gestorben / und sein Manuscript nebst dem häuffigen Vorrath von Diplomatibus und andern geschriebenen Dingen hat aus Mangel der Kosten niemand von seinen Erben erhandeln mögen / so daß nunmehr vermuthlich das meiste davon mag zu Grunde gangen seyn.

§. 27.

Wir haben von dem nehmlichen Autore auch einen gründ-

(*) Herr Bernhard Ant. Wett. p. 6. fället ebenfalls ein gelindes Urtheil von ihm.

(**) Er meldet selbst zu Anfang seiner Chron. daß von dem sechsten Theile bereits vier Alphabeth gedrucket worden. Herr Prof. Hartmann welcher in seiner Historia Hass. diesen sechsten Theil gebrauchet / allegiret nur ohngefehr 154. paginas, und giebt zu verstehen / daß er darinnen biß aufs 9. Sec. gekommen. Herr Hartmann hat ihn so befunden / daß er p. 63. folgendes Urtheil von ihm fället: Winckelmanni fides non vna ex causa nobis suspecta est. Daher scheint der Verlust dieses Theils so viel nicht zu importiren.

gründlichen Bericht und Beweiß vom Ursprung und Anfang der Thüringer / Bremen 1694. in Octavo. Desgleichen die erste Abfertigung der monatlichen Unterredungen / und wiederholten Beweiß / daß das Thüringerland keineswegs den Nahmen von dem Gothischen Abgott Thorone herführen könne. Ibid. eod. Allein es ist an dieser Controvers heut zu Tage wenigen was gelegen. Indessen siehet man bey dessen Durchlesung / daß dieser Mann bey seiner Arbeit die gewöhnlichen Hindernisse von Leuten / so die rechte Beschaffenheit der Historie nicht verstehen / und ein so mühsames Unternehmen leichter tadeln als ausführen können / empfunden habe / so daß es kein Wunder / wenn sein Fleiß auch bey Hofe in keine sonderliche Consideration gezogen worden. (*)

§. 28.

Vielmehr ist von da aus dem berühmten **Tolner** das Amt die Heßische Historie von neuen zu beschreiben aufgetragen worden / welches er auch nach allen Vermögen ausgerichtet / und es ist das nach seinem Tode hinterbliebene Manuscript / welches biß auf den Philippum magn. gehen soll / in Herrn Rath **Schmincken** Händen. Dieser gelehrte Mann ist hierauf von Seiten Hessen-Cassel hauptsächlich als ein tüchtiges Werckzeug erwehlet worden / des Tolners Arbeit an das Licht zu stellen / und biß auf die gegenwärtigen Zeiten zu continuiren. Er hat aber vielmehr beliebet / eine gantz

(*) Juncker in der Anleit. zur Geogr. der mittlern Zeiten p. 462. erzehlet gar / daß seine Chronicke auf Befehl hoher Landes Obrigkeit confisciret worden; Wiewohl hernach zu der Zeit / da Juncker sein Buch geschrieben / der Verkauff erlaubet worden.

neue Heßische Historie in Lateinischer Sprache auszuarbeiten. Seine Geschicklichkeit und Fleiß / welchen er bey Durchsuchung der Archiven / und Sammelung unzehliger Hülffs-Mittel blicken lassen / ist zur Genüge bekant / und weil er schon viel Jahr lang über solcher Arbeit beschäfftiget ist / auch nunmehr der Perfection gar nahe kommen / so haben wir mit ehesten ein längst gewünschtes vollkommenes Werck von ihm zu gewarten. Von seinem Vorhaben und Eintheilung der Arbeit ist schon a. 1724. den neuen Zeitungen von gelehrten Sachen p. 851. etwas einverleibet worden. Und ein mehreres kan man in Herrn Prof. **Estors** Epistola ad I. B. Menckenium, zu Giessen 1726. in Folio gedrucket / mit Vergnügen nachlesen.

§. 29.

In nur bemeldten Jahre ist hierauf Herr **Estorn** und mir durch Fürstlichen gnädigsten Befehl aufgetragen worden / von Seiten Hessen-Darmstadt an das Heßische Historien Werck mit Hand anzulegen / und auf vorher gegangene Communication mit Herrn Rath **Schminckem** / die Darmstädische Historie insbesondere unter meinem geringen Stilo zu beschreiben. (*) Es scheinet aber / daß derselbe auch von diesem Theile schon so viel zu Papier gebracht habe / daß hierinnen keines andern Arbeit mehr vonnöthen ist. Und derhalben ist auch dieserwegen höhern Orthes weiter nichts verfüget worden. Indessen hat Herr Prof. **Hartmann** zu Marpurg ein gutes Werck gestifftet / daß er ein sehr nettes und wohl gerathenes Compendium von der Heßi-

(*) Wozu ich mich schon a. 1720. in einem besondern Schediasmate erboten.

Heßischen-Historie an das Licht gestellet / unter folgenden Titul: Historia Hassiaca in auditorum vsum concinnata, ad a. vsque 1567. Marpurgi 1726. in Octavo.

§. 30.

Weil nun bey so bestalten Sachen noch keine vollkommene Heßische Historie vorhanden ist / so thut man wohl / wenn man die über eintzele hiezu gehörige Stücke edirte kleinen Schrifften fleißig sammelet und zu Rathe ziehet. Wir haben dergleichen nicht wenige von den beyden Giesischen seeligen Cantzlern *Hertio* und *VVebero*, desgleichen Herrn Superintendenten Liebknecht und Herr Prof. Estorn / so denn Herrn Cantzler **Waldschmieden** zu Marpurg / Herrn Rath Schmincken / Herrn Prof. Hartmannen / und mehr andern gelehrten Männern. Wozu auch der ältern Gelehrten Werckgens mit zu rechnen sind / z. E. Andr. Goldmayer vom Ursprung derer Hessen. Marp. 1645. in quarto, Johann Mylii Heßischer Stamm-Baum / (*) Letzners Beschreibung des Closters Haina / desgleichen der adelichen Familien von Malsburg und Berlepß / und der Herren von Plesse / das Heßische Wapen-Buch / (**) und so weiter.

§. 31.

Hierher gehören auch die vielen eintzeln Orationen / Episteln / und andere kleine Pieces, desgleichen viele in andern zur Historie eigentlich nicht gehörigen Schrifften befindliche Stellen / sonderlich auch die Heßischen

(*) Winckelm. in der Dedic. s. Chron. meldet / er sey Cammer-Rath bey Landgraff Georgio II. gewesen.

(**) Winckelmann p. 204. hat ebenfalls ein vollständiges Heßisches Ritter- und Städte-Buch versprochen.

Deductionen und Streitschrifften / die Statuten der Heßischen Städte / Fürstliche Befehle und Verordnungen. Und es hat Herr Kuchenbecker eine nützliche Arbeit unternommen / daß er solche kleine Schrifften in seinen Analectis Hassiacis zu sammeln angefangen / und denenselben auch neue Obseruationes beygesellet hat. Es ist die erste Collection solcher Analectorum a. 1728. zu Marpurg in Octauo heraus gekommen / und in den folgenden Jahren nunmehr biß auf die sechste angewachsen.

§. 32.

Eben derselbe hat auch Antiquitates Hersfeldenses zu schreiben / desgleichen die Scriptores rerum Coloniensium zu ediren unternommen. Ich habe mir an eine Closter-Historie / desgleichen eine genaue Beschreibung der adelichen Familien des Hessenlandes zu gedencken in den Sinn kommen lassen / und hievon in einigen gedruckten Bogen Nachricht ertheilet. (*) Daneben ich auch die schwehresten Stücke der Heßischen Historie / welche in gegenwärtiger Einleitung offt nur oben hin berühret werden müssen / in besondern academischen Disputationen zu erörtern vorhabe. Werde auch in Beschreibung der Giesischen Gelehrten / und andern dergleichen nützlichen Materien / an meinem Fleisse nichts ermangeln lassen. Wie denn auch verschiedenes hierher gehöriges Herr Professor Estor zu sammeln

(*) Unter folgenden Tituln: Dissertatio praeliminaris de notitia monasteriorum Hassiae veterum, quam primum licuerit evulganda. Item: Consilium de genealogiis antiquis familiarum Hassiae nobilium ex monumentis ineditis ac rarioribus eruendis, exemplo familiae nominatorum de Saffen declaratum. Giessae 1729.

sammeln und heraus zugeben angefangen hat unter den Titul: Auserlesene kleine Schrifften / Giessen in Octavo.

§. 33.

Allein mit allen diesen wird doch in der alten Historie wenig auszurichten seyn / wenn man nicht mit Diplomatibus und andern geschriebenen Nachrichten aus denen Fürstlichen Archiven und Cantzeleyen / wie auch dem in Kirchen / Stifften / Rahthäusern und Gemeinen / sonderlich aber bey Privat-Personen / sowohl adelichen / als unadelichen / befindlichen Vorrath unterstützet wird. Die Müntzen und dergleichen alte Monumente sind dabey nicht zu vergessen. Und es wäre zu wünschen / daß ein Liebhaber eine ansehnliche Summe Geldes dran spendirete / und einen geschickten und curiösen Mann in dem gantzen Lande herum ziehen / auch im Nothfall hinlängliche Präsente und Discretionen reichen liesse / so würde man in kurtzen eine reiche Erndte halten können. Da indessen die in dem Druck ausgegangenen Sammelungen des Herren von Gudenus / Herrn Joannis / und vieler andern gelehrten Männer mit grossen Nutzen aufgeschlagen und gebrauchet werden.

§. 34.

Nun wäre es zwar vonnöthen / daß ich wieder von fornen anfinge / und die zur neuesten Heßischen Historie dienliche viele Hülffs-Mittel nach der Reihe erzehlete / weil doch den meisten an solchem Theile der Historie mehr als denen übrigen gelegen ist. Dieweil aber meine Einleitung nur hauptsächlich auf die ältern und mittlern Zeiten gerichtet ist / und sich auf die neuesten

Zeiten nicht erstrecket / so will ich solches vor dieses mahl ausgesetzet seyn lassen. Zumahlen ich hievon einen guten Theil anzuführen Gelegenheit bekommen werde/ weñ ich das ohnlängst versprochene Mausoleum Hassiae renouatum, wie ich hoffe/ mit nächsten solte zum Druck befördern können / als worinnen auch die besten Lebens-Beschreibungen und Lob-Sprüche derer neueren Land-grafen zu Hessen von Philippo magnanimo an biß auf gegenwärtige Zeiten / nebst verschiedenen hierzu gehörigen eintzelen und kleinen Schrifften / gesammelt bey einander werden anzutreffen seyn.

Das. 2. Cap.

Von dem wahren Begriff/Anfang und Eintheilung der Heßischen Historie.

§. 1.

WAs nun aber die Heßische Historie selbst betrifft/ so wird es anfänglich nöthig seyn / daß wir uns vor allen Dingen einen richtigen Concept machen/ was wir dann eigentlich durch das Wort **Hessen** verstehen. Denn wir finden dasselbe hauptsächlich in **dreyerley Verstande** gebrauchet / nehmlich in sensu strictiori, latiori und latissimo. Es gehöret aber vornehmlich nur die erste und zweyte Bedeutung zu der Heßischen Historie.

§. 2.

Hier ist nun erstlich als eine gewisse Wahrheit voraus zu setzen / daß wir den **Hessen-Nahmen** vor dem achten Seculo in glaubwürdigen alten Schrifften nicht erwehnet

erwehnet antreffen. (*) Woraus jedoch eben kein gewisser Schluß zu machen ist/ daß derselbe etwa damahls zu erst aufkommen sey. Denn es kan wohl möglich seyn/ daß er schon lange vorher in Gebrauch gewesen/ ob wir ihn schon in denen annoch vorhandenen alten Nachrichten vor solcher Zeit nicht angeführet finden.

§. 4.

Ferner so ist es ebenfalls eine gewisse Wahrheit/ daß der Nahme **Hessen** damahls und auch lange Zeit hernach/ eine besondere teutsche Provintz/ Landschafft oder District bedeutet/ welche nach damahligen Gebrauch ein *Pagus* oder **Gau** genennet/ und von einem Grafen regieret worden. (**) Welche Würde aber damahls keinen

(*) Den altesten Bericht hievon giebet uns eine Päbstliche Epistel an den Heil. Bonifacium, welche um das Jahr 724. geschrieben ist/ zu welcher Zeit sich derselbe viel Mühe gegeben/ das Christenthum in Hessen und basiger Nachbarschafft völlig zu etabliren. Denn sie führet folgenden Titul: *Gregorius papa uniuersis optimatibus & populo provinciarum Germaniae, Thuringis & Hessis, Bortharis, Nistresis, Wedreuis & Lognais, Suduosis & Grabfeldis, vel omnibus in orientali plaga constitutis.* Eginhardus ad a. 774. erwehnet die *terminos Hassorum.* *Aimoinus* l. IV. ad a. 778. nennet sie *Hassiones.* Ein alter Poet/ der unter Kayser Arnulpho gelebet/ und Caroli magni res gestas beschrieben/ nennet sie *Hassos.* Welche Benenaung zu diesen und folgenden Zeiten gar gemein gewesen. *Hassingos* scheinen sie einige ad imitationem nominis Thuringorum genennet zu haben. Daß sie von einigen auch *Assi*, *Hassones* und *Hessones* genennet worden/ bemercket Winckelm. Heß Chr. p. 5.

(**) In obangezogener Päbstlichen Epistel werden durch *provincias* die pagi, durch *populum* die Einwohner/ durch *optimates*

keinen eigenmächtigen Landes-Herren / sondern nur einen Königlichen oder Kayserlichen Ober-Richter oder Ober-Vorsteher bedeutet hat. (*)

§. 4.

Zum dritten scheinet es / ob habe der *Pagus* Hessen seinen Nahmen vielmehr von denen darinnen wohnenden Hessen bekommen/ als diese von dem pago. (**) Wie-

optimates die obrigkeitlichen Personen/ und Grafen absonderlich angedeutet. *Aimoinus* c. l. nennet ihn ausdrücklich *pagum Hassionum.* Der sogenante *Astronomus* ad a. 778. *pagum Hassiorum.* Der von Frehern angeführte Heßische Juriste *Io. Ferrarius* will ein Diploma vom Kayser Henrico gesehen haben / darinnen er *pagus Hassia* genennet worden. Mehr Beweißthümer werden unten vorkommen / allwo auch der über diesen pagum gesetzten Comitum wird gedacht werden.

(*) Man kan hierüber nachlesen *Paullini* Geographiam cur. seu de pagis ant. Germ. in der Vorrede / Junckers Anleit. zur Geogr. der mittlern Zeiten p. 187. seqq. Herr Bernhards Antiq. Wett. p. 119. sqq. und p. 123. seqq. nebst vielen andern.

(**) Aus denen obangeführten Stellen des *Aimoini*, *Astronomi* und *Poëtae anonymi*, lässet sich solches einiger massen abnehmen / noch deutlicher aber aus denen *Traditionibus Fuld.* woselbst in einer Donation vom Jahr 850. genennet wird *pagus seu prouincia, quam Hessi inhabitant.* Und so wird er auch in andern unverwerfflichen Zeugnissen dem Schein nach mehrentheils mit der Innwohner Nahmen benennet/ oder auf die Lateinische Manier schlecht weg *Hassia*, *Hessia*, wie solches z. E. beym *Reginone* ad a. 905. vorkommet / oder *Hessonia*, in der *Hist. Landgr. Thur.* Andere Teutsche Pagi, wovon die Innwohner offt benennet werden / führen mehrentheils eine besondere Teutsche Termination / z. E. das Rhingau / die Wetterau / und so weiter.

Wiewohl ich solches in der That vor ungewiß und disputabel halte / wie in der 2. Abtheilung mit mehren wird gezeiget werden.

§. 5.

Endlich so ist es auch eine gewisse Wahrheit / daß dieser alte *Pagus* Hessen ein Stücke des heutigen Hessenlandes gewesen sey / und demselben den Ursprung und Benennung gegeben habe. Dabey es gar wahrscheinlich ist / daß er um die Eder herum anfänglich entstanden / und sich von da nach und nach durch gantz Nieder-Hessen ausgebreitet habe. Wie solches an nur angezogenen Orthe ausführlich wird erörtert werden. Und dieses wäre also die eigentliche Bedeutung des in sensu strictiori genommenen Hessen-Nahmens.

§. 6.

Es haben hierauf in den folgenden Zeiten die Gräntzen des alten *Pagi* Hessen verschiedene Veränderungen erlitten / nachdem er aufgehöret hat ein Pagus zu seyn / und unterschiedlichen Herren zu Theil worden / wie aus der Historie selbst erhellen wird. Als aber endlich das meiste wieder zusammen kommen / und in dem 13. Seculo **Hessenland** ein besonderes **Fürstenthum** oder **Landgrafschafft** worden ist / so sind demselben nach und nach verschiedene andere ansehnliche Lande und

weiter Und so meinen zwar viele / der Pagus Hessen sey vor Alters ebenfalls genennet worden Haßigau / Heßigau / oder Heßingau. Allein ich habe noch kein Zeugnis eines alten glaubwürdigen Autoris gefunden / daraus ich solches sicher und ungezweiffelt hätte schliessen können. Vielmehr ist gewiß / daß insgemein unter solcher Benennung andere von Hessen gantz unterschiedene Pagi müssen verstanden werden / wie solches unten an gehörigen Orthe wird erwiesen werden.

und Herrschafften angehänget und einverleibet wörden / welche man insgesamt heut zu Tage unter dem in sensu latiori genommenen Hessen-Nahmen begreiffet.

§. 7.

Denn so werden zu Hessen / und insonderheit Nieder-Hessen / über das eigentlich so genante Nieder-Fürstenthum Hessen / gerechnet das Fürstenthum Hertzfeld / die Grafschafft Ziegenhain / die Herrschafften Franckenstein / Pleß / ꝛc. Zu Ober-Hessen aber benebenst dem Ober-Fürstenthum Hessen / oder dem Fürstenthum an der Lahn / die Grafschafften Ober- und Nieder-Catzenellnbogen / Dietz / Nidda / die Herrschafften Epstein / Lisperg / Itter / ꝛc. Desgleichen gehören nun auch zu Hessen die Grafschafft Schaumburg / und noch viele andere ausser dem Bezirck des alten Pagi Hessen gelegene Stücke. Welches alles unter dem Nahmen von Hessenlande mit enthalten ist / und daher in der Heßischen Historie in Betrachtung muß gezogen werden. (*)

§. 8.

Im weitläufftigsten Verstande wird der Nahme Hessen bey dem Dilich genommen / wenn er also davon schreibet: (**) Hessen wird abgetheilet in Ober- und Nieder-Hessen. Ober-Hessen begreiffet in sich / quoad situm; die Ober- und Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen / die Grafschafft Dietz / das Rhingau / die Wetterau / und in derselben etliche Reichs-Städte / wie

(*) Von allen diesen / was anjetzo zu Hessen gehöret / kan man sich den Winckelmann am besten belehren lassen.

(**) In dem ersten Theile seiner Chron. p. 32. und 110. Conf. Winckelm. p. 22.

wie auch etliche Hanauische/ Isenburgische und Mayntzische Städte und Schlösser / samt der Herrschafft Epstein/und den Grafschafften Königstein und Solms/ die Grafschafft Nassau / die Grafschafft Witgenstein/ die Grafschafft Nidda / und das Fürstenthum an der Löhn. Unter- oder Nieder-Hessen begreiffet das Stifft Hersfeld / die Grafschafft Ziegenhain / die Grafschafft Waldeck / und das Nieder-Fürstenthum Hessen.

§. 9.

Es ist nicht zu läugnen / daß verschiedene Stücke des alten Hessenlandes mit der Zeit davon abkommen/ und an andere dieser benachbarten Herrschafften gediehen sind/ (*) welche auch von andern Gelehrten nicht ohne alle Raison bißweilen zu Hessen annoch mit gerechnet werden / z. E. die Stadt Fritzlar / nebst verschiedenen andern/ was Chur-Mayntz darinnen besitzet. Und es sind dieselben auch mit Fleiß in der Heßischen Historie zu bemercken. Allein deswegen will es sich gleichwohl nicht gebühren / dasjenige Land / so nunmehr seine besondern Herren hat / zum Theil auch niemahls zu Hessen gehöret / ohne Unterschied dazu zu zehlen. Es haben derhalben Freher (**) und andere dieser Meinung des Dilichs mit guten Fuge widersprochen. Allein Dilich bekennet ja selbsten / daß er

(*) Herr Estor in Spec. I. Iurispubl. Hass. schreibet hievon gar wohl: Wetterauia, Buchonia, Nassouici, Solmensis, Brunsuicensis item agri pars, partim Carolingis, partim Franconicis regibus Germaniae imperantibus, partim sub Thuringiae Landgrauiis, partim horum mascula stirpe extincta, Hassiae vel paruerunt, vel accesserunt, vel decreuerunt.

(**) Im Bericht von der Wetterau.

er in obangeführten Worten impropric geredet / und die fremden Stücke meist nur der Lage wegen / weil ihre Gräntzen in denen Heßischen gleichsam verwickelt sind / zu Hessen gerechnet habe / und zwar / wie er selbsten redet / jedem Herren an seinem Eigenthum unschädlich.

§. 10.

Die Heßische Historie lässet sich füglich in fünff *Periodis* oder Haupt-Abtheilungen vortragen. Der erste betrachtet den Zustand Hessenlandes unter denen Catten und andern alten Teutschen Völckern / biß auf das achte Seculum nach Christi Geburth / darinnen die Hessen erst recht bekant zu werden angefangen / insonderheit aber biß zu den Anfang der Carolingischen Könige und Kayser. Der zweyte stellet uns desselben Zustand vor Augen / wie solcher unter denen Carolingischen und andern nächstfolgenden Königen und Kaysern beschaffen gewesen / biß auf das elffte Seculum, und insonderheit Kayser Conrad den zweyten / unter welchen Graf Ludouicus barbatus den Grund zu der mit Hessen verknüpfften Landgrafschafft Thüringen geleget hat. Der dritte enthält die Heßischen Geschichte unter denen Thüringischen Landgrafen / welche das Hessenland zugleich besessen und regieret haben / biß auf das dreyzehende Seculum, da dasselbe von der Landgrafschafft Thüringen wieder abgesondert worden / und ein besonderes Fürstenthum oder Landgrafschafft worden ist. Der vierte begreiffet dessen Geschichte unter denen besondern Landgrafen zu Hessen biß auf Philippum den großmüthigen / oder den Anfang des sechtzehenden Seculi. Der fünffte fasset die

neue

neue Historie des Hessenlandes in sich / von Philippo dem großmüthigen an / biß auf die gegenwärtigen Zeiten. Jedweder *Periodus* kan wiederum in kleinere Theile oder Abschnitte abgetheilet werden / wie aus nachfolgenden wird zu sehen seyn.

§. 11.

Daß das gantze menschliche Geschlecht einen kleinen und geringen Anfang gehabt / sich aber hierauf allmählig vermehret / und nach und nach von dem Oriente in den Occident und andere Gegenden der Welt ausgebreitet habe / lehret uns nicht allein die heilige Schrifft / sondern es bekräfftiget solches auch die alleräölteste Profan-Historie. Daher ist es kein Wunder / wenn wir in derselben nichts von unsern Vorfahren aufgezeichnet finden. Da in Asien und andern zu nächst angräntzenden Länden alles in schönsten Flore stunde / so war unser Vaterland noch eine pure Wüsteney. Die ersten / so sich dahin verfüget / müssen es wohl aus höchster Noth gethan haben / weil dasselbe noch zu der Römer Zeit ein so schlechtes Ansehen hatte. (*)

§. 12.

Es konte daher nicht anders seyn / die Leute musten mit der Zeit darinnen verwildern und zu Barbaren werden / ob sie gleich von noch so edler Ankunfft mögen gewesen seyn. Je nobler ihr Geblüte war / desto mehr musten sie in solchen Zustande zu Krieg und Blutvergiessen incliniren. Hierüber vergassen sie folglich der Cultur des Gemüthes. Ihre nächsten Nachbaren

 waren

(*) *Tacitus* de mor. Germ. c. 2. *Quis Asia, aut Africa, aut Italia relicta, Germaniam peteret, informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit.*

waren nicht besser als sie beschaffen. Sie konten daher in der Historie nicht eher bekant werden / als biß sie mit cultivirten Völckern zu thun kriegten.

§. 13.

Unter diesen waren nun die Römer die ersten / welche zu ihren grossen Schaden die Teutschen recht kennen lernen / und gleichsam als eine neue Welt entdecket haben. Es geschahe solches etwa hundert Jahr vor Christi Geburth. Und derhalben ist es eine grosse Verwegenheit / wenn man die Teutsche Historie von den Söhnen des Noah biß auf unsere Zeiten fortzuführen gedencket / und aus Mangel der Wahrheit und Gewißheit auf Fabeln und Chimären verfället / ja noch dazu andere damit zu betrügen suchet.

§. 14.

Wir können jedoch eher überhaupt von den ältesten Zeiten unsers Vaterlandes etwas wahrscheinliches auskundschafften und muthmassen / als von dieser oder jener Teutschen Nation und Provintz insbesondere. Wie jenes allerdings ein edles Stücke ist von der allgemeinen Teutschen Historie / so lassen wir uns in der speciellen / oder Particulär-Historie von denen Teutschen Provintzen darum unbekümmert / und fangen daher den ersten *Periodum* der Heßischen Historie nicht eher an / als da man die Einwohner des Hessenlandes recht kennen / und von andern Teutschen Nationen unterscheiden lernen.

§. 15.

Hierinnen belehret uns nun die Römische Historie erstlich / daß unter andern uns annoch aus derselben bekanten

kanten Teutschen Völckern die Catten die ersten (*) und berühmtesten gewesen / welche das heutige Hessenland grösten Theils / und zwar eine lange Zeit bewohnet haben. Zweytens / daß zu gleicher Zeit auch andere Teutsche Völcker / welche jedoch mehrentheils in ihren Wohnungen gar unbeständig und wandelbar gewesen / verschiedene Stücke desselbigen mit bewohnet oder berühret haben. Drittens / daß sie sowohl unter sich selbst / als insonderheit mit den Römern schwehre Kriege zu führen gehabt / dabey die letztgenanten offt ziemlich weit in Hessen eingedrungen / und darinnen festen Fuß gesetzet haben. Viertens / daß sich in demselben nach etlichen Jahrhunderten die Catten und andere alten Völcker beynahe gantz verlohren und unsichtbar gemachet haben / da hingegen an ihrer statt darinnen erstlich die Francken und Allemannier / hernach die Sachsen und Thüringer / welche ebenfalls ihre Gräntzen und Wohnplätze offt verrücket und verwechselt / eine geraume Zeit über grosse Veränderungen verursachet haben / dabey endlich die Römer völlig delogiret worden. Fünfftens so lehret uns nicht allein

(*) Wir finden zwar auch in der Römischen Historie / daß sich etliche hundert Jahr vor Christi Geburth eine grosse Menge Gallier über den Rhein herüber in Teutschland gezogen / und darinnen niedergelassen haben / daß sie aber hernach von den Teutschen meist wieder ausgetrieben worden / und daß hierauf viele dieser letztbenanten / sonderlich aber die Belgae, aus Teutschland in Gallien über den Rhein hinüber gezogen sind. Weil uns aber ihre vorher in Teutschland gehabte Wohnplätze nicht eigentlich gemeldet werden / so kan man auch nicht gewiß sagen / ob und was Hessenland dabey vor Veränderungen erlitten habe:

die fremde / sondern auch nunmehr die einheimische Historie selbsten / daß zuletzt die Francken / nachdem sie ein ansehnliches Reich in Teutschland und Gallien aufgerichtet / sowohl die vorbemeldten / als andere in der Historie vielleicht zum Theil unbenante Teutsche Völcker / unter sich gebracht / ihnen vor das künfftige ihre gewisse Wohnplätze bestimmet / hiedurch auch das weitere fortrücken verwehret / und sie durch die über sie bestellete Obrigkeit in einen festen Ruhestand gesetzet haben.

§. 16.

Es ist daneben zu vermuthen / daß die Hessen / deren Nahmen erst nach grossen Theils vollbrachten Wercke in der Historie bekant zu werden angefangen / wenn sie anders vor eine besondere alte Nation zu halten sind / und nicht vorher unter den Nahmen der Thüringer / Sachsen / oder der Francken selbst begriffen worden / eine solcher unbenanten Nationen mögen gewesen seyn. Und in der Heßischen Historie hat man zum Beschluß des ersten Periodi hiebey nur dieses zu untersuchen / was unter solcher neuen Fränckischen Regierung biß auf die Zeit der Carolingischen Könige in dem Bezirck des heutigen Hessenlandes vor Veränderungen und notabele Dinge vorgegangen und paßiret sind.

§. 17.

Derhalben kan man den ersten *Periodum* der Heßischen Historie wiederum in fünff *Sectiones* theilen / davon die erste handelt von der alten Catten ihren Ursprung / Wohnungen / und derselben Veränderung / wie auch ihren Sitten und Gebräuchen. Die zweyte von andern alten Teutschen Nationen / welche zu glei-

cher Zeit das Hessenland mit bewohnet oder berühret haben. Die dritte von der Catten und übrigen nur bemeldten Teutschen Nationen ihren sowohl unter sich selbst / als insonderheit mit denen Römern geführten Kriegen / und von dieser ihren Unternehmungen gegen die numehrige Heßische Lande. Die vierte von der ersten Ankunfft der Allemannier / Francken / Sachsen und Thüringer / unter welchen die Nahmen der alten Völcker gantz erloschen sind / wie sie ihre Gräntzen und Wohnstätte offt verändert / und was dabey Hessenland vor Veränderung empfunden hat. Die fünffte von dem Anfang und Fortgang des Fränckischen Reichs unter den Merovingischen Königen / wie dabey Hessenland beschaffen gewesen / und was darinnen paßiret / sonderlich wie zuletzt in demselbigen der Hessen-Nahme erstlich recht bekant worden.

Erste Abtheilung Der Heßischen Historie

Das 1. Cap.

Von der Catten Ursprung / Wohnungen und Gebräuchen.

§. 1.

WOher die Catten zuerst entsprungen/ und wie sie in hiesige Gegend gekommen sind/ lässet sich eher muthmassen / als gewiß beweisen. Daß sie in Hessenland nicht zu erst aus der Erde hervor gewachsen/ (*) sondern nebst andern ihrer Landes-Leute nach einer langwierigen Wanderschafft sich nach und nach von Morgen gegen Abend dem Rhein zu müssen gezogen haben/ das lässet sich aus der Historia sacra gar leichte begreiffen. Die speciellern Nachrichten/ so wir davon hin und wieder antreffen / sind mehrentheils fabelhafft und ungewiß.

§. 2.

(*) Die Alten/ welche die wahren origines generis humani gantz vergessen / bildeten sich bißweilen solches von einigen Völckern ein / wenn sie nicht funden / woher sie sonst kommen waren / und nenneten sie deswegen αὐτόχθονας, indigenas. Die Teutschen gläubten auch dasselbe von sich selbsten / wie *Tacitus* de mor. Germ. c. 2. meldet.

§. 2.

Was wir von dem Ursprung ihres Nahmens hin und wieder lesen / das gehöret in eben dieselbige Classe. (*) Dieses aber ist gewiß / daß sie gute ehrliche Teutsche gewesen. Es bezeugen solches unter andern nicht nur ihre Sprache / Sitten und Gewohnheiten / sondern die Römische Geschichtschreiber sind auch hierüber

(*) V. Winckelm. Chron. p. 3. und andere. Ich halte aber die meisten Etymologien / wenn sie sich nicht einiger massen auf die alte Tradition oder fidem historicam steiffen / vor ein blosses Spielwerck / darinnen die Gelehrten ihre Belesenheit und Scharffsinnigkeit suchen an den Tag zu legen. Dieses ist jedoch gleichwohl etwas besonders / daß als die Catten eigene Nahmen angenommen / sich dadurch von andern Teutschen Völckern zu distinguiren / sie dabey die Termination att vor andern beliebet. Denn da heissen einige von ihnen Catten / andere Batten / andere Conine-Fatten / wieder andere Matten / so daß es scheinet / sie wären das gantze Alphabet durchgangen / um zu derselben beliebige Anfangs-Buchstaben auszusuchen. Wenn ich recht muthmasse / daß sich ein Theil der Catten von einer ihrer vornehmsten Wohnstätte Matte oder Mattium (wovon unten ein mehres vorkommen wird) selbst Matten genennet / so solte ich fast meinen / sie hätten gleich Anfangs / als sie sich hieraussen niedergelassen / verschiedene solche Hauptsitze erwehlet / davon sie den einen aus unbekanten Ursachen Batt / den andern Catt / und so weiter genennet / wovon hernach diejenigen / welche zu einem oder dem andern hauptsächlich gehöret / verschiedene Nahmen bekommen / welche sie auch behalten / ob sie sich wohl mit der Zeit weit und breit extendiret / und zum Theil gar von einander getrennet haben. Weil aber die Catten sich vor allen andern groß und ansehnlich gemachet / so habe man hernach diesen als einen allgemeinen Nahmen der gantzen Nation beygeleget.

allesamt einig. Der erste / welcher uns von ihnen umständliche Nachricht ertheilet / ist der *Iulius Caesar*. Er begreiffet sie aber mit unter dem Nahmen der *Sueuorum*; welcher damahls den mehresten Teutschen Völckern / die sich biß an die Ost-See und Weichsel erstrecket / gemein gewesen ist / (*) und führet uns hierdurch auf diese sicherste Muthmassung / daß die **Catten** wohl auch vorher daselbst mögen gewohnet / und sich nicht so gar lange vor seiner Zeit nach dem Rhein zu gezogen haben / als die Belgae und andere Teutsche Völcker hinüber in Gallien gegangen / deren Exempel auch bald hernach die Batavi und Caninefates gefolget / welche selbst ihrem Ursprung nach Catten gewesen. (**) Daß aber die ersten vorher in unsern Hessenlande bey Battenberg sollen gewohnet / und einen König mit Nahmen Bato gehabt haben / (***) gründet sich bloß auf die Aehnligkeit der Nahmen / darauf in der Historie nicht allemahl fest zu fussen ist.

§. 3.

Zu des *Taciti* und denen folgenden Zeiten ist unter denen Teutschen nichts bekanter und berühmter gewesen / als die **Catten** / und der erste insonderheit giebet uns von ihnen gar ausführliche Nachricht. Der *Strabo*, welcher ein gut Theil älter ist / nennet sie schon bey ihren rechten Nahmen / und zwar *Chattos*. Sie waren damahls eine starcke und mächtige Nation / und hatten sich von dem Mayn gegen Morgen biß an die Saale /

(*) *Caesar* de bello Gall. l. I. IV. VI. *Strabo* l. VII. *Speneri* Not. Germ. ant. l. V. c. 3.

(**) *Tacit.* c. l. c. 29. & Histor. l. IV. c. 15.

(***) V. Dilichs Chron. II. Theil / p. 28.

Saale / (*) gegen Mitternacht aber biß an den Hartz ausgebreitet / (**) so daß sie das eigentliche alte Hessen völlig umfasset und umschlossen.

§. 4.

An dem Rheine wohneten zu des *Julii Caesaris* Zeiten die *Ubii*, von dem Mayn her biß an die Lahn und weiter hinüber / und waren der Catten ihre nächste Nachbarn. Nachdem sie aber unter dem Kayser Augusto über den Rhein hinüber in Gallien gezogen / so nahmen die Catten ihre alten Wohnstätte ein / und erstreckten sich hierauf aus Nieder-Hessen durch Ober-Hessen / die Grafschafft Nidda / die Wetterau / die Herrschafften Königstein und Epstein / biß in die Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen / und wurden hieselbst der Römer / denen das über dem Rhein gelegene Gallien gehörete / ihre Nachbaren.

§. 5.

Wiewohl nun die Teutschen damahls mehrentheils nur in Dörffern und offenen Flecken wohneten / so hat-

(*) Die meisten verstehen die Saale in Thüringen. Ich trage aber fast kein Bedencken dem Herrn von Eckart beyzustimmen / welcher die Saale in Francken verstehet.

(**) In Bestimmung der Gräntzen von den alten Teutschen Völckern muß man der ältern Gelehrten vor dem *Cluuerio* Schrifften nicht alleine zu Rathe ziehen / weil sie so grossen Fleiß auf diese Untersuchung nicht gewendet / und so viel Subsidia nicht gehabt haben / als die neuern. Daher man in ihren Büchern hin und wieder finden wird / daß sie von vielen Dingen noch keinen richtigen Concept gehabt haben. Auch nach dem *Cluuerio* ist vieles besser auseinander gewickelt worden. Unter denen kleineren Wercken ist sonderlich *Speneri* Not. Germ. ant. wohl zu gebrauchen / und kan sowohl hier / als in dem folgenden nachgelesen werden.

ten doch die Catten in selbiger Gegend einen ansehnlichen Orth angeleget / der einer Hauptstadt gleich sahe / und von den Römern *Mattium* genennet wurde. Sie nenneten auch hievon diejenigen Catten / welche ihnen von solcher Seite am nächsten waren *Mattiacos*. Man schlage die Stelle *Taciti* Annal. l. 1. c. 56. nach / welche ich in meiner Diss. de monte Tauno erkläret habe / so wird man finden / daß dieser Orth ausdrücklich *caput gentis Cattorum* genennet wird / (*) und die Lateinische Termination giebet es / daß der Nahme *Mattiaci* von *Mattium* seinen Ursprung bekommen habe. Daher auch diejenigen nicht zu attendiren sind / welche die *Mattiacos* vor ein von denen Catten unterschiedenes Volck halten. (**)

§. 6.

Aus eben derselbigen Stelle des *Taciti* habe ich an obbemeldten Orthe zur Genüge dargethan / daß das *Mattium* nicht an dem Rheine / sondern vielmehr weit davon /

(*) Wehr mehr alte Lateinische Autores gelesen hat / der wird sich hier wohl schwehrlich etwas anders einbilden können / als einen in selbiger Gegend gelegenen vornehmsten Orth der Catten. Conf. *Florus* passim, &c. Deswegen muß es eben keine reguläre Festung / oder ein anderes Rom bedeuten. Man siehet wohl / daß es nicht gar feste gewesen / weil es die Römer so leichte einnehmen und in den Brand stecken können. Und ein grosser Flecken kan eben sowohl *caput regionis* heissen / wenn kein besserer darinnen vorhanden ist.

(**) Die Römer pflegten sie wohl bißweilen von denen übrigen Catten zu distinguiren / (V. *Tac.* Hist. l. IV. c. 37.) Es ist dieses aber eben so beschaffen / als wenn wir z. E. die Würtzburger von den Francken unterscheiden / oder ihnen dieselbigen entgegen setzen.

davon / und nicht weit von der Eder müsse zu suchen seyn. Und wiewohl ich nicht so leichtgläubig bin / daß ich die Stadt Marpurg vor solchen Orth halten solte / weil die Convenientz beyder Nahmen viel zu sehr gezwungen ist / als daß sie in der Historie zu einen kräfftigen Beweiß dienen könte / so glaube ich doch man habe diese beyde Orthe nicht weit von einander zu suchen. (*) Dem ohngeachtet kan man die *Mattiacos*, welche sich auf solche Weise biß gegen Nieder-Hessen erstrecket hätten / immerhin zugleich an dem Rheine so lange unbeweglich stehen lassen / (**) biß sie von da durch die Römer delogiret / oder vielmehr subjugiret worden. In welchem Zustande sie freylich hernach als eine von den übrigen Catten unterschiedene Nation müssen angesehen werden. (***)

§. 7.

Die Römer behielten in selbiger Gegend diesseits des Rheines eine geraume Zeit festen Fuß / und daher musten

---

(*) Aus der blossen und zumahl gezwungenen Aehnligkeit der Nahmen lässet sich die Lage eines Orthes nicht gewiß bestimmen. Ich habe aber an obbemeldten Orthe andere Gründe der Wahrscheinligkeit angeführet. Herr Prof. Estor in seiner Observation / welche er denen Analect. Hass. Coll. II. inseriret / stehet mir nicht in dem Wege / denn er sagt hievon zuletzt selbsten: *non liquet*. Winckelm. p. 15. hats vielleicht nicht unrecht getroffen / wenn er das alte Mattium in dem Dorffe Metz an der Eder erkennen will.

(**) Woselbsten allerdings die bekanten aquae Mattiacae zu suchen sind / wovon Herr Estor c. l. nachzulesen. Allein wer wolte meinen / die Mattiaci haben sich nicht weiter / als etwa durch das Rhingau und die allernächsten Orthe erstreckt gehabt?

(***) V. *Tacit*. de mor. Germ. c. 29.

musten sich die Catten von da wieder in etwas entfernet sehen. In denen übrigen Theilen aber des Hessenlandes erhielten sie sich am längsten. Sonst begriffen ihre Gräntzen grossen Theils auch das Thüringerland/ das Hennebergische/ Fuldische / Hanauische/ Solmische/ Nassauische/ und die übrige untermengte Gebiete/ biß sie sich bald hie / bald dort in etwas zurücke zu ziehen genöthiget wurden. (*)

§. 8.

Von den Sitten und Gebräuchen der Catten ist schon so viel von andern gesaget worden / daß ich vor unnöthig halte/ solches weitläufftig zu wiederholen (**) Sie haben nach dem Exempel der meisten Teutschen Völcker den Stand der Freyheit geliebet/ und nicht leichtlich jemand über sich eine Königliche Gewalt verstattet. Diejenigen welche sie im Kriege commandiret / hatten auch zu Hause bey der Regierung viel zu sagen / weil ihr gantzer status reipublicae militarisch war. Allein

(*) Die Beweißthümer über die angegebenen Gräntzen der Catten kan man beym *Cluuerio*, *Spenero* und andern nachschlagen / wie auch in Herr Kuchenbeckers Analect. Hass. Coll. II. p. 350. Von den annoch übrigen Merckmahlen des Nahmens derer Catten in der Wetterau/ an dem Oberhartz und in Thüringen hat Herr Bernhard verschiedenes angemercket Ant. Wett. p. 59. seq. und p. 93. Daß man den Ursprung des Nahmens von der Grafschafft Catzenelenbogen eben von denselben herleitet / ist eine bekante Sache / die auch nicht ohne alle Wahrscheinligkeit ist. Ob aber eben der Elenbogen aus dem Meliboco per depravationem vocis herkomme / darüber wolte ich ebenfalls mein Geld nicht verwetten/ wie hievon Freher redet im Ber. von der Wett. c. 3.

(**) V. Dilich/ Winckelmann / &c.

Allein sie dependirten doch dabey von dem Volcke und denen Raths-Versammelungen / und waren daher vielmehr Hertzoge oder Heerführer / als Könige. (*) Der zu des Iulii Caesaris Zeit berühmte König *Arioui-stus* regierte mehr über die benachbarte Marcomannen / Haruder und Sedusier / welches ebenfalls Sueui waren / als über die Catten / wiewohl sie damahls mit jenen alliiret gewesen. (**) Was sonst von ihren alten Fürsten oder Königen gemeldet wird / das ist alles fabelhafft und erdichtet / so ferne es nicht in der Römischen Historie gegründet ist. (***)

§. 9.

Ihr Land war schon damahls in pagos eingetheilet / (****) und die hierüber gesetzten principes versahen darinnen die Jurisdiction / und waren nichts anders / als Amtleute und obrigkeitliche Personen. (*****) Etwas specielles lässet sich von ihnen nicht wohl sagen. Ubrigens so waren die Catten eine tapffere und streitbare Nation / und hatten offt gantze benachbarte Völcker unter ihre Herrschafft gezogen / dergleichen vor Alters die

(*) *Caesar* de bello Gall. l. VI. c. 23. nennet sie *Magistratus qui bello praesunt.*

(**) Man kan hievon aufschlagen des Herrn von Bünau Reichs-Histor. 1. Theil p. 703. seqq.

(***) Solches alles ist eben daselbst mit grossen Fleiß zusammen getragen p. 744. seqq. Des Dilichs und anderer seines gleichen ihr Kram meritiret im geringsten nicht attendiret zu werden.

(****) *Caesar* c. l. l. IV. c. 1. *Sueui centum pagos habere dicuntur.*

(*****) *Idem* l. VI. c. 26. *Principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt, controuersiasque minuunt.*

die Vbii gewesen / bevor sie in Gallien gezogen / (*) ferner die Cattuarii und andere mehr. Sie hatten auch sonst so viel gutes an sich / daß es allerdinges eine Ehre vor die Hessen wäre / wenn man sie nicht durch blosse Muthmassungen / sondern gewiß und ungezweiffelt von denselben herleiten / und vor ihre ohnfehlbare Nachkommen ausgeben könte.

Das 2. Cap.

Von andern alten Einwohnern des Hessenlandes.

§. 1.

Die übrige alte Teutsche Nationen / auf welche man in der Heßischen Historie Achtung zu geben hat / sind anfänglich die *Vbii*, welche aber obbemeldter massen Teutschland zuletzt quittiret haben. Es ist kein Zweiffel / sie haben unter andern auch die Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen bewohnet / ja einige wollen sie gar durch die Wetterau biß in das Ober-Fürstenthum Hessen ausgebreitet haben. Denn aus dem *Iulio Caesare* (**) ist zur Gnüge darzuthun / daß es damahls eine grosse und mächtige Nation gewesen / welche so gar denen Catten die Stange halten können.

§. 2.

Jenseits des Mayns / in der Gegend der Ober-Grafschafft Catzenelenbogen an dem Rhein hinauf / sollen lange Zeit vor dem Iulio Caesare die *Heluetii*, welche die

(*) Vid. *Idem* l. IV. c. 3.
(**) Ibid. l. cit.

die meisten vor Gallier ausgeben/ gewohnet haben. (*) Nachdem sich aber diese hierauf in die heutige Schweitz begeben/ so setzeten sich an ihrer statt die obbemeldten *Marcomanni*, *Harudes* und *Sedusii*, wovon die letzten den Mayn am nächsten sollen gewesen seyn. Allein nicht lange vor Christi Geburth zogen sich dieselben/ und insonderheit die *Marcomanni* von da weg in Böhmen. Worauf ihre vorige Wohnstätte von Leuten aus verschiedenen meistentheils Gallischen Nationen eingenommen und besetzt worden/ über welche sich bald darauf die Römer gemacht/ und sie mit leichter Mühe unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben. Sie nenneten dieses Land/ weil es ihnen Zinßbar war/ *agros decumates*, (**) baueten darinnen feste Städte/ und bedieneten sich dessen als einer Vormauer gegen das übrige Teutschland. Alle diese Veränderungen haben die Ober-Graffschafft Catzenelenbogen mit betroffen/ darinnen sich derhalben annoch nicht wenig Merckmahle des Römischen Alterthums insonderheit befinden.

§. 3.

Die *Tenchteri* und *Usipetes* oder *Usipii*, welche ohnstreitig Teutsche gewesen/ mögen auch wohl kurtz vor des Iulii Caesaris Zeit ein Stücke von Ober- und Nieder-Hessen vielleicht gegen Mitternacht zu bewohnet oder berühret haben. Ja einige wollen die *Usiperes* gar aus der Wetterau von dem Flüßgen Uß bey Usingen herleiten. (***) Und es kan wohl möglich seyn/ daß dieselben/ ehe noch eine grosse und mächtige Nation aus

(*) V. *Tacit.* de mor. Germ. c. 28.
(**) V. *Idem* ib. c. 29.
(***) V. Herr Bernhards Ant. Wett. p. 21.

aus ihnen worden/ lange Zeit vorher daselbst gewohnet/ sich aber hernach weiter hinauf gezogen haben. Indessen ist solches eine blosse Muthmassung/ daraus von ihrer alten Wohnung nichts gewisses kan bestimmet werden/ wenn man gleich viel darüber disputiren wolte. Dieses aber ist unstreitig / daß sie der Catten nächste Nachbarn gewesen / und durch langwierigen Krieg von diesen zuletzt ausgetrieben worden. (*) Dabey ohne Zweiffel die Catten jener ihre alten Wohnstätte werden eingenommen haben / so daß dasjenige / was ihnen hierauf gegen Mitternacht oder Abend zugewachsen / billig vor der Tenchterer und Usipeten alte Heymat zu achten ist.

§. 4.

Daß einige der Usipeten zurücke blieben/ sich denen Catten unterworffen / und zuletzt gar mit ihnen vereiniget/ wird ohne Noth fingiret (**) Wir lesen vielmehr gar deutlich / (***) daß sie allesamt nebst denen Tenchterern aus- und nach den Nieder-Rhein zugezogen sind / des Willens sich jenseits in Gallien niederzulassen. Weil aber dieses ihr Vorhaben von dem *Iulio Caesare*, der in Gallien commandiret / unterbrochen worden / so haben sie sich neben denen *Sigambris*, oder vielmehr in einem Theil ihres Landes niedergelassen / biß sie das gantze Land nicht lange vor Christi Geburth/ da die alten Einwohner meist zu Grunde gangen / oder über den Rhein versetzet worden / völlig eingenommen haben. Die *Sigambri* aber wohneten vor-

(*) V. *Caesar* ibid. l. IV. c. 4.
(**) V. Herr Bernhard c. l. p. 35.
(***) V. *Caesar* c. l.

vormahls neben denen *Vbiis*, von dem Sieg-Fluß an (welcher ihnen auch vermuthlich den Nahmen gegeben) biß an der Catten Gräntzen / und weiter an dem Rhein hinunter biß an die Lippe. So daß numehr die *Tenchteri*, nachdem sie sich in der Sigambrer Land zu öberst gesetzet / von neuen der Catten ihre Nachbaren worden / da hingegen die *Vsipetes* das unterste Theil bewohnet. (*)

Das 3. Cap.

Von dieser in selbiger Gegend mit denen Römern insonderheit geführten Kriegen.

§. 1.

VOn dieser Völcker einheimischen Kriegen ist aus vorhergehenden eins und das andere abzunehmen. Es ist aber kein Zweiffel sie werden sich auch mit anderen ihrer Nachbaren wacker herum getummelt haben. *Iulius Caesar* berichtet uns von denen unter den Sueuis mit verstandenen Catten / daß sie sich desto formidabeler bey ihren Nachbaren zu machen / und zugleich ihr Land vor feindlichen Uberfällen in Sicherheit zu setzen / alles um sich herum weit und breit verheeret und verwüstet haben / so daß niemand mehr darinnen subsistiren können. (**)

D §. 2.

(*) Spener insonderheit hat solches gar deutlich gezeiget. Daher ich Herr Bernharden nicht beystimmen kan / wenn er sie als beständige Einwohner der Wetterau angesehen.

(**) Ibid. c. 3. *Publice maximam putant esse laudem, quam latissim*

§. 2.

Sonderlich hatten die Catten fast unaufhörlichen Streit mit denen Hermundurern / welche jenseit der Saale mit ihnen gräntzeten / und übrigens ein sehr starckes und mächtiges Volck waren / so sich biß an die Elbe und Donau ausgebreitet hatte. Die meiste Uneinigkeit war über einen Saltzbrunnen entstanden / welchen sich beyde Nationen zueigneten. (*) Um eben dieselbe Zeit hatten sie auch mit denen Ansibariern zu thun / welche an der Ems sollen gewohnet haben / und von denenselben gantz aufgerieben worden. (**) Mit denen *Cheruscis* und *Fosis* sollen sie fast eben so eine traurige Comödie gespielet haben / (***) wovon die ersten insonderheit vorher eine mächtige Nation gewesen / und über dem Hartz in dem Braunschweigischen und Lüneburgischen / die andern aber noch weiter hinunter an der Elbe gewohnet haben.

§. 3.

Die meiste Nachricht aber haben wir von der Catten ihren mit den Römern geführten Kriegen. Die erste Attaque gegen Teutschland und die Catten hat *Iulius*

---

latissime a suis finibus vacare agros: hac re significari, magnum numerum ciuitatium suam vim sustinere non potuisse. Itaque vna ex parte circiter millia passuum DC. agri vacare dicuntur.

(*) V. *Tacit.* Annal. l. XIII. c. 57. Die meisten suchen diesen Stein des Anstosses an der Saale / wie hierüber Herrn von Bünau Reichs-Hist. I. Theil p. 256. kan nachgeschlagen werden. Einige aber in Nieder-Hessen zu Allendorff an der Werre. V. Herr Hartmanns Histor. Hass. p. 15.

(**) V. *Tacit.* ib. c. 56.

(***) V. *Idem* de mor. Ger. c. 36.

Iulius Caesar unternommen / als er 53. Jahr vor Christi Geburth vermittels einer Brücke bey denen Ubiern den Rhein paßiret / (*) welches er auch nicht lange hernach wiederholet hat / jedoch ohne etwas sonderliches hieselbst ausgerichtet zu haben. (**) Indessen musten sich wenigstens die Ubier unter die Römer beugen / und fast wie Vasallen aufführen.

§. 4.

Unter dem Kayser *Augusto* hat dessen Stieff-Sohn *Drusus* eine neue Expedition gegen Teutschland unternommen / und dabey die Catten ziemlich heimgesuchet / (***) auch dieselben in Zaum zu halten ein Schloß oder Castell angeleget / welches nach einiger Meinung in Hessen soll zu suchen seyn. (****) Nach seinem tödlichen Hintritt continuirte der *Tiberius* seines Bruders angefangene Siege / und hielte unter andern auch die Catten in seiner Contribution / biß nach der im Jahr Christi 9. erfolgten berühmten Niederlage des Römischen Generals Quintilii Vari, Teutschland wieder zu seiner völligen Freyheit gelanget ist.

§. 5.

Als hierauf der *Tiberius* zum Kayserthum erhoben worden / so hat unter ihm seines Bruders Drusi Sohn

(*) V. *Caesar* de bello Gall. l. IV. c. 15. seqq. *Dio Cass.* l. XXXIX.

(**) *Caesar* l. VI. c. 9. *Dio* l. XL.

(***) V. *Dio* l. LIV. seq. *Flor.* l. IV. c. 12.

(****) Ich habe hievon in meiner Diss. de monte Tauno gehandelt / und solches ebenfalls vor wahrscheinlich ausgegeben.

Germanicus von neuen grosse Progressen in Teutschland gemachet / und sonderlich denen Catten nicht wenig Schaden zugefüget. (*) Von welcher Zeit an sich die Römer zugleich in dem Lande der *Mattiacorum* feste zu setzen angefangen haben. Wie denn kurtz hierauf unter dem Kayser *Claudio* der Römische General Curtius Rufus Silber-Bergwercke daselbst angeleget haben soll. (**) Bald hernach thaten die Catten einen Einfall biß gegen Mayntz / wurden aber von dem Römischen General Pomponio glücklich wieder zurück getrieben. (***) Ein gleiches geschahe unter dem Kayser *Vespasiano*, da die Catti, Vsipetes und Mattiaci Mayntz belagert / aber ebenfalls zurück geschlagen worden. (****) Es wurde aber in kurtzen wieder ein erschrecklicher Auffstand durch die Teutsche Prophetin *Velledam* erreget / dabey die Römer fast gäntzlich von Teutschen Grund und Boden delogiret worden. (†) Der Kayser *Domitianus* nähm selbst einen Zug gegen die Catten vör / und ob er wohl groß Auf-

(*) V. *Tacit*. Ann. l. I. c. 56. & Diss. alleg.

(**) V. *Idem* ib. l. IX. c. 20. Herr Estor in seiner Observation de Matt. in denen Anal. Hass. Coll. II. p. 367. allegiret *Hertium*, der solche Bergw. in den Usingischen zu Alten-Weilnoe will gefunden haben / und füget folgendes hinzu: *Ipseque ibidem meis oculis contrectaui.*

(***) V. *Tacit*. ib. l. XII. c. 27. seq. & Diss. alleg.

(****) V. *Idem* Hist. l. IV. c. 37.

(†) V. *Id*. ib. c. 61. item de mor. Germ. c. 36. Wo er also von den Teutschen schreibet: *occasione discordiae nostrae & ciuilium armorum, expugnatis legionum hibernis, etiam Gallias affectauere, ac rursus pulsi inde proximis temporibus triumphati magis quam victi sunt.*

Aufhebens davon gemacht hat / so ist doch wenig damit ausgerichtet worden. (*)

§. 6.

Die folgenden Kayser *Traianus* und *Hadrianus* haben nichts sonderliches gegen die Catten unternommen / ausser daß es scheinet / die Römer haben sich damahls von neuem disseits des Rheines feste gesetzet / ihr Land mit neuen Schantzen und Linien bedecket / (**) und sonderlich die *Mattiacos* völlig unter ihre Botmäßigkeit gebracht. (***) Und dabey mag es auch wohl unter den Kaysern *Antonino pio* und *Marco Aurelio* blieben seyn / welcher letztere jedoch die Catten / so über den Mayn hinüber biß in Rhätien gestreiffet / tapfer zurück getrieben hat. (****) Daß es derhalben eine pure Fabel ist / wenn einige vorgeben / ob wären damahls die Catten gar vertilget worden. (*****) Wir finden / daß auch nach dieser Zeit der Kayser *Didius Iulianus* mit ihnen zu thun gehabt hat. (†)

§. 7.

Es ist gar wahrscheinlich / daß von diesen Zeiten die in denen Heßischen Landen hin und wieder befindlichen Uberbleibsel des Römischen Alterthums grossen Theils her-

(*) V. *Sueton.* Dom. c. 1. seqq. *Xiphil.* l. 66. sq.

(**) V. *Spart.* Hadr. c. 10. sqq.

(***) *Tacit.* de mor. Ger. *Est in obsequio & Mattiacorum gens. Protulit enim magnitudo populi Rom. vltra Rhenum, vltraque veteres terminos imperii reuerentiam. Ita sede finibusque in sua ripa, mente animoque nobiscum agunt.*

(****) V. *Capitol.* M. Aurel. c. 8. *Xiph.* l. 72.

(*****) V. Dilich II. Theil p. 55.

(†) V. *Spart.* Iulian. c. 1.

herzuleiten sind. Worunter insonderheit gehören die Merckmahle der von denen Römern zu Bedeckung ihres Landes diesseits des Rheins gezogenen Linien und Festungs-Wercke/ welche man von undencklichen Jahren her den Pol Graben nennet. Es ist glaublich/ daß dieses Wort so viel als den Pfahl Graben bedeute/ weil die Römer ihre Schantz-Arbeit mit tieff in die Erde geschlagenen Pfählen oder Palisaden zu befestigen pflegten/ welche sie vallos nenneten/ oder palos, daher auch wohl das Wort Pfahl mag entstanden seyn. Ja sie nenneten auch hievon eine auf solche Weise verfertigte Schantze oder Linie selbst vallum. *Suetonius* gedencket ausdrücklich/ (*) der Drusus habe solche fossas, mit welchen nehmlich das vallum bedecket wurde/ in Teutschland anlegen lassen. Und es scheinet/der Römische General Paullinus habe dieselben wieder erneuert. (**) Man findet dieselben annoch an verschiedenen Orthen. Einige wollen schon in dem Hanauischen Spuhren davon angetroffen haben/ andere fangen sie bey Homburg an der Höhe an. Von da ziehet sich der Pohl Graben durch die Wetterau bey Echtzel/ Butzbach/ Pohlgünß/ ꝛc. vorbey/ nach der Nieder-Graffschafft Catzenelenbogen/ biß ohnweit Braubach an den Rhein/ wie solches der Augenschein belehret. (***)

§. 8.

(*) V. Claudii vitam c. 1.

(**) V. *Tacit*. Annal. l. XIII. c. 53.

(***) V. Winckelmanns Chr. p. 129. *Zollmanni* diss. de vera orig. Thur. Misc. Lips. T. XI. obs. 230. Herr Bernhard Ant. Wett. p. 41. seqq. &c. In einem Heßischen Saal-Buch

§. 8.

Ich begehre nicht zu behaupten / daß die Römer das dahinten gelegene Land immerfort im Besitz gehabt haben / welches aus vorhergegangener Erzehlung leicht zu wiederlegen ist. Dieses ist aber wohl nicht zu läugnen / daß sie sich solcher Schantzen werden bedienet haben / so offt und so lange sie sich diesseits des Rheins auf Teutschen Grund und Boden einzunisten und zu mainteniren Gelegenheit gefunden / welches auch nach des Kaysers Hadriani Zeit mehr als einmahl geschehen ist. Und so glaube ich auch / daß es gleiche Beschaffenheit gehabt habe mit dem jenseit des Mayns zur Bedeckung der daselbst gelegenen Römischen Lande aufgeführten so genanten **Pfahlrayn** oder **Pfahlhecke** / mit welcher auch wohl der Pohl-Graben selbst mag connectiret haben. (*)

§. 9.

Daß übrigens auch die in denen Heßisch en Landen / von dem Rhein herauf biß in Ober-Hessen / sonderlich aber in der Wetterau / häuffig gefundene Römische

Buch von 300. Jahren ohngefehr finde ich unter dem Titul: Langonß / eine Morgen by dem Pole. Desgleichen untern Titul: Polegonß / ein Stück Land am Boeler Wege / oder vor dem Poel / oder oben an Boel / oder unter dem Pail / oder uf den Boel-Graben

(*) Hiervon ist nachzulesen *Doederlini* Schediasma hist. de Imp. Hadriani & Probi vallo & muro, vulgo Pfahlheck rc. in agris Nordgau. Bauaria cit. Episc. Aichstad. March. Brand. &c. conspiciendo. *Zollmannus* c. l. *Ex coniecturis patet, limitem hunc Romanum* (nehmlich der Pohl-Graben) *in Buchoniam versus Salae Franconicae & Moeni fluuios pertinuisse, &c.*

Müntzen / Inscriptionen / Armaturen / Toden-Töpffe / und andere Monumente / zu einem augenscheinlichen Beweiß dienen / daß darinnen die Römer ihren offtmahligen und langwierigen Auffenthalt gehabt / und hieselbsten festen Fuß gesetzet / ist in Ewigkeit nicht streitig zu machen. Der Herr Superintendent **Liebknecht** hat hievon in seinem ohnlängst edirten Specimine Hassiae subterraneae, so viel dergleichen Römische Antiquitäten gesammelt / und so deutlich beschrieben / daß hieraus die Wahrheit solches Satzes einem jeden klärlich in die Augen leuchten muß. Wie nicht weniger auch Herr **Bernhard** eine besondere Collection davon seinen Antiquitatibus Wetterauiae einverleibet hat. (*)

Das

(*) V. p. 61. seqq. Welcher gelehrte Mann sonsten / was den Beweiß betrifft / wozu dergleichen Dinge dienen sollen / von mir völlig dissentiret / und vielmehr zu behaupten gedencket / daß die Römer niemahlen festen Fuß in der Wetterau gesetzet haben. Ich überlasse Kürtze wegen dem Leser die Stärcke oder Schwäche seiner Beweiß-Gründe zu beurtheilen. Dieses aber muß ich noch hinzu setzen / daß ich erst vor wenig Wochen in dem Flecken Echzell / woselbst sich viel Röm. Antiquitäten erblicken lassen / einen Stein gesehen / der eben tieff aus der Erde heraus gegraben worden / und eine gewisse Römische Dedication an verschiedene Gottheiten in sich begriffen / welche ich nebst andern dergleichen bey einer andern Gelegenheit publiciren werde.

Das 4. Cap.

Von der Allemannier, Francken, Sachsen und Thüringer Ankunfft und Aufnahme in eben derselben Gegend.

§. 1.

Ich schreite aber numehr zur vierten Section / und betrachte weiter / wie hierauf an statt der Catten und anderer alten Teutschen Völcker in obbemeldten Gegenden unsers Vaterlandes neue Nationen aufgekommen / dabey der alten Nahmen und Andencken endlich gantz verloschen ist. Die Allemannier waren hierunter die ersten. Ihr Nahme kommet in der Römischen Historie nicht eher vor / als unter dem Kayser Caracalla zu Anfang des dritten Seculi. (*) Sie haben jenseits des Mayns dem Rhein hinauf gewohnet / und nachdem sie daselbst die Römer meist depossediret / und biß in die Ober-Graffschafft Catzenelnbogen eingedrungen / so haben sie sich allmählig über den Mayn herüber gezogen / und biß an die Lahn ausgebreitet / allwo sie die Mattiacos entweder ausgetrieben / oder vielmehr unter sich gebracht haben. Dann ihr Nahmen wird weiter nicht mehr gehöret. Und man hält nicht ohne Ursache davor / daß unter den Allemanniern verschiedene alte Teutsche Nationen mit begriffen worden / nachdem sie sich zusammen gegen die Römer

D 5 confö-

(*) V. *Spart.* Carac. c. 10. *Vict.* Caes. n. 21. *Dionis* exc. Vales. p. 748. Conf. Herrn von Bünau Reichs-Hist. I. Theil / p. 340. seqq. *Spenerus* c. l. &c.

confœderiret haben. (*) Unter denen pagis, darein hierauf ihr Land getheilet worden/ kommet einer vor mit Nahmen *pagus Bucinobantum*, welchen einige nicht ohne Wahrscheinligkeit in der Wetterau / wo die Stadt Butzbach scheinet von ihnen den Nahmen bekommen zu haben / suchen. (**)

§. 2.

Als die Allemannier mit dem Kayser *Caracalla* in Krieg gerathen / so stunden ihnen die Catten bey / dabey sie zwar in einem an dem Mayn vorgefallenen Treffen den Kürtzern gezogen / (***) doch haben auch die Römer keine sonderliche Avantage über sie erhalten. Es hatten daher die nachfolgenden Kayser wenig Lust mit denen Allemanniern von neuen anzubinden / biß sie zuletzt / als die Teutschen angefangen jenseits des Rheins in Gallien einzubrechen / (****) aus Noth dazu getrieben worden. Der Kayser *Maximinus* nahm derhalben einen Zug wider sie vor / ging über den Rhein in Teutschland / erhielte einige Vortheile / sengete und brante / wo er hinkam / (†) allein weder er noch seine Nachfolger konten die Teutschen völlig

(*) Denn hierauf zielet schon ein alter Autor / der *Asinius Quadr.* beym *Agath.* Hist. l. 1. Herr Bernhard c. l. p. 55. will auch die Catten und Usipeten mit zu denen Allemanniern gerechnet haben / welches aber nicht so wahrscheinlich ist / als wenn sie / wie wir hernach hören werden / denen Francken beygezehlet werden.

(**) V. *Hertii* not. vet. Germ. pop. c. l. und Herr Bernh. c. l. p. 56.

(***) V. *Spart.* & *Vict.* cc. ll.

(****) V. *Herodian.* l. VI. c. 7. *Lampr.* Alex. Seu. c. 59.

(†) V. *Herod.* l. VII. c. 2. *Capitol.* Max. c. II. seqq.

völlig dampffen. Sie liessen nicht allein die Römer in Teutschland nicht wieder aufkommen / sondern besuchten sie auch fleissig jenseits des Rheins und der Donau in ihren eigenen Provintzen.

§. 3.

Zu derselben Zeit wurde diesseits des Mayns eine neue Nation bekant / welche man Francken genennet. Ihr Nahme kommet in der Römischen Historie zuerst vor um die Helffte des dritten Seculi. (*) Daß sie Teutsche gewesen / bezeugen ihre Sprache / Sitten und Gebräuche / und die ältesten Historici bekräfftigen solches einmüthig. Daher diejenigen keinen Beyfall verdienen / welche sie aus Gallien oder Pannonien / oder gar von Troja herleiten. (**) Indessen ist und bleibet ihr wahrer Ursprung ungewiß.

§. 4.

Es wird nicht undienlich seyn / wenn ich meine Meinung hierüber mit denen Worten des Herrn Präsidenten von Bünau ausdrucke / wenn er also davon schreibet: (***) Es ist vornehmlich wohl die Zeit zu unterscheiden / wenn man von den ältesten Wohnungen der Francken redet. Denn fraget man darnach / wo die Francken ihren Sitz gehabt / da sie mit den Römern Krieg zu führen angefangen / (welches um die Helffte des dritten Seculi angegangen ist) so muß man gantz anders antworten / als wenn man wissen will / wo dieses Volck zu erst / und ehe es noch mit

(*) V. *Victor.* Caes. c. 32. *Vopisc.* Aurel. c. 7. *Trebell.* Poll. Gallien. c. 7.

(**) V. Herr von Bunau c. l. p. 355. seqq.

(***) Cit. l. p. 358. seq.

mit den Römern recht bekant worden / anzutreffen gewesen? Die erste Frage ist gar leichte und mit mehrer Gewißheit / als die letzte zu beantworten. Denn so lange als die Römer mit den Francken / ehe und bevor sich diese in Gallien niedergelassen / zu thun gehabt / ist es ausser Zweiffel / daß diese Nation den grossen Strich Landes diesseits des Rheines / biß an die Weser bewohnet / und mit den Sachsen / Thüringern und Allemanniern gegräntzet habe. Hiernächst ist bekant / daß die Francken unter sich in verschiedene besondere kleine Völcker oder Gauen eingetheilet worden / welche den Nahmen der **Bructerer** / **Ansivarier** / **Catten** / **Chautzen** / **Friesen** / **Salier** / **Sicambrer** / (*) **Tubanten** ꝛc. geführet. (**) Da nun die meisten von diesen Völckern bereits zu des Taciti Zeiten bekannt gewesen / so folget daraus entweder / daß die **Francken** eben diejenigen Völcker gewesen / so vor etlichen hundert Jahren bereits in diesen Gegenden gewohnet / welche nur in ein gemeinschafftliches Bündnis miteinander getreten / (***) und zusammen den Nahmen der Francken angenommen /

(*) Unter welchem Nahmen man billig die alten Tenchterer und Usipeten verstehet / weil sie damahls der Sicambrer Land bewohnet / und man noch heut zu Tage bißweilen ein Land und Nation nach der ältesten Einwohner Nahmen benennet.

(**) V. *Auson.* Mos. Eidyll. 20. v. 434. seq. *Nazar.* panegyr. IX. c. 17. 18. Conf. *Hertii* not. Franc. c. 1. §. 6. p. 237.

(***) Nehmlich ihre Freyheit dadurch gegen die Römer desto besser zu beschützen / und dieses zwar nach dem Exempel der Allemannier / schon zu Ausgang des zweyten Seculi, wie *Spenerus* und die meisten heut zu Tage davor halten.

men/ (*) oder daß eine Nation von andern Orthen hergekommen/ welche die vorher in diesen Gegenden gesessenen Einwohner mit Gewalt überwunden/ oder mit Güte sich gleichsam einverleibet/ mithin den vorhin allein geführten Nahmen der Francken denen übrigen kleinen Völckern gemein gemachet und mitgetheilet haben müsse. (**) Das letztere hat etlichen darum am wahrscheinligsten zu seyn geschienen/ weil einige Scribenten des achten und neunten Jahrhundertes berichten/ daß die Francken vormahls lange Zeit jenseits der Elbe ihren Sitz gehabt/ und neben den Dänen gewohnet/ (***) von da sie sich nach und nach dem Rhein genähert/ und die übrigen Nationen mit in ihre Gemeinschafft eingenommen. Diese Meinung hat so wohl ihre Vertheidiger/ als ihre Wiederleger gefunden. Von beyden Seiten kan man nichts als blosse Wahrscheinligkeiten anführen/ der wahre und älteste Ursprung der Francken hingegen wird wohl jederzeit/ wie die Ankunfft der meisten grossen Völcker zweiffelhafft und verborgen bleiben.

§. 5.

(*) Als ein Symbolum ihrer Freyheit/ welche sie dadurch zu beschützen vorgehabt. Denn Franck bedeutet so viel als frey.

(**) Wie solches auch hernach geschehen/ als die Francken in Gallien übergangen/ und dasselbe unter sich gebracht haben/ darauf solches gantze Land von ihnen Francia genennet worden. Welchergestalt auch vor Alters der Römer/ und anderer zu Anfang kleiner Nationen Nahmen/ vielen andern Völckern und Ländern mitgetheilet worden.

(***) V. *Nigell.* l.IV. c.12. Conf. *Murator.* in not. ib. *Leibnit.* de orig. Franc. *Eccard.* in not. ad eund.

§. 5.

Die Gräntzen aber ihres Landes / welches man in dem 4. Sec. von ihnen *Franciam* zu nennen angefangen hat / eigentlicher zu erkennen / so werden dieselben bey denen damahligen Scribenten (*) ohngefährlich so bestimmet / daß dieselben harte über den Allemanniern auf den obersten Theil des Mayns und die Lahn gestossen / ferner den Rhein von unten her biß an die See berühret / weiter an der See hin biß an die Elbe / und an dieser hinauf biß an die Saale sich erstrecket. Solchergestalt ist es eine ausgemachte Sache / daß das heutige Hessenland grösten theils unter ihnen mit begriffen gewesen. Daß aber in demselben die alten Einwohner / und absonderlich die Catten nicht vertilget worden / sondern anfänglich so viel uns wissend / unverändert stehen blieben / wiewohl sie mehrentheils mit dem gemeinen Nahmen der Francken benennet wörden / ist ebenfalls ausser Zweiffel / weil wir erstlich in der Historie kein Merckmahl einer unter denen Teutschen damahls vorgefallenen grossen Revolution / darinnen gantze Völcker ausgetrieben wörden / finden / zweytens der Catten nebst andern alten Nationen auch hernach in der Historie unter ihren vorigen Nahmen bißweilen gedacht wird / und sie als Bundsgenossen derer Francken angeführet werden. Sonst werden auch über die obbenanten Völcker denen Francken anfänglich beygesellet die *Cherusci*, *Chamaui*, *Attuarii*, *&c.* Gegen Ausgang aber des dritten Seculi haben sich unten an der See neben den Francken die Sachsen hingezogen /

(*) Man kan derselben Zeugnisse hierüber weitläufftig angeführet nachschlagen beym *Spenero* c. l. und andern.

gezogen / und um die Helffte des vierten Sec. sollen sich die Friesen und Chautzen von ihnen getrennet haben/ so daß der Francken-Nahme nur noch in dem mitten inne gelegenen Lande bestehen blieben. Dessen Gräntzen sich hierauf sowohl von solcher Seite/ als von Morgen immer mehr und mehr verringert und eingezogen haben/ nachdem in dem fünfften Seculo die Francken über den Rhein in Gallien zu gehen angefangen.

§. 6.

Es ist glaublich/daß sich nach und nach die alten Völcker in solcher genauen Alliantz mit denen Francken/ sehr untereinander vermenget/ auch zuletzt guten Theils mit denenselben über den Rhein in Gallien gegangen seyn / und es mögen sich auch wohl darunter nicht wenig derer Catten befunden haben. Es ist auch gar wahrscheinlich / daß sowohl diese als andere alte Nationen schon lange vorher in der Fränckischen Bundsgenossenschafft durch die continuirlich mit den Römern geführten Kriege / darinne sie auch keine Seide gesponnen / ja wohl auch durch andere uns nicht bekante innerliche Trublen / sehr erschöpfet und entkräfftet worden. Daher sie vermuthlich in Teutschland ziemlich werden abgenommen/ und dabey ihre alten Wohnstätte mercklich verändert haben. Doch werden dererselben auch nicht wenige in Teutschland übrig blieben seyn. Allein sie werden sich Zweiffels ohne alsdenn auch zum Theil mit den denen Francken nachruckenden neuen Völckern ebenfalls wieder immer mehr und mehr vermischet / und unter ihre Herrschafft und Protection entweder gutwillig/ oder Zwangsweise begeben haben. Daher es kein Wunder ist/wenn endlich zwischen den alten und neuen

Teutschen Nationen kein sonderlicher Unterschied mehr wahrzunehmen gewesen/ und zuletzt der alten ihre Nahmen gar verloschen sind. Zumahl die neuen Völcker das unter sich gebrachte Land nicht mehr nach der alten Manier/ und nach denen alten Einwohnern/ sondern auf eine neue und selbst beliebige Arth/ in pagos einzutheilen angefangen/ welchen sie sowohl neue Nahmen als Gräntzen bestimmet/ davon auch die Einwohner neue und gewöhnlichere Benennungen erhalten haben. Woraus denn insonderheit von den alten Catten zu muthmassen ist/ daß ob sie wohl nicht alle aus Teutschland und ihren alten Wohnstätten weggekommen/ dennoch nach so grossen Veränderungen ihre daselbst übrig bliebene Nachkömmlinge/ und derselben Gräntzen deutlich anzuzeigen und zu bestimmen unmöglich ist.

§. 7.

Daß übrigens der Catten und anderer alten Teutschen Völcker unter dem Francken-Nahmen vermuthlich geschehene Verbindung lediglich auf Gallien und die Römer gemüntzet gewesen/ solte man fast aus dem Erfolg als eine gewisse Wahrheit schliessen können. Denn so bald man nur solchen neuen Nahmen gehöret/ so waren auch schon die Francken in Gallien hinüber gefallen. Vielleicht haben auch dieselben/ wenn sie anders zu Anfang nach einiger Meinung eine besondere Nation ausgemachet/ gleich bey ihrer ersten Ankunfft in hiesige Gegenden/ den Versuch allein vor sich und auf ihre Gefahr unternommen/ und erst eine Zeit hernacher die Catten und übrige Teutsche Völcker/ denen die Römer ohne dem vorlängst verhast gewesen/ in ihr Bündnis zu treten angereitzet. Denn der erste Einfall

war

war so wichtig nicht / als wenn schon damahls halb Teutschland Theil daran genommen hätte. Er geschahe/wie man muthmasset/ unter dem Kayser Gordiano, kurtz vor der Mitte des dritten Seculi, zu einer Zeit/ da es zu Rom recht verkehrt herginge / und niemand recht wuste / wer Koch oder Keller wäre; Ehe man sichs versahe/ so lieff die Zeitung ein / die vorher gantz unbekanten Francken durchstreiffeten Gallien. Allein weil ihrer so gar viel nicht mogten gewesen seyn / so war es dem *Aureliano*, welcher daselbst commandirete / ein leichtes / sie bey Mayntz aus dem Felde zu schlagen. Ihr Verlust war gar gering / (*) und daraus siehet man / daß sie nicht gar zu starck können gewesen seyn/ weil sie sich sonst besser ihrer Haut würden gewehret haben.

§. 8.

Wiewohl sie sich nun hierauf wieder zurück begeben/ so munterte sie doch dieser Versuch auf / das angefangene Werck mit mehren Ernste anzugreiffen. Denn nachdem sie sich besser geschickt gemacht / so kamen sie unter dem Kayser *Valeriano* wieder. (**) Dieser schickte seinen Sohn nach Gallien / welcher sie von neuen glücklich zurück jagte / und ihnen in Teutschland durch seine Generale ein und die andere Schlappe anhängen ließ. (***) Vielleicht gab solches denen Teutschen Anlaß/

E

(*) Nehmlich ohngefehr tausend Mann. V. *Vopisc.* Aurel. c. 7. *Capitol.* Gord. c. 34. *Cointe* Ann. eccl. T. I. p. 14. 20.

(**) *Vict.* ep. c. 33. Sie werden zwar nur en general Teutsche genennet / es ist aber wahrscheinlich / daß es die Francken und Allemannier gewesen.

(***) V. *Vopisc.* Prob. c. 4. 12. & Aurel. c. 8. *Treb. Poll.* Tyr. c. 2. *Vict.* c. l.

laß / sich derer Francken mit mehren Ernste anzunehmen / und sich genauer mit denenselben zu verbinden. Denn es fanden sich bald hierauf die Francken wieder mit einen grossen Schwarm in Gallien ein / und setzten mit solcher Furie an / daß man sich ihrer kaum erwehren können. Sie drangen so gar biß in Spanien hindurch / und hatten die Courage / zu Schiffe nach Africa überzugehen. (*) Woraus es gar wahrscheinlich wird / daß unter den Francken Leute gewesen / die von der See herkommen / und daher mit der Schiffarth umzugehen gewust haben.

§. 9.

Der Kayser *Probus* drängete ihnen ihren Muthwillen ziemlich wieder ein / trieb sie nicht allein aus Gallien zurücke / sondern that ihnen auch in Teutschland unbeschreiblichen Schaden / setzete darinnen von neuem festen Fuß / legte Schlösser und Schantzen an / bildete sich auch zuletzt gar ein / er sey schon Herr über gantz Teutschland. (**) Allein nach seinem Tode ging alles wieder verlohren / und die Francken beunruhigten Gallien nach wie vor. Kayser **Constantin** der grosse war gegen dieselben von neuen sehr glücklich / weil er sie nicht nur von Gallien abhielte / sondern sie auch diesseits des Rheins heimsuchte / und sich hieselbsten wieder feste setzte / so daß sie zuletzt um gut Wetter bitten musten. Seine Lobredner machen hievon so groß Aufhebens / als ob er sie schon gantz vertilget und ausgerottet hätte / (***) woran aber noch gar viel gefehlet hat. Insonderheit

(*) *Vict.* c. l. *Eutr.* l. IX.

(**) V. *Vopisc.* prob.

(***) V. *Eumenii, Nazar.* & *Incerti autor.* Panegyr. Daß sie gleich-

derheit soll er der Bructerer Land hart mitgenommen haben. (*)

§. 10.

Es verdienet wohl bemercket zu werden / was hievon der *Nazarius* anführet / (**) wenn er schreibet / der Kayser hätte die Francken gar vertilgen können / wenn er solches nicht mit Fleiß unterlassen hätte / daher sie sich denn bald wieder erholet. (***) Gleich hierauf erzehlet er / es hätten auch die Bructerer / Chamaver / Cheruscer / Chabionen / Allemannier und Tubanten / so wohl eintzeln als in einer unter einander errichteten Alliantz / die Waffen gegen die Römer ergriffen / wären aber gleichfalls von dem Kayser besieget worden. (****) Die meisten wollen sonst aus dieser Stelle schliessen / daß diese Völcker in der Fränckischen

 schen

gleichwohl nicht alles erdichtet / zeiget auch eine Müntze mit der Uberschrifft: *Gaudium Romanorum Francia.*

(*) *Eumen.* c. 12. gedencket ausdrücklich / *immissam Bructeris vastationem.*

(**) Panegyr. c. 17. 18.

(***) Seine Worte lauten also: *Franci praeter ceteros truces, sub armis tuis ita conciderunt, vt deleri funditus possent; nisi diuino instinctu conficiendos filio reseruasses. Quanquam ad gloriam vestram fecunda malis suis natio ita raptim adoleuit, robusteque recreata est, vt fortissimo Caesari* (nehmlich seinem Sohne) *primitias ingentis victoriae daret, cum memoria acceptae cladis non infracta, sed asperata pugnaret.* Weil derhalben dieser Lobredner nicht so sehr als die übrigen prahlet / so verdienet er desto eher Glauben.

(****) *Quid memorem Bructeros &c. Hi omnes sigillatim, deinde pariter armati, conspiratione foederatae societatis exarserunt, &c.*

schen Bundsgenossenschafft mit begriffen gewesen. Allein so sehen wir / daß sie hier der Autor vielmehr denen Francken nicht undeutlich entgegen setzet / und vor Alliirte der Allemannier ausgiebet. Indessen dienet uns diese Stelle zu einem Beweiß / daß damahls diese alten Nationen noch immerdar in Teutschland übrig gewesen / und wiewohl sie vorher ohne Zweiffel es mit den Francken gehalten / sich dennoch dabey die Freyheit reserviret / vor sich alleine auch zu thun was ihnen beliebet / und sich mit andern Völckern zu alliiren. Wozu sie dermahlen ins besondere die Fränckische schwehre Niederlage / und der mit den Römern vielleicht wider der übrigen Willen geschlossene Friede / scheinen animiret zu haben. So daß ihre Verbindung mit den Francken damahls so genau und feste noch nicht kan gewesen seyn / als sie nach der Zeit erst worden / da sich diese wieder in die Höhe geschwungen / und vielleicht ihre siegreiche Waffen gegen diese Völcker selbst gekehret haben. Es ist glaublich / die Catten würden sich damahls eben solcher Freyheit als die übrigen haben bedienen können / wenn sie nicht lieber bey denen Francken beharren / oder gar stille sitzen wollen. Vielleicht sind sie auch wohl nach dem gemeinen Systemate ein Haupt-Theil der denen übrigen Teutschen entgegen gesetzten Francken selbst gewesen.

§. 11.

Das ist gewiß / daß nach dem Tode Kayser Constantins des grossen / die Francken wieder in Teutschland und Gallien den Meister zu spielen angefangen / so daß sich hierauff bißweilen die Römer selbst ihrer Hülffe bedienet haben. Und es ist ohnstreitig / daß hernach

hernach die obbemeldten Nationen grossen Theils unter denen Francken wieder begriffen gewesen. Sie hatten sich endlich nebst denen Allemanniern / in Gallien feste zu setzen angefangen. (*) Der Kayser *Iulianus* that ihnen zwar in etwas Einhalt / ging hierauf bey Mayntz über den Rhein in Teutschland / (**) drang ziemlich weit ins Land ein / ja wie einige meinen / biß in Hessen / (***) ließ daselbst ein vom Kayser Traiano angelegtes Schloß wieder auffbauen / (****) dergleichen er auch mit andern verwüsteten Römischen Festungen vorzunehmen in dem Sinn hatte / muste aber bald ohne sonderbaren Vortheil wieder zurücke in Gallien gehen / weil indeß darinnen die Francken übel haußgehalten hatten.

§. 12.

Daß der Gegend / wo der *Iulianus* von Mayntz her in Teutschland übergangen / die Allemannier damahls annoch ihren Auffenthalt gehabt / insonderheit aber die *Bucinobantes*, ersiehet man aus der Historie gar deutlich. (†) Weiter hinunter an dem Rhein aber wohneten ohnstreitig die Francken / sonderlich die so genanten *Attuarii*, unter welchen Nahmen nach dessen damahliger Bedeutung nicht nur die alten *Cattuarii* oder *Chauarii*, sondern auch die sämtlichen alten *Catti*, *Cherusci*, *Vsipii*, *Tenchteri*, *Tubantes*, *Bructeri &c.*

(*) V. *Iuliani* Imp. epp.
(**) V. *Ammian.* l. XVII. c. 1. *Liban.* Or. XII. *Zosim.* l. III.
(***) V. *Cluuer.* Germ. l. III. c. 5.
(****) Einige halten solches vor das heutige Cronburg / andere aber gar vor Cassel. V. *Baudr.* Geogr. p. 327.
(†) V. *Ammian.* l. XXIX. c. 4.

ri &c. sollen zu verstehen seyn / da sich hingegen der übrige Theil der Francken / sonderlich die unter ihnen begriffene alten *Chauci*, *Chamaui*, *Angriuarii* und *Frisii*, *Salios* genennet haben. (*) Die *Attuarios* besuchte nicht lange darauf der *Iulianus*, als er von neuen bey Cleve über den Rhein herüber gegangen. (**) Womit aber gleichfalls wenig ausgerichtet worden.

§. 13.

Kayser *Valentinianus* that denen Teutschen ebenfalls ziemlichen Wiederstand / agirte von neuen diesseits des Rheins / ließ verschiedene Schlösser und Schantzen anlegen / Gallien damit zu bedecken / (***) welches aber die **Francken** nicht gehindert / daß sie nicht nach wie vor in solches Land gestreiffet. Wenn man beym *Ammiano* lieset / (****) die Allemannier wären damahls bey einem Orth *Solicinium* genant / aus dem Felde geschlagen worden / so meinen einige / es sey hierunter Sultz im Würtenberger-Lande an dem Neckar zu verstehen / (†) andere aber halten es vielmehr vor Solms in der Nachbarschafft von Hessen. (††) Einer von des Valentiniani Generalen mit Nahmen Seuerus, berührete bey der Gelegenheit auch die schon vor Alters bekanten aquas Mattiacas, (†††) welches das heutige Wißbaden seyn soll. Die Burgundier /

(*) V. *Spener*. c. l. & al.
(**) V. *Ammian*. l. XX. c. 10. & *Vales*. not. *Iulian*. ep. 38.
(***) V. *Ammian*. l. XXVIII.
(****) lib. XXX. c. 7.
(†) V. *Baudr*. Geogr. h. v.
(††) V. Herr Bernhards Ant. Wett. p. 86.
(†††) V. *Ammian*. l. XXIX. c. 4.

dier / welche sich nicht lange vorher in einem Theil des alten Catten-Landes an dem Obern Mayn biß an den Saal-Fluß in Francken niedergelassen / und von da aus die benachbarten Allemannier immer beunruhiget hatten / streifften damahls durch dieser ihr Land biß an den Rhein. (*) Ob und wie weit sie aber etwa ein Stück des heutigen Hessen-Landes berühret / kan so genau nicht gemeldet werden.

§. 14.

Unter dem Kayser *Theodosio* fielen die Francken wiederum ihrer Gewohnheit nach fleißig in Gallien ein. Der Römische General Arbogast / welcher ein gebohrner Francke war / fand damahls Gelegenheit / ihm eins anzuhangen / ging bey Cöln über den Rhein / fiel in der Bructerer Land / und streiffete weiter in das Land der alten *Chamauorum*, woselbst er wenig Widerstand gefunden / ausser daß er von weiten einige *Ampsiuarios* (**) und *Cattos* unter einem Fränckischen Feld-Herren wahrgenommen. (***) Hier sehen wir die Catten gar deutlich in ihren alten Revier und zugleich in der Fränckischen Bundsgenossenschafft. (****) Es wurde aber auch hiemit wenig damahls ausgerichtet.

(*) V. *Idem* l. XXVIII. c. 5. *Oros.* l. VII. c. 32.

(**) Einige halten sie vor die alten Ansivarier / andere vor die Angrivarier / so sich an der Ems niedergelassen / und hievon solchen Nahmen bekommen. V. *Spen.* &c.

(***) V. *Gregor. Turon.* l. II. c. 9.

(****) Der Herr von Bünau c. l. p. 486, urtheilet über diese Stelle des *Greg. Tur.* also: Es ist daraus abzunehmen / daß entweder diese Völcker / so zu des Taciti Zeiten so berühmt

§. 15.

Je mehr sich nun nach dem Tode des Kaysers *Theodosii* das Römische Reich in dem Occidente zum Untergang neigte / desto muthiger und mächtiger sind die Teutschen Völcker worden. Sie fingen numehr an / sich dergestalt in Gallien einzunisten / daß sie forthin nicht völlig davon abzuhalten oder daraus zu vertreiben waren. Und die Römer durfften nun weiter an die Eroberung von Teutschland nicht mehr dencken. Von ihren bißherigen Expeditionen aber finden sich so viele Reliquien und Müntzen in denen Heßischen Landen / daß wir an der bißherigen Erzehlung von ihren vielmahligen Unternehmungen nicht zweiffeln dörffen.

§. 16.

---

rühmt gewesen / mit den Francken sich in Bündnis eingelassen / und mit ihnen ein gemeinschafftliches Volck gemachet haben / oder daß die Francken diese Nationen vertrieben und ausgerottet / dagegen aber / als sie diese Lande erobert / die Nahmen von den vorigen Besitzern angenommen haben. Hactenus ille. Es ist dieses Letztere eben nichts unmögliches. Denn so habe ich oben von den Tenchteris und Vsipet. bemercket / daß sie unter den Francken von den alten Einwohnern ihres Landes Sicambri genennet worden. Indessen haben wir gleichwohl kurtz vorher auch andere alte Teutsche Nationen nennen hören / welche gar deutlich denen Francken entgegen gesetzet / und als unterschiedene Völcker angegeben worden. Zudem so finden wir in der Historie keine Spuhr / daß durch die Francken eine so grose Revolution in Teutschland erreget worden / dabey gantze Nationen untergangen oder vertrieben worden. Ich läugne jedoch gar nicht / daß in der alten Fränckischen Historie / ja auch der meisten alten Völcker überhaupt / viel Dinge vorkommen / welche sich wohl anders und besser auslegen liessen / als es insgemein geschiehet / wenn man sie ex ipsis fontibus und ohne Vorurtheile von neuen genau examiniren wolte.

§. 16.

Es fallen in eben dieselbe Zeit / nehmlich in den Anfang des fünfften Seculi die grossen Migrationen vieler mächtigen Teutschen Völcker / sonderlich der Alanen / Sueven / Vandalen und Burgundier / welche sich fast auf einmahl in den Sinn kommen lassen / über den Rhein in Gallien zu ziehen. Daß einige derselben die Fränckischen Lande berühret / ist daraus abzunehmen / weil wir finden / daß sich die Francken ihnen wiedersetzet / und hierüber handgemein mit denselben worden sind. (*) Sie folgten auch hierauf ihrem Exempel / entweder weil sie längst mit diesem Vorhaben schwanger gegangen / oder weil sie von denen hart an sie anruckenden Sachsen und Thüringern dazu gezwungen worden.

§. 17.

Es ist dabey insonderheit der Hunnen Einfall nicht zu vergessen / welche mächtige Nation um die Helffte des fünfften Seculi mit einem entsetzlichen Schwarm in der Gegend Mayntz / wie viele davor halten / den Rhein paßiret / und in Gallien eingebrochen / dabey sie ohne Zweiffel auch Hessen-Land mit berühret / darinnen nach ihrer Manier gesenget und gebrennet / unter denen annoch übrigen alten Teutschen Nationen neue Unordnung erreget / und viele dererselben mit sich geschleppet haben werden. Wie wir denn lesen / daß sich unter ihrem Heere nebst andern auch Bructerer / Thüringer und Francken sollen befunden haben. Weil es aber den Hunnen in die länge nicht in Gallien gelücken wollen / so haben sie sich nach erlittener gros-

(*) V. *Gregor. Tur.* c. I.

sen Niederlage wieder zurücke verfügen müssen. Ob sie sich hierauf nach einiger neuen Scribenten Vorgeben / in Thüringen verfüget / und eine zeitlang zu Eisenach aufgehalten haben / das ist ungewiß / und viele der Gelehrten wollen es vor eine pure Fabel halten. (*)

§. 18.

Was nun endlich die Sachsen und Thüringer betrifft / so ist im zweyten Seculo der *Ptolemaeus* der erste Römische Scribent / welcher der Sachsen gedencket. (**) Er setzet sie in die Gegend des Hertzogthums Holstein. Der *Tacitus* setzet eben dahin die Fosos, (***) daher viele auf die Gedancken kommen / es bedeuten diese beyden Nahmen einerley Nation. Sie machten anfänglich keine sonderliche Figur in der Historie / nachmahls aber haben sich mit ihnen vereiniget die benachbarten *Angli* und *Iutae*, und wie es gar wahrscheinlich auch hernach die *Chauci* und *Frisii*, nachdem sich diese wieder von den Francken abgesondert haben / welchen auch einige die *Chamauos* beygesellen. So daß numehr die Sachsen / welche ihren Nahmen allen diesen Völckern mitgetheilet / einen grossen Strich Landes an der See / über denen Francken hin / von der Elbe biß an den Rhein eingenommen. (****)

§. 19.

Als aber in dem fünfften Seculo die Francken sich allmählig nach Gallien gezogen / so sind ihnen die Sachsen von oben her nachgerücket / und haben die von

(*) V. *Sagittar.* de ant. Statu Thur. p. 14.
(**) Lib. II. c. 11.
(***) de mor. germ. c. 36.
(****) Man kan hierüber *Spenerum*, und andere der neuern nachlesen.

von ihnen verlassenen Wohn-Plätze biß ohngefehr an die Gräntzen von Hessen eingenommen / wie nicht weniger den darinnen hinterbliebenen Rest der alten Nationen unter sich gebracht / und unter ihren Nahmen vereiniget. Da hingegen sich auf der andern Seite die Friesen wieder von ihnen gethan / und eine besondere und mächtige Nation formiret haben. Die Sachsen haben hierauf nach und nach fast das gantze übrige untere Theil von Teutschland an sich bracht / darinnen man sie der unterschiedlichen Lage wegen eingetheilet in *VVestphalos*, welche diesseits der Weser nach Westen und dem Rhein zu gewohnet / und Hessen am nächsten gewesen sind / *Ostphalos*, die jenseits der Weser biß an die Elbe gehauset / *Angriuarios*, die mitten inne gestanden / und *Nordalbingos*, die sich über der Elbe biß an die Ost-See ausgebreitet. Daß sie sich jemahls gantz in Hessen herein erstrecket / will sich nicht finden.

§. 20.

Der Thüringer Nahme kommet zuerst bey dem *Vegetio* vor / (*) welcher in dem vierten Seculo gelebet. Woher derselbe entsprungen / und wo sie anfänglich gewohnet / ist ebenfalls ungewiß / und die vielerley Meinungen hierüber gründen sich bloß auf eine Verwandschafft der Nahmen / daraus sich ohne anderweitigen Historischen Beweiß nichts sicheres schliessen lässet. Und daher verschiebet man billig die genauere Untersuchung hievon in die Thüringische Historie.

(*) Mulomed. l. IV. c. 6. *Sagitt.* de ant. Statu Thur. &c.

storie. (*) Sie machen sich erst in denen Fränckischen Geschichten recht bekant / daher es scheinet / sie haben vorher wohl gar einen andern Nahmen getragen / darunter sie in der Römischen Historie angeführet werden / oder sie seyen erst in den spätern Zeiten von weit entlegenen und etwan mitternächtigen Gegenden unsers Vaterlandes heraus gerücket / und haben mit denen Völckern / unter welche sie sich eingedrungen / so viel zu thun gehabt / daß sie an Conquetirung der Römischen Provintzen nicht gedencken dörffen. Daß sie übrigens von Anfang durch ihre eigene Könige regieret worden / ist wohl ohne Schwührigkeit zu erweisen. (**)

§. 21.

Die meisten Händel haben sie ohnstreitig zuletzt mit denen Francken bekommen / weil sie sich mit Gewalt ihrer Länder bemächtiget haben. Denn so lesen wir bey dem *Gregorio Turonensi*, (***) daß sich des Fränckischen Königs Clodouaei Sohn beklaget / die Thüringer hätten sich schon vor Alters bey ihrer Ankunfft an seinen Vorfahren harte vergriffen. Daher es denn gar wahrscheinlich ist / sie haben den Francken so viel Drangsal angethan / und sie dergestalt in die Enge getrieben /

(*) Sonderlich verdiente es wohl einer genauen Untersuchung / ob sie nicht des *Ammiani* Theruingi, oder gar die vormahls berühmten Turcilingi gewesen / und ob sie nicht gar vor eine Sächsische Nation zu halten.

(**) Man kan sonderlich *Sagittarii* antiquitates regni Thur. nachlesen. Wiewohl sich Juncker dabey noch einige Scrupel gemachet hat / in seiner Anl. zur Geogr. der mittlern Zeit. p. 312. seqq.

(***) Lib. III. c. 7. *Thuringos quondam super parentes nostros violenter aduenisse &c.*

trieben / daß diese zuletzt den Entschluß / Teutschland gäntzlich zu quittiren / gefasset haben. Dabey ohnfehlbar die Thüringer die von jenen aufgegebene Wohnstätte vollends eingenommen / und den darinnen angetroffenen Uberrest der alten Einwohner unter sich gebracht haben.

§. 22.

Daß sie schon in dem fünfften Seculo der Francken nächste Nachbarn gegen Morgen zu gewesen / ist eine bekante Sache. *Gregorius Tur.* (*) und andere alte Scribenten melden / der Fränckische König Clodio habe mit grosen Bedacht seine Residentz genommen in dem Schloß *Dispargum* an der Thüringischen Gräntze. *Aimoinus* setzet hinzu / (**) die Francken hätten solchen Orth vorher den benachbarten Thüringern in Teutschland durch Krieg abgenommen gehabt. Wir sehen daraus zugleich / daß solcher Orth in Teutschland allerdings zu suchen sey / und wenn wir ihn genau bestimmen könten / so wüsten wir ohngefehr / wie weit sich damahls der Thüringer Herrschafft gegen Abend erstrecket habe. Allein es ist solches annoch gäntzlich ungewiß. Die meisten halten davor / es sey das heutige Duißburg an der Rur / in dem Hertzogthum Cleve / ohnweit dem Rhein gewesen. Jedoch ist es nicht gäntzlich ungereimt / wenn es einige vor das Dietesburg in dem

(*) Lib. II. c. 9.

(**) Lib. II. c. 4. *Finitimos itaque bello lacessendo Thoringorum, qui Germaniae incolunt fines, depopulantes, castellum quoddam Disbargum nomine occupant, in quo rex Clodio sedem sui constituit regni.*

dem Fuldischen halten. (*) Und es kan gar wohl seyn / daß die Thüringer denen Francken in den mit ihnen geführten Kriegen / unter Faveur der durch die obbemeldte Migrationen erregten Zerrüttung / biß ins Hertz gedrungen / und sich biß an den Rhein unterhalb der Lahne ausgebreitet haben / dabey sie vielleicht die annoch übrigen Catten / nebst dem grösten Theil von Hessen-Lande und der Nachbarschafft überschwemmet und unter sich gebracht haben. (**) Jedoch bleibet solches biß auf näheren Beweiß völlig ungewiß.

§. 23.

Wenigstens scheinet es / die Francken / welche ihnen obbemeldten Orth wieder abgenommen / werden sie schon damahls wacker zurücke zu treiben angefangen haben / welches noch besser in nachfolgender Zeit muß geschehen seyn / nachdem auch die Sachsen / mit welchen sie ebenfalls immer zu streiten gehabt / (***) von oben her biß in Westphalen herab gerücket / von unten her aber die Allemannier / welche die von den Burgundiern evacuirte Länder eingenommen / nicht so leichte werden nachgegeben haben. So viel bleibt gewiß / daß die **Thüringer** damahls zwischen diesen beyden Nationen eingeschlossen gewesen / von Abend aber an die Fran-

(*) V. Herrn von Bünau Reichs-Hist. I. Theil p. 536. seq.

(**) Daher ich Zollmanns Meinung nicht gantz verwerffen kan / wenn er in obangeführter Diss. in solcher Gegend hin und wieder Merckmahle der Thüringer in den Nahmen der Dörffer / Flecken und so weiter / meint angetroffen zu haben. Conf. tamen Herr Bernhards Ant. Wett. p. 90.

(***) *Wittichindus* ann. l. I. in historia Franc. regis Theodorici: *Saxones iam olim erant Thuringis accerrimi hostes.*

Francken gestossen. Gegen Morgen werden sie sich auch wohl schon damahls sehr weit biß an die Unstrut / Saale und Elbe ausgebreitet haben / weil sie eine starcke und mächtige Nation gewesen / (*) wiewohl uns die eigentlichen Gräntzen genau zu bestimmen unmöglich ist. Ich lasse mir indessen Herrn Hartmanns Muthmassung (**) nicht uneben gefallen / wenn er meinet / Ober-Hessen habe wenigstens anfänglich noch zum Fränckischen Reiche / Nieder-Hessen aber von der Eder biß an die Weser zum Thüringischen gehöret. Wie übrigens der Thüringer Gräntzen in den nächst-

(*) Denn man hält nicht ohne Grund davor / sie haben unter sich begriffen die alten Teutschen Völcker die Cheruscos, Hermunduros, Nariscos und Semnones. V. *Spener.* & al.

(**) Hist. Hass. p. 30. allwo er sich auf die Exc. Chron. Greg. Tur. beziehet. Wiewohl ich fast mehr dahin inclinire / daß sich die Thüringer anfänglich obbemeldter massen weiter ausgebreitet gehabt / und zugleich Ober-Hessen / die Wetterau / und so weiter / unter sich begriffen / wiewohl sie sich darinnen nicht lange können aufgehalten haben. Herr Bernhard c. l. will zwar solches von der Wetterau keinesweges zugeben. Allein es ist die affirmatiua hievon so wenig als die negatiua gewiß zu erweisen. Und so ist es auch eine blosse Muthmassung / die sich nur auf einen besondern in der Einbildung formirten Systemate gründet / wenn der berühmte Cantzler *Hertius* notit. Franc. r. p. 37. also schreibet: *Nusquam a Thuringis subiugatos Cattos legimus, imo hi semper a prima origine in ditione & obsequio Francorum manserunt.* Denn was den ersten Satz betrifft / so lässet sich nicht gewiß schliessen: non legimus, ergo non fuerunt. Der zweyte Satz aber kan wegen Dunckelheit der Historie in Ewigkeit nicht gewiß bewiesen werden. Vielmehr ist das Gegentheil weit wahrscheinlicher.

nächstfolgenden Zeiten beschaffen gewesen / wird unten an gehörigen Orth bemercket werden.

Das. 5. Cap.

Von dem Zustand des Hessen-Landes unter den Merovingischen Königen der Francken.

§. 1.

Es ist aber annoch übrig / daß wir in diesen ersten Periodo der Heßischen Historie zum fünfften und letzten den Zustand des Hessen-Landes unter denen Merovingischen Königen derer Francken betrachten. Es war sonst bey denselben die Staats-Verfassung fast gleicher Weise eingerichtet / als wie ehemahls bey den Catten und den meisten übrigen alten Teutschen Völckern / wie nicht weniger auch zu dieser Zeit bey den Sachsen und Allemanniern. Denn sie erkanten keinen allgemeinen Souverainen über sich / und indem sie ihr Land in gewisse pagos oder Nationen abgetheilet / so waren die denenselben vorgesetzten principes nichts anders / als magistratus oder optimates. Im Kriege hatten sie ihre Heerführer oder Hertzöge / die auch in bürgerlichen Dingen viel zu sagen hatten / weil ihr status reipublicae meist militarisch war. Die Lateiner nennen zwar dieselben deswegen offt reges oder regulos, allein sie waren es in der That nicht. Wie man derhalben insgemein vorgiebet / so haben sie sich erst zu Anfang des fünfften Seculi einen gemeinen König erwehlet / mit Nahmen *Pharamundus*. Allein es

wollen auch hieran noch viele zweiffeln / wenigstens ist es nicht genug erwiesen / daß schon unter ihm die Francken sich in Gallien sollen fest gesetzet haben. Sein Sohn und Nachfolger soll der *Clodio* gewesen seyn / welcher einen Versuch auf Gallien gethan / und in den Niederlanden grosse Progressen gemacht hat. Weil ihm aber der in solchem Theil Galliens annoch commandirende Römische General Aetius tapfferen Wiederstand gethan / so hat er sich unverrichteter Sache wieder zurücke verfügen müssen. Und weil er sich zuletzt sehr angelegen seyn lassen / einen sichern Frieden zu erhalten / so siehet man wohl / daß ihm die Thüringischen und andere einheimische Händel werden verhindert haben / an auswärtige Conqueten weiter zu gedencken. (*)

§. 2.

Ihm folgte der *Merouaeus*; welchen einige vor seinen Sohn / andere aber besser nur vor einen Anverwandten ausgeben / von welchem man die nachfolgenden Könige / so alle von ihm abgestammet / die Merovingischen zu benennen pfleget. Man hält ihn wenigstens vor denjenigen / welcher den Grund zu dem Fränckischen Reiche in Gallien geleget / indem er davon einen grossen Strich soll erobert haben. Allein weil hievon in der Römischen Historie nichts zu finden

F ist /

(*) Man kan in dieser und nachfolgenden gantzen Abhandlung des Herrn von Bünau judiciöse Sentimens über die Fränckische Geschichte in seiner Reichs-Hist. I. Theil und zweyten Buche hin und wieder nachschlagen. Welchem ich auch daher lieber als einem andern Quodlibetario folgen wollen.

ist/ so scheinet es/ daß er so gar viel nicht könne in Gallien gewonnen haben. Er hatte nach seinem a. 457. erfolgten Tode seinen Sohn *Childericum* zum Nachfolger hinterlassen/ es wurde aber derselbe bald wegen seiner übeln Conduite gar aus dem Reiche verjaget. Worauf er sich acht Jahr lang bey dem Thüringischen Könige Basino aufgehalten hat. Es wird erzehlet/ die Francken hätten indessen den in Gallien damahls commandirenden Römischen General Aegidium zu ihrem Könige angenommen/ welches aber vielen unwahrscheinlich vorkommet/ weil die Römische Historie gar nichts davon meldet. Das ist gewiß/ daß der Childericus hierauf wieder zu seinem Reich gelanget/ und in dem mit den Römern in Gallien geführten Kriege grosse Vortheile erlanget/ wie nicht weniger auch mit den Sachsen glücklich gefochten hat.

§. 3.

Nach ihm kam a. 482. zur Regierung sein Sohn *Clodouaeus* der grosse und erste Christliche König der Francken/ welcher das Glück hatte/ das Fränckische Reich in Gallien erst recht in Aufnahme zu bringen und zu befestigen/ nachdem er die Römer vollends ausgetrieben/ ihre Lande eingenommen/ und seinen Königlichen Haupt-Sitz darein verleget hat. Zweiffels ohne werden bißher so wohl/ als unter dem Childerico, auch die Thüringer von den sieghafften Francken besuchet/ und wo sie ihnen etwa vorher zu nahe gekommen/ wieder zurücke getrieben worden seyn. Diese unternahmen derhalben bey währenden Kriege in Gallien einen neuen Einfall in des Clodouaei Teutsche Provintzen/ darüber es zum Krieg kommen/ in welchen

chen dieselben weidlich zu Paaren getrieben worden/ und in dem hierauf erfolgten Frieden denen Francken Tribut zu geben sich verbinden müssen. (*) Dann wiewohl einige melden / es habe sie der Clodouaeus seiner Herrschafft völlig unterworffen / so ist es doch nicht wahrscheinlich / weil sie nach wie vor ihre eigene Könige gehabt haben. Vermuthlich haben sie nur einen Theil des den Francken vorher abgenommenen Landes wieder an dieselben abtreten müssen / darunter auch wohl ein gut Theil vom Hessen-Lande mag gewesen seyn. Allein wer will aus Mangel beglaubter Nachrichten hierinnen was gewisses determiniren?

§. 4.

Weit wichtiger war der hierauf von dem *Clodouaeo* mit den Allemanniern geführte Krieg. Die Ursache hiezu soll ihre an den Francken bewiesene Untreue gegeben haben. Worinnen aber dieselbe eigentlich bestanden / wird nicht gemeldet. Allem Ansehen nach werden sich ohne Zweiffel die Francken ihrer Freundschafft bey den bißherigen Händeln mit den Thüringern gewiß versichert / und auf ihre Hülffe und Beystand Staat gemachet haben. Dabey sie sich aber zuletzt betrogen gefunden / weil sie vielleicht gar der Thüringer Parthey mögen genommen haben. Dieses ist gewiß / daß sie mit aller ihrer Macht jenseits des Rheins in Gallien eingefallen / und das Fränckische Reich darinnen feindlich attaquiret haben. Es kam hierüber a. 496. zu einer Haupt-Action. Der Orth / wo dieselbe vorgegangen / wird Tolbiacum genennet / welches die

(*) V. *Gregor. Tur.* l. II. c. 27. *Gesta* regum Franc. c. 10. & 11.

Gelehrtesten unserer Zeiten vor Zülpich in dem Jülichischen halten. (*) Clodouaeus befochte hieselbst eine complete Victorie/ und die Allemannier musten sich unter das Joch des Fränckischen Reiches beugen. Denn er suchte sie hierauf diesseits des Rheines heim/ und machte sich ihr gantzes Land unterwürffig und zinßbar. Es scheinet nicht (wie hievon der Herr **von Bünau** urtheilet) daß die unter seine Botmäßigkeit gebrachten **Allemannier** ihre Freyheit gantz verlohren haben/ sondern sie haben nur einen gewissen Tribut erlegen müssen/ und dagegen ihre eigene Gesetze behalten/ auch die Freyheit genossen/ durch einen besondern Herzog unter Fränckischer Hoheit regieret zu werden. Doch haben die **Francken** ein Theil von Allemannien mit ihren Colonien besetzet/ so noch biß jetzo den Nahmen davon führet/ und dem Ost-Fränckischen Hertzogthum den Ursprung gegeben.

§. 5.

Er verstehet alhier das in der neuern Historie sehr berühmte **Hertzogthum Francken**/ anjetzo Franconia genant/ wovon sich viele der ältern Gelehrten wunderliche Concepte formiret haben/ als ob solches wohl gar der ursprüngliche Sitz der alten Francken gewesen. Allein Spener (**) und andere der neuern Gelehrten haben vorlängst desselben wahre Beschaffenheit deutlich dargethan/ woran heut zu Tage niemand zu zweifeln begehret. Denn nachdem sich die **Francken** numehr grösten Theils über den Rhein hinüber gezogen/ bald hernach aber denen Thüringern/ wie es scheinet/ verschie-

(*) V. Herrn von Bünau Reichs-Hist. c. I. p. 601.
(**) V. Not. Germ. ant. p. 422. &c.

verschiedene der alten Fränckischen Lande wieder abgejaget / und endlich auch die Allemannier überwunden / die sich wohl noch damahls wie vor Alters biß an den Mayn / ja vielleicht jenseits demselbigen mögen ausgebreitet haben / wo sie nicht etwa / wie es auch nicht unwahrscheinlich ist / in kurtz vorher gegangener Zeit daselbst delogiret worden / so fingen nun die Fränckischen Könige an / solches von neuen in Teutschland conquetirte Land von dem Rhein herauf um den Mayn herum auf beyden Seiten / biß an den Neckar / als eine Fränckische Provintz von neuen zu beherrschen. Dabey sich denn in die durch bißherige Kriegs-Unruhen verheereten und erschöpften Gegenden viele derer alten Francken aus Gallien wieder zurücke gezogen und gesetzet haben.

§. 6.

Diese neue Provintz wurde hernach bißweilen durch besondere Hertzoge regieret / (*) und weil dieselbe zu desto besserer Bedeckung und Versicherung der übrigen von den Francken nach der Hand in Teutschland erworbenen Provintzen dienete / so war ihnen auch an derselben mehr als allen andern gelegen / (**) ja sie hielten es vor ein wesentliches und vornehmstes Stücke

(*) Ja wohl schon unter denen Merovingischen Königen / da gar offt der Francorum ducum gedacht wird / welche wie es scheinet / hauptsächlich mit auf diese Provintz zu ziehen sind. Wiewohl in diesem Stücke die damahlige Historie gar dunckel ist.

(**) Ihre Duces scheinen auch derhalben über die Duces der andern Teutschen Provintzen die Aufsicht gehabt zu haben / wie sich hievon verschiedene Spuhren antreffen lassen.

ihres Königreiches/ oder des von ihnen so genanten Franciae oder Franckreichs. Es wurde daher ebenfals *Francia* genennet/ und zwar von der Lage *Francia orientalis*, *Ostro-Francia* oder *Austrasia*, weil man das übrige Theil in Gallien gelegen/ Franciam occidentalem, oder West-Franckreich nennete. Und es theilete solches hernach seinen Nahmen offt gantz Teutschland mit/ als dasselbe nach und nach unter der Francken Botmäßigkeit gebracht wurde. Dieses ist der eigentliche Ursprung des in der Historie sehr bekanten Hertzogthums Francken. Worunter ohne Zweiffel gleich Anfangs die Ober- und Nieder-Graffschafft Catzenelnbogen/ und vielleicht auch die nächstgelegene Heßische Lande biß in die Wetterau/ ja wohl gar biß in Ober- und Nieder-Hessen/ nebst dem Uberrest der Catten und anderer alten Völcker mit begriffen worden.

§. 7.

Nach diesen und andern von dem *Clodouaeo* erlangten Vortheilen suchte sich derselbe vollends zum Herren über gantz Franckreich zu machen. Denn es war solches vor seiner Zeit wieder in verschiedene Theile abgesondert worden. Wie wir denn finden/ daß ein anderer König der Francken mit Nahmen *Sigebertus* zu Cöln seine Residentz gehabt/ über welchen hauptsächlich der obbemeldte Einfall der Allemannier ergangen/ woraus der erfolgte Krieg entstanden ist. Daher ihm auch hauptsächlich die in demselben eroberte Teutsche Provintzen grossen Theils mögen zugefallen seyn/ weil wir lesen/ daß sich sein Reich biß an die Gräntzen von Thüringen und die Fulda erstrecket hat.

hat. (*) Diesen König halff hernach der Clodouaeus selbst übern Hauffen werffen und bemächtigte sich seiner Lande. Einem andern dem *Chararico*, dessen eigentliches Antheil an dem Fränckischen Reiche nicht bekant ist/ ging es eben also. Noch ein anderer war der *Ragnacharius*, welcher zu Cambray residirte/ desgleichen ein Bruder von demselbigen der *Regnomirus* zu Mans/ hatten gleiches Schicksal auszustehen. Da nun solchergestalt der Clodouaeus alleine übrig geblieben/ und in allen Stücken von dem Glücke begleitet worden/ so ist es kein Wunder/ wenn er noch biß dato vor einen der grösten Fränckischen Monarchen paßiret.

§. 8.

Nach seinen im Jahr 511. erfolgten Tod theilten sich seine vier Söhne in das väterliche Reich/ davon dem einen *Theodorico* insonderheit die Teutschen Provintzen anheim fielen. Er hat sich unter andern durch den mit denen Thüringern geführten Krieg berühmt gemacht. Es hatten solches Reich/ dessen Gräntzen ohngefehr durch die Elbe/ Saale/ Unstrut/ Ocker/ Weser und Fulda können bestimmet werden/ (**) drey Brüder und Söhne von dem *Basino* getheilet/ mit Nahmen *Hermanfridus*, *Baldericus* und *Bertharius*.

(*) Den Beweiß kan man beym Herrn von Bünau nachsuchen c. l. p. 619. Wir sehen hieraus/ daß damahls Thüringen biß an die Fulda gereichet/ und also vermuthlich ein Theil des heutigen Nieder-Hessens begriffen.

(**) Man kan hierüber Spenern und andere neueren nachschlagen/ und die vorige Note zu Rathe ziehen. Conf. Herr Hartmanns Hist. Hass. p. 28.

Weil sie sich aber nicht wohl darüber vergleichen konten / so zerfielen sie untereinander selbsten. Ja nachdem der *Bertharius* auf Anstifften des *Hermanfridi* ermordet worden / so gerieth dieser mit dem *Balderico* in einen innerlichen Krieg / und ruffte dabey den König *Theodoricum* zu Hülffe / unter dem Versprechen / dessen Antheil am Reiche mit ihm zu theilen. Als aber durch dessen Beystand der *Baldericus* überwunden und erschlagen worden / so wolte der *Hermanfridus* sein Wort nicht halten / und kriegte deswegen selbst einen Feind an dem *Theodorico*, welcher ihn hierauf bey *Runiberg* aus dem Felde schlug / und biß an die Unstrut verfolgete.

§. 9.

Einige halten solchen Orth vor Ronneberg in dem Altenburgischen / Zollmann suchet ihn in dem Ronnenburg in der Grafschafft Büdingen / oder in den Römbergen an der Gräntze zwischen dem Fuldischen und Würtzburgischen / welchem aber von Herr **Bernharden** wiedersprochen wird / (*) andere wollen gar Tenneberg daraus machen. Mich düncket aber / die Römberge schicken sich am besten dazu / weil wir gehöret / daß Thüringen damahls biß an die Fulda gereichet / und es erweißlich ist / daß die erste Schlacht nicht weit von der Thüringischen Gräntze gehalten worden. (**) Der *Hermanfridus* retirirte sich hierauf in ein festes

(*) V. Antiq. Wett. p. 95.

(**) *Witichind.* Ann. l. 1. schreibet hievon gar deutlich: *Et cum graui exercitu appropinquans terminis Thuringorum, inuenit eum cum valida manu in loco, qui dicitur Runibergum.*

stes Schloß / *Theodoricus* aber ruffte die Sachsen zu Hülffe / und warff ihn vollends über einen Hauffen. Zum Recompens wurde denen Sachsen Nord-Thüringen über der Unstrut eingeräumet / (*) das übrige Theil / so man hernach Sud-Thüringen genennet / (**) kam unter das Fränckische Reich / als eine Provintz. *Hermanfridus* wurde bald hernach erschlagen / und solchergestalt hatte das alte Königreich Thüringen seine Endschafft / nachdem es in seiner völligen Blüte nicht allzulange gestanden hat. (***) Hierauf ist über Thüringen ein Hertzog bestellet worden / dergleichen in der folgenden Historie verschiedene vorkommen werden. (****) Es haben sich aber dieselben offtmahls gegen ihre Obern die Fränckischen Könige gar halßstarrig bezeiget / ja bißweilen die Waffen wider sie ergriffen / so daß leicht zu vermuthen ist / es haben diese der Thüringischen Nation mehr Freyheit als andern zugestehen müssen / und sie nicht gleich zu Anfang völlig subjugiren können.

gum. Dilich Chron. Hass. P. II. p. 150. gedencket des Rünebergs bey Felßberg in Nieder-Hessen / welches wohl der rechte Orth seyn mag / der hier zu verstehen ist.

(*) *Idem* ib. *Rex Theodoricus dedit Duci Saxonum quicquid ultra Vnstruth situm est versus montana Hartz, quam terram pluribus annis habuerunt Turingi.*

(**) Daß diese Eintheilung und Benennung von dieser Zeit an aufkommen / behauptet *Sagittar.* de ant. statu Thur. p. 28.

(***) Conf. *Gregor. Tur.* l. III. c. 4. 7. 8. *Gesta* Franc. c. 22. seq. & alios.

(****) Man kan von denselben nachschlagen insonderheit *Sagitt.* antiquitates Ducatus Thuringici.

§. 10.

Unter diesen neuen Hertzogen ist das Land so wohl in Thüringen als Francken in neue *Pagos* oder Gauen getheilet / und die besondere Regierung den darüber gesetzten Graffen anvertrauet worden. Ein solcher war nun auch zweiffels ohne schon zu den ältesten Zeiten der *pagus* Hessen / obschon solcher Nahme in der damahligen Historie annoch unbekant ist. Es ist daher auch nicht vor gewiß zu sagen / ob derselbe damahls zum Hertzogthum Francken oder Thüringen gerechnet worden. Jedoch finden sich in den folgenden Zeiten sichere Spuhren / woraus es wahrscheinlich wird / daß der eigentliche pagus Hessen vielmehr zu Francken als Thüringen gehöret habe. Indessen ist aus der vorhergegangenen Erzehlung wohl ohnstreitig abzunehmen / daß ein gut Theil von dem heutigen Nieder-Hessen / sonderlich jenseit der Fulda / zu Thüringen / welches man nach der Hand West-Thüringen genennet / gerechnet worden.

§. 11.

Dem *Theodorico* folgte im Jahr 534. sein Sohn *Theodebertus*, und diesem a. 547. sein Sohn *Theodebaldus*, und als dieser a. 554. ohne männliche Leibes-Erben abgangen / so kam das gantze Fränckische Reich wieder zusammen unter seinem annoch lebenden alten Vetter dem *Clothario*, welcher zu Soisson in Franckreich residiret / und biß a. 561. gelebet hat. Er machte sich sonderlich durch den mit den Sachsen geführten schwehren Krieg berühmt. Diese mächtige Nation war wohl eine von den vornehmsten / welche bißher die Francken beeinträchtiget und bezwacket hatten.

ten. Wir haben schon oben gehöret / daß sie mit den Francken Krieg geführet. Sie waren ohne Zweiffel mit Schuld daran gewesen / daß sich die Francken grösten Theils über den Rhein hinüber gezogen / weil sie immer in ihre Mitternächtige Länder eingefallen / und ihnen dieselben endlich gar abgenommen haben / da auf der andern Seite von Morgen her die Thüringer ein gleiches gethan hatten. Vermuthlich haben sie sich auch der Thüringer angenommen / als dieselben nach dem Tode *Theodebaldi*, in Hoffnung ihre völlige Freyheit zu erhalten / revoltiret / und werden dabey in das numehro an sie gräntzende Franckenland eingefallen seyn / darüber denn von diesen beyden Nationen das gleichsam im Winckel zwischen ihnen / und an der äussersten Spitze von Francken liegende Hessenland das meiste wird erlitten haben.

§. 12.

In demselben geschahe auch allem Ansehen nach der gröste Anfall auf die Sachsen. Denn wir lesen / daß in diesem Krieg der *Clotharius* mit seinen siegreichen Waffen gegen die Sachsen an der Weser agiret. (*) Sie wurden / nachdem sie sich tapffer gewehret / und den Francken grossen Schaden zugefüget / zuletzt gezwungen / vermittelst Versprechung eines jährlichen Tributs den Frieden gleichsam zu erkauffen. Worauf auch die Thüringer wieder zur Raison gebracht worden.

(*) *Aimoinus* l. II. c. 27. *Rex in Saxones rectum iter direxit, qui assiduis excursionibus Francorum deuastabant fines. Quibus super Wiseram fluuium bello subactis, Thuringos quoque, eo quod Saxonibus auxilium tulissent, depopulatus est.*

den. (*) Es scheinet/ daß von dieser Zeit an biß aufs achte Seculum, der Francken-Herrschafft sonderlich in Nieder-Hessen und andern in dasiger Nachbarschafft an Sachsen angräntzenden Landen/ beständig gewancket habe/ so daß bald diese/ bald jene/ nachdem ihnen das Glücke in den hierauf erfolgten continuirlichen Kriegen gefüget/ darinnen die Ober-Hand behalten. Daher auch in denselben die Christliche Religion/ welche sonst die Francken unter ihrer Regierung überall eingeführet / nicht eher völlig etabliret werden können/ weil die Sachsen davon abgesagte Feinde gewesen. Und so ging es auch in Thüringen wegen der Untreue und Abgötterey dieser verblendeten Nation. (**)

§. 13.

Des *Clotharii* vier Söhne theileten abermahl das Fränckische Reich unter sich/ von welchen der eine nahmentlich *Sigebertus* die Teutschen Provintzen zu seinem Antheil bekam. Unter ihm locketen die Sachsen die Hunnen herzu/ denen sich auch die Thüringer zugesellete / welche aber nebst jenen von dem *Sigeberto* in einer an der Elbe gehaltenen Schlacht glücklich überwunden worden. (***) Wie er denn insonderheit gegen die Sachsen annoch verschiedene Vortheile befochten.

(*) V. *Gregor. Tur.* l. IV. c. 10. 14. 16. *Gesta* Franc. c. 27. & al.

(**) *Autor* vitae S. Bonif. c. 8. erzehlet / die Thüringer wären offt zu den Sachsen übergetreten / und setzet dazu: *Cessante ducum* (sc. Francorum) *dominatu, cessauit & in eis Christianitas & religionis intentio.* Conf. *Othlon.* vita Bon. l. I. c. 28.

(***) V. *Gregor. Tur.* l. IV. c. 23. *Gesta* Fr. c. 30. &c.

ten. Jhm folgte sein Sohn *Childebertus*, und diesem seine Söhne *Theodebertus* und *Theodoricus*, welche ebenfalß mit denen Sachsen zu thun hatten. Nach ihrem Tode kam wiederum das gantze Reich unter ihrem Vetter *Clothario II.* zusammen. Sein Sohn *Dagobertus* regierte nach ihm biß a. 644. und trieb die Sachsen wacker zu Paaren. (*) Man meinet auch er habe die Stadt Franckenberg gegen dieselben zu Beschützung der Gräntzen von Hessen angeleget. (**)

§. 14.

Unter seinem Sohn und Nachfolger *Sigeberto II.* haben sich die Thüringer unter ihrem Hertzog *Radulfo* fast gantz frey gemachet. Er war zu solcher Würde von dem *Dagoberto* erhoben worden / beging aber numehr gegen seinem Sohn die Untreue / daß er wider ihn die Waffen ergriff und ihm den Gehorsam aufsagte. *Sigebertus* ging derhalben mit einer grossen Armee durch den Buch-Wald im Fuldischen nach Thüringen / und traff an der Unstrut auf ihn / wurde aber geschlagen / und muste um einen freyen Abzug bitten. Worauf sich der *Radulfus* fast wie ein König aufgeführet hat / nur daß er sich des Königlichen Tituls nicht bedienete. (***) Wiewohl einige melden / der *Sigebertus* habe ihn zuletzt überwunden / und wie vorher einen Tribut zu erlegen genöthiget. (****)

§. 15.

Die nachfolgenden Merovingischen Könige waren

(*) V. *Gesta* Fr. c. 40. seq. *Fredeg.* c. 42. &c.
(**) V. Herr Hartm. Hist. Hass. p. 38.
(***) V. *Fredegar.* c. 77. 87. & al.
(****) V. *Annal.* Franc. a *Sagittar.* alleg.

ren mehrentheils schlechte Helden / und des Königlichen Tituls unwürdig / weil sie sich um nichts bekümmert / und die Regierung ihren so genanten *Maioribus Domus* völlig überlassen haben. Dieses waren grossen Theils gescheute und tapffere Herren / dabey aber allzusehr auf ihren eigenen Vortheil bedacht. Daher sich bey denen Grössen im Reich der Respect gegen die Könige je mehr und mehr verlohr / und hingegen unter ihnen selbst Jalousie und Mißhelligkeit entsponne. Die Hertzoge derer Teutschen Provintzen wolten denen Fränckischen Hertzogen nicht mehr pariren / wie hievon ein alter Autor schreibet / (*) und hierunter vielleicht die über Francken bestellete Hertzoge verstehet. Die Sachsen machten von neuen grosse Progressen / und droheten so gar über den Rhein in Franckreich einzubrechen. Die Thüringer waren gäntzlich abgefallen / und wie es scheinet zu den Sachsen übergetreten / machten daneben Mine / ihre Freyheit durch Hülffe der Waffen zu behaupten. (**) Man kan leicht erachten / wie schlecht es dabey um Hessen-Land werde ausgesehen haben. Zweiffels ohne haben es sowohl die Sachsen als Thüringer harte mitgenommen / und grossen theils unter sich gebracht gehabt.

§. 16.

Allein der tapfere Maior Domus, *Pipinus Heristallius* genant / trat endlich vor den Riß / und nachdem er sich mit diesen und andern unruhigen Nationen wacker

(*) *Erchambertus* in fragm: de reg. Fr. *Gotefredus dux Alemannorum ceterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum.*

(**) V. *Idem* ib:

cker herum getummelt / so brachte er sie endlich zur Raison. Ihm folgte a. 714. in solcher Würde sein Sohn *Carolus Martellus*, welcher biß a. 741. gelebet hat. Es fehlete ihm nichts als der Titul eines Koniges / weil er alle hierzu erforderte Qualitäten besessen. Und hierdurch brachte er endlich das Fränckische Reich sonderlich in Teutschland wieder in Aufnahme. Die Sachsen musten sich vor ihm beugen / und die Provintzen musten der Francken Herrschafft nach wie vor erkennen. In **Thüringen** hatten zwey derer Vornehmsten im Lande / die vielleicht Duces gewesen / mit Nahmen Theobaldus und Hedenes, aus Mangel des Respects vor ihre Obern / grosse Tyranney verübet / und waren sonderlich mit den Grafen und andern Vornehmen in dem Lande grausam umgegangen / so daß sich das Volck endlich gar unter der Sachsen Protection und Herrschafft begeben hatte. (*) Allein der Martellus remedirte solchem allen / nachdem er denen Sachsen im Kriege mehr als einmahl biß an die Weser zugesprochen. (**) Bey welcher Gelegenheit er ihnen ohne Zweiffel auch das **Hessen-Land** wird aus den Klauen gerissen / und solches von neuen unter Fränckische Botmäßigkeit gebracht haben / darunter es auch bald hernach beständig blieben ist.

§. 17.

Und daher so kommet nun auch in der **Historie** der **Hessen** Nahme vor / als eines besondern Fränckischen pagi, wie solches im zweyten Cap. des Vorberichts zur Genüge ist dargethan worden. Was wir in den Geschich-

(*) V. *Autor* vitae S. Bonif. c. 8.

(**) V. Annal. Fr. ap. *du Chesne* T. II. p. 7. *Ado Vienn.* &c.

Geschichten der damahligen Zeiten hievon aufgezeichnet finden / das kommet alles neu heraus / so daß wir nicht zweiffeln dörffen / es habe derselbe diesen Herren seine Wiederbringung und Erneuerung vor andern zu dancken. Sonderlich aber hat er sich um das Hessen-Land durch die völlige Etablirung der Christlichen Religion unsterblich verdient gemacht. Denn er that hierinnen dem heil. *Bonifacio*, welchen man mit allen Fug der Hessen und Thüringer ihren Apostel nennet / allen nur ersinnlichen Vorschub. (*)

§. 18.

Dieser fromme Mann hatte erfahren / daß man denen abgöttischen Sachsen / welche bey bißherigen armseeligen Zustand der Königlichen Fränckischen Regierung / nebst Thüringen Zweiffels ohne auch die alten Fränckischen pagos Hessen / Grabfeld / Wetterau / Lohngau / und so weiter / mehr als einmahl weggenommen / verheeret / und darinnen das Christenthum gäntzlich ausgerottet gehabt / (**) wieder aus den Rachen gerissen / und unter ihre rechtmäßige Obrigkeit gebracht hatte. Derhalben nahm er sich vor / diesen elenden und halb verdorbenen Leuten das Evangelium zu predigen / und nebst dem Regiment / wovor die weltliche Obrig-

(*) *Othlon.* vita S. Bon. l. I. c. 27. *Caroli Martelli se dominio atque patrocinio subiiciens, cum consensu eius in Hessorum metas perrexit.* Seine litteras protectoriales, die er dem heil. Bonifacio ertheilet / kan man beym *Serrario* l. III. n. 17. finden.

(**) Es ist die gegenwärtige Erzehlung vor keine blosse Romane zu halten / weil sie in der oben angezogenen Päbstl. Epistel und der Historie des heil. Bonifacii wohl gegründet ist.

Obrigkeit gesorget / auch den Kirchen-Staat wieder einzurichten und in gute Verfassung zu setzen. Er kam zu erst a. 718. in dieser Gegend an / (*) erbauete wenige Jahre hernach zu Ameneburg eine Kirche und Closter / zerstöhrete einen berühmten Götzen bey Geißmar / muste aber mit grossen Betrübnis erfahren / daß die Sachsen abermahl in Hessen eingefallen / und sonderlich aus Haß gegen den Christlichen Glauben recht Barbarisch darinnen gehauset hatten.

§. 19.

Ich kan mich nicht enthalten / den damahligen Zustand hiesiger Gegend mit den Worten eines alten Scribenten (**) selbsten auszudrucken / weil er zu Bestärckung der bißherigen Erzehlung nicht wenig beyträget. Bonifacius & Gregorius in tanta paupertate invenerunt populum illum, vt vix ibi vllus haberet vnde viueret, nisi de longinquo parum quid colligeret, vt ad modicum tempus sustentaret penuriam suam. Nam tota illa regio in confinio paganorum rebellium (Saxonum sc. & Thur.) posita, illo tempore incensa erat & hostili manu deuastata. Item: Opere manuum cogebantur viuere, & nonnunquam vicinam paganorum persecutionem ob metum mortis cum populo simul in ciuitatem fugere, ibique in atro pane & angustiis plures dies habitare, donec collecta multitudine sua ciues manu validiore eos iterum effugarent. Hoc ergo certamen, quoniam per innumeros vicos

G inter

(*) Ich habe in dieser gantzen Passage Herr Hartmanns Hist. Hass. sonderlich vor Augen gehabt / weil ich nicht gesonnen bin / eine vollständige Historie zu schreiben.

(**) *Ludgeri* in Vita Gregorii.

inter paganos & Christianos gerebatur, idcirco hinc etiam inde magna pars regionum illarum redacta erat in solitudinem.

§. 20.

Daß aber schon vor Alters das Christenthum in Hessen und Thüringen eingeführt gewesen / ist aus andern glaubwürdigen Scribenten gnugsam zu erweisen. (*) Nachdem nun endlich Friede und Ruhe wieder hergestellet / und die Sachsen stille zu sitzen genöthiget worden / so fande sich der heil. *Bonifacius* von neuen ein / legte ums Jahr 732. zu Fritzlar ein Stifft an / und halff dergleichen nicht lange hernach auch zu Herßfeld aufrichten. Zu Burberg wurde ein Bißthum angeleget / und das Closter zu Fulda wurde bald hernach auf sein Angeben gestifftet. Anderer Kirchen und Clöster / so ihm ihren Ursprung zu dancken hatten / anjetzo zu geschweigen. Auf solche Weise kamen nun unsere Vorfahren wieder zum Christenthum / welches ihnen GOtt auch hierauf als ein theueres Kleinod beständig erhalten / und dazu den späten Nachkommen die Gnade gethan / daß man die schon damahls in der Christlichen Kirche überhand genommene Mißbräuche erkennet und abgestellet / hingegen die lautere und reine Wahrheit des Evangelii vor andern begierig angenommen und bekant hat.

Zweyte

(*) *Marianus Scotus* l. II. *Bonifacius praedicatione sua multos populos Thuringorum videlicet, Hassiorum & Austrasiorum ad fidem rectam, a qua diu aberrauerant, conuertit.* Euolu. *Sagittar.* Christ. Thur. l. II. c. 4.

Zweyte Abtheilung Der Hessischen Historie.

Das 1. Cap.

Von dem Ursprung der Hessen.

§. 1.

Ich schreite aber numehr zum zweyten *Periodo* der Heßischen Historie / und theile denselben wiederum in fünff *Sectiones* ab / davon die erste handelt von dem Ursprung derer Hessen / und ihren ersten Wohnungen / die zweyte von dermahliger Beschaffenheit ihres pagi, die dritte von dessen Veränderungen / und der Hessen Geschichten / unter denen Carolingischen und andern nachfolgenden Königen und Kaysern biß auf Conradum II. die vierte von andern in dem Bezirck des heutigen Hessenlandes damahls gelegenen pagis, und was darinnen zu gleicher Zeit vorgegangen / die fünffte von der damahligen Beschaffenheit der Nachbarschafft / sonderlich von Sachsen und Thüringen.

§. 2.

Was nun das erste betrifft / so ist dieses als eine gewisse Wahrheit voraus zu setzen / es seyen ohne Zweiffel die Hessen dem Ursprung nach Teutsche / und ehedem unter dem Nahmen alter Teutschen Völcker mit

begriffen gewesen / ob es wohl noch biß dato gäntzlich ungewiß ist / welches dieselben eigentlich gewesen / wie sie aus der Arche Noah nach und nach in diese Gegenden kommen / und woher sie ihren Nahmen (*) zu erst empfangen haben. Denn mit denjenigen Gründen / wodurch die meisten ihre Meinung unterstützen / als ob die Hessen so wohl dem Nahmen / als der Ankunfft nach nichts anders als die alten leibhafftigen Catten selbst wären / lässet sich keine rechte Historische Wahrheit ausmachen. (**) Wenn man die Buchstaben C. in H. und TT. in SS. und andere auf gleiche Weise verändern will / so kan man leicht aus wenig Worten alle andere deriviren. (***)

§. 3.

(*) Indessen kan man hierüber den Winckelm. zur Curiosität nachschlagen p. 3. desgleichen die *Analecta Hass.* p. 348. Coll. II. *Weberi* Emblem. Hass. p. 8. &c.

(**) Dem ohngeachtet negire ich nicht schlechter Dinges / daß die Hessen einiger massen von den alten Catten können herstammen. Nur sage ich / es sey nicht als eine gewisse Wahrheit zu beweisen / wovor es doch viele aus schwachen Gründen ausgeben. Man muß mich daher ja wohl verstehen / bevor man mich etwa einer gefährlichen Neuerung beschuldiget.

(***) Die Derivation des Wortes Hassus von Cattus mißbillige ich allerdinges in soferne sie zu einem Haupt-Beweiß des Ursprungs derer Hessen gebrauchet wird / ob ich sie wohl sonst vor möglich halte. Denn zu einem solchen Beweiß müste sie nothwendig so beschaffen seyn / daß sie ein jeder fast mit Händen greiffen könte. Freher im Ber. von der Wetterau c. 3. mocquiret sich darüber nicht ohne Raison / wenn er also schreibet: So kommet auch hinzu die Coniectura, welche fast insgemein für richtig und unzweifflich gehalten wird / daß von den Cattimelibocis die Grafschafft

§. 3.

Hiernächst so folget es nicht / die Catten haben vor Alters in dem Hessenlande gewohnet / deswegen ist es ohne allen Zweiffel / daß die Hessen von ihnen herstammen. Wir haben in vorhergehenden zur Genüge bemercken können / wie confus es in den alten Zeiten darinnen ausgesehen / und wie auch andere mächtige Nationen in der Nachbarschafft ihre Wohnstätte offt verwechselt haben / so daß es nicht gäntzlich ungereimt und unmöglich wäre / wenn man vorgäbe / die alten Catten hätten vielleicht ebenfalls das Hessenland verlassen und quittiret.

§. 4.

Indessen kan doch auch das Gegentheil von der gemeinen Opinion nicht vor gewiß angenommen werden / biß daß aus unumstößlichen Zeugnissen erhellet / die alten Catten seyen aus dem Hessenlande gäntzlich abgewichen / oder vertrieben worden / und niemahls in dasselbe wieder zurücke kommen / oder sie seyen gar mit Stumpf und Stiele ausgerottet worden. (*)

schafft Catzenelenbogen den Nahmen behalten / ꝛc. Da nun dem also / so lauffen die Etymologien oder Teutsche Nahmen von den Cattis herrührend wider einander. Denn wenn die Teutschen die Cattos in ihrer Zunge Katzen vertiret oder genennet haben / wo bleiben denn die Hessen? und hingegen da sie aus den Cattis Hessen gemachet / wo kommen denn die Katzen in das Spiel?

(*) Gleichwohl haben das letztere einige der älteren Gelehrten vor gewiß gehalten. Freher der sie c. l. anführet / ist nicht weit vom rechten Wege / wenn er also schreibet: Sie hätten sich allgemach unter den andern Germanis, und dermassen verlohren / daß man bey den letzten Scriptoribus Rom.

§. 5.

Und wenn ich dasjenige / was hievon in vorhergehenden gemeldet worden / genau überlege / so kommet es mir gar glaublich vor / daß unter denen heutigen in sensu latiori so genanten Hessen gar viele Abkömmlinge der alten Catten mögen zu finden seyn / ob sie gleich vorlängsten ihren alten Nahmen verlohren / und von andern näher herbey rückenden Nationen überschwemmet worden. Ich lasse es derhalben paßiren / daß man die Hessen vor Catten hält / doch so daß diese mit andern Nationen untermenget und meliret worden.

Rom. mit keinem Worte derselben Meldung finde / ohne Zweiffel / dieweilen andere Völcker sonderlich die Alemanni und Franci sich erhaben / herfür gethan / und um sich gegriffen / von welchen die Catti aufgefressen / gedämpfet / und ihre Nahmen (wie Seneca geredet) in accessionem validioris convertiret worden. Und aus diesen Vorurtheil schliesset nun Freher mit andern / die Hessen können keinesweges die alten Catten seyn / sondern sie seyen vielmehr ein fremd Volck / das anders woher in diese Gegenden kommen. Gleichwie sich aber das erste auf eine blosse / und nicht allzu ferme Muthmassung gründet / so kan auch das letztere so gerade hin nicht bejahet werden. Und dannenhero mache ich mich des Frehers so verhasten Ketzerey im geringsten nicht theilhafftig. Derjenige thut ihm dannoch zu viel / wer also schreibet: *Hassiae prouinciam esse partem veteris Cattorum regionis certum est, & qui cum Frehero hoc in dubium vocant, frustra agunt.* Denn dieses negiret Freher nicht / sondern billiget vielmehr des *Beati Rhenani* Meinung daß die Hessen als ein fremd Volck / der Cattorum Land zum Theil eingenommen / c. l. Aber dieses läugnet er billig / daß man deswegen die Hessen von den Catten herzuleiten habe / weil sie in ihren Lande wohnen. Conf. *Winckelm.* p. 8.

den. Denn wir haben in Teutschland auch sonst keines derer ältesten Völcker mehr / welches sich von seinem ersten Ursprung an gantz pur und lauter erhalten hätte. Die neuen Völcker sind alle aus den alten vermischet worden. Und wer aus der alten Historie die unglaublichen Veränderungen und Zerrüttungen unsers Vaterlandes begriffen / der wird sich hierüber in kein Wort-Gezäncke mit mir einlassen.

§. 6.

Daferne man aber ja nach einiger Gelehrten Meinung statuiren wolte / die Hessen seyen eine gantz besondere alte Teutsche Nation gewesen / so vielleicht vorher unter den Nahmen der Sachsen / Francken / Thüringer / (*) oder andern dergleichen mit begriffen worden / und sich nach und nach in der alten Catten ihr Land gezogen / darinnen sie erst in den spätern Zeiten unter ihren eigenen Nahmen recht bekant worden / so solte es eben nicht gantz abgeschmackt heraus kommen / wenn ich muthmassete / daß man von ihren Nahmen und ehmahligen Wohnungen Merckmahle anzutreffen habe in dem alten *pago Hassingovv*, (**) welcher in dem Stiffte Halberstadt zu suchen ist / woselbst man noch heut zu Tage das Schloß Hessen oder Hessenheim antrifft. Kayser Ludouicus pius hat solchen pagum dem

(*) Winckelm. in dem Vorbericht s. Chron. meinet / der Hessen Nahme sey vor dem heil. Bonifacio unter den Thüringern verborgen gewesen. Was hievon Dilich nebst andern dergleichen Salbadern fabuliret / das verdienet gar keine Attention.

(**) Es beziehet sich Winckelm. c. 1. p. 9. auf einige / die schon vor mir auf solche Muthmassung kommen sind.

vorgemeldten Stiffte übergeben. Es wird derselbe auch prouincia *Hassingorum*, beym Ditmaro aber pagus oder prouincia *Hassegun*, und von andern *Hessengau* genennet. (*) Vielleicht ist derselbe auch gemeinet/ wenn in einem Diplomate der Kayser Henricus II. a. 1017. dem coenobio Abdinckouensi schencket die villam Nidere in pago *Hesse* Saxonico in comitatu Herimanni. (**) Denn daß hier nicht unser Hessenland zu verstehen sey/ als welches niemahls zu Sachsen gerechnet worden/ hat Juncker gar recht gezeiget. (***) Sonst hält derselbe auch davor/ daß der pagus *Hessiga* oder *Hassiga* eben denselben pagum bedeute. (****)

§. 7.

Der pagus *Hosgau* aber/ welchen einige vor eben denselben halten/ ist wohl ohnstreitig unterschieden/ und in dem Stifft Magdeburg zu suchen. (†) Ja es findet sich in der That/ daß auch der pagus *Hessiga*, oder wie er auch genennet wird *Hesse*, von dem pago *Hassingau* zu unterscheiden sey/ weil er in alten Documenten mit den pagis Nitega und Auga genau verbunden wird/ welche zu Westphalen gehören/ und davon der letzte in der Gegend von Corvey und Höxter zu suchen ist. (††) Und vielleicht hat der pagus *Hessiga*, darinnen die Orthe Smahen und Holtzhausen angegeben werden/

(*) V. *Paullini* Geogr. cur. de pag. Germ. p. 87. seq.
(**) V. *Idem* ib. p. 89.
(***) Anl. zur Geog. p. 245.
(****) Cit. l. & *Paull.* c. l. p. 78.
(†) V. *Paull.* c. l. p. 99. und 88.
(††) V. *Id.* ib. p. 152 und 16. desgleichen Juncker c. l. p. 200.

werden / (*) über oder neben demselben gelegen. Daher man wohl auch muthmassen könte / es hätten ihn die Hessen ebenfalls vor Alters bewohnt gehabt / wären aber hernach von den Sachsen daraus vertrieben worden.

§. 8.

Wenn ich auch noch weiter in muthmassen gehen darff / so solte ich meinen / man könne die Hessen und ihren Nahmen eben so wohl von denen alten *Chasuariis* oder *Cattuariis*, als denen Cattis herführen. Sie haben vor Alters in der Nachbarschafft der Catten nach der Weser zu gewohnet / und sind hernach unter denen Francken mit begriffen gewesen. Ja man hält davor / daß von ihnen ein groß Theil der Francken den Zunahmen bekommen / daß man sie / wie bereits oben angeführet worden / Attuarios genennet hat. Sie kommen in der Historie noch zu Anfang des achten Seculi vor / (**) und haben mit den Sachsen zu thun gehabt / in deren Nachbarschafft sie gewohnet.

§. 9.

Allein ich kan nicht bergen / daß mir selbst alle diese Muthmassungen keine Satisfaction geben. Ich glaube die Alten haben sich selbst geirret / wenn sie etwa bißweilen die Hessen vor eine besondere Teutsche Nation

G 5

(*) V. *Paull.* c. l. p. 98. Es ist dieses auch wohl vielmehr der in vorigen paragr. bemeldte pagus Saxonicus Hesse.

(**) Annal. Fr. apud *du Chesne* T. II. ad a. 715. *Saxones devastarunt terram Hattuariorum.* Statt welches Wortes man in einem alten Manuscripte lieset *Hazzoariorum*, welches solche Muthmassung noch mehr zu bestärcken scheinet.

tion gehalten haben. (*) Und daher bin ich endlich auf eine Meinung gerathen / welche ich vor die wahrscheinlichste halte. Mich düncket / es habe mit dem *pago* Hessen / welcher vielmehr den Einwohnern seinen Nahmen mitgetheilet / als daß er denselben von ihnen erst bekommen / gleiche Bewandnis gehabt / als wie mit der Wetterau und dergleichen grossen pagis mehr / welche anfänglich klein gewesen / sich aber mit der Zeit weit und breit extendiret / nachdem viel benachbarte kleine pagi darzu gerechnet worden. Und gleichwie es nicht unwahrscheinlich ist / daß z. E. die Wetterau ihren Ursprung und Benennung von dem kleinen Fluß Wetter zu erst erhalten / so kan es wohl eben also auch mit dem pago Hessen zugegangen seyn / daß derselbe von einem solchen Fluß anfänglich seine Marckung und Benennung empfangen. Denn ich finde in einigen speciellen Land-Carten in der ursprünglichen Gegend des alten pagi Hessen bey Fritzlar herum einen solchen kleinen Fluß / welcher den Nahmen *Esse* führet / und sich gegen dem Ausfluß der Eder über in die Fulda ergiesset. (**) Und weil um demselben in denen ältesten Zeiten der

(*) Denn so kommen auch in der Historie des heil. Bonifacii die Wetterauer / Grabfelder und andere Einwohner von Fränckischen pagis, als besondere Nationen vor / welches sie doch nicht gewesen sind. Conf. des Vorberichts 2. Cap. §. 4.

(**) Ja ich finde eben daselbst noch einen kleinen Fluß *Esse*, welcher sich durch ein gut Theil von Nieder-Hessen in die Diemel ergiesset. Wenn man mit einiger Wahrscheinligkeit fingiren dörffte / daß dieser etwa die Nieder-Esse genennet worden / so hätte man zugleich hievon den Ursprung des

der pagus Hessen gestanden/ so wäre dieses wohl die probabelste Ursache seines unter den Merovingischen Königen derer Francken empfangenen Ursprungs und Nahmens. Daß hierauf zuletzt bey den mit denen Sachsen geführten glücklichen Kriegen dieser kleine pagus in kurtzen/ sonderlich diesseits der Fulda/ sehr zugenommen und erweitert worden/ könte auch wegen hievon im vorigem Capitel geschehener Erzehlung niemanden unglaublich vorkommen.

§. 10.

Diesemnach hätte man die Hessen unter solchen neuen Nahmen vor keine besondere alte Nation/ sondern als wie die meisten übrigen neuen Völcker vielmehr vor eine Mixtur verschiedener alten Nationen/ darunter auch wohl viel Catten können gewesen seyn/ zu halten. (*) Doch glaube ich/ daß darunter vor andern die obbemeldter Massen aus Gallien in diese Gegenden zurück gekommenen Fränckischen Colonien werden prävaliret haben. So daß die Hessen mehr en general vor Francken/ als en particulier vor Catten müssen

des in selbiger Gegend befindlichen pagi Nitherse zu erkennen/ wovon in dem nächstfolgenden 2. Cap. soll gehandelt werden.

(*) Daß diese Lehre denen Hessen zu keiner Beschimpffung oder Verkleinerung gereichen könne/ wird ein verständiger Leser leicht vor sich selbst erachten. Denn sonst müste auch der Ruhm der Römischen Nation verdunckelt werden/ wenn man in allen Historien von ihren Ursprung lieset/ daß ein Mischmasch allerley aus verschiedenen so wohl einheimischen als fremden Nationen zusammen gelauffenen Land-Volckes der Anfang eines so mächtigen und gloriösen Volckes gewesen sey.

müssen ausgegeben werden. Und eben dieses statuire ich auch von der Wetterau / Lohngau und andern zum Franckenlande gehörigen pagis und ihren Einwohnern. Welche Meinung auch aus der nachfolgenden Erzehlung gantz klar und deutlich werden wird. (*)

§. 11.

Immittels will ich mich über meine Muthmassungen mit niemand in einen Streit einlassen / weil ich den wahren Ursprung derer Hessen und ihres Nahmens eben so wohl / als anderer anfänglich in Blindheit und Barbarey vertiefften Nationen / vor ungewiß halte. Wer sie aber eigentlich in diesen Periodo der Heßischen Historie gewesen / und wie weit sich ihre Gräntzen ohngefehrlich erstrecket / das wird aus folgenden zu ersehen seyn.

Das. 2. Cap.

Von dermahliger Beschaffenheit des Pagi Hessen.

§. 1.

Daß der *Pagus* Hessen gleich anfänglich bey der Stadt Fritzlar die Eder umfasset / und über derselben die Sachsen zu seinen nächsten Nachbarn gehabt habe / das lässet sich ohne grosse Mühe leicht beweisen.

(*) Sonderlich wird darinnen ein Diploma aus dem 13. Sec. angeführet werden / darinnen die Grünberger gleichsam im Nahmen der gantzen Nachbarschafft / als eine damahls gantz notorische Sache bekennen / *se esse Franconeș.*

sen. (*) daß er sich auch schon damahls biß an die Stadt Geißmar erstrecket / erhellet zur Genüge aus der Historie des heiligen Bonifacii. (**) Und die Nachbarschafft von

(*) *Eginhardus* ad a. 774. erzehlet von denen Sachsen / daß sie damahls in Abwesenheit Kayser Carls des grossen in das benachbarte Hessen eingefallen / und setzet folgendes hinzu: *Contiguos sibi Hassorum terminos ferro & igne populantur. Cumque in eo loco, qui nunc Frideslar ab incolis nominatur, basilicam a beato Bonifacio martyre dedicatam incendere molirentur, atque hoc efficere casso labore niterentur, immisso sibi diuinitus pauore subitaneo, turpi trepidatione confusi, domum fugiendo reuertuntur.* Der *Poëta Anon.* de rebus Caroli m. schreibet eben hiervon folgender massen:

Tales Italicis dum res agerentur in oris,
Saxones sibi contiguos inuadere fines
Ausi, Francorum pagum, qui dicitur Hassi,
Praedantur, flammisque simul populantur & armis.
Qui tamen vsque locum, qui Frideslar vocitatur,
Progressi, quandam cupierunt tradere flammis
Ecclesiam, quam sacrauit Bonifacius illis, &c.

Aimoinus ad a. 778. und der *Astronomus* ad eund. a. erzehlen / daß die Sachsen damahls von neuen eingefallen / Kayser Carl aber habe ihnen die Francos orientales und Alemannos über den Halß geschicket / *qui eorum* sc. Saxonum *vestigia secuti, in pago Hassionum, seu Hassiorum, super fluuium Adernam iter agentes inuenerint, eosque statim in ipso fluminis vado adorti, tanta strage ceciderint, &c.* Ich sehe nicht / was sich Juncker in s. Anleit. zur Geogr. p. 245. hierüber vor einen Scrupel machen können. *Regino* ad a. 905. und andere setzen die Stadt Fritzlar so deutlich in Hessen / daß niemand dran zweiffeln darff / ob sie auch von Anfang dazu gehöret.

(**) *Othlonus* in vita S. Bonifacii c. 27. berichtet / *eum venisse in Hessorum metas, vbi arborem Iouis in loco, qui dicitur*

von dem Lohngau und Thüringen insonderheit läs−set sich ebenfalls ohne grose Schwührigkeit dar−thun. (*)

§. 2.

Hiernächst aber geben uns die übrigen zu dem *Pagô* Hessen gehörigen Orthe / welche in alten Schrifften genennet werden / und zum Theil noch heut zu Tage wohl bekant sind / (**) dessen nachmahlige Etendue von

citur Gesmere, succidere tentarit. Mit welchem zu conferiren ist / was Herr Schminck in seiner Diss. de cultu religioso arboris Iouis angeführet hat.

(*) In einer Päbstl. Epistel an den h. Bonif. wird dieselbe gar deutlich bestimmet / wie solches auch dessen übrige Historie mit mehren bekräfftiget.

(**) In denen *Tradition. Fuldens.* werden in einer Donation a. 850. dem Stiffte zu Fulda geschehen / in den *pagum seu prouinciam, quam Hessi inhabitant,* gesetzet die *loca & villae, quae vocantur Asseltra, Gilicha, Buchloha,* (vielleicht Bellenhaussen ohnweit Ziegenhain) *Frormenni, Scrousi;* (Schroff ohnweit Franckenberg) *Hageni,* (Haina / wovon das bekante Closter den Nahmen führet) *Mechilina;* (vielleicht Michelsberg über Ziegenhain.) Diese Orthe sind dem Gozmar zuständig gewesen / von welchem einige die Grafen von Ziegenhain herleiten wollen / daher man sie mit Rechte in der Gegend solcher Grafschafft suchet. Freher im Bericht von der Wetterau c. 5. allwo er auch diese Stelle angeführet / setzet folgende Worte hinzu: Und es werden dergleichen alte Documenta und Diplomata unter alten Fundationibus und Stifftungen der Kirchen und Clöster hin und wieder unzehliche gefunden / darinnen die donirten Güter wie gebräuchlich von dem Land und Gemerckung specificiret werden / *in pago Hessen, in Bennaher marca, item Dudafhero marca,* (das Dorff Dautphe / ohnweit Biedenkapff /) *Guntbotere, Harafeld,* (vielleicht Her−

Von der Eder und dasiger Gegend nach der Schwalm zu/

Hergetfeld an der Gräntze von Herßfeld / oder wohl gar Herßfeld selbsten / welches die Alten Heresfeld, oder Harosfeld, oder auch bißweilen Herefeld zu nennen pflegen/) *Zungele*, (vielleicht Singlisch) *in pago Hessen, &c.* Wobey zu mercken / daß wie die grossen pagi offt wieder in kleinere und specielle/ also diese hinwiederum in *marcas* eingetheilet worden / welche nicht allein die Marckung der Orthe und Dörffer / davon sie den Nahmen hatten / in sich begriffen / sondern auch andere angräntzende Ländereyen / so daß sie denen heutigen Aemtern gleich zu achten / wie Herr Bernhard hievon schreibet Antiq. Wetter. p. 153. *Paullini* Geogr. cur. p. 89. führet aus dem Schatenio und andern folgende Stellen an / die ohne Zweiffel von dem Pago Hessen zu verstehen sind. *Otto rex pro amore Dei precatui fratris sui Brun diaconi Corbeiensis obtemperans, pro salute sua in eleemosynam eiusdem Germani sui, usibus fratrum Corbeiensium, &c. proprietatis suae CXX. iugera, cum XLIII. curtalibus locis, in pago Hesse nominato, in villa Rotmerhusen* (vielleicht Romershausen ohnweit Ziegenhain/ oder Remertshausen etwas weiter hinauf gelegen) *dicta, in Osterheim marca*, (Ostheim / weiter hinauf im Amte Felßberg) *in comitatu Albonis tradidit a. 942.* Wiewohl es scheinet / diese Orthe seyen weiter hinauf gegen die Gräntze vom Stiffte Paderborn zu suchen / wo auch ein Ostheim befindlich ist. *Henricus III. ecclesiae Paderbornensi dat praedium in Euerschutte*, (Eversht / gegen die Gräntze vom Paderbornischen) *situm in pago Hessi, in comitatu Bennonis comitis a. 1048. Otto imperator curtem Rosbach dedit ecclesiae Magdeburgensi cum pertinentiis suis, sitam in pago Hassorum* a. 965. *Otto imp. praedium Hunoldeshausen* (vielleicht Holtzhausen ohnweit Immenhausen) *in provincia Hassorum ecclesiae Magd. dedit* a. 900. welches datum jedoch nicht richtig ist. Juncker c. l. p. 245. wil diese beyden letzten Stellen nicht von unsern Hessenlande verstanden

haben/

zu / die Fulda hinunter biß an die Weser und Diemel/
durch

haben / weil solches gar zu weit von Magdeburg entfernet sey. Welches aber meines Erachtens nichts zu bedeuten hat / weil dergleichen in der Ferne geschehene Donationes mehr können angeführet werden. Ja es führet der berühmte *Hertius* not. vet. Germ. pop. p. 74. ein gleichmässiges Diploma an von a. 966. Darinnen noch mehr Orthe bemercket werden / die wohl niemand dem heutigen Nieder-Hessen wird mit Grund der Wahrheit streitig machen können / wiewohl Hertius aus einer vorgefasten Meinung selbst dieselben anders als ich interpretiret hat. Es schencket darinnen Kayser *Otto* der Kirche zu Magdeburg *quandam curtem iuris regni sui, quae vocatur Rosbach, sitam in pago Hassorum, in comitatu Elli comitis, & alia loca ad praefatam curtem pertinentia, ita nominata: Osloum & altera Osloum,* (West-Oeffeln im Amte Grebenstein / darinnen auch ein anderer Orth Brockhöfel genant zu finden) *Horickeshusen,* (Herckershausen nicht weit davon) *Medriki,* (vielleicht soll es Melrich heissen/ an der Eder gelegen) *Elisungen,* (Ober- und Nieder-Elsungen in dem Amte Zierenberg) *Goderesdeshusun,* (vielleicht Guntershausen etwas weiter herunter) *Bunningheim,* (Bunnichem im Amte Geißmar über Grebenstein gelegen.) Man siehet wohl / daß das hier bemeldte Roßbach in Nieder-Hessen muß zu suchen seyn / ob es wohl von mir nicht gleich gezeiget werden kan / und daß sich derhalben *Hertius* von dem Winckelmann p. 21. verführen lassen / wenn er es vor das Roßbach in der Wetterau ausgiebet. Wir haben ja mehr Orthe in der Geographie / die einerley Nahmen führen. Z. E. so wird man den in der Wetterau bekanten Nahmen Roßdorff in verschiedenen Gegenden von Teutschland antreffen. Und wie viel Städte und Dörffer können nicht allein in Hessenlande angegeben werden / davon nichts als der blosse Nahme übrig ist? Ich finde aber auch würcklich ein Roßbach im Stiffte Herßfeld / welches ohne Zweif-

fel

durch das heutige Nieder-Hessen hindurch / wie auch einen Theil der Grafschafft Waldeck / ohngefehrlich zu erkennen.

§. 3.

Indessen wird es nicht undienlich seyn / wenn ich die Gräntzen des alten *pagi* Hessen deutlicher zu bemercken /

fel auch noch zum alten pago Hessen gehöret hat. Aus denen *Tradit. Fuld.* des Herrn Schannats hat Herr Estor Sp. I. Iurisp. Hass. p. 7. verschiedenes excerpiret / z. E. den *pagum* (das ist den Flecken / oder das Dorff / in welchem Verstande dieses Wort auch nicht ungewöhnlich ist) *Melisunge* (die Stadt Melsungen) *in pago Hessorum*, item *regio Hessorum, in eaque pagus Bernusse*, welches vielleicht der Orth Berff seyn soll ohnweit Alßfeld / oder Brifft nicht weit von Fritzlar. Sonderlich aber ist die folgende Passage merckwürdig: *in prouincia Hessorum, quicquid inter Wiseram & Vultaham, Rosbach*, (wer wolte glauben / daß dieses das Roßbach in der Wetterau sey?) *Corbeche*, (wovon ich nicht ohne Fundament muthmasse / daß es Corbach im Waldeckischen sey) *Elsungen*, (welches auch an der Waldeckischen Gräntze lieget) *Hittehusen, Hawide*. Allein ich könte hievon noch ein weit mehres anführen / wenn ich nicht die weitere Geographische Untersuchung des *pagi* Hessen auf eine andere Gelegenheit verspahrete. Daß übrigens die bekanten Orthe Hatzfeld und Hessenstein Merckmahle sind des alten pagi Hessen / welcher sich biß dahin erstrecket / ist nicht unwahrscheinlich. Winckelmann zu Anfang seiner Chr. setzet auch Heßfurth und Heßheim hinzu. Wenn er aber den alten Fränckischen pagum *Salagewe* in dem Stiffte Herßfeld suchet / nach welcher Meinung er ein Stücke des pagi Hessen müste gewesen seyn / so finde ich seine Muthmassung gantz ungegründet / und halte es allerdings mit dem Juncker / welcher ihm c. l. p. 274. sqq. mit Recht wiedersprochen / und nebst andern diesen pagum an die Fränckische Saale / neben dem Grabfelde gesetzet hat.

von dessen damahliger Nachbarschafft annoch eins und das andere beybringe. Die Gräntzen von Sachsen/ wozu auch Westphalen gehöret / haben sich von der Seite gegen Hessen nicht sonderlich verändert / ausser daß sich in den spätern Zeiten Hessen zuweilen über die Weser biß an die Leine in das Braunschweigische hinein erstrecket hat. (*)

§. 4.

Thüringen aber hat wie es scheinet in denen ältesten Zeiten einen guten Theil des heutigen Nieder-Hessens diesseits der Werre (welcher Fluß nach der Hand die Gräntzscheidung zwischen diesen beyden Ländern worden ist) gegen die Fulda zu eingenommen/ und daselbst mit dem pago Hessen gegräntzet. (**) Wie aber solches Stücke nach und nach dem Hessenlande zugewachsen/ lässet sich in gegenwärtiger Kürtze nicht wohl darthun.

§. 5.

In dem Päbstlichen Brieffe vom Jahr 724. ohngefehr/ welcher an den Heil. Bonifacium ergangen/ (***) wird uns weiter die Nachbarschafft von Hessen nicht undeut-

(*) Vid. Dipl. Hermanni Landgr. welches in denen Analect. Hass. Coll. II. p. 351. angeführet wird.

(**) Denn es sind mir wenig Orthe vorkommen/ die über der Fulde nach Thüringen zu gelegen / und zu dem alten pago Hessen gerechnet worden. Und wiewohl aus diesem Argumente kein firmer Schluß zu machen ist/so finden sich doch andere Spuhren / die mich in meiner Meinung bestärcken. Wie sich denn Thüringen auch nach der Vereinigung mit Hessen annoch über die Werre herüber wenigstens zu oberst des Flusses von Bach nach Eschwege her biß gen Rotenburg erstrecket.

(***) Er ist schon in vorhergehenden angeführet worden.

undeutlich zu verstehen gegeben/ wenn derselbe gleich auf die Thüringer und Hessen setzet die Bortharos, Nistresos, Wedreuos, Lognaos, Suduosos und Grabfeldos. Denn daß diese pagi nahe bey einander gewesen/ zeiget die Historie des Heil. Bonifacii zur Genüge. Daher verdienet solches annoch mit wenigen erörtert zu werden.

§. 6.

Von denen *Grabfeldis*, oder dem *pago* Grabfelde/ haben wir so umständliche Nachricht / daß wir nicht zweiffeln dörffen / er habe anfänglich ein gut Theil vom Stiffte Fulda/ der Grafschafft Henneberg und dem Bißthum Würtzburg in sich begriffen. (*) Und es ist nach der Zeit ein Stücke davon unter dem zum Stifft Fulda gehörigen kleinern *pago* Buchen/*Buchonia*, oder *Buchonia*, bekant gewesen. (**)

§. 7.

Daß Thüringen von der Seite/ wo es eigentlich Sud-Thüringen genennet worden/ auf den pagum Grabfeld gestossen/ ist wohl unstreitig. (***) Ob aber auch Hessen gleich Anfangs immediate mit demselben gegräntzet/ das kan ich nicht vör gewiß sagen. Wenigstens ist es von denen folgenden Zeiten wohl zu erweisen. (****)

(*) V. Juncker c. l. p. 224. seqq. Winckelm. p. 21. ist daher nicht zu hören / wenn er diesen pagum biß in Ober-Hessen erstrecket.

(**) V. Juncker p. 205.

(***) V. *Paullini* c. l. p. 210. Junck. p. 285.

(****) *Eberhardus* in Summar. Trad. Fuld. c. 5. §. 25. rechnet einen Orth *in sylua Boconia iuxta fluuium Anatrafa* ausdrücklich zu dem *pago Hassiae prouinciae.*

§. 8.

Ich kan bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen / einen schädlichen Irthum mit augenscheinlichen Beweißgründen zu wiederlegen. Denn wenn in denen Traditionibus Fuldensibus in alten Documenten verschiedener Güter gedacht wird / welche in dem *pago Hasagevve* gelegen / mit Nahmen *villa Bunahu*, *Enginheim*, *Heilingo marca*, *Humperathusum*, *VVeterunga marca*, *&c.* so meinet Freher / es möge damit vielleicht das Hessenland gemeinet seyn. (*) Allein es ist diese Muthmassung handgreiflich falsch. Denn dieser von Hessen gantz unterschiedene pagus Hasagew ist vielmehr ein Stücke des Grabfelds gewesen / nicht etwa auf der Seite nach Hessen zu / sondern auf der andern nach dem Mayn zu / in dem Bißthum Würtzburg.

§. 9.

Es ist nichts ungewöhnliches / daß grosse und weitläufftige pagi in kleinere pagos und comitatus abgetheilet worden / welche hernach auch besondere Nahmen bekommen / die offt dem Hauptnahmen entgegen gesetzt zu finden sind. Und so war es denn auch mit diesem *pago Häsageu* beschaffen / welcher bald unter dem gemeinen Nahmen des Grabfelds begriffen / bald wieder von demselben durch seinen eigenen Nahmen unterschieden wird. Beym Juncker (**) ist dessen wahrhafftige

(*) Im Bericht von der Wetterau / c. 5. Und vielleicht hat sich Winckelm. p. 21. eben so wohl geirret / wenn er vermeinet in diesem pago Hasagevve die Fulder marca und Linder marca gefunden zu haben.

(**) c. l. p. 243. 230.

hafftige Lage albereits wohl angegeben worden / daß er nehmlich zu suchen sey an dem annoch in selbiger Gegend bekanten Haßberge. Es hat auch derselbe gewiesen / daß daselbst annoch in dem 13. Sec. bey dem Schloß Wildberg das Dorff Buna bekant gewesen. Allein wenn ich die specielle Land-Carte von Francken-lande aufschlage / so finde ich daselbst nach dem Mayn zu fast in einer Linie auch die Dörffer Hamprechtshausen / Wetringen / und Helling / als augenscheinliche Beweisse / daß solcher alte pagus nirgendwo als hier zu suchen sey. (*)

§. 10.

Daß ferner in obangezogenen Päbstlichen Brieffe die *Lognai* nichts anders / als die Innwohner des Landes an der Lohn oder Lahne bedeuten / ist ausser allen Zweiffel. Denn vor Alters wurde dieser Fluß Logana genennet. Desgleichen ist ohnstreitig / daß solches Land schon damahls vor einen besondern pagum passiret / welcher sich an der Lohne hinunter weit und breit

(*) Es solte immittels nicht gantz absurd heraus kommen / wenn jemand aus dem Nahmen dieses pagi schliessen wolte / die Hessen / wenn sie anders vor eine besondere alte Nation paßiren können / hätten sich vor Alters biß in dieselbe Gegend ausgebreitet gehabt / wären aber hernach von andern Völckern weiter zurücke zu weichen gezwungen worden. Und ein gleiches könte man auch von dem in der Wetterau befindlichen Hassenberge muthmassen / dessen Herr Bernhard gedencket Ant. Wett. p. 59. Allein in der Historie ist mit dergleichen Conjecturen / die sich auf die blosse Nahmens-Verwandschafft gründen / niemand viel gedienet. Von denen anderweitigen pagis, welche fast gleichen Nahmen mit diesen Hasageu führen / ist oben albereits ein mehres vorkommen.

erstrecket. Und es wird derselbe auch in andern alten Schrifften genennet *pagus Logenabi*, *Loganaha*, *Logenahe*, *Logene*, *Logenahegevve*, *Logenegevve*, **das Lohngau**. Er wurde seiner Grösse wegen wieder in kleinere getheilet / sonderlich in das Ober- und Nieder-Lohngau / davon das eine zu öberst an den Lohn-Fluß / das andere zu unterst an demselben gelegen. (*)

§. 11.

Dieser pagus nun zeiget uns benebenst dem Grabfelde auf eben derselben Seite die ohngefehrlichen Gräntzen von Hessen. Denn ob dieses zu denen ältesten Zeiten an das Lohngau würcklich gestossen / kan ich nicht vor gantz gewiß ausgeben / wenigstens ist solches von denen nächstfolgenden Zeiten eine ausgemachte Sache. Noch weniger aber darf man sich einbilden / daß schon damahls ein Stück von dem Lohngau zu Hessen gerechnet worden / wie solches heut zu Tage geschiehet / da es einen Theil des Ober-Fürstenthums Hessen ausmachet.

§. 12.

Weiter so sind an obbemeldten Orthe die *VVedreui* nichts anders / als die Jnwohner der **Wetterau**. Es gräntzte dieser grosse pagus ohnstreitig mit dem Lohngau. Ob er sich aber gleich von Anfang zwischen diesem und dem Grabfelde biß an die Gräntzen von Hessen gezogen / wäre wohl mit mehren zu untersuchen / wenn ich mich nicht der Kürtze zu befleißigen hätte. Es kan solches gar wohl seyn. Nach der Zeit aber hat das Lohngau über der Wetterau mit dem pago Buchen gegräntzet /

(*) V. Freher c. I. Herr Estor Spec. I. Iurisp. Hass. p. 8. Herr Bernhard c. I. p. 179. seqq.

ßet/ welcher jedoch hernach zu dem pago Hessen gerechnet worden. (*)

§. 13.

Indessen ist es in Ewigkeit nicht zu beweisen/ daß schon zu den ältesten Zeiten die Connexion zwischen dem *pago* Hessen und der Wetterau so groß gewesen/ daß diese bißweilen unter dem pago Hessen mit begriffen werden können. Der berühmte *Hertius* hat sich zwar solches eingebildet/ und Herr Bernhard hat ihm hierinnen völligen Beyfall gegeben. Allein wenn man den schlechten Grund solcher Meinung betrachtet/ so wird man mir nicht verdencken/ daß ich in diesen Stücke von ihnen gäntzlich dissentire. (**)

§. 14.

Es fraget sich aber ferner/ wer denn die benachbarten

(*) Denn ich finde/ daß sich das Lohngau biß an den Fluß Antrafa erstrecket/ welcher in einer obangeführten Stelle zur sylua Buconia, und diese hinwiederum zum pago Hessen gezehlet worden.

(*) V. Herr Bernh. Ant. Wett. p. 149. seq. Sie sagen Roßbach gehöre ohnstreitig zu der Wetterau/ und gleichwohl werde es auch in obangeführten Stellen zum pago Hessen gerechnet. Daher müsse dieser pagus nothwendig die Wetterau einiger massen mit begriffen haben. Allein ich habe in vorhergehenden dargethan/ daß man das Hessische Roßbach mit dem in der Wetterau nicht vermengen müsse. Ich bleibe daher so lange auf meiner Meinung/ daß die pagi Hessen und Wetterau gäntzlich unterschieden gewesen/ biß man das Gegentheil deutlicher wird erwiesen haben. Denn daß zu den neuern Zeiten ein gut Theil der Wetterau an Hessen kommen/ ist eine bekante Sache. Es heisset aber auch in der Historie: qui bene distinguit, bene docet.

ten *Nistresi* mögen gewesen seyn / weil ihr pagus nicht so wohl bekant ist / als die übrigen. Wenn es mir so wohl als andern erlaubt ist / über diese annoch gäntzlich ungewisse Sache blosse Muthmassungen zu Marckte zu tragen / so kommet es mir nicht gar abgeschmackt vor / weil doch dieser pagus in der Nachbarschafft von Hessen zu suchen ist / wenn ich mir einbildete / er habe seinen Nahmen und Marckung von dem kleinen Fluß Nester gehabt / welcher ohnweit der Quelle von der Lahn und Eder entspringet / und sich hierauf mit dem Siegfluß vereiniget / und habe von Sachsen her mit dem Lohngau und Hessen gegräntzet.

§. 15.

Diesemnach so wäre derselbe etwa mit dem *pago Nithersi* benachbart gewesen / oder vielleicht ist dieses der nehmliche pagus, welcher in obangezogener Stelle den Nahmen Nistresi führet. *Paullini* ziehet von dem pago *Nitherse* aus dem Schatenio ein Diploma an vom Jahre 980. (*) welches mich auf die Gedancken gebracht /

(*) V. c. l. p. 88. seq. Er beschreibet es daselbst also: *Otto II. Imp. bona quaedam cum Corbeiensi Abbate permutat. Dabat sc. Liudolphus abbas ex ratione abbatiae suae per manum Liudolfi aduocati sui duas marcas Mechiringesdorp & Mimileurn dictas, in pago Hassagevve* (vermuthlich ist der Sächsische pagus Hassagevve oder vielmehr Hassiga zu verstehen / wovon unten wird gehandelt werden) *in comitatu Sigefridi comitis sitas, cum omnibus rebus illuc pertinentibus. E contra autem Otto tradidit Liudolfo eiusque ecclesiae per manum aduocati sui Liudgeri quicquid habebat in villis Budineueldon,* (vielleicht Budenfeld gantz zu oberst in Nieder-Hessen an der Braunschweigischen Gräntze) *Brungeringhuson*, (Brunighausen an der Eder zur Graffschafft Waldeck

bracht/ es habe derselbe auf der Seite nach Sachsen zu mit dem pago Hessen gegräntzet/ und einen Theil der Grafschafft Waldeck und Nieder-Hessen in sich be-

deck gehörig) *Lellibechi*, (vielleicht Lölbach/ wo anfänglich das Closter Haina angeleget worden) *Rehon, Corbechi* (vielleicht Corbach in dem Waldeckischen/ oder auch Corbecke in dem Paderbornischen nahe an der Heßischen Gräntze) *& in Hagelehuson* (vielleicht Heilgershausen ohnweit Melsungen) *dictis in pago Nitherse, & in comitatu Asichonis comitis sitis. Actum Walahuson*, (vielleicht Walshausen oben an der Braunschweigischen Gräntze gelegen.) Eben derselbe *Paullini* c. l. p. 154. führet aufm Schatenio folgendes Dipl. von a. 888. an. *Arnulfus rex facultatem dedit Corbeiensibus commutandi quaedam bona, scil. res proprietatis suae in Godelessen* (vielleicht das Adelehessen im Braunschweigischen nicht weit von der Heßischen Gräntze) *& in pago Nithersi, Oddoni comiti beneficiatas, ad monasterium novae Corbeiae, cum omnibus familiis, mancipiis, terris, pratis, in ius proprietatis tradidit.* Und daferne sich dieser pagus, wie es nicht unwahrscheinlich ist/ biß an das Paderbornische erstrecket/ so ist es probabel/ daß eben dieses/ oder vielmehr ein Stück davon gewesen der *pagus* Niterga, das ist Nithersega, welcher ohne allen Zweiffel in dem Paderbornischen zu suchen ist/ und mit Hessen gegräntzet. V. *Paullini* c. l. p. 153. An denselben hat vermuthlich auch gestossen der *pagus Nithega*, oder *Netega*, oder *Nege*, darinnen *Patberg* vorkommet/ welches noch heut zu Tage in dem Hertzogthum Westphalen unter dem Paderbornischen zu finden ist. V. ib. p. 152. Und von da hat sich derselbe über den *Niterga* gegen Höxter und Corvey zu gezogen/ an den Fluß Nethe, wovon er allem Ansehen nach den Nahmen bekommen. Damit aber nicht jemand meinet/ die Nahmen Niterga und Nithega seyen vielleicht eins/ so wird man beym *Paull.* finden/ daß sie gar deutlich unterschieden werden.

griffen / ja wohl auch die Gräntzen von dem Paderbornischen und Braunschweigischen mit berühret.

§. 16.

Wenn solches gewiß wäre / so würde ich kein Bedencken tragen / diesen pagum vor ein Stücke des grossen pagi Hessen zu halten / mit welchen er so genau verwandt gewesen. Ja ich würde überlegen / ob nicht der Nahme *Nitherse*, und das vielleicht unrecht geschriebene Wort *Nistresi*, eben so viel seyn solle als Nieder-Hesse / weil von dieser Seite der grosse pagus Hessen zu unterst mit Sachsen gegräntzet. Allein so beruhet hievon das meiste auf Ungewißheit / und dienet auch derhalben wenig zu Bestimmung der Heßischen Gräntzen.

§. 17.

Gleicher massen ist es auch beschaffen mit denen *Suduosis*, wovon sich sonst nirgend etwas findet / und daher so könte man / wenn es aufs rathen ankäme / sagen / es habe vielleicht dieses Wort das südliche Theil von dem grossen pago Hessen bedeutet. (*) Von denen *Borthari*s ist noch weniger etwas wahrscheinliches von mir zu erdencken / (**) daher man diese Nahmen billig

(*) Denn so ist auch der Nahme Süd-Thüringen dem südlichen Theil von Thüringen zugeeignet worden. V. *Paull.* c.l. p. 210. Juncker c. l. p. 284. Was Herr Bernhard davon hält / kan man lesen Antiq. Wett. p. 113.

(**) Einige setzen diesen pagum an den Fluß-Borda in der Wetterau. V. Analect. Hass. Coll. II. p. 356. Herr Bernhard aber der sich genau darum bekümmert / und in der Wetterau wohl bekant ist / will von diesem Flusse nichts wissen / c. l.

billig denjenigen weiter zu untersuchen überlässet / welche sich in der Historie mit dergleichen Speculationen zu ergötzen pflegen.

§. 18.

Daß aber zu dieser Zeit der *pagus* Hessen gleich anfänglich unter der Regierung der Carolingischen Könige und Kayser zum Fränckischen Reiche gehöret habe / ist eine Sonnen-klare Wahrheit. Ein alter Scribente nennet ihn ausdrücklich einen Fränckischen pagum, (*) und die gantze alte Historie stimmet mit ihm hierinnen überein. Es ist demnach eine weit subtilere Frage / wenn man wissen will / zu welchem Theile und Bezircke des Fränckischen Reiches in Teutschland derselbe eigentlich gerechnet worden.

§. 19.

Denn die Francken theileten das conquetirte Land nicht nur in pagos oder Gauen / darüber sie die Grafen setzeten / sondern auch in gewisse grosse Stücke oder Provintzen / über welche sie die Aufsicht insgemein denen hierzu bestellten Hertzogen anvertraueten / unter welchen auch so denn mehrentheils die Graffen stehen musten. Das Fundament solcher in Teutschland gemachten Eintheilung wurde von denen unter Fränckische Botmäßigkeit nach und nach gebrachten Haupt-Nationen hergenommen / welche mehrentheils beysammen gehalten / und durch die über sie gesetzte Hertzoge gouverniret wurden. Darunter waren nun erstlich die Thüringer / hernach die Allemannier / Bayern / Sach-

(*) Ich meine den oben angeführten *Poëtam Anon.* de rebus Car. m. welcher ad a. 774. also schreibet: *Francorum pagus, qui dicitur Hessi.*

Sachsen / und so weiter. Demnach so waren solche grosse Theile von Teutschland / Thüringen / Allemannien / oder wie es auch genennet wurde Schwaben / Bayern / Sachsen. Und von denen darüber bestelleten Hertzogen nennete man sie auch hernach Hertzogthümer.

§. 20.

Zwischen diesen Provintzen lag um den Mayn herum das oberzehlter massen mit Fränckischen Colonien besetzte **Franckenland** / welches ebenfalls in Gauen getheilet war / und seine besondern Grafen hatte. Bißweilen hatte es auch seine besondern Hertzoge / bißweilen aber auch nicht / und alsdenn stunde es mit seinen Grafen unmittelbarer Weise unter den Fränckischen Königen. Dieses Land nun wurde / wie oben gemeldet ist / in engern Verstande Francia und die Einwohner Franci genennet. Weil aber unter solchen Nahmen offt auch gantz Teutschland / wenigstens biß auf Sachsen / verstanden wurde / so ist in der alten Historie gar behutsam zu gehen / wenn dieser oder jener Orth und pagus in Teutschland zu Francia oder den Francis gerechnet wird / weil daraus nicht allemahl zu schliessen ist / daß er zu dem Franckenlande gehöret habe. (*)

§. 21.

Und daher so läst sich auch aus der obangeführten Stelle / da **Hessenland** ein Fränckischer pagus genennet wird / nicht determiniren / daß es zu dem **Franckenlande** gehöret. Indeß haben wir doch sonst gar richtige

(*) Denn so heist es zum Ex. in den Ann. Fr. Fuld. *Bonifacium diuertisse in Franciam*, da doch auch Thüringen darunter zu verstehen ist.

richtige Spuhren / daß es von der Zeit an / da es in der Historie zu erst bekant worden / durch diesen gantzen Periodum hindurch / beständig ein wesentliches Stücke des alten Franckenlandes gewesen sey. (*) Daß es in eben demselben Periodo zu Sachsen gehöret / begehret meines Wissens niemand in Ernste zu behaupten. Denn wiewohl es in vorhergehenden Zeiten bißweilen unter dem Sächsischen Joche mag geseufftzet haben / so wurde es doch numehr gleich zu Anfang völlig davon befreyet.

§. 22.

Die gröste Schwührigkeit bestehet also darinnen / daß man wegen Dunckelheit der Historie nicht auf eine Mathematische Arth beweisen kan / daß Hessen in diesem Periodo nicht gleich anfänglich / wie viele davor halten / zu Thüringen gehöret habe. (**) Denn daß es

(*) Demnach hat auch der Herr Rath Schminck nach langwieriger Untersuchung der Heßischen Historie diese Meinung erwehlet. Wie er denn sein *Hassiam mediam* also einzutheilen vor hat / daß er darinnen handelt *1. de Hassorum nomine & origine, 2. de Hassorum sedibus & limitibus, 3. de statu Hassiae sub Carolingorum regibus, 4. de statu Hassiae sub ducibus, marchionibus & comitibus Franciae orientalis; ubi genealogia eorum, fata, res gestae, quantum ob monumentorum huius aeui defectum fieri potest, & ad Hassiam facit, 5. de statu Hassiae sub Thuringiae Landgraviis &c.* Herr Prof. Estor defendiret solche Meinung ebenfalls in denen Analect. Hass. Coll. II. p. 356. Ja es hat derselben schon lange vorher auch Dilich in seiner Chron. beygepflichtet / und solches ohne Zweiffel aus ältern Chronicken erlernet.

(**) Wir haben unter den Gelehrten gar berühmte Männer / die

es vormahls eine kurtze Zeit zu dem alten Königreich Thüringen / (*) und in dem nächstfolgenden Periodo zu der Landgraffschafft Thüringen einiger massen mit gezogen worden / ist eine an behörigen Orthe ausgemachte

die schlechterdinges behaupten / Hessen habe auch zu dieser Zeit zu Thüringen gehöret / und sey erst zu den Zeiten der Sophiae Brabantinae davon abgesondert worden. Z. E. Herrn von Ludwig / Spenern / Pfeffingern / und viel andere / die man allegirt findet Anal. Hass. Coll. II. p. 353. Der berühmte Cantzler *Hertius* not. Fr. p. 37. wo er statuiret / die alten Catten wären anfänglich nicht den Thüringern / sondern denen Francken unterworffen gewesen / setzet folgendes hinzu: *Diu post euenit, vt Hassia Westthuringiae nomine venerit, cum scilicet ducatui Thuringiae attributa fuit.* Winckelm. zu Anfang seiner Chron. meinet ebenfalls / Hessen sey nebst Thüringen unter einem Hertzog gestanden; sey auch zugleich unter die Sächsischen Kayser / als Hertzoge von Sachsen und Thüringen kommen / ꝛc.

(*) Es ist hievon im vorigen Cap. genug gesaget worden / und man hat nicht nöthig dem Zollmann / der hierüber alte Zeugen produciret / zu verwerffen / wie solches geschiehet Anal. Hass. c. I. p. 354. Der Herr Autor saget hier selbsten: *temporum periodos esse distinguendas.* Herr Rath Schmincke scheinet auch hierinnen mit mir einig zu seyn / wenn er sein *Hassiam antiquam* also eintheilet / daß er darinnen handelt *1. de Cattis ab origine vsque ad tempora exorti nominis Francici, 2. de Cattis sub Cisrhenanis Francis;* das ist unter den alten Francken / ehe sie noch über den Rhein in Gallien gezogen / *3. de Cattis sub Thuringorum regno, vbi illius origo, diuisio & interitus, 4. de Cattis sub Francis Transrhenanis Merouingicis*, das ist unter den Fränckischen Königen / welche der Cattorum oder Hessen Land beherrschet / nachdem sie es der Thüringer Königen wieder abgenommen. Worauf so denn vorbemeldter massen *Hassia media* folget.

machte Sache. Indessen sind doch wenigstens solche Beweißthümer vorhanden / die ein gescheuter Mensch nicht allerdings vor eitel und nichtig erkennen kan.

§. 23.

Denn erstlich findet sich meines Wissens kein tüchtiges Zeugnis / daraus es liquid wäre / daß der pagus Hessen mit seinen Graffen den Thüringischen Hertzogen untergeben gewesen/und also ein Stücke vom Thüringen ausgemachet. (*) Zweytens würden gar offt bey denen alten Scribenten in einer Zeile die Nahmen Hessen und Thüringen neben einander / oder einander entgegen gesetzet. Ich erinnere mich wohl / daß ich eben bey der Gelegenheit / da die Mattiaci denen Catten contradistinguiret worden / die Schwäche dieses Argumentes selbst erkennet habe. (**) Allein das giebt demselben hier kein geringes Gewichte / daß solches offt geschiehet in Gesellschafft anderer zu dem alten Franckenlande ohnstreitig gehöriger pagorum, welche dem pago Hessen zur Seite / und hierdurch gar deutlich Thüringen entgegen gesetzet werden. (***) Uber dieses

(*) Es ist mir nicht unbekant / daß auf das argumentum negatiuum a silentio historicorum nicht allemahl fest zu bauen ist / jedoch so thut dasselbe nicht wenig / wenn es mit andern argumentis unterstutzet wird.

(**) Denn so kan man z. E. aus den Ann. Fr. Fuld. und dem *Mar. Scoto*, da es ad a. 719. heisset: *Bonifacium conuertisse populos Thuringorum, Hessiorum & Austrasiorum*, nicht schliessen / die erstern hätten nicht zu dem regno Franciae orientalis gehöret / welches doch sonst eine ausgemachte Sache ist.

(***) Die Historie des heil. Bonifacii distinguiret Hessen von Thürin-

dieses aber kommen hievon noch weit klärere Proben vor / welche in nachfolgender Erzehlung behörigen Orthes sollen bemercket werden.

§. 14.

Hieraus nun folget nothwendig / wenn es wahrscheinlich / daß der pagus Hessen nicht zu Sachsen und Thüringen gehöret / daß er ein Stücke des Francken-landes müsse gewesen seyn / weil ihn ausser Thüringen zu einer andern Provintz niemand zu rechnen begehret. Es ist aber dabey wohl zu mercken / daß hier von dem eigentlichen Hessen / das ist dem alten pago Hessen die Rede sey. Denn von den übrigen Stücken des heutigen Hessenlandes / davon ohne Zweiffel schon damahls ein Theil zu Thüringen gezehlet worden / wird in den folgenden Capiteln gehandelt werden.

Das

Thüringen gar deutlich. Beym *Othlon.* in vita Bon. l. I. c. 27. heist es / *Eum perrexisse in Hessorum metas*, c. 28. aber / *eum ad Thuringiam quoque profectum esse.* Und so durchgehends. In dem oben angeführten Päbstl. Brieffe folgen in der Ordnung *optimates & pop. prouinciarum Germaniae Thuringi & Hessi, Borthari, Nistresi, Wedreui & Lognai*, davon die letzten wohl niemand zu Thüringen rechnen wird. In den in voriger Note angeführten Stellen folgen auf die Hessen die Austrasii, wodurch die übrigen nur benanten pagi verstanden werden. *Ludgerus* vita S. Gregor. schreibet von dem Bonif. er sey gereiset *ad Hassos & Thuringos, orientales regiones Francorum.* Item: *Permanentes in Thuringis & Hassis, coeperunt ibi offerentibus modica loca & territoria suscipere, & in eis ecclesias construere, de quibus locis est vnus in Thuringia, nomine Erpesfort, & in Hassis alius Fridislar. Wilib.* vita Bon. *Alii in prouinciam Hassorum, alii etiam Thuringiam dispersi &c.*

Das 3. Cap.

Von der Historie des *Pagi* Hessen biß auf Kayser *Conradum II.*

§. 1.

Hier ist aber nunmehro auch zugleich der Fortgang des Fränckischen Reiches unter den Carolingischen Königen in möglichster Kürtze zu betrachten. Die Maiores Domus waren darinnen zuletzt so groß worden / daß sie ihre Gewalt und Hoheit den Ihrigen erblich hinterlassen konten. Es folgten demnach dem *Carolo Martello* in derselben charge seine beyden Söhne *Pipinus* und *Carolomannus*, von welchen der letztere sich kurtz hernach ins Closter begeben. Der *Pipinus* aber hatte das Glücke / daß er nach Absetzung des letzten Merovingischen Königs Childerici, im Jahr 752. von den Francken zur Königlichen Würde erhoben wurde. Er brachte dieselbe auch auf seine Nachkommen / welche von seinem Vater Carolo Martello die Carolingischen genennet werden. Er selbst regierte biß a. 768. Die Sachsen erregten unter ihm in Hessen und dasiger Nachbarschafft neue Unruhe / wurden aber zu verschiedenen mahlen glücklich überwunden.

§. 2.

Sein Sohn und Nachfolger Carl der grosse / welcher zugleich das Römische Kayserthum acquiriret / hat die Sachsen / welche im Jahr 773. und den folgenden neue Händel in Hessen angefangen / (*) völlig bezwun-

(*) Die Zeugnisse *Eginhardi*, *Aimoini* und anderer / sind in dem

zwungen und unter Fränckische Botmäßigkeit gebracht / hiedurch aber auch zugleich das Hessenland in einen vollkommenen Ruhestand gesetzet. Wiewohl er demselben nicht zum besten vorgestanden / daß er das zu Burberg angelegte Bißthum eingehen lassen / welches jedoch zur Aufnahme der Stadt Fritzlar nicht wenig beygetragen. (*) Verschiedene andere in Hessen verrichtete Dinge / welche ihm die Heßischen Chronicken zuschreiben / wollen bey den Gelehrten nicht allerdings Glauben finden. (**)

§. 3.

Ihm folgte a. 814. sein Sohn *Ludouicus pius*, gegen welchen die Hessen bey entstandenen innerlichen Unruhen viel Treue bewiesen haben / (***) wie nicht weniger gegen seinen Sohn und Nachfolger *Ludouicum Germanicum*, welcher sich daher fleißig in Hessen aufgehalten hat. (****) Nach ihm kam a. 876. zur Regierung sein Sohn *Ludouicus*, und hierauf a. 882. dessen Bruder *Carolus Crassus*. Welcher nachdem er seines Reichs entsetzet worden / so wurde seines Bruders Carolomanni Sohn *Arnulphus* zum König in Teutschland erwehlet / und diesem succedirte a. 899. sein Sohn *Ludouicus*, welcher biß a. 911. gelebet / und der letzte vom Carolingischen Geschlechte gewesen ist.

§. 4.

dem 2. Cap. allbereits angeführet worden. Auch a. 778. haben sie darinnen übel gehauset. V. *Annal.* Fr. ad h. a.

(*) V. Herrn Schminckens Diss. de episcopatu Buraburgensi, & antiq. Fritzlar.

(**) V. Herrn Hartmanns Hist. Hass. p. 62. seq.

(***) V. *Schaten.* ad a. 834.

(****) V. Herr Hartm. c. l. p. 64.

§. 4.

Da nun unter den Merovingischen Königen so wohl andere Teutsche Provintzen / als insonderheit auch das Franckenland zuweilen durch Hertzoge gouverniret worden / (*) so schaffte Carl der grosse dieselben gar ab / weil sie offt zu vielen Unruhen Anlaß gegeben hatten. Die denen pagis vorgesetzte Grafen aber blieben in ihren Würden / und stunden numehr unmittelbarer Weise unter denen Königen. Nach seinem Tode aber wurde die vorige Regierungs-Form / absonderlich auch in Thüringen wieder hergestellet / ausgenommen Francken und Schwaben / darinnen wir auch unter denen folgenden Carolingern nur allein Comites und keine Duces finden. (**) Beyderley Würde war zu dieser Zeit noch nicht erblich / jedoch suchten sich zuletzt schon damahls die Kinder bey der Eltern Chargen zu erhalten / und dieselben nebst den damit verknüpften Feudis erblich zu machen.

J 2 §. 5.

(*) V. alleg. ap. *Spener*. Hist. Germ. p. 161. & Not. Germ. ant. p. 428. seq. Von dem commento Ducatus Franconici, welchen der Pipinus dem Bischoff zu Würtzburg soll aufgetragen haben / desgleichen von andern alten und zweiffelhafften Ducibus Franconiae vor Carolo magno, kan man nachlesen Junck. Geog. der mitil. Z. p. 377. seqq. &c.

(**) Nach Tolners Meinung sind die Marchiones Franciae orientalis, so von einigen auch Duces, oder nur Comites genennet werden / schon von des Ludouici Germanici Zeiten herzuleiten. V. Additiones ad Histor. Pal. p. 133. seq. Woselbst der Autor ein besonder Buch verspricht de vera antiquissimorum Comitum & Ducum Franconiae genealogia. Welches Argument er auch ohne Zweiffel in seiner Heßischen Historie berühret haben wird.

§. 5.

Wir finden in alten Documenten die Nahmen verschiedener Grafen des *pagi* Hessen / als unter Carolo magno den *Eboracarem*, *Roggonem*, *Vnvvanum*, unter Ludouico pio den *Brungerum*, *Ermenfridum*, *Hessum*, *Pepponem*, *Ratolphum*, *Ruadperathum*, unter Ludouico Germanico den *Burchartum*, *Hettonem*, *Mattonem*, unter Ludouico II. den *Adelbertum*, unter Arnulpho den *Conradum*, unter seinem Sohne Ludouico den *Stephanum*. (*) Allein wir können keine besondern Umstände von ihnen anmercken / ausser daß wir keine Spuhr antreffen / daß sie etwa unter den Thüringischen Hertzogen gestanden.

§. 6.

Unter dem jungen Ludouico fingen dieselben an etwas bekanter als vorher zu werden. Denn es lebte damahls ein ansehnlicher Graf in Hessen / mit Nahmen *Conradus*, (**) welcher von des Ludouici pii Tochter der Alpais und ihrem Gemahl dem Begone, einem Grafen von Pariß herstammen soll / wiewohl hievon ver-

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 66. und Herr Estor in den Anal. Hass. Coll. II. p. 359. Ich werde diese Materie zu anderer Zeit auf das genaueste examiniren.

(**) *Regino* l. II. *Cunradus senior in Hessia in loco qui dicitur Frideslar residebat.* Es ist zu vermuthen / daß seine Vorfahren schon in Hessen und selbiger Nachbarschafft ansehnlich gewesen / auch darinnen viel eigenthümliche Güter und Vermögen besessen haben. V. Herr Bernhards Ant. Wett. p. 184. Tolner c. l. giebt sie nebst dem Conrado vor Marchiones Franciae or. aus. Dilich P. II. p. 169. machet diesen Conradum zu einem Hertzog von Francken und Hessen / und mischet auch mehr Unrichtigkeiten ein.

verschiedene zweiffeln. (*) Er hatte Händel bekommen mit einem andern mächtigen Grafen in Francken dem *Adelberto* von Bamberg/ welcher ihn bey entstandenen Krieg a. 905. zu Fritzlar erschlagen/ (**) und bey der Gelegenheit Hessen durchstreiffet hat/ welches zu eben derselben Zeit durch den Einfall der Hunnen auch nicht wenig erlitten. Seine Brüder waren *Gebhardus*, *Eberhardus* und *Rodolphus*, davon der letztere Bischoff zu Würtzburg worden. Die beyden ersten aber waren auch Grafen/(***) und vielleicht in der Wetterau und dem Lohngau/ (****) und hatten Theil an den Händeln

(*) Herr Prof. Köhler in der Praef. seiner Diss. de familia Aug. Franc. urtheilet hievon also: *Plus apud nos valent tot antiquorum scriptorum testimonia, quae clarissimis verbis iterum iterumque affirmant, deficiente in Germanico regno regio Carolingico stemmate, post Ludowici infantis R. mortem, Conradum virum non de eodem genere natum fuisse electum, quam variae & ingeniosae recentiorum auctorum deductiones genealogicae, quae nudis innituntur coniecturis &c.* Vielleicht aber zielen diese testimonia hauptsächlich auf sein genus paternum, nach welchem er freylich nicht von den Carolingis herstammete. Conf. Tolnern c. l. Herr Kuchenb. Anal. Hass. Coll. IV. p. 254. seq. &c.

(**) V. *Regino* c. l. & *Marian. Sc.* ad h. a.

(***) Denn so nennet sie *Regino* c. l. ad. a. 892.

(****) Aus dem *Regin.* c. l. ad a. 905. will es fast das Ansehen gewinnen/ der Gebhardus sey Graf in der Wetterau gewesen. *Auentinus* Ann. Boi. p. 447. erkläret ihn ausdrücklich davor. V. Herr Bernhard c. l. p. 184. Ich zweifele nicht/ daß es des Eberhardi Sohn mit Nahmen Conradus gewesen/ welcher in einem alten Documente de a. 909. als ein Comes in dem Logingowe beschrieben wird. V. ib. p. 136. und 185. woselbst auch ein Gebhardus als ein

deln mit dem Grafen von Bamberg. Insgesamt besassen diese Herren in derselben Gegend treffliche Allodia und Vermögen / wozu sie auch in Lothringen nicht wenig bekommen haben. (*)

§. 7.

Daß *Conradi* Sohn / ebenfalls *Conradus* genant / behauptete nicht nur die väterliche Würde und Allodia in Hessen / sondern machte sich auch so groß und mächtig / daß er vor einen Hertzog von gantz Franckenlande paßirete / (**) welche Dignität vielleicht damahls erst wieder

ein Graf daselbsten vorkommet / welches vielleicht der vorbenante gewesen. Sonst schreibet Herr Bernhard p. 135. nicht unrecht: Daraus ist aber noch nicht zu schliessen / daß diejenigen Recht haben / welche dem Conrado seniori, seinen Brüdern und Nachkommen / beynahe alles in der Wetterau einräumen / und sie darüber zu alleinigen Herren machen wollen ꝛc. Ja p. 192. sq. hält er es vor eine pure Legende / daß einer von ihnen solle den Titul eines Comitis Wetterauiae, als eines ihm zustehenden Landes geführet haben / und verspricht hierüber den Beweiß / welchen wir billig erwarten.

(*) V. *Id.* ib. p. 135.

(**) Denn so nennet ihn *Witichind.* Ann. l. 1. Conf. Herrn Hartm. Hist. Hass. p. 67. Wenn aber Gerstenberger in seiner Franckenberg. Chronicke den Conradum zu einen Hertzog von Hessen machet / und ihm die Stadt Franckenberg zueignet / so hat er zwar in so weit Recht / daß ihm Hessen grossen Theils eigen zugestanden. Allein davon alleine ist er niemahls Hertzog genennet worden. Welcher Autor auch geirret / wenn er meinet / nach Conradi Tod sey Hessen an das Reich kommen / und folglich von den Hertzogen in Francken eximiret worden. V. Anal. Hass. Coll. V. p. 160.

wieder aufkommen. (*) Der seel. Gundling/ (**) Herr Schannat (***) u. andere haben augenscheinlich dargethan/ daß er als Hertzog von Francken benebenst dem heutigen Franckenlande auch das Rhingau/ die Wetterau/ Hessen/ und insonderheit Fritzlar/ wie auch das Nassauische/ unter seinem Gouuerno gehabt/ und zum Theil eigenthümlich besessen habe. Denn das damahlige Franckenland oder Hertzogthum Francken war von grosser Etendue, und hat zugleich einen grossen Strich Landes am Rhein von beyden Ufern/ desgleichen von dem Königreich Austrasien/ wie auch um Mayntz/ Worms und Speyer unter sich begriffen. Und wir sehen aus dieses Conradi Historie gar deutlich/ daß Hessen auch zu diesem Franckenlande oder Hertzogthum Francken/ und nicht zu dem Hertzogthum Thüringen gerechnet worden. (****)

§. 8.

Es dienete nicht wenig zur Aufnahme von Hessen/ daß dieser Herr das Glücke hatte/ nach dem Tode des jungen Ludouici zum König in Teutschland erwehlet zu werden. Nebst andern einheimischen Kriegen hat er von den Hungarn viel erleiden müssen/ welche biß gen Fulda kommen/ und auch in Hessen gestreiffet haben. Zu Cassel/ Fulda und so weiter hat er sich offt aufgehal-

(*) Herr Bernhard c. l. p. 136. seq. meinet/ er habe sich derselben eigenmächtiger Weise angemasset. Tolner c. l. gibt ihn so wohl als seine Vorfahren vor einen Marchionem Franciae or. aus.

(**) Diss. de Conrado I.

(***) Buchon. vet. p. 384.

(****) V. Herrn Kuchenbeck. Anal. Hass. Coll. II. p. 357. seq.

gehalten. (*) Seinem Bruder *Eberhardo* hat er wie es scheinet das Hertzogthum Francken zugewendet/ (**) wozu auch damahls Hessen mit gehöret hat. (***) Noch ein anderer Bruder/ *Otto* genant/ welcher erst vor kurtzen aus einem Diplomate bekant worden/ war ein Graf in dem pago Lohngau. (****)

§. 9.

Nach dem Tode Königs *Conradi I.* welcher im Jahr 918. erfolget/ wurde zum König erwehlet Hertzog Hein-

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 68. Von einem zu Cassel datirten Diplomate, welches die älteste sichere Nachricht von solchen Orthe giebet/ vid. Analect. Hass. Coll. IV. p. 257. seqq.

(**) Er wird bey einem alten Autore ausdrücklich genennet *Dux Franciae, Austrasiae & quorundam trans Rhenum locorum*, bey einem andern *Comes Palatii*. V. Herr Köhler c. l. p. 5. Einige halten ihn vor den ersten Hertzog in Francken. V. Juncker c. l. p. 376. seq. woselbst auch gar recht gezeiget wird/ daß damahls zu dem Ducatu Franconiae die Städte Mäyntz/ Worms/ Oppenheim/ Creutzenach/ Altzey/ Germersheim und Weissenburg gehöret haben. Tolner welcher ihn ebenfalls nur vor einen Marchionem Franciae or. hält/ breitet solches Land biß in Elsaß aus/ c. l. p. 135. Allein es wurde bald hernach ein Stücke von diesem grossen Ducatu abgesondert/ und einem besondern Comiti Palatino untergeben/ welches der Ursprung der Pfaltz seyn soll. Herr Bernhard c. l. p. 196. seq. wiederleget billig diejenigen/ welche gemeinet/ er habe vom König Henrico aucupe das Hertzogthum Francken erblich erhalten. Wenn er aber p. 198. meldet/ er habe in der Wetterau nichts zu verlieren gehabt/ so erwarten wir mit allem Rechte den weiteren Beweiß hievon.

(***) *Tolnerus* hat solches aus einem alten Autore bewiesen. V. Anal. Hass. Coll. II. p. 358.

(****) V. Herr Schannat/ welcher eben daselbst allegirt zu finden ist. p. 357.

Heinrich von Sachsen / welcher zugleich Hertzog von Thüringen gewesen. Die Wahl geschahe zu Fritzlar. Ihm folgte a. 936. im Reiche sein Sohn *Otto I.* welcher zugleich die Kayser-Würde erhalten hat. Diesem succedirte sein Sohn *Otto II.* a. 973. und diesem hinwiederum sein Sohn *Otto III.* a. 1002. worauf Henricus II. gefolget / welcher a. 1024. mit Tode abgegangen ist.

§. 10.

Unter dem Hertzog *Eberhardo* haben die Hessen Ungelegenheit mit den Sachsen bekommen und des Grafen Bruningi Stadt Elmeri, welche man vor Elmershausen hält / in den Brand gestecket. (*) Er selbst hat sich nebst andern wider Kayser Ottonem I. aufgelehnet / und ist darüber a. 939. ums Leben kommen. Von eben demselbigen Geschlechte war auch der *Conradus*, (**) welcher ein Hertzog von Lothringen / (***) und wegen seiner Gemahlin Luitgard des Kaysers Ottonis I. Eidam gewesen / mit welchem er hernach zerfallen / und darüber a 953. abgesetzet worden. Nachdem er sich aber bald hierauf wieder mit demselben ausgesöhnet / so ist er zum Hertzog in Francken gemacht worden / (****)

 wozu

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 70.

(**) Ein alter Autor schreibet ausdrücklich / *eum fuisse ex progenie Conradi regis.* Dilich p. 112. machet ihn zu einen Sohn Kaysers Conradi I. und nennet ihn einen Hertzog zu Hessen. Welchem aber so schlechtweg nicht zu trauen ist.

(***) Er wird bißweilen Wormatiensis, oder Wormatiensis Dux genennet / weil er zu Worms residiret. V. Herr Köhler c. l. praef.

(****) Tolner c. l. p. 139. machet solches jedoch mit Raison streitig.

wozu ohne Zweiffel Hessen annoch gehöret hat. Er ist a. 955. in einer Schlacht mit den Hungarn blieben / und wird sonst als ein braver Herr beschrieben. Die eigentliche Connexion aber seines Geschlechtes mit dem Conrado I. ist noch nicht klar genug erwiesen. Und es ist nicht ausser allen Zweiffel / wenn ihn Herr Prof. Estor vor dessen Bruders *Ottonis* Sohn ausgiebet. (*)

§. 11.

Sein Sohn *Otto* wird genennet Dux Carrentorum und Comes Veronensium, und ist a. 1026. gestorben. Einige wollen ihn auch zu einen Hertzog in Francken machen. (**) *Guillimannus* confundiret ihn mit dem Ottone des Hertzogs in Schwaben Ludolphi Sohne / welcher auch ein Enckel Kaysers Ottonis I. gewesen / und machet denselben zum Vater des *Henrici* oder Hetzels / welcher auch hernach Hertzog in Francken worden /

(*) Vid. Spec. I. Iurisp. Hass. p. 10. seq. Der Herr von Eckart hat die Verwandschafft auch auf eine andere Manier gezeiget. Herr Köhler aber c. l. will solches ohne deutlichen Beweiß nicht vor gewiß annehmen / und p. 10. hat er dargethan / daß ein alter Autor seinen Vater Wernherum genennet. Diesen Wernerum (welcher vielleicht Graf in Hessen gewesen) machet Tolner nebst *Blondello* zu einen Bruder Kaysers Conradi I. V. c. l. p. 134. Welcher Meinung auch beypflichtet *Petrus de Aduocatis*, unter welchen Nahmen sich Herr Senckenberg zu verbergen beliebet / welcher hierüber eine besondere Schrifft versprochen hat. V. Herr Kuchenb. Anal. Hass. Coll. III. p. 216.

(**) V. Herr Köhler c. l. p. 15. Herr von Eckart rangiret die Genealogie der Hertzoge von Francken etwas anders / wie aus der zu Ende beygefügten Tabelle zu ersehen. Dilich desgleichen p. 114. seq. welcher jedoch mit allen Recht unter ihnen Hessen mit Francken vereiniget.

den / und a. 989. gestorben ist. Allein dieser muß vielmehr von dem andern vorbemeldten Ottone Hertzogs Conradi Sohne hergeleitet werden. (*) Der *Henricus* hatte sonst zu Brüdern *Brunonem*, *Wilhelmum* und *Conradum*, dessen Sohn *Chuno iunior* auch ein Dux Francorum & Carentanorum genennet wird / und a. 1039. verschieden ist. (**)

§. 12.

Des *Henrici* Sohn aber war der *Chuno maior* oder *Conradus*, welcher nach dem Tode Kaysers Henrici II. zur Kayser-Würde erhoben worden / und insgemein der zweyte / oder mit Zunahmen Salicus genennet wird. (***) Er hat regieret biß a. 1039. und das Reich seinem Sohne *Henrico III.* und dessen Nachkommen hinterlassen / welches man die Fränckischen Kayser nennet / weil sie zugleich Hertzoge in Francken gewesen / welche Würde numehr erblich zu werden angefangen hatte. Es gehören aber dieselben insgesamt zum folgenden Periodo der Heßischen Historie.

§. 13.

Daß diese und dergleichen Herren mehrentheils gebohrne Francken von Extraction gewesen / welche sich zum Theil unter den obbemeldten Fränckischen Colonien seit des Königs Clodouaei Zeit aus Gallien in das Teutsche Francken oder Franciam orientalem zurücke gezogen / ist ausser allen Zweiffel. Und die Politische Klug-

(*) V. *Idem* ib. praef. & p. 10. seq.

(**) V. *Id.* ib. p. 10. seqq. Herr Estor gesellet dem Henrico noch einen Bruder zu / mit Nahmen Berchtoldum. V. Tab. in fine libri adiecta.

(***) V. *Idem* ib. c. l.

Klugheit konte leicht die Fränckischen Könige lehren / daß sie solche Leute vor andern hegten / und zu denen vornehmsten Reichs-Aemtern beförderten. (*) Kayser Conrad der zweyte wird daher Salicus genennet / weil er von diesen alten Francken / die man Salios oder Salicos hiesse / abgestammet ist.

§. 14.

Salios aber hat man / wie es am wahrscheinlichsten ist / überhaupt diejenigen Fränckischen Nationen genennet / welche zu allererst in den Fränckischen Bund getreten / und daher an den Fränckischen Säälen / Palatiis oder Höffen / das ist / der Regierung / mehr als andere Theil gehabt / und der dazu gehörigen Würden und Aemter fähig geachtet worden. Insonderheit aber hat man so genennet diejenigen / welche von Alters her zu den vornehmsten Saal- oder Hoff-Bedienungen gezogen worden / und die zur Fränckischen Regierung gehörigen Chargen bekleidet haben. Welche Sache eben so wohl bey denen Francken / als denen Römern und andern Völckern / einem den höchsten Adel erwarbe. So daß die Salici die höchste und vornehmste Noblesse ausmachten. (**) Und diejenigen / welche von ihnen

(*) Herr Bernhard hat solches wohl bemercket Ant. Wett. p. 127. seq.

(**) *Wendelinus* in Gloss. vocum Atuat. p. 178. *Salici homines sunt domestici principis, aulica nobilitas, qui, vt apud omnes populos regibus proximi proceres seu palatini purpuratique nobilitate omnibus aliis antistant, ita isti quoque inter Francos nobilissimi semper fuerunt, &c. Esse Salicum est aulicum esse, in mallo iuxta Comitem residere, deque causis arduis in Sala (Palatio) iudicare.* Idem in natali solo legum

ihnen herstammeten / nennete man ebenfalls Salios oder Salicos.

§. 15.

Sie waren vor andern mit grossen Freyheiten und Privilegien begabet / sonderlich in Ansehung ihrer Güter / welche man deswegen Terras Salicas nante. Und daher ist es kommen / daß hernach ein Saal-Gut so viel als ein frey eigen Gut bedeutet. Ihre Privilegien / Freyheiten und Rechte / sonderlich die Terras Salicas betreffend / nennete man von ihnen ebenfalls Legem Salicam, dessen sich überall der Fränckische Adel bedienete. (*) So daß in den folgenden Zeiten Salicus so viel als originarium Francum, und absonderlich nobilem & liberum dominum, einen der von alten Fränckischen Freyherrlichen Adel war / bedeutete. Daher auch der Conradus II. bey denen alten Scribenten (**) genennet wird / natione Francus, Francigena, tam nobilitate quam armis egregie commendabilis; vir nobilis & strenuus, vir egregii generis & egregiae libertatis, quippe qui nunquam se submiserit alicuius seruituti. Wel-

gam Salic. p. 87. *Salii dicuntur a Sala h. e. regia, seu nobili domo ac palatio, plane vt Salii nihil fuerint, quam regis sui ministri, non inquam alii fuerint, quam nobiles; aulici regales ac Palatini.* Daher auch bey den lateinischen Scribenten offt *Palatinus* ein Synonymon ist von *Salius*, wie auch die Teutschen Worte Saal und Pfaltz einerley bedeuten. Vid. *Hahn.* de genuino ac Salico Conradi II. ortu, p. 55. seqq.

(*) *Otto Frис.* l. IV. Chron. *Salica lege nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc vtuntur.*

(**) V. *Hahn.* c. l. p. 7. 21. und Herr Köhler c. l. p. 21.

Welches eine deutliche Auslegung ist über die Benennung Salicus. (*)

§. 16.

Mit solchen Herren nun war das gantze Francken-land und also auch Hessen (**) angefüllet/ welche zugleich darinnen die officia Salica, das ist das Amt der Hertzogen/ Grafen/ Richter und Regenten verwalteten/ und deßwegen nicht allein statt der Besoldung treffliche Feuda inne hatten/ sondern auch daneben stattliche Allodia besassen/ (***) und weil anfänglich die Feuda mit der anhangenden Würde nicht erblich waren/ wenigstens diese letzten auf ihre Nachkommen brachten/ (****) die sich doch dabey auch bißweilen ihrer Vorfahren

(*) So wird auch in den *Tradit. Fuld.* a. 1035. einer mit Namen *Rutgerus*, welcher vermuthlich einer von den Wetterauischen nobilibus gewesen/ beschrieben/ als ein *vir nobili ex genere progenitus, liberi iuris & arbitrii*, welcher auch Terras Salicas in der Wetterau besessen. V. Herr Bernhard c. l. p. 115.

(**) In Thüringen und anderwerts trifft man dergleichen nicht so leicht an/ zu einen deutlichen Beweiß/ daß Hessen zu keinen andern als zu solchem Franckenlande anfänglich könne gehöret haben.

(***) Beym Winckelm. p. 21. stehet eine Tradition, darinnen der *Hessi Comes* dem heil. Bonifacio (das ist dem Stiffte zu Fulda) übergiebet *in loco Ziuncilesbach in pago Salagevve* (wovon c. 2. §. 8. nachzusehen) *in Comitatu ipsius, quod illi Ludouicus rex ibidem in proprietatem dedit, quando sibi & alia loca cum immunitatis autoritate donauit.*

(****) V. Herr Bernhard c. l. p. 131. Und diese Allodia muß man daher in den alten Zeiten von den Feudis und der damit verknüpften Dignität wohl unterscheiden. Denn so konte einer in einem pago Allodia haben/ darüber er doch kein eigentlicher Hertzog oder Graff war.

ren Ehren-Titul annoch bedieneten / und sich Grafen nennen liessen / ob sie wohl keine Grafschafften / sondern nur Herrschafften besassen. (*) Wiewohl auch zuletzt solche Dignitäten selbst nebst den damit verknüpften Feudis und Territoriis erblich zu werden anfiengen.

§. 17.

Sie paßirten im Lande vor die Vornehmsten / und wurden daher bey den Lateinern optimates genennet. Neben ihnen hatten die Kayser in solchen Landen auch noch viel eigenthümliche Güter / welche sie aber nach und nach verschencket oder verkauffet haben. (**) Daß man aber von dieser alten Fränckischen hohen Noblesse in diesen Landen mehrentheils keine richtige Genealogie formiren kan / das rühret her theils aus Mangel der hiezu dienlichen Nachrichten / theils aber daher / weil man sich damahls mit dem blossen Geburths-Nahmen geschrieben / ohne sich nach heutiger Manier durch die von eigenthümlichen Schlössern und Ländern entlehnten Zunahmen zu unterscheiden. (***) Denen alten Chronicken und andern gemeinen Berichten ist hierinnen nicht wohl zu trauen / weil sie allzu viel fabelhafftes Zeug untermengen.

§. 18.

(*) Herr Estor schreibet hievon in den Anal. Hass. Coll. II. p. 360. kurtz und gut: *Discas ex Obrechto & Comment. meis de ministerialibus, Comitis titulum gessisse Ducum prolem; nullo Comitatu investitam; sed potius nudi honoris ergo*, als einen Ehren-Titul / nicht als einen Amts-Nahmen.

(**) V. Herr Bernh. c. l. p. 101. seqq. Herr Estor schreibet an obangeführten Orthe p. 361. gar wohl: *Quis tam vesanus sit, vt nesciat, hoc aevo provincias tam clausas nondum fuisse, vt nunc reguntur. Tunc nulla erat provincia, in qua Imperatores bona non habuerunt.*

(***) V. Herr Bernh. c. l. p. 110. seq.

§. 18.

Indessen ist es ohnstreitig / der alte Heßische hohe Adel sey so wohl als der Franckische überhaupt mehrentheils von denen uralten Francis Saliis herzuleiten. *Martinus Hofmannus* (*) schreibet ad a. 740. also: *Eo ipso tempore & multorum post annorum spatio plures adhuc duces, principes & comites, e Francorum ducum stirpe prognati in Francia fuerunt, quos Rotenburgi ad Tubarim, Combergae, Schvveinfurthi, Babenbergae, VVormatiae, Limburgi, in Hassia item & VVetterauia sedes habuisse historici prodiderunt.* Welchem Herr Bernhard folgendes beyfüget: (**) Daß aber in Hessen und der Wetterau derselben mehrere angetroffen werden / als anderswo / darum auch dieser Autor nicht eine oder die andere Stadt in diesen Landen nur benennet / kommet daher / weilen die Völcker dieser Lande die ersten und vornehmsten von den freyen Francken mit gewesen / so haben auch diese Lande mehrere optimates und hiemit freye Güter als andere gehabt. Sie haben auch den Nahmen Sal von sich und ihren eigenthümlichen Gütern hin und wieder ausgebreitet / zum Ex. Seligenstadt oder Salegunstadt / Salmünster / Selheim in Hessen / Selgen / Selbolt / Selters / rc. Ausser dem ist auch der Nahme der Terrarum Salicarum oder freyen Güter in hiesigen Landen gar gewöhnlich gewesen / und in weiteren Zeiten noch bekant geblieben. Sonst können auch überhaupt zu einen Beweiß der vor Alters in Hessen prädominirenden Francken / die vielen von ihren Nahmen entlehnten Benen-

(*) Annal. Bamb.

(**) Cit. l. p. 114. seqq.

Benennungen von Städten/ Schlössern und Dörffern dienen. (*) Ja noch in dem 13. Seculo bekenneten sich öffentlich gantze Städte und Gemeinen in Hessen zu der Franckischen Nation/ wie dessen ein schön Exempel die alte Heßische Stadt Grünberg giebet/ von welcher ein Diploma vom Jahre 1272. folgendes Zeugniß abstattet: (**) *Dicunt se Francones esse, & ideo sortiti sunt ius Francorum.* Allwo ohnfehlbar auf Legem Salicam gezielet wird/ dessen sie von ihrem ersten Ursprung als Francken theilhafftig gewesen.

§. 19.

Daß übrigens die Terrae Salicae eine Arth von Allodiis gewesen/ hat Herr Prof. Estor gar deutlich erwiesen. (***) Und aus eben dieses gelehrten Mannes seinen Beweiß-Gründen bin ich gleichfalls der Meinung/ wiewohl mit einiger Restriction/ der pagus Hessen sey in diesem Periodo grossen theils ein Allodium der obbemeldten Fränckischen Hertzoge und Grafen gewesen/ und habe meist zu des Kaysers Conradi II. Zeiten schon seine eigene Herren gehabt. (****) Welche qualitas

K allodia-

(*) V. Winckelm. p. 8. Herr Estor c. l. p. 352. meinet auch nicht unrecht/ das Salische Gesetze selbst sey zu erst in der Gegend von Hessen gemacht worden/ woselbst das darinnen bemerckte Salgau/ Nietegau und Bodengau zu finden. So daß man diese Gegend vor einen rechten Hauptsitz der in Teutschland befindlichen alten Francken oder Salier zu halten hätte.

(**) Beym Winckelm. c. l.

(***) V. Comm. de ministerial. p. 336. Item Herr Bernh. c. l. p. 117.

(****) V. Analect. Hass. Coll. II. p. 358. 360. woselbst er dieses wohl bedächtlich hinzu setzet: *Caroli magni aevo huic tractu-*

allodialis denn von dieser Zeit an dem Hessenlande so feste eingedrucket blieben / daß wir noch in den spätern Zeiten klare Merckmahle davon anzutreffen haben. Und wiewohl solches verschiedenen nicht in den Kopff will / so bin ich doch davon völlig überzeuget / und halte es daher billig mit denen berühmten Männern *Struvio*, *Hertio*, und Herrn Estorn / welche eben dasselbige behaupten / wie denn solches der Letztere insonderheit in seinen trefflichen Specimine I. Juris publici Hassiaci ausführlich dargethan und erwiesen hat. (*)

Das

tractui Comites praefuerunt, qui quidem (prout ex Reginone *ad a.* 905. *patet, vbi memorat*, Comites Bambergenses Hassiacorum honores & possessiones inuasisse) *feuda tenuerunt, at allodia tamen etiam sat lauta possederunt. De Weilburgicis & Limburgensibus nemo dubitat, cum in Traditionibus Fuld. multae ipsorum donationes legantur. Feuda autem donari non possunt, vnde patet, eos necessario allodia habuisse.* Wobey zugleich meritiret nachgelesen zu werden / was hierüber auch Herr Bernhard c. l. p. 134. seqq. geschrieben / wo er unter andern des Herrn von Ludwigs Worte dahin ausleget und erkläret / wenn er in seiner Diss. de Conrado I. also schreibet: *eum tenuisse amplissimas largissimi patrimonii & per omnem Hassiam, Franciam, Rhenanam prouinciam, Lotharingiamque disiectas possessiones.* So daß man nicht unrecht thut / wenn man die qualitatem Hassiae allodialem schon von diesen ältesten Zeiten herleitet.

(*) V. p. 28. seqq. Er gründet sich hauptsächlich darauf / erstlich daß Hessen in den folgenden Zeiten eine Herrschafft genennet wird / zweytens daß sich die Landgraffen Herren des Hessenlandes geschrieben / und daß erst Henricus puer ein Stücke davon dem Reiche und Kayser in feudum offeriret / und als ein Fürstenthum wieder von demselben zu Lehen genommen / wie solches auch in nachfolgenden Periodis der Heßischen Historie weitläufftig wird dargethan werden.

Das. 4. Cap.

Von andern in dem Bezirck des heutigen Hessenlandes damahls gelegenen *Pagis.*

§. 1.

Wir betrachten aber nunmehr bey diesem zweyten Periodo der Heßischen Historie zum vierten / was zu dieser Zeit auch sonst vor *Pag.* in dem Bezirck des heutigen Hessenlandes gelegen / und was dabey merckwürdiges zu behalten ist. Es ist eine bekante Sache / daß schon die ältesten Teutschen Völcker ihre Lande in pagos getheilet haben. Allein wegen der greulichen Zerrüttung unsers Vaterlandes / desgleichen der häuffigen Migrationen / und so denn der Dunckelheit der alten Historie können wir wenig Gewißheit von solcher alten Eintheilung haben. Diejenige / wovon wir in gegenwärtigen Periodo zu handeln haben / ist neu / und nicht so gar lange vorher theils unter den Carolingischen / theils unter den kurtz vorhergegangenen Merovingischen Königen derer Francken recht in Gang kommen / nachdem sie die hiesigen Gegenden in einen neuen Ruhestand zu setzen angefangen haben. (*)

§. 2.

Ein solcher neuer pagus, welcher auch bißweilen mit zum pago Hessen gerechnet worden / (**) war das so genante Buchen / *Buchonia*, oder wie es einige schreiben *Buchonia*. Er begriff fast das gantze Stifft Fulda in sich / nebst einem guten Theil des alten pagi Grab-

(*) Conf. Herr Bernh. c. l. p. 118. seqq.
(**) V. cap. 2. §. 7.

feldes/ wovon in dem 2. Cap. schon gehandelt worden.(*) *Brovverus* (**) bekennet/ daß dieser pagus erst zu des Caroli Martelli Zeit aufgekommen oder bekant worden. Weil aber dieses Land heut zu Tage grösten Theils nicht mehr zu Hessen gehöret/ so will ich den Leser nur auf *Brovveri* und Herrn Schannats davon edirte gelehrte Schrifften verwiesen haben.

§. 3.

Mit diesem pago und Hessen gräntzete das Lohngau/ wovon ebenfalls im 2. Cap. schon gehandelt worden. Herr Bernhard hat solches ausführlich beschrieben/ (***) und gezeiget/ daß es sich biß fast an den Rhein erstrecket/ und der Gegend ausgebreitet/ wo heutiges Tages Ober-Hessen/ desgleichen die Graf- und Herrschafften Witgenstein/ Limpurg/ Dietz/ Arnstein/ Runckel/ und vornehmlich das Nassauische Gebiet befindlich ist. (****) Daß auch in diesem pago die Sachsen

(*) V. Juncker c. l. p. 205.
(**) Antiqu. Fuld. initio.
(***) Ant. Wett. p. 179. seqq. Conf. Winckelm. p. 19.
(****) Ich will allhier ein Verzeichnis derjenigen Orthe aus diesem alten pago, welche in alten Documenten vorkommen beyfügen/ weil mir einige derselben besser als andern bekant sind. *Abbenbrunnen*, Appenborn ein Dorf in Ober-Hessen. *Adelholdeshausen in villa Satrissa*, vielleicht Alboldeshausen in Ober-Hessen. *Albach*, das Dorf Alpach eben daselbst. *Aldendorp*, Allendorff an der Lomde eben daselbst. *Allanach*, das Dorff Alnahe auch daselbst. *Altenkiricha*, Altenkirchen ohnweit Weilburg im Nassauischen. *Amena*, zwey Dörfer in Ober-Hessen/ Obernohmen und Niedernohmen/ welche auf Lateinisch genennet werden Amena superior & inferior. *Alfaltere*, soll vielleicht

Sachsen unter Kayser Carln dem grossen übel gehau-
K 3 set/

leicht das Affeltra seyn/ welches oben c. 2. auch in dem pago Hessen vorkommen. *Banamaden. Barnbehin. Bleidenstat* am Fluß *Amena*, vielleicht die Ohm. *Bora. Boredorf. Botenbach. Brechene. Breitenbach*, in Ober-Hessen. *Brettenbrunnen. Cinzinbach*, Kintzenbach / wovon sich eine Adeliche Heßische Familie geschrieben. *Cleheim*, Eleen in Ober-Hessen. *Cruftorf*, Crofftorff ohnweit Giessen eben daselbst. *Erbenhusen*, Erbenhausen / wovon sich eine Adeliche Heßische Familie genennet. *Erfrateshusen. Erilbach*, Erlebach in Ober-Hessen. *Feldun*, vielleicht Felle eben daselbst. *Gunnisheim* oder *Gunissin*, Günß ein Dorff eben daselbst / wovon sich auch eine Adeliche Familie geschrieben. *Habuch. Hagenesberc. Hattimero marca*, Hadamar in dem Nassauischen. *Heriltisheimero-marca*, vielleicht das Herleßheim / welches in alten Brieffen finde / und nicht weit von Wetzlar muß zu suchen seyn. *Holzhusen*, dergleichen es verschiedene Orthe giebet / so wohl oben als unten an der Lahn gelegen. *Lanecke. Lare*, in Ober-Hessen ein Dorff. *Limburg*, ist genug bekant. *Linden*, wovon sich eine Adeliche Familie in Ober-Hessen geschrieben. *Liuna*, Lein zwischen Wetzlar und Weilburg in dem Nassauischen. *Loch*, Lohe. *Lundorf*, Londorff ohnweit Homburg an der Ohm in Ober-Hessen. *Leihastre*, das Dorff Leistern ohnweit Giessen. *Loginstein*, Lahnstein. *Megeratesheim. Mestineshusa. Mittin*, Möth ein Nassauisches Dorff. *Nezzaha. Niuunchirahha*, Neukirchen / desgleichen. *Retenbach. Roda*, Rode ein Dorff in Ober-Hessen. *Rodohusen* am Fluß *Amana*, vielleicht Rodenhausen in Ober-Hessen. *Rosdorf* am Fluß *Antrafa*, vielleicht Roßdorff ohnweit Marpurg. Ob dieser Fluß dem Dorffe Antreffe eben daselbst den Nahmen gegeben / habe noch nicht genau untersuchen können. *Rudingesbach. Salaha. Saltrissa*, Seltzers. *Salzbutine*, Saltzbütten bey Marpurg. *Selbach*, vielleicht Silebach in Ober-Hessen. *Sichlingen. Seleheim*. Seelheim

wovon

set / und bey dem Dorffe Leyse ohnweit Battenfeld in Ober-Hessen geschlagen worden / ist eine gnugsam erwiesene Sache / davon wie auch denen alten Comitibus dieses pagi vorbelobter Herr Bernhard mehr Nachricht ertheilen kan. (*) Sonst war derselbe auch grossen Theils ein Allodium der obbemeldten Fränckischen Familie / und kriegte auch hernach mehr eigene Herren / die ebenfalls treffliche Allodia darinnen besessen haben.

§. 4.

Ein Stücke von diesem grossen pago ist gewesen der pagus *Einriche* oder *Heinriche*, insgemein Hairich oder Härich / also genant von einem grossen Gebürge gleiches Nahmens / welches sich hauptsächlich in der Nieder-Graffschafft Catzenelenbogen befindet. Er hat noch in den spätern Zeiten einen besondern Comitatum ausgemachet. (**) Freher (***) rechnet nicht ohne Funda-

---

wovon sich eine Adeliche Heßische Familie geschrieben. *Sibenbrunnen. Sibibach. Sualbach*, Schwalbach / wovon verschiedene Orthe und auch eine Adeliche Heßische Familie den Nahmen führen. *Sulmissa fluvius*, wovon der Name der Graffschafft Solms entsprungen. *Sulmisheim*, ist ohnstreitig daselbst zu suchen. *Suuigi. Vfleida*, Ober-und Nieder-Ufleiden sind zwey Dörffer bey Homburg an der Ohm in Ober-Hessen. *Walchesdorf. Walchesheim. Wanebach*, Wohnbach. *Wanenthrop. Wertroph. Weteſtat. Wettiffa. Witmane*, vielleicht das Ober-Heßische Dorf Weinmannshausen oder Weimmenhaussen. *Widegisen. Wilare. Wilina. VVolemare*, das Dorff Wolmar in Ober-Hessen. *Zegemunden*, Siegemünden / dessen Lage mir aber nicht beyfallen will.

(*) V. c. l. p. 183. seqq.

(**) V. Herr Bernhard c. l. p. 185. seqq.

(***) Im Ber. von der Wetterau c. 8.

Fundament den *Melibocum* dazu. Andere halten dasselbe vor das bey den Alten berühmte Gebürge Taunus oder Artaunus, welches mir aber nicht wahrscheinlich genug vorkommen will. (*)

§. 5.

Neben dem Lohngau nach dem Mayn zu lag der grosse pagus Wetterau / dessen ebenfalls im 2. Cap. schon gedacht worden. Er wurde vor Alters genennet *VVetereiba*, *VVederebe*, *VVettaroe*, *VVettreuvve*, *VVettarouvve*, *VVederaugia*, und beym Reginone auch *VVederauia*. Er hat solche Benennung ohne Zweifel von dem kleinen Fluß Wetter / welcher nechst bey Laupach ohnweit dem Dorffe Wetterfeld entspringet / und sich bey Assenheim in die Nidda ergiesset / daher auch vermuthlich solcher pagus anfänglich klein gewesen / und sich erst mit der Zeit durch die Nachbarschafft ausgebreitet / so daß er in selbiger Gegend als ein Haupt-Gau consideriret / und wiederum in andere kleinere abgetheilet worden. Herr Bernhard / welcher ihn ausführlich beschrieben / setzet ihm folgende Gräntzen: (**) Gegen Morgen / sagt er / erstreckte er sich an veterem Buchoniam, gegen Mitternacht machte der Lohn-Fluß zu beyden Seiten und der pagus Hessen / gegen Mittag aber der Mayn-Strohm die Gräntzen. Gegen Abend aber wollen sie sich am wenigsten ergeben / doch halte ich / daß er Catzenelenbogen noch in sich geschlossen / da Schwalbach notorie dazu gehörete. Uber dem Mayn hat die so genante Dreyeich darzu gehöret.

(*) Ich habe in meiner Diss. de monte Tauno den Dinßberg davor ausgegeben / und ändere meine Meinung noch nicht.
(**) V. c. l. p. 148. seqq.

§. 6.

Ein Stücke davon war der kleine pagus *VVetter-govve*, darinnen die Orthe Peterweil/ Rodheim/ Roßdorff/ Altstadt / Eschbach / Bingenheim / Echtzel / Erlbach / Laubach / Morstadt / Ostheim / Roßbach / Treisa / und andere befindlich gewesen / welche man bey Herr Bernharden nachsuchen kan. (*) Woraus abzunehmen / daß hiezu auch die heut zu Tage so genante **Fuldische Marck** / welche numehr unter Hessen-Darmstädischer Devotion stehet/ gehöret habe. (**) Daß übrigens die Wetterau ein vornehmster Theil des damahligen Franckenlandes gewesen / und zu den ältesten Zeiten schon ihre besondere Grafen gehabt habe / ist ohnstreitig / wiewohl man wenig von denselben melden kan. (***) Es hat auch solches Land zuletzt ebenfalls grösten Theils seine eigenen Herren bekommen / welche von uralten Fränckischen Adel waren / und das meiste davon allodialiter inne hatten. Was den Kaysern und Reiche übrig blieben / das wurde hernach durch die so genanten Aduocatos prouinciales oder Landvögte verwaltet/ die insgemein aus denen optimatibus des Landes erwehlet wurden. (****) Daß aber dieser pagus niemahls unter ein grosses Hertzogthum habe gebracht werden können / das lasse ich Herr Bernharden/ der solches statuiret/ verantworten.

§. 7.

Sonst ist auch Zweiffels ohne ein Stücke der grossen Wetterau und ein specieller pagus gewesen das so genante *Nidegovve*, welches seinen Nahmen von dem

Fluß

(*) V. c. l. p. 153. seq. (**) V. ib. p. 189. seqq.
(***) V. ib. p. 155. seq.
(****) V. ib. p. 221. seqq.

Fluß Nidda bekommen. Herr Bernhard beschreibet ihn also: (*) die wahre Lage dieses pagi erstreckte sich von dem Einfluß der Nidda in den Mayn / zu beyden Seiten also / daß er diesseits Franckfurth und dem Bornheimer Berg einschlosse / da denn gegen Morgen der special-Wettergowe anginge. Unter dem Bornheimer Berge ginge die Revier dieses pagi nicht diesseits der Nidda / sondern zoge sich jenseits hinauf / biß auf den Einfluß der Wetter in den Nidd-Strohm / von da an seine meiste Landschafften gegen Abend fast biß nach den Rhein zu gingen.

§. 8.

Mit diesem pago und dem Hairich gräntzete ohne Zweiffel das Rhingau oder *pagus Rhenensis*, welches auf der rechten Seiten des Rheins Mayntz und Bingen gegen über gelegen / und sich von da jenseits des Mayns zwischen dem Rhein und der Bergstrasse oder dem Odenwald durch die Ober-Grafschafft Catzenelenbogen erstrecket / woselbst die Orthe Trebur / Langen / Sprendlingen / Gerau / Lorß / Benßheim / Offenthal und andere gelegen. Es hat derselbe ebenfalls seine besondern Comites gehabt / (**) und ein Stücke davon ist das von der Stadt Gerau so genante Gerauer-Land gewesen / welches sich von Gernßheim biß gegen Mayntz ziehet / und vor Alters einen besondern pagum ausgemachet haben soll. (†) Ohne Zweiffel hat auch darzu gehöret das Trachgau in der Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen / wozu S. Goár gerechnet worden. (††)

(*) Ibid. p. 175. seq.
(**) V. Freher c. l. c. 8. Winckelm. p. 17. sq.
(†) V. Juncker c. l. p. 222.
(††) V. Winckelm. p. 18.

§. 9.

Von diesem pago fing sich der grosse pagus **Mayngau** an / wozu bey den Alten schon Umstadt / Seligenstadt und das nahe hiebey gelegene Stockstadt gerechnet worden / und er zog sich sehr weit an dem Mayn jenseits hinauf biß ins Würtzburgische. Er hatte wieder viel kleine pagos unter sich / als das **Bachgau** in der Gegend von Bobenhausen / das **Blumgau** / wozu Michelstadt / Heimstadt / und der nicht weit davon gelegene Orth Mumlingen (†) gehöret / ferner dießseits des Mayns der **Ruchgau** um Aschaffenburg herum. Dieses Mayngau und die übrige dazu gehörigen kleinern pagi haben ebenfals zu dieser Zeit ihre besondern Grafen gehabt / welche aber mit der Heßischen Historie keine weitere Verwandschafft führen. (††)

§. 10.

Daß diese sämtlichen pagi zu dem damahligen **Francken**lande gehöret / ist ausser allen Zweiffel / und daher so werden sie auch so offt dasselbe einen Hertzog gehabt / solchen haben agnosciren müssen. Sonst bin ich Herrn **Bernhards** Meinung vollkommen / daß sie mit der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / wenige zu nächst gelegene Stücke ausgenommen / keine Connexion gehabt haben. (†††) Weil auch die Grafschafft **Schaumburg** heut zu Tage zu Hessen mit gerechnet wird / so ist hier noch mit wenigen zu erinnern / daß **Winckelmann** in

(†) Ich finde ihn auf den speciellen Land-Carten / und es ist derselbe ohne Zweiffel das *Mimlingen* beym *Euerb.* in summar. Tradit. Fuld. welche andere vor Maßlingen ausgeben.

(††) V. Herr Bernhard c. l. p. 138. seqq.

(†††) V. ibid. p. 165. seqq. & p. 158. seqq.

in derselben nicht ohne Wahrscheinligkeit den alten pagum *Bucki* an der Weser suchet / und davon die Benennung von Bückeburg herleitet. (*)

Das 5. Cap.

Von dem damahligen Zustande von Sachsen und Thüringen.

§. 1.

Endlich und zum fünfften ist es nöthig / daß man zu einer Vorbereitung zur Historie des folgenden Periodi, sich den gegenwärtigen Zustand von Sachsen und Thüringen genauer bekant machet. Bevor die Sachsen unter Frånckische Botmäßigkeit gebracht worden / so hatten sie gewisse Hertzoge / welche im Krieg hauptsächlich viel bedeuteten. Dergleichen hatten auch damahls die Thüringer / davon jedoch die letztern von den Königen der Francken dependirten. Nachdem aber unter Kayser Carln dem grossen die Sachsen völlig subjugiret worden / so wurde die Regierung allein denen hiezu bestelleten Comitibus und Missis regiis anvertrauet. Wo ja etwa einer das Prädicat eines Ducis behalten / so war doch solches nur ein blosser Ehren-Titul.

§. 2.

Und so wurde auch damahls die Regierung in Thüringen eingerichtet. Allein nicht lange hernach kamen so wohl in Sachsen als Thüringen neue Hertzoge auf / welche bey den damahligen Kriegs-Läufften / und sonderlich wegen der beständigen Einfälle der von Morgen

(*) V. p. 22.

gen her immer näher an solche Lande anrückenden Wenden und Slaven / wie nicht weniger auch der Hungarn / unentbehrlich waren. In Sachsen wurde die Familie des Henrici aucupis, welche sich lange Zeit bey Verwaltung des Hertzogen-Amtes erhalten / so groß / daß sie zuletzt den Königen selbsten Trotz bieten konte. Daher auch endlich dem Henrico aucupi die Königliche Würde zu Theil worden ist.

§. 3.

In Thüringen finden wir den Tachulfum, (*) welcher Dux Sorabici limitis genennet wird / weil er an der Gräntze von Thüringen bestellet worden / den daselbst einbrechenden Sorben-Wenden Einhalt zu thun / welche das östliche Thüringen biß an die Saale überschwemmet und behauptet hatten. Ferner kommen daselbsten vor der Ratholfus, Poppo, welcher unter dem Kayser Arnolpho auch in dem Stifft Fulda viel zu sagen hatte / (**) Egino und Burckardus. Nach dessen Tode

(*) V. *Sagittar.* antiq. Ducat. Thur. p. 140. sqq. Wenn dem Tolner in seiner oben §. 22. not. 2. von den Marchionibus Franciae or. angeführten Meinung sicher zu folgen wäre / so getrauete ich mir leicht zu behaupten / daß schon diese alten Duces Thuringiae eigentlich nur Marchiones gewesen. Bey demselben c. l. p. 138. finden wir / daß des Kaysers Conradi I. Vatter Conradus eine zeitlang Hertzog in Thüringen gewesen. Worauf unter andern diejenigen mögen mit gesehen haben / welche Hessen zu dem Hertzogthum Thüringen zu rechnen pflegen.

(**) *Regino* ad a. 889. wenn er erzehlet / daß daselbst ein neuer Abt erwehlet worden / so setzet er hinzu / es sey solches geschehen

Tode wurde der Ducatus Thuringiae dem Henrico aucupi zu Theil / bey welchem sich auch seine Nachkommen erhalten / die auf solche Weise zugleich Hertzoge von Sachsen und Thüringen gewesen sind. Und es ist solches nicht etwa / wie einige davor halten / (*) von Nord-Thüringen / welches von der Zeit des Merovingischen Königs Theodorici beständig bey Sachsen blieben / sondern auch allerdings von dem bißherigen besondern Hertzogthum Thüringen / oder Sud-Thüringen zu verstehen. (**)

§. 4.

Wie es um die damahlige Regierung in Thüringen ausgesehen / ist nicht deutlich zu erforschen. Insgemein wird davor gehalten / als Kayser Otto der I. a. 954. seinen Sohn **Wilhelmen** zum Ertz-Bißthum **Mayntz** behülfflich gewesen / so habe er demselben kurtz hierauf die völlige Gewalt und Herrschafft über Thüringen und Hessen eingeräumet. Allein es zweiffeln hievon die Gelehrten nicht ohne Ursache / und geben solches nicht anders zu / als von einer vicaria poteſtate, oder der geistlichen Jurisdiction / oder vielmehr einem daselbst getroffenen Tausche. (***) Wie wir denn finden / daß der Ertz-Bischoff zu Mayntz lange vorher Zehenden

---

schehen *annuente Poppone Thuringorum duce & Arnolpho rege.*

(*) V. Juncker c. l. p. 406. *Sagitt.* de ant. statu Thur. p. 45. seq.

(**) V. *Historia* Land. Thur. c. 8. &c.

(***) V. Herrn Hartmanns Hist. Hass. p. 72. Conf. Autor defensionis Mog. in causa Erfurt. & Autor def. Saxon. in ead. causa. Add. *Sagittar.* de ant. statu Thur. p. 47. seqq.

henden in Thüringen gehoben / und darüber mit dem Stifft Herßfeld einst in Streit gerathen. (*) Zudem ist bekant / wie zu Kaysers Conradi I. Zeit der Henricus auceps dem damahligen Ertz-Bischoffe alles genommen / was er in Thüringen gehabt hat. (**) Demnach geben wir gerne zu / daß schon vor Alters die Ertz-Bischöffe zu Mayntz in Thüringen und Hessen viel zu sagen gehabt / und darinnen Lehen und Gefälle besessen haben. Daß aber vorgedachter Wilhelm diese gantze Provintzen vom Kayser Ottone I. solle geschenckt bekommen haben / das ist gäntzlich ungegründet und der Historie zuwider. (***)

§. 5.

(*) V. locum *Lamb. Schaffnab.* ap. Dom. *Hartm.* c. I. p. 64.

(**) *Witichindus: Hattoni* ait *archiepiscopo abstulit omnia, quae in Saxonia vel Thuringia habuit.* Dilich p. 111. will solches auch von Hessen verstanden haben. Und p. 114. statuiret er nicht uneben / daß eben dieses dasjenige gewesen sey / was Kayser Otto seinem Sohne gegeben / oder restituiret habe.

(***) Wenn also die *Hist.* Land. Thur. c. 10. erzehlet / *VVilhelmum factum archiep. Mog. intrasse Thuringiam, & in Erfordia multos nobiles pro defensione terrae locasse, quibus multa bona in Thuringia largitus sit;* so ist wohl überhaupt zu concediren / daß sich dieser Wilhelmus und seine Nachfolger in Thüringen und Hessen mögen mehr als ihre Vorfahren heraus genommen und Gelegenheit gefunden haben / stattliche Güter / Lehen und Gerechtigkeiten darinnen an sich zu bringen. Wenn aber daselbst weiter gesaget wird / *VVilhelmum & sequentes archiepiscopos successiue rexisse Thuringiam & Hassiam, annis fere LXX. vsque ad Conradum II. Imperatorem,* so ist solches gäntzlich ungegründet / wenn man es also auslegen will / daß sie statt denen Hertzogen darinnen regieret haben. Will man es aber von der geistlichen

§. 5.

Am wahrscheinligsten kommet es heraus / daß gleich anfänglich unter den Sächsischen Käysern / welche der Regierung in Thüringen nicht allezeit selbsten haben vorstehen können / statt eines vormahligen besondern Hertzogs ein Marggraf daselbst bestellet worden / welchem sie dieselbe nebst der Auffsicht über die Grängen anvertrauet. Wie denn solcher Marchionum damahls auch anderwärts mehrere aufkommen sind. Es exercirte aber der Thüringische Marggraf bloß allein potestatem vicariam; hatte zugleich die Obsicht über die Landgerichte / Reichsstädte Mülhausen und Nordhausen / desgleichen die Königlichen Cammer-Gefälle / Kirchen-Güter / und so weiter / wohnete in Nahmen der Pro-vintz

lichen Jurisdiction verstehen / so hat solches auch nach dem Conrado II. continuiret. Derhalben ists wohl am sichersten / wenn man es annimmet von einer genauern Influentz in den damahligen statum publicum von Hessen und Thüringen / welche nicht kan geläugnet werden. Denn dabey haben sich die Ertzbischöffe ohne Zweiffel die meisten Rechte und Gerechtigkeiten zuwege gebracht / worüber in den kurtz hierauf erfolgten Zeiten erschreckliche Händel entstanden / weil man ihnen verschiedenes disputiren und nicht weiter zugestehen wollen. Conf. *Sagitt.* c. l. und sonderlich Herrn Estors Sp. I. Iurispub. Hass. p. 41. seq. Einen deutlichen Begriff von dieser gantzen Materie finden wir bey einem alten Autore des Lebens der Heil. Walpurgis / welcher sich auf die merita des Heil. Bonifacii, der zuletzt Ertzbischoff zu Mayntz worden / beziehet / und folgendes hinzu füget: *Hinc factum est, vt Thuringia perinde ac Hassia referri coeperit ad Metropolin Moguntinam, saluo iure principatus & imperii ciuilis aliunde competentis, quod alias persequemur.* Woraus wir zugleich sehen / daß der Autor seinen guten Grund gehabt habe / wenn er solches statuiret.

Printz der Wahl eines neuen Königs bey / und hatte dagegen stattliche feuda zu geniessen / sein Amt aber war nicht erblich. (*) Unter dem Kayser Ottone I. und seinen Nachfolgern finden wir daher würcklich folgende Marggrafen in Thüringen / nehmlich Guntherum, Eccardum, und Wilhelmum I. welcher biß a. 1056. regieret hat.

§. 6.

Sonst waren in Thüringen so wohl als anderwärts viel ansehnliche Grafen und Herren von alten einheimischen Adel / (**) welche nebst ihren Feudis auch zugleich treffliche Allodia, Schlösser und Länder besassen / (***) und sich zuletzt ebenfalls bey ihren Würden und Territoriis erblich zu machen anfingen. Allein wegen Dunckelheit dieser Zeiten ist von ihnen gleicher massen nicht viel umständliches anzuführen. Daß sich übrigens Thüringen in diesem Periodo zuletzt hauptsächlich durch die Werre von dem pago Hessen geschieden / jedoch daneben annoch in ein gut Theil von Nieder-Hessen diesseits der Werre biß an die Fulda erstrecket / ist nicht unwahrscheinlich / weil wir in dem folgenden Periodo annoch Merckmahle finden / daß sich dasselbe gleich zu Anfang der Vereinigung mit Hessen / wenigst zu oberst der Werre biß gen Rotenburg ausgebreitet. Es war dieses das eigentlich so genante Sud-Thüringen.

(*) V. *Reinhardi* antiquitates marchionatus Thur. p. 18. sqq.

(**) *Ditmarus* führet zum Ex. des Marggraf Eccardi Geschlechte her *ex nobilissimis Thuringiae australis natalibus*.

(***) Eben derselbe Autor meldet so gar von dem Eccardo, *quod maximam beneficii* (das ist seiner Reichs-Lehen) *partem in proprietatem acquisiverit*.

gen. Als aber hernach Hessen zugleich unter die Landgrafen von Thüringen kommen / so hieß man dasselbe auch bißweilen Thüringen / und insonderheit **West-Thüringen.** Dasjenige aber was über der Saale die Wenden abgerissen / heisset man sonst auch **Ost-Thüringen.** Wiewohl Juncker (*) bezeuget / daß es schwehr sey von den drey Nahmen / West-Süd- und Ost-Thüringen und deren Begriff einige Nachricht in beglaubten Urkunden anzutreffen. Welches jedoch zu Ende des folgenden Periodi soll untersuchet werden.

Dritte Abtheilung Der Hessischen Historie.

Das 1. Cap.

Von *Ludovici Barbati* Ankunfft in Thüringen / und dem damahligen Zustande von Hessen.

§. 1.

ES folget numehr der **dritte** Periodus der Heßischen Historie / darinnen die Ankunfft und Geschichte der **Landgrafen in Thüringen** / welche das **Hessenland** zugleich besessen und regieret haben / in so ferne solches zur Heßischen Historie

 dien-

(*) Cit. l. p. 264.

dienlich / und wegen der in diesen Zeiten noch regierenden Dunckelheit möglich ist / erleutert werden sollen. Wir haben darinnen zu betrachten erstlich den Ursprung und Geschlechte Graf Ludovici Barbati, wie derselbe anfänglich in Thüringen kommen / und daselbst den Grund zu der mit Hessen verknüpften Landgrafschafft Thüringen geleget / zweytens wer seine Nachkommen / und insonderheit die regierenden Landgrafen von Thüringen gewesen / und was unter ihnen sonderlich in dem eigentlichen Hessen paßiret / drittens was zu gleicher Zeit in den übrigen Theilen des heutigen Hessenlandes vorgegangen.

§. 2.

Zuvor aber haben wir mit wenigen zu bemercken die Folge der zu diesem Periodo gehörigen Teutschen Kayser / darunter anfänglich nach dem *Conrado II.* welcher biß a. 1039. regieret / erscheinet sein Sohn *Henricus III.* Auf ihn ist gefolget a. 1056. sein Sohn *Henricus IV.* ferner a. 1106. dessen Sohn *Henricus V.* Hierauf wurde zum Kayser erwehlet a. 1125. *Lotharius II.* von Sachsen / nach ihm a. 1137. *Conradus III.* aus Schwaben / denn a. 1152. desselbigen Bruders Sohn *Fridericus I.* Ihm succedirte a. 1190. sein Sohn *Henricus VI.* Diesem a. 1197. sein Bruder *Philippus*, welchem *Otto IV.* von Braunschweig entgegen gesetzet worden / den aber hernach des Henrici VI. Sohn *Fridericus II.* wieder verdrungen. Dieser hat biß a. 1250. gelebet / und zuletzt das Unglück gehabt / daß so wohl ihm als seinem Sohn *Conrado IV.* verschiedene andere Kayser entgegen gesetzet worden / darüber es endlich zu dem grossen Interregno kommen ist / mit welchem sich auch der gegenwärtige Periodus endiget.

§. 3.

Ob nun wohl nach dem Abgang der bißherigen Hertzoglichen Sächsischen und Thüringischen Kayser-Familie/ der neue Kayser Conradus II. einen Hertzog über Thüringen bestellen können/ so ließ ers doch vielmehr bey der bißherigen Staats-Verfassung bewenden/ und daher so blieben die Thüringischen Marggrafen in ihren Würden. Derhalben kommen auch nach dem a. 1056. erfolgten Tod des Wilhelmi folgende Marggrafen in Thüringen nach der Reihe vor/ nehmlich Otto I. oder Vdo, Wilhelmus II. Otto II. welcher a. 1067. verschieden/ Egbertus I. und Egbertus II. welcher biß a. 1090. gelebet. (*)

§. 4.

Weil aber nach diesem Herren keine Marggrafen in Thüringen mehr erwehnet werden/ vielmehr die so genanten *Comites provinciales* oder Landgrafen darinnen hervor treten/ so ist es gar glaublich/ daß mit dem Egberto II. der Nahme und Würde eines Marchionis Thuringiae aufgehöret/ und die damit verknüpfft gewesenen Rechte und annoch übrige beneficia einem andern unter den Titul eines Landgrafen zu verwalten und zu geniessen gegeben worden.

§. 5.

Es giebet dieser Titul/ welcher um dieselbe Zeit erst aufkommen/ von selbsten zu erkennen/ daß dadurch etwas mehr angedeutet werde/ als ein gemeiner oder Titular-Grafe/ dergleichen es zu der Zeit schon gar viele/ und zumahl in kleinen Bezircken und Territoriis der

(*) V. *Reinhardi* antiq. March. Th. p. 35. seqq.

alten Pagorum gabe. Und die Historie der Thüringischen Landgrafen zeiget uns gar deutlich/ daß hierdurch solche Grafen zu verstehen seyn/ welche über eine gantze Provintz und die dazu gehörigen Grafen und Herren/ und was sonst dem Reiche darinnen zuständig/ statt eines ehmahligen Hertzogs/ Marggrafen oder Pfaltzgrafen/ (*) gesetzet worden/ und daher auch den Fürsten-Rang und Character geführet haben. (**) Wie-

(*) Dergleichen es auch in Thüringen seit Caroli magni Zeit/ wie es scheinet gegeben. V. *Reinhard.* c. l. p. 7. Conf. *Hornii* Epistola huic tractatui praefixa, darinnen derselbe wünschet/ daß das *argumentum Comitatus palatini Thuringiae, pari obscuritate ac Marchionatus laborans*, möchte untersuchet werden. Beym Winckelm. p. 85. kommet ein Diploma vor/ darinnen eines *Comitis palatini* in Thüringen gedacht wird/ welcher um den Anfang der Thüringischen Landgrafen muß gelebet haben. Es verdienet solches desto genauere Attention/ weil Herr Hofrath Griebner in einem a. 1715. edirten Programm. de Palatinatu Thuringiae behaupten wollen/ daß damahls Thüringen keine eigene und von den Sächsischen unterschiedene Pfaltzgrafen gehabt habe/ als welche besondere Thüringische Pfaltz erst nach dem Henrico illustri aufkommen. Und Herr Struve hat schon vorher das erstere vertheidiget in Diss. de officiis imperii Saxonicis p. 56. Conf. Ej. Diss. de Comitia Palatin. Saxonici.

(**) Herr Bernhard Ant. Wett. p. 123. seqq. hat gar recht gezeiget/ daß die *Comites provinciales* vor Alters nichts anders gewesen/ als die über einen gantzen pagum gesetzten Comites, welche man sonst auch Gaugrafen genennet. Man nennete sie/ nachdem die alte Eintheilung der Länder in Gauen aufgehöret/ vielmehr Land- als Gaugrafen. Von den Thüringischen Landgrafen aber insonderheit wird er nicht in Abrede seyn können/ daß dieselben etwas mehr als die gemeinen alten Gaugrafen zu bedeuten gehabt/ und daher

Wiewohl es auch nach der Zeit anderwärts Landgrafen gegeben / welche so viel als die Thüringischen nicht zu bedeuten gehabt haben.

§. 6.

Die Ursache solcher Veränderung scheinet folgende gewesen zu seyn. Es hatten sich nehmlich wie oben bemercket worden / bißher die übrigen Grafen und Herren in Thüringen sehr groß gemacht / und das meiste was vor Alters dem Reich und einem Hertzog darinnen zugestanden an sich gezogen / und besassen es numehr erb- und eigenthümlich. (*) Die Ertz-Bischöffe von Mayntz hatten eben davon einen grossen Theil acquiriret / so daß daraus in folgenden Zeiten der irrige Wahn entstanden / als wäre ihnen von den Kaysern gantz Thüringen geschencket worden. Derhalben hielt man es nicht vor nöthig / über das übrige einen Hertzog oder andern mit gleichen Character bekleideten Herren zu setzen. Ja es schien dasselbe vor einen solchen nicht einmahl zulänglich zu seyn. Demnach so wurde ein vorher schon bemittelter Grafe darüber gesetzet / welchen man die Rechte und Vorzüge der bißherigen Marggrafen unter dem Titul eines Landgrafen ertheilete. *Suffridus Presbyter* (**) zielet nicht undeutlich hierauf in folgenden Worten: *Terra haec per plures distracta & vsurpata cessauit ducatus*

daher ist die Meinung derjenigen nicht zu verwerffen / welche sie wenigstens mit denen Pfaltzgrafen compariren. V. Herrn Estors Spec. I. Iurisp. Hass. p. 12. 39. seq.

(*) So hatte es auch der Marggraf Eccardus gemachet / von welchem des *Ditmari* Worte oben angeführet worden. Es stehet noch dabey / *acquisiuisse id apud dominum*, das ist von dem Kayser und mit dessen Genehmhaltung.

(**) L. 1. ad a. 1140.

catus dici, Sed vsque hodie princeps praefatae terrae non dux, sed Comes prouincialis seu Landgrauius appellatur. Hierzu scheinen auch die von dem letzten Marggrafen Egberto II. dem Kayser erregten Verdrießlichkeiten gekommen zu seyn / welches ihn etwa bewogen / solche Würde gar zu supprimiren / und die Regierung einem blossen getreuen Grafen unter dem Titul eines Landgrafen anzuvertrauen / doch so / daß solches Amt anfänglich nicht erblich gewesen.

§. 7.

Der erste **Landgraf in Thüringen** soll gewesen seyn *Hermannus* **von Wintzenburg** / welcher ausdrücklich *Comes prouincialis* genennet wird. (*) Von seinem Sohne *Hermanno II.* ist solches noch bekanter / daß er solches Amt verwaltet / wie er denn auch schon würcklich den Titul eines *Landgrauii* geführet hat. Er hatte aber das Unglück / daß er a. 1130. wegen eines gewissen Verbrechens abgesetzet worden / darauf er nur als ein schlechter Graf biß a. 1153. gelebet hat. (**)

§. 8.

(*) V. *Reinh.* c. l. p. 58. seqq. Es kommet daselbsten ein Diploma vor / darinnen er auch *Comes patriae* genennet wird / welches eben so viel bedeutet / als Comes prouinciae, wie man sonst auch die Landgrafen auf Lateinisch titulirte. Wenn aber daselbst einige Diplomata angeführet werden / darinnen Landgraf Ludwig der II. genennet wird *pater comes*, so ist solches ohne Zweiffel vor einen Fehler des Copisten zu halten / welcher die Abbreviatur *patr.* das ist *patriae*, vor das Wort *pater* angesehen hat.

(**) V. *Id.* ib. p. 68. seqq. *Albertus Stad. Ludouicus* ait *a Lothario rege impetrauit prouinciae comitatum in Thuringia, cum eo per sententiam priuatus esset Hermannus de VVinzenborg.* Engelshusius: *Ipse fecit primum Landgrauium Thuringiae*

§. 8.

Ich muß bekennen / daß mir von der Historie der obbemeldten Thüringischen Marggrafen und Landgrafen noch viel umständliche Nachricht mangelt / welche ohne dem bekanter massen schwehr zu haben ist. Doch hoffe ich nicht / daß man darinnen eine richtige Spuhr finden werde / daraus sicher zu schliessen / sie haben in Hessen was zu sagen gehabt / oder es habe dasselbe unter ihnen zu Thüringen gehöret. Daher ich denn der gäntzlichen Meinung bin / es sey solches Land nebst dessen Nachbarschafft noch immer wie vorher unter dem Hertzogthum Francken gestanden / und die obbemeldten Allodia in den pagis Hessen und Lohngau / oder dem heutigen Fürstenthum Ober- und Nieder-Hessen / seyen beständig bey der Fränckischen Kayser-Familie biß auf den Henricum V. blieben / und vielleicht von diesem Herrn und seinem Vater Henrico IV. selbst besessen worden. Ich habe hievon verschiedene Merckmahle angetroffen / welche zu anderer Zeit weitläufftig sollen angeführet werden. Und Dilich / der solches ebenfalls statuiret / kan es nicht bloß aus seinen Fingern gesogen haben.

§. 9.

Wenn denen *Excerptis* Chron. Riedesel. (*) zu trauen wäre / so verhoffte ich aus denselbigen einiges Licht

---

ringiae Ludouicum. Nam antea terra Thuringorum fuit sub comite de VVinzingeborg. So kommet auch ein Diploma vor / darinnen er *Landgrauius* geschrieben wird. Daß sich daher diejenigen irren / welche meinen / solches Wort sey zu der Zeit noch nicht gebräuchlich gewesen.

(*) V. Herr Kuchenbeck. Anal. Hass. Coll. II. & VI.

Licht zu bekommen. Es wird daselbst erzehlet / Graf Ludouicus barbatus habe sechs Söhne gehabt / davon der eine mit Nahmen Otto die Marck Hessen besessen habe. Dilich (*) hat hievon noch umständlichere Nachricht gehabt / wenn er sie also nennet: Ludwig / Wilhelm / Gazo Marggraf in Thüringen / Otto / Heinrich Raspe und Beringer Graf zu Sangershausen. Die *Excerpta*, mit welchen das *Chron. rhythm.* übereinstimmet / setzen folgendes hinzu: A. 1065. bauete Marggraf Otto in der Marck zu Hessen ein Schloß an der Löhne / und nante das Marpurg. Daß dieser Orth von der Marck den Nahmen bekommen / ist gar wahrscheinlich / weil er in alten Monumenten Margburg geschrieben wird. (**) Warum aber Hessen eine Marck genennet worden / das kan ich nicht vor gewiß sagen. Zudem so hat dieser Orth vielmehr zu dem Lohngau / als zum pago Hessen gehöret. Vielleicht aber ist derselbe nebst dasiger Gegend / welche ohnfehlbar unter die Fränckischen Allodia mit gehöret / schon damahls zu Hessen gerechnet / und weil sie an der Gräntze hievon gelegen / die Marck Hessen genennet worden / welche der Otto vielleicht eine zeitlang inne gehabt / keinesweges aber als ein Marggraf in Hessen / wie ihn das *Chronicon rhythm.* und Gerstenberger nennen / und Sohn des Ludouici barbati, welchem die meisten nur zwey Söhne zuschreiben / Ludwigen und Beringern / wie solches in nachfolgenden deutlicher wird bemercket werden. Daß es also scheinet / die Urheber solcher Erzehlung haben

(*) Hess. Chron. P. II. p. 131.

(**) V. Herr Liebknechts Tr. de numis bracteatis Hass. p. 66. seqq.

ben aus blosser Muthmassung die Zahl der Söhne Ludouici barbati vermehret/ weil sie in der Historie seiner Zeiten solche Herren angetroffen/ die sonst mit ihm in genauer Connexion gestanden sind. Denn der Heinrich Raspe ist ohnstreitig sein Enckel und nicht sein Sohn gewesen. Das *Chron. rhythm.* giebt so wohl den Wilhelm/ als Gazo/ welchen es Seitz nennet/ vor Marggrafen in Thüringen aus. Gerstenberger in dem Franckenb. Chron. lässet den Ezo oder Seitz gar weg/ und nennet den Wilhelm allein einen Marggrafen in Thüringen. Woraus zu vermuthen/ Ezo oder Seitz sey nur ein Zunahme vom Wilhelmo gewesen/ welches ohne Zweiffel der obbemelte Wilhelmus II. in Thüringen ist/ welcher aber kein Sohn des Ludouici barbati gewesen. Eben derselbe Autor schreibet dem Otten die Erbauung Marpurg in der Marck Hessen zu/ wozu er auch die Stadt Franckenberg rechnet. Daß er die Marck-Hessen vor unterschieden von dem übrigen Hessen/ oder der Grafschafft Hessen gehalten/ giebet er deutlich zu verstehen/ wenn er zu gleicher Zeit des Ludouici barbati wahrhafften Sohn Ludwigen vor einen Grafen von Thüringen und Hessen ausgiebet. (*) Wenn er aber meinet/ von dieser Zeit an sey Hessen zu einer besonderen Marggrafschafft und Grafschafft worden/ so hat er sich ohne Zweiffel mit dem Chron. Thuringico, worauf er sich beziehet/ geirret. Es ist aber solcher Otto wohl kein anderer/ als der damahlige Hertzog Otto in Bayern/ welcher jedoch kein Sohn des Ludouici barbati gewesen/ weniger ein Marggraf von Hessen kan genennet werden. So wohl die Marck

(*) V. Annal. Hass. Coll. V. p. 162. sq.

Hessen / als der gröste Theil des alten Pagi Hessen/ gehörten der Kayserlichen Familie. Der Otto und seine Vorfahren waren Grafen von Bomeneburg und Northeim / und besassen an der Gräntze von Hessen gegen Thüringen schöne Allodia, worunter die Städte an der Werra Eschwege / Allendorff / Witzenhausen und Münden gehörten / (*) hatten auch vermuthlich das Schloß Bomeneburg als ein Reichs-Lehen inne. (**) Einige leiten sie von Henrico aucupe und seinem Sohn Henrico Hertzogen in Bayern her. (***) Vielleicht aber stunden sie noch in genauerer Connexion mit der Fränckischen Familie. Unter deren Faveur gelangte der Otto zum Hertzogthum Bayern / zerfiel aber zuletzt mit dem Kayser Henrico, und wurde wieder abgesetzet. Hierüber entstunde ums Jahr 1070. ein Krieg/ welcher sich in Thüringen und Hessen gezogen / dabey es gar wohl möglich gewesen / daß der Otto ein Stücke von Hessen eingenommen/ und darinnen das Schloß Marpurg erbauet. (****) Es scheinet aber / daß ihn solches der Kayser nebst dem mehresten Theil seiner Lande an der Werra wieder abgenommen hat / welches hernach nebst Hessen an die Familie des Ludouici barbati gekommen/ und von derselben desto leichter behauptet worden / weil sie den Kayser Lotharium auf ihrer Seite gehabt / dessen Gemahlin Richenza die Enckelin und Erbin

(*) V. Letzners Stamm-Baum der von Berlepß.

(**) V. infra die vierte Abth. c. 1. §. 37.

(***) V. Tollners Add. ad Hist. Pal. p. 24.

(****) V. Herr Hartmanns Hist. Hass. p. 81. seq. allwo er sich auf die Congeriem Hist. Hass. MS. welche die Erbauung Marpurg bekräfftiget / bezogen hat.

Erbin des Ottonis gewesen. Wenn nun solchergestalt dieser Otto eine zeitlang in der Marck Hessen den Meister gespielet/ so hat gar leicht der Mißverstand daraus entstehen können / als ob er Marggraf von Hessen gewesen.

§. 10.

Indessen bin ich gewiß versichert / daß unter dem Kayser *Henrico IV.* und *V.* eine fernere grosse Revolution wie in gantz Teutschland also auch in Hessen und der Nachbarschafft vorgefallen. Der berühmte *Schubartus* hat den ersten mit allem Rechte als ein exemplum turbatae reipublicae in einer besondern Dissertation vorgestellet / und die Teutsche Kayser-Historie kan hierüber gnugsame Erleuterung geben. Bey dieser Gelegenheit hat sich ohne Zweiffel Mayntz in dem Besitz von Fritzlar und anderer Heßischen Allodiorum der Fränckischen Kayser-Familie gehörig recht feste gesetzet/ und viele Lehen und Gerechtigkeiten in Hessen an sich gebracht/ daraus hernach die Fabel entstanden / als ob schon vor Alters diesem Stiffte gantz Hessen geschencket worden. (*) Und der Uberrest von solchen Allodiis in

(*) Der Autor der Hist. Landgr. Th. c. 10. Wenn er solche obangezogene Fabel erzehlet / setzet selbst hinzu: *Hoc mihi videtur verum , quantum ad iurisdictionem spiritualem & fortassis etiam ad aliquanta temporalia bona. Nam ipsa Hassia ab illo tempore* (nehmlich von der Zeit Kaysers Ottonis I.) *vsque in praesens tempus semper habuit in temporalibus dominum*, (nehmlich die Fränckischen Grafen und Hertzoge / und hernach die Thüringischen Landgrafen) *qui se huius terrae principem & Landgrauium Hassiae scripsit*, nehmlich zu des Autoris Zeit / da Hessen seine eigenen Landgrafen bekommen.

in den pagis Hessen und Lohngau / biß Wetzlar hin ist an die Familie des Ludouici barbati gekommen/ob man wohl nicht eigentlich sagen kan / auf was Weise solches geschehen. Sie haben sich in dem Besitz davon desto leichter mainteniren können / weil mit dem Henrico V. der männliche Stamm solcher Fränckischen Familie ausgegangen / und der Kayser Lotharius aus Haß gegen dieselbe conniviret / und vermuthlich dazu geholffen hat / daß Hessen von dem Hertzogthum Francken völlig eximiret worden. Der neue Hertzog *Conradus*, welcher auch hernachmahls Kayser worden / hat sich zwar dagegen starck moviret / zumahl er auch wegen seiner Mutter / die Henrici V. einzige Schwester gewesen / Prätension darauf formiren können / (*) es scheinet aber / daß sich die neuen Besitzer zuletzt mit demselben in der Güte abgefunden und vertragen haben.

§. 11.

Und so sahe es nun damahls in Thüringen und Hessen aus / als unter dem Kayser Conrado II. *Ludouicus* mit Zunahmen *barbatus* in Thüringen und die Nachbarschafft von Hessen kommen ist. Er wird nur schlechtweg *Comes* tituliret / (**) welches ein Zeichen ist / daß er

(*) V. Dilich c. l. p. 132. woselbst er doch verschiedenes aus seinem Kopffe scheint zugesetzt zu haben / z. E. daß Hessen ein Fürstlich Mann-Lehn gewesen / ꝛc.

(**) Nehmlich in den unten angeführten Diplomatibus und allen andern alten und glaubwürdigen Zeugnissen. Juncker in der Anleit. zur Geog. der m. Zeit. p. 451. schreibet gar wohl / es sey unrecht / wenn man ihm insgemein den Titul eines Grafen in Thüringen beyleget / denn er habe Ursach zu zweiffeln / ob man Diplomata finden werde / darinnen

er solches Prädicat als einen blossen Ehren-Titul geführet / weil er von illüsterer Ankunfft gewesen. (*) Denn wenn er ein würcklich regierender Graf in Thüringen oder anderswo in einem pago oder Lande gewesen wäre / so würde es wenigstens ein alter Scribente bemercket haben / zumahl die Gräflichen Personen selbst nicht lange nach dieser Zeit sich von ihren Ländern oder Schlössern zu schreiben angefangen haben. (**)

§. 12.

darinnen er Comes Thuringiae, oder in Thuringia, oder de Thuringia geschrieben worden. Welches von den Diplomatibus eben nichts besonders ist / weil darinnen solche Titul damahls selten gebrauchet worden.

(*) Herr Estor ist hierinnen meiner Meinung auch / Analect. Hass. Coll. II. p. 360.

(**) In dem eilfften Seculo war zwar dasselbe noch rar / allein in den folgenden war es grand mode. Indessen haben doch die Historici wenigstens schon lange vorher solches Deutlichkeit wegen observiret. Denn so nennen sie einen Comitem in Hassia, oder in pago Hessen, Franciae orientalis, und so weiter / wenn er auch schon nur ein Stücke davon unter sich gehabt hat. Und so würde sich auch ein gleiches von dem Ludouico barb. finden. Es wäre denn daß ihn einer nur a loco domicilii, nachdem er sich beständig in Thüringen aufzuhalten angefangen / *Comitem in* oder *de Thuringia* genennet hätte. Wie aus eben dieser Ursache einige seinem Sohn und Enckel / ehe derselbe Landgraf worden / so genennet haben. So nennet auch der Lambertus Schafn. ad a. 1075. einen andern Thüringischen Grafen den Adelbertum *Comitem de Thuringia*, welches so viel bedeutet / als einen Graffen aus Thüringen. Demnach so hat man einige neuere Scribenten nicht zu attendiren / welche den Ludouicum barbatum und seinen Sohn nicht nur *Comites Thuringiae* tituliren / sondern sie auch gar vor Landgrafen von Thüringen ausgeben. Dem Herrn von

Ludwig /

§. 12.

Kayser *Conradus II.* nennet ihn in einem Diplomate *consanguineum suum*; sein Sohn Henricus III. in einem andern *propinquum suum.* (*) Mit des Conradi Gemahlin der *Gisela* soll er auch nahe verwant gewesen seyn.(**) Woraus erfolget/ daß er ein naher Angehöriger und Bluts-Freund von diesen Kaysern gewesen. Er wird uns ferner als ein Herr von guten Mitteln beschrieben/ (***) der unter dem Kayser Conrado II. als ein Fremder zu erst in Thüringen ankommen/ (****) daselbst einige Güter erkauffet/ hierzu auch von dem Kayser noch mehrere geschencket bekommen/ sich hernach auf denselben häußlich niedergelassen/ und beständig in Thüringen wohnen blieben. Woraus abzunehmen/ daß er nicht wohl anderswo angesessen können gewe-

Ludwig/ welcher zum wenigsten meinet/ *traditam ipsi esse regendam Thuringiam*, und hierinnen auch schon Vorgänger gehabt hat/ ist von *Reinhardo* c. l. p. 56. und von andern mit Fug wiedersprochen worden. Herr Kemmerich Iurisp. p. 155. giebt es also/ *ipsum dictum esse Comitem totius terrae*. Und auf gleiche Weise haben auch noch mehr andere gelehrte Männer verstossen. Denn in der alten Historie finden wir keine richtige Spuhr/ daß der Ludouicus barbatus über gantz Thüringen nur das geringste habe zu gebieten gehabt.

(*) Diese Diplomata werden gleich wieder angeführet werden. Conf. Herrn Estors Iurisp. Hass. Sp. I. p. 11.

(**) *Annales* breues und *Hist.* Land. Th. geben ihn auch vor ihren consanguineum aus.

(***) *Hist.* Land. Th. nennet ihn *multum pecuniosum*.

(****) *Annales* breues erzehlen/ *eum cum duodecim militaribus venisse in Thuringiam, & in confinio syluae Loybas, indutum μέλας, quasi peregrinum habitare coepisse.*

gewesen seyn/ weniger ein Land oder Grafschafft ausser Thüringen regieret haben/ weil sonst wohl ein alter Scribente würde angemercket haben/ daß er sich fleissig absentiret und anderswo aufgehalten habe. Hiernechst können wir leicht daraus erkennen/ daß ihn die äusserste Noth und Elend nicht nach Thüringen getrieben habe.

§. 13.

Was er aber anfänglich in Thüringen erkauffet und von dem Kayser geschencket bekommen/ vernehmen wir aus dem annoch vorhandenen Diplomate Conradi II. von a. 1039. desgleichen aus einem andern Kaysers Henrici III. von a. 1044. wodurch das vorige bekräfftiget worden. (*) Jüncker hat dieselben am ausführlichsten erkläret/ (**) und dargethan/ daß solche Stücke zu suchen auf und am Thüringer Walde/ wo anjetzo die Gothischen Aemter Ichtershausen/ Schwartzwald/ Görgenthal/ Reinhardsbronn und Tenneberg/ mit ihren villis, pertinentiis und Forst-Revieren befindlich sind. Insonderheit hatte er von Graff Bussen von Gleichen und Günthern von Kefernburg/ wie auch andern Grafen und Herren/ (***) in selbiger Gegend erkauffet etliche Güter und Wald-Dörffer/ mit Nahmen Altenberg und Reinhardsbronn/ auch den Wald ausgerodet/ zu Felde gemacht/ und daselbst Vorwerge auf seine Kosten angeleget. Und über das alles hatte er im Jahr 1039. das Schloß Schauenburg daselbst

(*) Apud *Paullin.* Ann. Isenac. p. 9. *Tenzel.* Supplem. Hist. Goth. p. 392. &c.

(**) V. ibid. p. 451. seqq.

(***) V. *Histor.* Land. Th.

selbst erbauet / und auf demselben seine Residentz genommen. (*) Welches Schloß nach Junckers Meinung auf einem Hügel gelegen / auf dessen Spitze noch biß itzo ein starcker Thurm zu sehen ist / und zwar wenn man von der Stadt Ohrdruff über den Thüringer Wald reiset / und nun anfänget auf die halbe Höhe des Berges hinter dem Dorff Schwartzwald zu steigen / so soll es nahe am Wege zur lincken Hand liegen.

§. 14.

Uber dieses alles / welches ihm als eine besondere Herrschafft und *Allodium* angediehen / (** ertheilten ihm die Kayser in obangeführten Diplomatibus treffliche Freyheiten / und eximirten sie insonderheit von aller Verbindligkeit gegen die ordentliche Landes-Obrigkeit / wodurch sie dem Reiche nothwendig unmittelbar unterworffen und gantz immediat worden. Die Worte aus dem Diplomate Henrici III. lauten hievon also: *Decernimus, ut nullus omnino hominum seu qualibet persona, potens aut impotens, princeps aut dux, aliquid negotii in his locis, nisi cum illius voluntate & iussu exerceat, sed ipsi soli possidere, dare, commu-*

tare,

(*) V. ibid. tradita.

(*) In eben demselben Dipl. stehet ausdrücklich: Concessimus aedificare castellum, &c. Atque ex his omnibus seu nostra donatione, vel sua comparatione circumquaque attractis, *praedium unum* (das ist ein eigen Gebiet / Herrschafft / Allodium) colligitur, quod ab adiacentibus disiunctum his terminis & lachis concluditur, &c. Herr Struve in seiner Diss. de Allodiis Imp. p. 38. ist auch meiner Meinung.

tare, cuicunque velit legitimo proprietatis iure pote- statiue in sempiternum liceat. (*)

§. 15.

Demnach so ist es gantz ungegründet / wenn einige neuere Autores dieses Thüringische Eigenthum des *Ludouici barbati* zu einer Grafschafft und Feudo Imperii machen / ihn den Thüringischen Marggrafen subordiniren / oder welches noch viel schlimmer / ihn zu einen Grafen von gantz Thüringen machen wollen. Daß er nebst seiner freyen Herrschafft noch einige Feuda in Thüringen sonderlich von Mayntz besessen / das kan wohl seyn. **) Mit der *Caecilia* von Sangershausen hat er auch a. 1040. so wohl diesen Orth / als andere stattliche Allodia in Thüringen erheyrathet. (***) Allein von gantzen Grafschafften und Feudis Imperii die ihm darinnen zu Theil worden / finden wir in beglaubten Nachrichten keine Sylbe. Und weil hiernechst Thüringen annoch einen Marggrafen gehabt / unter welchen die übrigen Thüringischen Grafen und Herren als

M Land-

(*) Daß Herr Prof. Hartmann in seiner Oration de Ludouico barbaro zu Ende seiner Hist. Hass. meinet / in diesen Worten werde ihm aufgetragen *Comitia'is potestas in regione a diplomatibus descripta*, kan ich wenigstens nicht daraus ersehen.

(**) *Hist.* Land. Th. meldet / *Ludouicum venisse in Thuringiam, beneficia sibi concessa recepisse, &c.* Wovon in folgenden ein mehres soll gesaget werden.

(***) V. *Hist.* cit. Die *Annales* breues schreiben von dieser *Caecilia*, quod ad eum septem millia mansorum cum aliis innumerabilibus bonis ex haereditaria successione deuolverit. Andere aber machen solches so groß nicht. V. Herrn Hartm. nur angeführte Oration / nebst seiner Hist. Hass. p. 78.

Landsassen gehöret / so kan der Ludouicus im geringsten nichts hierüber zu befehlen und zu sagen gehabt haben. Indessen ist er mit diesen Thüringischen Herren fleißig umgangen / hat gute Freundschafft mit ihnen gehalten / und sich dadurch in dem gantzen Lande bey hohen und niedrigen beliebt gemacht. (*)

§. 16.

Wenn es wahr ist / daß er sich biß an sein Ende gantzer dreyßig Jahr in Thüringen wohnhafft befunden / (**) so muß er ohngefehr a. 1025. gleich zu Anfang der Regierung Kaysers *Conradi II.* in solches Land gekommen seyn. Vorher aber hat er sich an dem Hofe des Kaysers aufgehalten / und sich daselbst grosses Ansehen erworben / (***) welches ihm auch den Weg nach Thüringen und zu der darinnen erhaltenen Herrschafft und Freyheit gebahnet hat.

§. 17.

In Erwegung nun dieses und alles andern / was wir von diesem Ludouico in glaubwürdigen Nachrichten finden / will es mir ebenfalls nicht wahrscheinlich vorkommen / daß er zugleich ein Graf in Hessen gewesen / oder wenigstens in solchem Lande grosse Güter und Allodia besessen habe. (****) Weil jedoch dasselbe von seinen

(*) *Hist.* Land. Th. meldet / *eum propter suam gratam conuersationem gratum haberi coepisse in Thuringia a nobilibus & ignobilibus.*

(**) *Hist.* Land. Th. bezeuget / *eum habitasse in Thuringia annis* XXX.

(***) Eben daselbst lesen wir / *eum temporibus anterioribus fuisse in curia Conradi Salici, & propter suam sagacitatem summum & praepotentem in aula regia effectum esse.*

(****) Denn es sind blosse Muthmassungen / die sich nur auf neuerer

nen Nachkommen gewiß und unstreitig ist / so scheinet er wenigstens mit solchem Lande / darinnen die Kayserliche Familie angesessen gewesen / mit welcher er in so genauer Allianz stunde / starcke Connexion gehabt zu haben / daher es ohne Zweiffel kommen / daß sein Sohn oder Enckel hernach Hessen mit Thüringen vereiniget hat / wovon in folgenden ein mehres soll gesaget werden.

§. 18.

Was aber endlich des *Ludouici barbati* Geschlecht und Ankunfft betrifft / so kommet mir die Meinung derjenigen am wahrscheinlichsten vor / welche dasselbe nicht aus der Fremde und von ferne / sondern aus des Kaysers Conradi II. oder seiner Gemahlin Familie / und aus der nähe herleiten. Bey denen Thüringischen Historienschreibern finden sich zwar freylich viel Unrichtigkeiten und Irthümer / doch kan man nicht schlechter Dinges verwerffen / wenn sie erzehlen er habe einen Bruder gehabt mit Nahmen *Hugo*, (*) welcher bey dem Ertzbischoff Erkenboldo oder Arribone zu Mayntz in Diensten gestanden / und von demselben ansehnliche Lehen in Thüringen erhalten habe / welche nach seinem a. 1030. erfolgten Tod auf dessen Sohn *VVigmannum* kommen sollen / weil aber dieser beym Ertz-Bischoff in Ungenade gefallen / und darüber im folgenden Jahr das Leben haben verlohren / so setzen dieselbe auf Recom-

M 2 menda-

neuerer Scribenten Autorität gründen / wenn zum Ex. Herr Hartmann Hist. Hass. p. 77. schreibet / es sey ihm bey seiner Ankunfft in Thüringen von dem Kayser aufgetragen worden *Hassiae Thuringiaeque Comitatus*.

(*) V. *Hist.* Land. Th. item *Annales* breues, & alii alleg. ap. Dom. *Hartm.* Or. alleg. Add. *Tenzel.* Suppl. Hist. Goth. p. 412. &c.

mendation des Kaysers von dem nächstfolgenden Ertz-Bischoff Bardone dem *Ludouico barbato* verliehen worden. (*)

§. 19.

Daß damahls annoch Mayntz in Thüringen viel zu sagen gehabt / ist eine aus der Historie gnugsam bekante Sache. (**) Und wiewohl denenjenigen Scribenten nicht allerdings zu trauen ist / welche vorgeben / der *Ludouicus barbatus* sey von dem Ertz-Bischoff daselbst zu einem Vitzthum in Thüringen bestellet worden / (***) so bestärcken sie doch überhaupt dieses / daß derselbe in Conne-

(*) *Hist.* Land. Th. erzehlet / *Imperatorem volentem Ludouico prouidere de aliqua haereditate & beneficiis, misisse eum ad Bardonem, & mandasse, vt ei conferret aliqua beneficia in dioecesi in feudum, ipsum quoque Imp. ei quaedam donasse.* Dieser *Bardo* folgte auf den *Arribonem*, der a. 1031. gestorben. Und Herr Estor meinet nicht ohne Raison der *Bardo* sey von dem Geschlecht des Kaysers und Ludouici barbati gewesen. Sp. I. Iur. p. Hass. p. 42. Daß er aber die dem Ludouico ertheilten Feuda pro oblatis ausgiebet Anal. Hass. c. l. davon kan die Ursache nicht sehen / weil ich nicht finde / daß der Ludouicus oder sein Bruder dem Ertz-Bischoff etwas in feudum offeriret. Ja die *Hist.* Land. Th. distinguiret ausdrücklich sein Eigenthum von den Feudis.

(**) So erzehlet zum Ex. der *Lamb. Schafn.* auch von dem damahligen Marggrafen in Thüringen Ottone II. der ebenfalls Mayntzische Lehen besessen / *eum beneficia Moguntini episcopatus aliter obtinere non potuisse, nisi promitteret, decimas se de suis in Thuringia possessionibus daturum, & ceteros Thuringos, vt idem facerent coacturum.*

(***) *Sagittarius, Paullini* und andere haben solches zur Genüge wiederleget. V. *Tenzel.* c. l. p. 414. So ist es auch ebenfalls ungegründet / wenn ihn andere zu einem Vitzthum des Kaysers in Thüringen machen.

Connexion mit Mayntz gestanden sey / weil es nicht glaublich ist / daß sie alles werden aus den Fingern gesogen haben. Daher es auch gar wahrscheinlich ist / der Hugo und die Mayntzischen Lehen haben dem Ludouico den ersten Anlaß und Gelegenheit sich nach Thüringen zu verfügen / und darinnen seine Wohnung zu erwehlen gegeben.

§. 20.

Solchemnach kan ich die sonst mit grossen Beyfall der Gelehrten angenommene Genealogie unmöglich vor gewiß und ungezweiffelt halten / nach welcher dem *Ludouico barbato* nicht der *Hugo*, sondern ein anderer mit Nahmen *Carolus*, zum Bruder beygesellet wird / beyde aber vor Söhne des Hertzogs Carls von Lothringen / welcher in gerader Linie von Kayser Carln dem grossen abgestammet / ausgegeben werden. Es ist wahr / daß diese Herren um dieselbige Zeit von der Succeßion in Franckreich durch die Capetingische Familie verdrungen / und aus Lothringen ausgetrieben worden / dabey ein alter Scribente der *Nangius* ausdrücklich meldet / daß sie sich nach Teutschland zum Kayser verfüget hätten. Allein wer kan wissen / ob eben einer davon der Ludouicus barbatus gewesen / welcher von dem Kayser nach Thüringen geschicket worden. Zu geschweigen / daß auf solche Weise dessen Verwandschafft mit dem Conrado und der Giesela so gar nahe nicht könte gewesen seyn / so düncket mich es würde mehr Wesens in der alten Historie daraus seyn gemachet worden / wenn der Ludouicus und seine Nachkommen auf solche Arth die nächsten Erben zu Franckreich und Lothringen gewesen wären. Und denn so müste man die Erzehlung von

dem Hugone vor erdichtet halten / oder statuiren / daß er wenigstens kein Bruder von dem Ludouico barbato gewesen. Aus welchen erhellet / daß diese Meinung noch vielen Zweiffel unterworffen sey. (*)

§. 21.

Noch weniger Grund findet sich von der Meinung derer Chronicken-Schreiber / welche den *Ludouicum barbatum* nebst seinem Bruder Hugen vor Söhne ausgeben von dem *Wilhelmo* einen Grafen von Orleans oder Arles / und ihnen noch einen ältern Bruder zugesellen / mit Nahmen Wilhelmum, welcher auch ein Graf von Orleans oder Arles soll gewesen seyn / wiewohl sie sonst obiger Erzehlung von dem Hugone beypflichten. (**) Indessen wäre die Meinung derjenigen nicht gantz zu verwerffen / welche dieselben vielmehr aus Schwaben herführen / wenn man etwa hierdurch auf ihre genaue Connexion mit der Familie der Kayserin Gisela kommen könte. Denn auf solche Weise fiele einem jeden die Verwandschafft mit derselben und ihrem Gemahl dem Conrado II. wie nicht weniger den Carolingischen Königen und Kaysern am deutlichsten in die Augen. (***) Sonst finden wir auch in der alten

(*) Herr Prof. Hartmann in der obangeführten Oration hat alles herbey gesuchet / wordurch dieselbe kan verthendiget werden.

(**) V. Herr Hartm. Or. cit.

(***) Der Gieselae Vater war Hermannus Hertzog in Schwaben / dessen Vater Vdo II. Hertzog in Francken / dieses Vater Vdo I. Hertzog in Francken / dessen Gemahlin von dem Carolo magno abstammete. Sein Bruder aber war der Conradus Curcipoldus, dessen Ur-Enckel der Conra-

alten Historie eine Spuhr / daß um dieselbe Zeit ein Schwäbischer Graf *Hugo* wegen einiger Verdrießlichkeit aus dem Lande zu ziehen genöthiget worden / welches Schicksal wohl auch seinen Bruder Ludouicum mit könte betroffen haben. Allein wir finden doch nicht von ihm / daß er nach Thüringen kommen.

§. 22.

Derhalben ist wohl die Meinung des Herrn **von Eckarts** die wahrscheinlichste / welcher den *Ludouicum barbatum* und seinen Bruder *Hugonem* vor Söhne ausgiebet von einem gewissen ungenanten *Principe Hassiae*, dessen Gemahlin eine Tochter gewesen des Wigmanni eines Grafen von Gent und der Luidgard, welche von den Carolingis abgestammet / und mit der Familie des Conradi II. und seiner Gemahlin Giselae in Connexion gestanden. (*) Herr Estor suchet es noch deutlicher zu machen / wenn er muthmasset / daß sie Söhne gewesen von dem *Berchtoldo* einem *Comite de orientali Francia*, welcher beym *Pezio* Thes. anecd. nou. T. I. P. III. col. 92. vorkommet / und ein Bruder gewesen des Vaters von dem Conrado II. (**) Denn

 auf

Conradus II. gewesen ist. Auf diese Weise / wenn der Ludouicus ebenfalls von dem Vdone I. abgestammet / so wäre seine Verwandschafft mit der Giesela und dem Conrado II. sonderlich denen Carolingis gantz richtig. Von welchen letztern die *Annales breues* bezeugen / *Ludouicum barb. oriundum esse ex Francis cis Rhenum, de elegantissima stirpe regum Francorum Caroli & Ludouici.* Desgleichen die *Hist.* Land. Th. *progenitum ex stirpe regum Franciae.*

(*) V. Historia genealog. veterum Landgr. Thur. bey seiner Hist. gen. Princ. Sax. sup.

(**) V. Spec. I. Iurisp. Hass. p. 11. & Anal. Hass. Coll. II. p. 358.

auf solche Weise fället die Connexion mit Hessen und der darinnen praedominirenden Fränckischen Kayser-Familie am deutlichsten in die Augen. Wiewohl ichs mit dem ersteren nicht schlechter Dinges halten kan / wenn er den *Ludouicum barb.* und seinen Bruder *Hugonem*, *Comites in Hassia* tituliret / hiernechst aber beyder gelehrten Männer ihre Meinung nur als wahrscheinlich / nicht aber gäntzlich gewiß und ohngezweiffelt annimmt / biß sich mit der Zeit der Beweiß deutlicher an den Tag legen wird.

Das 2. Cap.

Von *Ludouici barbati* Nachkommen / als Landgrafen von Thüringen und Herren in Hessen.

§. 1.

DEr *Ludouicus barbatus* welcher im Jahr 1056. mit Tod abgangen / hat nach dem Zeugnis der mehresten alten Scribenten nur zwey Söhne hinterlassen / *Ludouicum II.* und *Beringerum*, (*) davon der erste zu Schauenburg / der andere zu Sangershausen residiret. Von seinen drey Töchtern ist die erste Hildegard verheyrathet worden an Graf Poppen von Henneberg / die zweyte Uta an einen Grafen von Linderbecke / die

358. Daß aber auch des Conradi II. Geschlechte von der Familie des Conradi I. und diese von den Carolingis hergeleitet werde / ist oben allbereits bemercket worden.

(*) V. *Hist.* Land. Thur. *Annales* br. &c. Daher ich auch billig oben albereits die Meinung derjenigen verworffen habe / welche ihm sechs Söhne zuschreiben.

die dritte Adelheid ist ledig gestorben. Als des Beringeri Sohn ohne Leibes-Erben gestorben / so ist sein Erbtheil auf den Beringerum der Uta und des Grafen von Linderbecke Sohn devolviret worden. (*) Von dem *Ludouico II.* welchen man insgemein den Springer nennet / wird allerley fabelhafftes Zeug erzehlet / welchem die Gelehrten wenig Beyfall geben. (**)

§. 2.

Wir finden nicht / daß er in Hessen was zu sagen gehabt / (***) und in Thüringen eine neue Würde und Herrschafft bekommen habe / wiewohl er hierinnen noch verschiedenes an sich gebracht / und dadurch sein Gebiete und Ansehen um ein merckliches vermehret haben mag / wie er denn das Schloß Wartburg bey Eisenach / desgleichen Naumburg und Freyburg erbauet haben soll. Demnach so eigne ich demselben nichts zu / als die von seinem Vater in Thüringen erworbene immediate Herrschafft / Feuda und Allodia, welche er vielleicht

 durch

(*) V. Herrn Hartm. Hist. Hass. p. 79. seq.

(**) V. *Idem* ib. p. 82. seq. Ich werde mich künfftig auf dieses Buch oft beziehen / weil ich nicht vorhabe / eine vollständige Historie zu schreiben / und alles was von andern gesaget worden / zu wiederholen. Conf. *Reinhardi* Diss. de fabula Ludou. II. salii nominati.

(***) Diejenigen die solches Land seinem Vater zueignen / müssen ihn freylich auch davon benennen. Allein die alten Scribenten wissen nichts hievon. Gerstenbergern / welcher jenen obbemeldter massen vor einen Grafen von Hessen und Thüringen ausgiebet / ist nicht wohl zu trauen. Noch weniger dem von Münstern angeführten Thurnier-Buche / darinne gemeldet worden / daß a. 1092. Graf Ludwig von Hessen auf dem Thurnier zu Halle gewesen. V. Winckelm. Hess. Chron. p. 489.

durch ein und den andern Zuwachs bey seiner langwierigen Regierung um ein grosses erweitert hat. Es ist kein Zweiffel / sein Sohn wenigstens würde sich auch hievon / und sonderlich dem Stamm-Hause Schauenburg / nach damahls aufgekommenen Gebrauch geschrieben haben / wenn er nicht die Würde und den Titul eines Landgrafen von Thüringen erhalten hätte. So schreiben sie sich aber vorher nach dem Exempel des Ludouici barbati nur schlechtweg *Comites*, (*) und die Scribenten legen ihnen auch keinen andern Titul bey / als daß sie dieselben bißweilen von dem Lande ihrer Geburth und Aufenthaltes *Comites de Thuringia* tituliren. (**)

§. 3.

(*) Juncker c. l. p. 455. provociret auf des Ludouici II. Diplomata und Müntzen / darinnen er nur schlechtweg *Comes* genennet wird. So wohl von ihm als seinem Sohne kommet ein gleiches in Diplomatibus vor bey Herr Schannaten in Chartar. Reinhardsbr. Vind. litt. T. I.

(**) So wird beym *Annalista* Sax. ad a. 1082. der Ludouicus II. genennet *Ludouicus senior de Thuringia*. Sein Sohn ehe er Landgraff worden / wird in dem *Chron.* montis ser. genennet *Ludouicus dictus de Thuringia*. Woraus wir sehen / daß diese Benennung bey den Scribenten gar gemein gewesen. *Dodechinus* nachdem er seiner mehr erwehnet / nennet ihn *Ludouicum praedictum de Thuringia*, welches wir auch so bey dem *Annal.* Sax. finden. Wenn aber beym *Dodech.* ad a. 1090. der Lud. II. in einem Briefe des Ertz-Bischoffs zu Magdeb. genennet wird *princeps serenissimus & gloriosissimus*, so ist solches aus einer zu den damahligen Zeiten nicht ungewöhnlichen Flatterie geschehen / daraus weiter nichts zu machen ist. *Reinh.* c. l. p. 35. schreibet hievon gar wohl / Hoc partim adulationi episcopi dandum, partim etiam moribus eiusdem seculi, quo comites inter principes relati.

§. 3.

Bey der zu des *Ludouici II.* Zeit unter dem Kayser Henrico IV. in Teutschland / und Thüringen insonderheit entstandenen Unruhe fande derselbe die erwünschte Gelegenheit / seine Macht und Autorität zu vergrössern. Die Ursache hiezu wurde von dem Ertz-Bischoff zu Mayntz Siegfrieden gegeben / als derselbe sein bißher lange streitig gemachtes Recht / den Zehenden in Thüringen zu heben von neuen urgiret / und nicht nur den Kayser auf seine Seite gebracht / sondern auch den Marggrafen in Thüringen Ottonem II. dahin disponiret / daß er ihm aus seinen Gütern solchen Zehenden zugestehen / und daneben versprechen müssen / auch die übrigen Thüringer zu eben derselbigen Last zu ziehen / welche aber lieber ihr Leben zu verlieren sich erkläret haben / als daß sie sich hiedurch ihrer alten Freyheit verlustig machen solten. (*)

§. 4.

Es kam hierüber auch zu einem generalen Aufstand der Thüringer gegen den Kayser / darinnen Graf Ludwig ebenfalls mit begriffen gewesen / und die gemeine Freyheit tapfer verfechten helffen. (**) Sie conjungir-

(*) *Lamberti Schafn.* Zeugnis hierüber ist schon oben angeführet worden. Er setzet noch dieses hinzu: *Ea res multorum malorum seminarium fuit, detestantibus omnibus Thuringis factum eius, & asserentibus, mori se malle, quam patrum suorum legitima amittere.* Daher er auch ad a. 1067. erzehlet / als Marggraff Otto gestorben / so hätten hierüber die Thüringer gefrohlocket / *eo quod ipse primus ex principibus Thuringorum decimas ex suis in Thuringia possessionibus dare consensisset, & per hoc calamitatem maximam genti suae invexisse videretur.*

(**) Vid. *Lamb. Schafn. Mar. Scot.* &c.

jungirten sich endlich mit denen übrigen Malcontenten in Teutschland / und der Krieg zog sich unter andern auch in Hessen. Wenn ich betrachte / daß sich dabey der Kayser offt in demselben Lande aufgehalten / und daselbst zu Fritzlar / Herßfeld / Eschwege und so weiter / seine Retirade gefunden / so daß ihm darinnen aller Vorschub geschehen / (*) so zweiffele ich nicht / daß es aus dem Fundamente hergerühret / weil dieses Land grossen Theils annoch bey seiner Familie gestanden / oder dem Kayser vielmehr selbst gehöret habe.

§. 5.

Der *Ludovicus II.* hat sich zuletzt / wie es scheinet / mit dem Kayser wieder ausgesöhnet gehabt / (**) hierauf aber vielmehr seinem Sohn Henrico V. beygestanden / als sich derselbe gegen seinem Vater aufgelehnet. (***) Als aber dieser hernach selbst Kayser worden / und ebenfalls die Thüringer und andere Teutsche Stände vor den Kopf gestossen / so hat er sich von neuen zur conträren Partey geschlagen. Wiewohl er sich nun hierauf wiederum mit dem Kayser versöhnet / so ist er doch a. 1114. von demselben wider Vermuthen zu gefänglicher Hafft gezogen worden. Demnach so ist nach seiner Erledigung die Verbitterung bey ihm und andern nur immer grösser worden. Und es ist hierüber von neuen zum Krieg kommen / (****) welcher sich auch in Hessen gezo-

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 81. seq. &c.

(**) V. *Sagittar.* de ant. statu Thur. p. 58.

(***) V. Herr Hartm. c. l. p. 84.

(****) Der *Annalista Saxo*, welcher solches erzehlet / setzet hinzu: *quae res multos principum animos contra Imperatorem exacuit.* Das Chron. Gozecense erzehlet / er sey von seinen Söhnen

gezogen hat / woraus der Kayser zuletzt allem Ansehen nach gar vertrieben worden / weil wir lesen / das daselbst a. 1118. der Päbstliche Legat einen Synodum zu Fritzlar angestellet / und allda die gegen den Kayser ergangene Excommunication von neuen publiciret. (*)

§. 6.

Graf **Ludwig** wurde endlich solcher Händel überdrüßig / und ging in hohen Alter a. 1122. in das von ihm gestifftete Closter Reinhardsbronn / (**) darinnen er das Jahr darauf verschieden. Wornach auch a. 1125. der Kayser *Henricus V.* ebenfalls den Weg aller Welt gegangen ist. Um welche Zeit wiederum über die von dem Ertz-Bischoff Adelbert zu Mayntz in Thüringen eingeforderte Zehenden ein greulicher Lerm entstanden ist. Denn weil dabey die Bischöffliche Gewalt gebrauchet / so haben sich in aller Geschwindigkeit die **Thüringer** mit den **Hessen** / welche vermuthlich gleichermassen von dem Ertz-Bischoff harte mitgenommen und beschwehret worden / vereiniget / sich bey Creutzburg in die 20000. Mann starck versammelt / den Ertz-Bischoff zu Erfurth attaquiret / und ihn genöthiget / sein hierüber ausgegangenes Edict zu wiederruffen. Wobey merckwürdig ist / was ein alter Autor erzehlet / daß die vereinigte Armee von des Ludouici II. Sohn **Heinrichen** commandiret worden. (***)

§. 7.

Söhnen Ludouico und Henrico aus der Gefangenschafft befreyet worden / und füget folgendes bey: *cui sociati denuo aduersus regem arma contulerunt.*

(*) V. Herr Hartm. c. I. p. 85.

(**) V. *Engelshus.* ap. Leibn. T. II. &c.

(***) V. Autores vet. all. ap. *Sagittar.* c. I. p. 58. seq. Allwo unter

§. 7.

Des *Ludovici II.* Söhne waren *Ludovicus III.* und erster Landgraf zu Thüringen / *Henricus Raspo*, welcher das Schloß Raspenberg erbauet / und im Jahr 1130. ohne Erben mit Tode abgegangen ist / *Hermannus* welcher Hammersleben / das ist Hermanns Lobe / soll erbauet haben / und a. 1112. im Gefängnis umkommen / *Conradus* der vielleicht in der Jugend gestorben / und *Udo*, welcher Bischoff zu Naumburg worden. (*)

§. 8.

Ludwig der dritte stund bey dem neuen Kayser *Lothario II.* mit dessen Gemahlin er nahe verwandt war / (**) in grossen Gnaden / hatte auch zu seiner Erhebung auf den Kayserlichen Thron nicht wenig beygetragen / und ihm kurtz vorher in der mit dem Henrico V. geführten Uneinigkeit tapferen und treuen Beystand geleistet. Bey welcher Gelegenheit er ohne allen Zweiffel die Fränckischen Allodia in Hessen und dem benachbarten Lohngau unter Faveur des Lotharii eingenommen / und als eine besondere Herrschafft auf seine Familie gebracht

unter andern diese Worte zu bemercken sind: *Unde populi Thuringorum atque Hassonum de cunctis suis finibus conuenerunt.* Weil wir daraus sehen / daß diese beyde Nationen noch immer wie vor Alters unterschieden worden. Conf. Dilich p. 142.

(*) V. Herr Hartm. c. I p. 86.

(**) *Chron.* Gozec. welches um die Zeit geschrieben / referiret es also: *Sed & reginae propinquus fuisse narratur.* Andere machen ihn gar zu einem Eidam des Kaysers Lotharii, woran jedoch mit allem Rechte gezweiffelt wird. V. Herr Hartm. c. I. p. 87.

gebracht hat. Wenn er wurcklich von des Henrici V. Familie gewesen / so wird er hiebey ohnfehlbar nach dessen Tode die nahe Verwandschafft mit zum Prätext genommen haben. Vielleicht aber hat solches Land bißher seine eigene Herren gehabt / mit welchen er noch näher verwandt gewesen / und nach ihren Abgang ordentlicher Weise succediret. Dieses ist gewiß / daß er Hessen besessen / ehe er Landgraf worden. (*) Daß er damit vom Käyser belehnet worden ist wohl eine pure Legende/ (**) weil es vermuthlich jederzeit ein Allodium gewesen ist. Es kan aber wohl seyn/ daß einige Reichs-Lehen damit verknüpffet gewesen. Indessen mag er dazu kommen seyn wie er will / so hat er solches als eine immediate Herrschafft bey seiner Familie erhalten. Wie denn ein alter Autor meldet / er habe es hernach seinem Sohn Heinrichen zugewendet. (***) Daß sich der neue

(*) Ein alter Autor beym *Sagitt.* c. l. p. 59. wenn er die Motiv anzeigen will / warum ihn der Kayser hernach zu einen Landgrafen gemachet / schreibet ausdrücklich / *vidiſſe Imperatorem, Ludouicum eſſe militem ſtrenuum, & potentem in Thuringia & Haſſia*, das ist er sey ein mächtiger Herr gewesen / habe ansehnliche Herrschafften darinnen besessen / nehmlich bevor er Landgraf in Thüringen worden.

(**) Denn Dilich und seine Vorgänger / welche wohl in dem Hauptwerck mögen gegründet seyn / haben vermuthlich die Umstände aus ihrem Kopf dazu gesetzet / wenn es heisset: Hessen sey nach Henrici V. Tod dem Reiche heimgefallen / und Kayser Lotharius habe solches dem Ludouico III. samt Thüringen verliehen. Conradus der sich dawider geleget / habe nicht fortkommen können / dieweil es ein Fürstlich Mann-Lehen.

(***) Herr Hartm. c. l. p. 88. referiret es also: *Henricum a patre Haſſiae Comitem dictum.* Welches ich also interpretire / der

neue Hertzog in Francken *Conradus* obbemelter massen dagegen gesetzet / ist gar glaublich / weil es vermuthlich nicht ohne Ursache geschehen / daß des Ludouici III. Sohn Ludouicus IV. des Conradi Brudern Tochter / und Enckelin von des Henrici V. Schwester / die Jutta / oder Clementiam geheyrathet. Durch welche Heyrath sich ohne Zweiffel diese neue Herren in dem Besitz von Hessen gegen die weiteren Ansprüche der Fränckischen Kayser-Familie näheren Descendenten völlig befestiget / oder sich wenigstens gäntzlich mit demselben verglichen und vertragen haben. (*)

§. 9.

Dieser Graf Ludwig nun hatte die Ehre / daß er im Jahr 1130. nach geschehener Absetzung Landgraf Hermanns von Wintzenburg / von dem Kayser *Lothario II.* mit Genehmhaltung der Reichs-Stände / mit der Landgrafschafft Thüringen als einem besondern Fürstenthum vor sich und seine Nachkommen erblich belehnet wurde. Ein alter Autor erzehlet solches ausführlich

der Ludouicus habe ihm zu seinem Erbtheil die Herrschafft Hessen zu besitzen angewiesen / unter dem Titul eines Grafen / oder so / daß er sich einen Grafen von Hessen geschrieben. Welches nichts besonders ist / denn diejenigen / so nicht regierende Landgrafen waren / bedienten sich auch damahls dieses Tituls nicht / sondern schrieben sich nur Grafen. Immittels dienet solches zugleich zum Beweiß / daß man Hessen als ein Allodium angesehen / darüber der Besitzer nach Gefallen disponiren können.

(*) Ich will jedoch diese meine Muthmassungen niemand aufgedrungen haben / weil ich sie vor keine gewisse Wahrheit ausgeben kan. Derhalben ich dieselbe auch willig werde fahren lassen / so bald man mich eines bessern wird belehren können.

führlich also. (*) Imperator *de consilio principum* ipsum *cum vexillorum festiua exhibitione*, vt motis est, imperatoria largitione solenniter extulit, & cum magno praeconio ei nomen *Principis* imposuit, (**) & *Landgrauium Thuringiae* ab omnibus nominari fecit. (***) *Albertus Stad.* schreibet hievon also: A Lothario rege impetrauit *prouinciae comitatum in Thuringia*, cum eo per sententiam priuatus esset Hermannus de Winzenborg. *Engelshusius*: Ipse etiam fecit primum *Landgrauium Thuringiae* Ludouicum, nam antea terra Thuringorum fuit sub Comite de Winzingeborg. *Chron.* montis ser. *Dodechinus* und *Chronogr. Saxo*: *Comitatum* ipsius dedit Ludouico dicto de Thuringia. *Chron. Goz.* Cuius *principatu* Comes Lud. sublimatur, quippe qui regi vt fidelis, vt prudens, carissimus habeba-

(*) Beym *Sagittar.* c. l.

(**) Es ist zu vermuthen / daß hiebey des Ludouici freye und immediate Herrschafft in Thüringen grösten Theils zu einem Fürstenthum erhoben / und mit demselben das Landgräfliche Amt und Würde / nebst andern dazu gehörigen Reichs-Lehen verknüpffet worden / wie solches zu des Henrici pueri Zeit mit den Heßischen Allodiis geschehen. Denn so heist es hernach in den Kayserlichen Lehn-Briefen: *Contulimus iure feudali principatum suum, scilicet Landgrauiam & omnia alia feuda, quae a nobis & ab Imperio tenentur.* Es ist zu betauern / daß das Diploma über die Erhebung Ludouici III. zum Landgrafen in Thüringen nicht zu finden ist / welches sonst die Sache ausser allen Zweiffel setzen würde. Conf. Juncker c. l. p. 456. Indessen ist es gnugsam zu erweisen / daß es eine Legende sey / wenn Gerstenberger in Franckenb. Chro. schreibet / Hessen sey zugleich zu einem Fürstenthum erhoben worden.

(***) Ihm stimmen auch andere bey beym *Sagitt.* c. l.

bebatur. (*) Daß aber hier nicht etwa nur des Hermanni Güter und Grafschafft zu verstehen sind / haben andere zur Genüge erwiesen. (**)

§. 10.

Was aber zu der Zeit die **Landgrafschafft Thüringen** in sich begriffen / ersehen wir gar deutlich aus der damahls geschriebenen Legenda S. Bonifacii. Nehmlich es gehörte hauptsächlich dazu / wie es Juncker erkläret / (***) das grosse und **Provincial-** oder **Land-Gerichte in Thüringen** / welches in vier Theile gesondert ward. Die erste Linie oder Landes-Strich / gehet / (wie seine Worte lauten) von dem Fluß Werra an biß an den Fluß Sala / vom Fränckischen (insgemein Thüringischen) Walde biß zum Hartz-Walde / rc. Die zweyte Linie oder Haupt-Theil hebet sich an von dem Thüringer Walde gegen Franckenland / an dem Orthe / welchen man die blosse Leiben nennet / (dieses ist der höchste Orth des Thüringer-Waldes selbiger Gegend / halben Weges / zwischen der Hennebergischen Stadt Suhla und dem Wirtshause oder Paß Oberhoff nach der Stadt Ohrdruff) von dar abwerts nach dem Schloß zum Stein genant / wo der Fluß Gera entspringet / ferner abwerts nach Arnstet, Erphesfurt, Wallischleuben, Gebese am Fluß Vnstrod, rc. Die dritte und vierte Linie des Landes Thüringen hält diesen Strich: von Isenach aus gegen Vach / an der Seite

(*) Conf. *Id.* ib. p. 60.

(**) V. *Reinhard*. c. l. p. 70. seq.

(***) V. c. l. p. 457. seq. Daß übrigens Nord-Thüringen von dieser Zeit an beständig zu Sachsen gehöret habe / bemercket *Reinh*. c. l. p. 88.

Seite des Dorffes Sula an den Orth des Schlosses Rotenberg biß an den Elsensee / biß an den Holinberg / an der Seite des Dorffes zu dem Thutz nach Wackenhausen gegen Toiben Elende / das Gebürge hinauf / biß zum Fluß Werra / dann abwerts an Breitenbach / Bercka / biß an den Sülingenwald / an den Orth den man heisset Mittelwenden: Von Herleshausen den Fluß Werra abwerts biß Creutzburg. Und ob schon Brandenfelß jenseits oder lincker Hand der Werra lieget / nichts desto weniger gehöret dieser Orth zum Landgräflichen Lehen-Recht / und von Alters her zum Thüringischen Territorio; Gleichergestalt auch Creutzburg von Alters her zum Thüringischen Territorio gehöret / ohngeachtet dieser Orth ebenfalls lincker Hand der Werra lieget: Und endiget sich in Rittelshusen und Nettera am Eichenberg über dem Stein / welchen man den Heldenstein nennet / gegen Drefforte / an den Fluß Werra hinab nach Wannfrieden / an die Landstrasse / Swebeda an dem Eichenberge / ferner hin zur Seiten und zum Theil des Hauses zum Stein / item Gleichenstein / Scharfenstein / am Fluß die Loine / gegen Worbis / zur Seite Bodenstein / oberhalb dem Fluß Are / zur Seite Tuderstat / und also ferner gegen Schartfeilt an den Hartzwald. Dann von diesen hohen Orten herum / nach Gose / Schiplitz / an die Brücke unterhalb Friborg / wo die Unstrod in die Saale fliesset. So denn den Fluß aufwarts biß zum Walde wo sie entspringet / und von da die Höhe hinauf biß zum Schwartzwalde gegen Meles / über dem Orth / die blose Leibe an dem Einselberg und Resselingen / und denn wiederum im umkehren zum Schloß und Berg Rotenberg / allwo der Ausgang geschehen war.

§. 11.

Wir sehen hieraus / daß sich zu dieser Zeit annoch Thüringen zu oberst der Werre in ein gut Theil von Nieder-Hessen biß gen Rotenburg an der Fulde erstrecket / übrigens aber diesen Fluß zur Gräntze gehabt habe. Ferner sehen wir / daß auf solche Weise Hessen mit der Landgrafschafft Thüringen nichts habe zu thun gehabt / und keineswegges dazu gerechnet / sondern vielmehr wie vorher von Thüringen gäntzlich unterschieden gehalten worden. Und so halte ich denn dieses Land / so weit es dem neuen Landgrafen zu Theil worden / noch immer wie vorher vor eine freye Herrschafft und *Allodium*, glaube auch daß es in solcher Qualität unter denen folgenden Landgrafen continuiret / und von dem Reich unmittelbarer Weise / keines weges aber von der Landgrafschafft Thüringen dependiret habe / oder derselben incorporiret worden. Ob es wohl bißweilen / weil es mit Thüringen unter einen Herren gestanden / abusiue dazu gerechnet / und unter solchen Nahmen mit begriffen worden. So daß es vor ein pures Gedichte einiger neuern Gelehrten zu halten / wenn sie meinen / der Landgraf Ludwig der erste sey damit / als einem besondern Reichs-Lehen oder Grafschafft / vom Kayser *Lothario* zugleich nebst Thüringen belehnet worden / als wovon sich in obangezogenen Stellen und andern alten glaubwürdigen Documenten keine Sylbe befindet.

§. 12.

Im übrigen ist es nicht unwahrscheinlich / wenn Spangenberg berichtet / es seyen dem neuen Landgrafen zwölff Grafen mit ihren Grafschafften zugeordnet worden /

worden/ nehmlich Schwartzburg/ Gleichen/ Orlamünde/ Kevernburg/ Mülberg/ Brandenberg/ Bichlingen/ Lindernbech/ Lobdeburg/ Glißberg/ Lora und Rabinswalde. (*) Wozu auch allen Ansehen nach mit der Zeit ein mehres wird gekommen seyn. (**) Demnach so schrieben sich auch die neuen Landgrafen nicht mehr wie vorher schlechtweg *Comites*, sondern *Comites prouinciales* oder *Landgrauios* von Thüringen. (***) Das Wapen aber des Thüringischen Löwens haben sie nicht gleich geführet/ sondern nur die weiß und rothen Striche/ mit welchen hernach der Löwe gezieret worden. (****) Sonst haben sie auch den Reichs-Tägen und Kayser-Wahlen beygewohnet/ (†) und andere de-

 nen

(*) V. Juncker c. l. p. 456.

(**) Und es verdienet genau untersucht zu werden/ was zum Er. Herr Kemmerich in seinem Iure publ. p. 156. schreibet: *Omnes in Thuringia eiusque confiniis immediate partim ab Imperio hactenus dependentes Comites, dynastae, nobiles, ciuitates & homines, imo etiam episcopatus & coenobia in eodem territorio sita, siue absolute, siue saluis certis iuribus, Landgrauio vt principi territoriali subiecta sunt, & feuda sua deinceps ab eodem recognouerunt.* Indessen kan man nachschlagen *Sagitt.* c. l. p. 64. seqq. &c.

(***) Die alten Scribenten legen dem Ludouico III. oder I. unter den Landgrafen/ diesen Titul ohne Bedencken bey. Sein Sohn Ludouicus II. schreibet sich in denen Diplomatibus *Comes prouincialis Thuringiae*, auch *Landgrauius de Tyring.* V. Juncker c. l. p. 460. Der Titul/ *Comes patriae*, ist schon oben angeführet worden.

(****) Schlegel hat solches gezeiget. V. *Reinh.* c. l. p. 31.

(†) V. *Hornii* progr. de h. mat. de a. 1708. *Reinhard.* c. l. p. 14. p. 61. sq. & p. 88. Herr von Ludwig/ der daselbst allegiret wird/ setzet dazu Germ. princ. p. 96. *Quod vero Land-*

nen alten Hertzogen und Marggrafen zugekommene Rechte exerciret.

§. 13.

Dieser Landgraf Ludewig der erste hinterließ nach seinem a. 1140. erfolgten tödlichen Hintritt drey Söhne / *Ludouicum IV.* oder *II.* unter den Landgrafen / mit Zunahmen den Eisernen / welcher die Landgräfliche Würde bekleidet / und seine Residentz zu Eisenach gehabt hat / daher er in alten Documenten offt genennet wird *Comes prouincialis de Isnac.* Ferner *Henricum Rasponem*, welcher die Heßische Allodia bekommen / und das Closter Annaberg zu Cassel erbauet haben soll / und *Ludouicum* den jüngern / welcher insgemein *de Thungisbrucke* genennet wird / von seiner Residentz und Herrschafft Thomasbrücke in Thüringen. (*)

§. 14.

Landgraf Ludwig der zweyte war nur zwölff Jahr alt / da sein Vater verstorben / und er zu Worms vom Kayser *Conrado III.* mit der Landgrafschafft Thüringen belehnet worden. Mit der Noblesse im Lande / welcher derselbe anfänglich zu viel eingeräumet / hat er viel zu thun gehabt / weil sie ihm hernach den schuldigen Gehorsam fast gantz entziehen wollen. Welches Ubel sich auch

---

Landgrauius electorum numero exclusus sit, id propterea est factum, quod Thuringiae ducatus in partes esset discerptus, vt adeo tantum ei ad hanc dignitatem abesset, quantum Sueviae aberat & Franconiae prouinciis duce orbatis, sub quo vniuersi ordines cohaererent. Welches wie weit es gegründet, bey anderer Gelegenheit untersuchet werden soll.

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 88. Juncker c. l. p. 459. Daß er sich davon einen Grafen geschrieben / meldet das *Chron. Hass. rhythm.* Anal. Hass. Coll. VI. p. 246.

auch in Hessen geäussert/ darinnen dieselbe ebenfalls sehr um sich gegriffen/ viel Städte/ Schlösser und Dörffer an sich gebracht/ und das Land harte mitgenommen hat. So daß er hierüber/ als er endlich das Rauhe herausgekehret/ tausend Verdruß erdulden müssen. (*)

§. 15.

Von diesem Landgrafen und seiner allbereits oben erwehnten Gemahlin Juta oder *Clementia*, waren nach seinem a. 1168. erfolgten Ableben drey Söhne vorhanden/ *Ludouicus* der *V.* oder unter denen Landgrafen der dritte dieses Nahmens/ welcher ihm in der Landgrafschafft Thüringen gefolget/ (**) und den Zu-

(*) Es ist notabel/ was wir hievon in den *Excerpt.* Chron. Riedes. lesen: Uber dieses Herren nachläßige Regierung ist das Land zu Hessen also geschmählert/ daß es darnach eine Herrschafft genennet worden. Conf. Gerstenberg. Franckenberg. Chron. Anal. Hass. p. 164. Denn es hat ohne Zweiffel der Autor in glaubwürdigen Nachrichten gefunden/ daß schon damahls Hessen eine Herrschafft genennet worden. Weil er aber den wahren Ursprung solcher Benennung nicht gewust hat/ so hat er es dieser selbst erdichteten Ursache zugeschrieben. Es ist aber kein Zweiffel/ daß Hessen/ so bald es nur an die Landgräfliche Thüringische Familie kommen ist/ eine Herrschafft genennet worden/ weil solches nur ein Theil noch von den alten pagis und Grafschafften Hessen und Lohngau/ in einigen darinnen gelegenen Allodiis bestehend/gewesen/ welcher jedoch in kurtzen durch ein und den andern Zuwachs vergrössert worden. Welche Meinung/ daß sie nicht ohne Grund sey/ wird aus nachfolgenden mit mehren ersehen werden.

(**) Er schreibet sich selbst in seinen Diplomatibus, *Ludouicus tertius princeps & Landgrauius Thuringiae.* V. Chartar. Reinhardsbr. bey Herrn Schannat Vind. litt. T. I.

nahmen des Milden geführet hat / *Fridericus*, welcher Ziegenhain und Treisa erbauet / und daselbst unter dem Titul eines Grafen residiret haben soll / (*) und *Hermannus*, welcher a. 1181. vom Kayser Friderico I. seiner Mutter Bruder mit der Pfaltzgrafschafft zu Sachsen erblich belehnet worden. (**)

§. 16.

Ludwig der dritte kriegte Händel mit **Mayntz** / welche absonderlich Hessen mit betroffen haben. Zweifels ohne hatten die dasigen Ertz-Bischöffe bey den unter Henrico IV. und V. entstandenen Unruhen zu weit darinnen um sich gegriffen / und verschiedenes an sich gebracht / welches ihnen die Landgrafen / nachdem sie sich im Besitz der Fränckischen Allodiorum gnugsam gegründet / disputiret haben mögen. (***) Bey welcher Gelegenheit der Ertz-Bischoff das Schloß Heiligenberg / der Landgraf hingegen das zu Grünberg erbauet haben soll.

§. 17.

Dieser **Landgraf** starb a. 1190. auf dem Creutz-Zug nach dem gelobten Lande / und weil er keine Erben hinterließ / seines Bruders Friederichs Sohn mit Namen Gotzmar auch kurtz vorher verunglücket / so folgte ihm

(*) V. Juncker c. l. p. 460.

(**) V. *Reinhard.* c. l. p. 71. Conf. Herrn Strubens Diss. de officiis Imperii Saxon. p. 51. seq. & de Comitia Palatinatus Saxonici.

(***) Es kommet mir wahrscheinlich vor / daß Mayntz verschiedenes restituiren / oder wenigstens denen Landgrafen zu Lehen geben müssen. Welches vielleicht einige der Mayntzischen Lehen mögen gewesen seyn / worüber in folgenden Zeiten so offt in Hessen Krieg geführet worden.

ihm in der Landgrafschafft Thüringen sein Bruder *Hermannus*, unter welchem die Mayntzische Unruhe continuirte/ dabey Grünberg erobert/ Melsungen belagert/ und noch mehr dergleichen Unfug in Hessen verübet worden. Auf seiner Creutzfahrt ist er glücklicher als sein Bruder gewesen/ und nachdem er über einige Fuldische Lehen mit dem Kayser Henrico VI. in Weitläufftigkeit gerathen/ auch sonst in verschiedene Kriege mit eingeflochten gewesen/ so ist er hierauf a. 1215. mit Tod abgangen. Weil er zu Eisenach residiret/ so ist er bißweilen *Landgravius de Isnac* genennet worden. (*)

§. 18.

Seine erste Gemahlin war Sophia des Pfaltzgrafen zu Sachsen Friderici IV. Tochter/ mit welcher er folgende Kinder erzeuget/ Hedwigen Adelberti Landgrafen von Elsas/ eines Vaters Kaysers Rudolphi I. Gemahlin/ Jutten oder Judithen/ Marggraf Dietrichs von Meissen Gemahlin/ eine Mutter des Henrici illustris, welche sich hernach zum zweyten mahle verheyrathet mit Graf Poppen den zweyten von Henneberg. Die zweyte Gemahlin hieß ebenfalls Sophia/ und war eine Tochter Otten von Wittelsbach/ Hertzogs von Bayern/ mit welcher er erzeuget *Ludouicum VI*, oder den vierten Landgrafen in Thüringen/ welcher insgemein den Zunahmen *Sanctus* führet/ und seinem Vater in der Regierung gefolget ist/ *Hermannum*, welcher a. 1216. frühzeitig gestorben/ *Henricum Rasponem* und *Conradum*, desgleichen Irmengarden/ eine Gemahlin Henrici I. von Anhalt/ und die Agnes

(*) V. Juncker c. I.

Hertzog Heinrichs des III. von Oesterreich Gemahlin. (*)

§. 19.

Landgraf **Ludwig** der vierte hat ebenfalls mit **Mayntz** zu kriegen gehabt / übrigens aber sich eines frommen Lebens-Wandels beflissen / welches ihn auch nach damahliger Gewohnheit veranlasset / einen Creutz-Zug vorzunehmen / darüber er a. 1227. auf der Reise zu Otranto in Italien / in der besten Blüte seines Alters gestorben ist. Seine Gemahlin war die heilige **Elisabeth** / des Königs Andreä von Ungarn Tochter / welche a. 1231. zu Marpurg verschieden ist / und wegen ihrer Frömmigkeit und Mildthätigkeit gegen die Armen canonisiret worden. Aus dieser Ehe war erzeuget Landgraf *Hermannus II.* welcher a. 1239. in jungen Jahren ohne Erben mit Tode abgangen / (**) desgleichen die **Sophia** eine Gemahlin Hertzogs Henrici von Brabant / und **Sophia** eine Aebtißin zu Kitzingen. (***)

§. 20.

Nach Ludovici Sancti tödtlichen Hintritt theilten sich seine beyden Brüder / dieweil der Hermann noch ein Kind war / in die Regierung dergestalt / daß *Henricus*

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 93.

(**) V. *Id.* ib. p. 94. Herr Estor setzet vielmehr das Jahr 1241. Spec. I. Iur. p. Hass. p. 13. Conf. Herr Hornens Henricum ill. p. 65. Jn Herr Kuchenbeck. Anal. Hass. Coll. IV. p. 262. kommet ein Diploma dieses Hermanni vor von a. 1239. darinnen er solches Jahr annum principatus sui primum nennet.

(***) Jn dem *Chron. rhythm.* Anal. Hass. Coll. VI. p. 248. stehet an deren statt Gerdraut Aebtißin zu Altenburg bey Wetzlar.

ricus Raspo Thüringen / Conradus aber Hessen eingenommen / (*) darinnen derselbe mit dem Ertz-Bischoff zu Mayntz neue Händel bekommen / und ihm die Stadt Fritzlar verbrant hat. Er erwehlte aber zuletzt den geistlichen Stand / ging in den Teutschen Orden und wurde endlich Groß-Teutschmeister. Er ließ der heiligen Elisabeth zu Ehren zu Marpurg eine prächtige Kirche aufführen / welche wegen der häuffigen Wallfahrten zur Aufnahme dieses Orthes nicht wenig beygetragen hat. Mit dem damahligen Grafen von Ziegenhain hat er gleichfalls Verdrießlichkeit gehabt / welche a. 1233. dergestalt verglichen worden / daß er demselben einige Lehen und Gerechtigkeiten zugestanden. (**)

§. 21.

Henricus Raspo blieb zuletzt alleine Herr von Thüringen und Hessen / und paßirte in Teutschland vor einen der angesehensten Reichs-Stände / daher er auch bey damahligen innerlichen Zerrüttungen von einen grossen Theil derselben a. 1245. zum Kayser erwehlet wurde / welches ihm aber das Leben gekostet. Wie ihm denn gleich im folgenden Jahre eine in dem mit seinem

(*) Herr Estor c. l. p. 13. zeiget / daß ihnen sonst in diesen Landen nur ihre gewisse Apanagia zukommen / wie solches auch eben so schon vorher mit den Herren / welche nicht regierende Landgrafen gewesen / gehalten worden. So daß derselbe nicht ohne Raison meinet / das Ius primogeniturae habe schon bey den damahligen Landgrafen von Thüringen statt gehabt. Immittels schrieben sich numehr auch die Apanagiati Landgrafen von Thüringen.

(**) V. *Id.* ib. p. 14. Eben daselbsten wird gemeldet / daß er a. 1240. gestorben / andere aber setzen das Jahr 1235. V. Herr Hartm. ib. p. 95.

seinem Gegen-Kayser *Conrado IV.* gefuhrten Kriege empfangene Wunde den Tod zugezogen hat. Weil er keine Kinder hinterlassen / und der letzte von dem männlichen Stamm der bißherigen Landgrafen von Thüringen gewesen ist / so beschliessen wir billig mit ihm den dritten Periodum der Heßischen Historie.

Das 3. Cap.

Von dem damahligen Zustande des Hessenlandes.

§. 1.

WEnn es nicht in diesen Zeiten noch allerwege so finster und dunckel aussähe / so würde sich viel nützliches mehr von Hessen sagen lassen. Uberhaupt ist dieses zu bemercken / daß wir nun solches Land nicht weiter als einen Pagum, welcher nach voriger Manier durch einen Grafen vicario nomine regieret worden / anzusehen haben / (*) sondern als ein Land / welches nach und nach unter verschiedene Grafen und Herren zertheilet worden / die solches erb- und eigenthümlich besessen / und darunter die Fränckische Kayser-Familie wohl die vornehmste gewesen / deren Erbtheil hierauf an die neuen Landgrafen von Thüringen gekommen ist / dabey den Kaysern und Reiche wohl am wenigsten mag übrig blieben seyn. Demnach so wurde Hessen auch hernach nicht mehr pagus, sondern vielmehr *Terra Hassiae,* oder das

(*) Denn die Eintheilung der Haupt-Provintzen nach den Gauen hat fast durchgehends in dem elfften und nächstfolgenden Seculis nach und nach aufgehöret. V. Juncker c. l. p. 182.

das Land zu Hessen genennet. (*) Fritzlar und andere Stücke des alten pagi Hessen sind dem Bißthum Mayntz zu Theil worden / verschiedenes davon haben die Landgrafen von demselben wieder zu Lehen genommen / die Abtey Herßfeld und andere Stiffte haben ein gut Theil davon an sich gezogen / und neben denen Landgrafen / so das meiste davon besessen / wär noch eine Menge wohlbegüterter Grafen und Herren darinnen anzutreffen. (**)

§. 2.

Dem ohngeachtet haben wir noch immer in diesem Periodo auf die Gräntzen des pagi Hessen achtung zu geben / weil annoch der Nahme Hessen wie vorher im Gebrauch geblieben / und eben das vorher dadurch bemerckte Land bedeutet hat / wiewohl er einen etwas weiteren Verstand bekommen / nachdem verschiedenes von den benachbarten pagis mit Hessen verbunden und dazu gerechnet worden. Denn so hat man numehro die Werra grösten Theils vor die Gräntzscheidung zwischen Hessen und Thüringen angenommen. Uber die Weser hinüber hat sich dermahlen Hessen biß an die Leine in ein gut Theil des Braunschweigischen hinein erstrecket. (†) Und denn hat man auch ein ziemlich Stück von dem pago

(*) Herr Estor c. l. p. 7. schreibet hievon also: *Cuius rei testimonia adducere non attinet. Bardus sit, qui hoc neget.*

(**) Zum Exempel die Grafen von Wildungen und Ziegenhain. V. *Id.* ib. p. 14. Ein solcher war ohne Zweiffel auch der *Giso* Comes Hassiae, welcher a. 1137. auf den Zug des Kaysers Lotharii nach Italien / gestorben. V. Herr Kuchenb. Anal. Hass. Coll. IV. p. 261.

(†) Uber beydes ist der Beweiß schon in vorhergehenden angeführet worden.

pago Lohngau um Marpurg herum biß Wetzlar zu Hessen gezogen und unter solchem Nahmen mit begriffen / (*) wiewohl man den alten Unterscheid noch in den neueren Zeiten durch die Abtheilung dieses Landes in Ober- und Nieder-Hessen und desgleichen fleißig bemercket. (**)

§. 3.

Dieses alles nennete man nun noch immer in eigentlichen Verstande Hessen / und unterschiede die Hessen so wohl als ihr Land auf das fleißigste von der Nachbarschafft / und insonderheit von Thüringen und dessen Einwohnern. Weil jedoch zuletzt beyde Lande unter einen Herren kamen / der sich nur allein von Thüringen / als dem vornehmsten Theile seiner Herrschafft schriebe / sie auch in dieser Vereinigung lange Zeit beysammen stehen

(*) Es ist von Marpurg und der Gegend da herum / die ohnstreitig vor Alters zum pago Lohngau gehöret / eine bekannte Sache / daß man solches zu dieser Zeit zu Hessen mit gerechnet hat / und bey Wetzlar hatte dieses neue Hessenland die Grafen von Nassau und andere zu Nachbaren. Zur Erläuterung will ich nur eine Stelle aus den *Excerptis* Chron. Riedes. anführen / wo es ad a. 1218. also lautet: Hermann zu Thüringen zoge in Hessen gen Marpurg / und als er vernahme / daß das Land an der Lohne viel Anstösse hatte von den Nassauischen und andern anstossenden / schluge er auf ein Schloß nahe bey Wetzlar / und nante es nach seinen Nahmen Hermanstein. Herr Estor in den Anal. Hass. Coll. II. p. 361. meinet vermuthlich / daß Wetzlar selbst damahls unter Hessen mit gestanden habe. Ob dieses alles etwa die Marck von Hessen genennet worden / wovon ich oben meine Muthmassung angeführet / lässet sich nicht genau determiniren.

(**) Es wird hievon in folgenden Periodo etwas vorkommen.

stehen blieben / so wurde es endlich Mode / daß man Hessen bißweilen impropriè und abusiuè unter dem Nahmen von Thüringen mit begriffe / und es insonderheit West-Thüringen nennete / (*) welches aber hernach in dem folgenden Periodo von selbsten ceßirete.

§. 4.

Demnach kan aus dieser Benennung nicht sicher geschlossen werden / daß Hessen etwa damahls der Landgrafschafft Thüringen gäntzlich unterworffen oder incorporirt gewesen. Weniger findet sich einige Spuhr / daß Hessen schon damahls eine besondere Landgrafschafft und Fürstenthum gewesen. (**) Ich bleibe derhalben

(*) In einem Diplom. wird die Stadt Biedencap gesetzet *in finibus Thöringiae*. Von Marpurg ist solches auch nicht ungewöhnlich. *Cornerus* in Chr. schreibet die heil. Elisabeth sey begraben zu Marthburg / *vrbe terrae Thuringiae*. In einer alten Chron. wird Hessen überhaupt West-Thüringen genennet. In den *Exc.* Chron. Riedes. wird Alßfeld in West-Thüringen gesetzet / 2c. Conf. Winckelm. Chr. p. 7. Daß aber einige meinen / diese Benennung sey schon vor der Zeit der Thüringischen Landgrafen in Gebrauch gewesen / das kan ich ohne klaren Beweiß nicht vor gewiß annehmen. Es sey denn / daß man dieselbe nur demjenigen Stucke des heutigen Hessenlandes zueigne / welches damahls noch zu Thüringen gehöret / oder daß man damit auf die ältesten Zeiten gesehen / darinnen Hessen zum Thüringischen Reiche mit gerechnet worden. Conf. *Weberi* Emblem. Hass. p. 10. &c.

(**) Herr Estor Sp. I. Iurisp. Hass. p. 38. *Hassiam sub Thuringis fuisse Landgrauiatum statuere volentibus obstare videtur titulus Domini Hassiae.* Die *Hist.* Land. Thur. welche meinet / Thüringen und Hessen seyen unter des Hermanni Söhnen zwey besondere Landgrafschafften worden / ist mit allem Rechte von Herr Hornen wiederleget / Henric. illustr. p. 88. (welcher aber ohne Beweiß nicht zu hören ist / wenn er

halben bey meiner Meinung / Hessen sey auch unter den Landgrafen von Thüringen nach wie vor eine freye Herrschafft blieben / die weiter keine Connexion mit Thüringen gehabt hat / als daß beydes zusammen unter einen Herren gestanden. Daß es auch würcklich dabey den Titul einer Herrschafft geführet / ist aus glaubwürdigen Documenten gnugsam zu erweisen. (*) Und daß dieser Titul ein gewisser Beweiß sey von der ursprünglichen qualitate allodiali eines Landes / ist eine bekante Sache. (**)

§. 5.

---

er meinet Hassiam semper Thuringiae agglutinatam fuisse.) Ja es haben sich diese Herren alle nur Landgrauios Thuringiae, niemahls aber Thuringiae & Hassiae zugleich geschrieben / welches sonst nothwendig müste geschehen seyn. Der Mönch *Theodoricus* in vita S. Elisabethae, welches ich auch in MS. besitze / lib. IV. c. 6. giebet dem Ludouico VI. folgende Titulatur: *Ludouicus Thuringiae Landgravius, princeps Hassiae; Saxoniaeque Dux, Comes palatinus.* Wer siehet aber nicht hierinnen die augenscheinliche Unrichtigkeit? Denn erstlich muß es nothwendig heissen / *Saxoniae Comes palatinus*, und so denn muß der Titul *Princeps Hassiae* hintennach stehen / wie es aus folgenden zu ersehen. Daher ist kein Zweiffel / der Autor habe diesen Titul bloß aus seinem Gehirne einfliessen lassen. Wie freygebig aber die Herrn Geistlichen mit dem Titul *principis* gewesen / und wie wenig sie einen hiedurch zu einen würcklichen Fürsten machen können / wenn er solches nicht gewesen / davon ist schon oben ein Exempel angeführet worden. Hieher gehöret / wenn Gerstenberger im Franckenb. Chron. meldet / Ludouicus VI. und Henricus Raspo haben sich Fürsten zu Hessen geschrieben. Welches eine pure Chimaere ist.

(*) V. Not. §. 14. c. praeced. Herr Estor c. l. p. 28. *Hassia in instrumentis MS. dicitur* eine Herrschafft.

(**) V. *Idem* ibid.

§. 5.

Als es dannenhero Mode worden / daß sich grosse Herren mehr als eines Tituls bedienet / und darinnen ihre verschiedene Lande und Herrschafften ausgedrucket haben / so schrieben sich zuletzt auch die Landgrafen von Thüringen zugleich *Dominos Hassiae*, wodurch sie deutlich zu verstehen gaben / daß sie solches Land neben Thüringen als eine eigenthümliche freye Herrschafft und Allodium besessen. (*) Und weil es in der That profitabeler war ein Land als eine freye und eigenthümliche Herrschafft zu besitzen / als dasselbe nur als ein Feudum und Grafschafft inne zu haben / so machte man auch damahls gar viel aus dem Titul eines *Domini*, und hielt ihn einiger massen noch höher als den Titul eines *Comitis*. (**) Indessen ist es gewiß / wenn Hessen ein Fürstenthum oder Grafschafft gewesen / so würden sich die Landgrafen davon nicht *Dominos*, sondern nach gemeinen Brauch *Principes* oder *Comites* geschrieben haben. Und so finden wir denn / daß sich der Henricus Raspo, welcher ohne dem ein Liebhaber der Pracht war / und eine grosse Figur zu machen suchte / bißweilen also geschrieben hat; *Nos Henricus Dei gratia Landgrauius Thuringiae, Comes Palatinus Saxoniae, & Dominus*

O *Hassiae.*

(*) *Idem* ib. p. 30. *Quid ait hoc vocabulum domini innuit aliud, quam allodii & dominii qualitatem? Neminem fugit, vocem domini vel* Herr / *notam characteristicam fuisse allodiorum, ita vt si quis regionem proprietario iure regeret, eius se dominum dicere fuerit solitus. Et qui hac de re dubia necteret, illum ad ea, quae de ministerialibus disseruimus, ablegamus &c.*

(**) Conf. inprimis Herr Bernhards Ant. Wett. p. 201. sqq. Add. *Anal.* Hass. Coll. IV. p. 412.

Hassiae. Verschiedene alte Scribenten nennen daher die heil. Elisabeth *Dominam Hassiae*, und desgleichen ihren Sohn Hermannum *Dominum Hassiae*, oder *Dominum Terrae Hassiae*. (*)

§. 6.

Endlich so haben wir nicht nur oben gehöret / daß Hessen mit dem grossen Provincial- oder Land-Gerichte / das ist dem *Landgraviatu* oder *Landgravia* in Thüringen in geringsten keine Gemeinschafft gehabt habe / sondern wir finden auch / daß dasselbe sein eigen Land-Gerichte oder *Comitiam* gehabt / welches nach der Zeit die Landgrafen von Mayntz zu Lehn getragen / (**) und vermuthlich ein Uberrest von der vor Alters dem pago Hessen vorgesetzten Gaugrafen ihren Reichs-Lehen / und der damit verknüpften Jurisdiction gewesen ist. Wie denn auch die Grafen von Ziegenhain ihren eigenen *Comitatum* und *Advocatiam* darinnen besessen haben. (***) Ja ich finde / daß noch zu Anfang des

(*) Den Beweiß kan man bey Herr Estorn nachschlagen c. I. p. 26. 28. seq.

(**) Es wird hievon in der folgenden Abtheil. gehandelt werden. Und es zielet hierauf ohnfehlbar / wenn in einem Diplom. von a. 1232. der Landgraf Conrad Hessen seine *Comitiam* nennet / bey Herr Hartm. Hist. Hass. p. 95. Denn ich zweiffele gar sehr / ob man recht thue / wenn man mit diesem gelehrten Mann einen *Comitatum Hassiae* daraus machen wolte / weil obbemeldter massen zu dieser Zeit Hessen eine Herrschafft / und kein Comitatus gewesen.

(***) V. Herr Estor c. I. p. 14. Das Land an der Lahne hat ebenfalls sein eigen Land-Gerichte gehabt / welches erstlich zu Alßfeld / hernach zu Franckenberg / und zuletzt zu Marpurg gehalten worden / wie aus Gerstenberg. Franckenb. Chron. Anal. Hass. Coll. V. p. 157. 169. zu ersehen.

des folgenden Periodi die Hessen sich vielmehr annoch zu dem *Iure Francorum*, als zu dem *Iure* und *Legibus Thuringorum*, bekennet/ und darnach reguliret haben. (*) Wiewohl ich keine Spuhr antreffe/ daß seit der Zeit der Verbindung mit Thüringen/ das Hessenland weiter zu dem *Ducatu Franconiae* gerechnet worden/ und mit denselbigen Ducibus was zu thun gehabt habe: Daher ich auch oben allbereits die Muthmassung erwehlet/ daß dasselbe von solchem *Ducatu* völlig eximiret/ und dem Reiche unmittelbarer Weise unterworffen worden.

§. 7.

Diese von Hessen bemerckte Veränderung hat nun zu derselbigen Zeit auch die übrigen Stücke des heutigen Hessenlandes grossen Theils mit betroffen. Denn es hat auch in denen übrigen benachbarten pagis die alte Regierungs-Arth aufgehöret/ und die meisten Stücke davon haben ebenfalls ihre eigene Herren bekommen/ daraus neue Graf- und Herrschafften entstanden sind/ welche mehrentheils von dem Hertzogthum Francken eximiret/ und dem Reiche unmittelbarer Weise unterworffen worden. Die Kayser haben gleicher massen wenig davon übrig behalten/ und was ihnen in der Wetterau insonderheit übrig blieben/ darüber

(*) Ich schliesse solches aus dem Exempel der Grünberger/ von welchen oben ein Diploma von a. 1272. angeführet worden/ darinnen ihnen Landgr. Heinrich zu Hessen ihre alte Freyheiten bestätiget/ mit folgenden Worten: *Concedimus dilectis ciuibus nostris in Grunenberg gaudere iuribus subscriptis, quibus gauisi dicuntur a temporibus retro actis. Dicunt itaque se Francones esse, & ideo sortiti sunt ius Francorum &c.*

über haben sie nach der Zeit die so genanten Land-Vögte / oder *Aduocatos prouinciales* gesetzet / wovon Herr Bernhard weitläufftigen und ausführlichen Bericht ertheilet. (*)

§. 8.

Es erforderte demnach die vorgeschriebene Ordnung / daß wir numehr ein Stücke nach dem andern so wohl von den alten *pago* Hessen / als denen übrigen oberwehnten *pagis* vor uns nähmen / und dabey betrachteten / was ein jedwedes / sonderlich derjenigen / die zu dem heutigen Hessenlande gehören / beneben denen Thüringischen Landgrafen vor besondere Herren bekommen / welches ihr Geschlecht und Ankunfft gewesen / wie sie darinnen ordentlich auf einander gefolget / und was unter ihnen vor Veränderungen und merckwürdige Begebenheiten vorgefallen / was hievon dem Reiche übrig blieben / und wie das übrige seinen besondern Grafen und Herren / wie nicht weniger auch dem Bißthum Mayntz / dem Stifft Herßfeld und andern mehr zu Theil worden / was diese alle vor Connexion mit den Thüringischen Landgrafen und Herren von Hessen gehabt haben / und wie ein und das andere ihrer Lande an dieselben und insonderheit zu Hessen kommen sey / und so weiter. Weil aber diese Abhandlung unzehligen Schwührigkeiten unterworffen ist / welche in wenig Blättern nicht können gehoben werden / so würde ich das vorgesetzte Maß einer kurtzen Einleitung überschreiten / wenn ich mich in eine genauere Untersuchung einlassen wolte.

§. 9.

(*) Cit. l. p. 222. seqq.

§. 9.

Indessen will ich nur ein kurtzes Register von ein und anderen solcher Stücke beyfügen / nach welchem allhier zu handeln wäre von dem Ursprung und Veränderungen der Grafschafften Ziegenhain / (*) Reichenbach / Wetter / Battenberg / (**) Catzenelenbogen / Dietz / Nidda / desgleichen der Herrschafften Schönenberg / Jtter / Beilstein / Ließberg / Nätter / Pleß / Gleichen / Franckenstein / Schartenberg / Königsberg / Bickenbach / Helffenberg / Schwartzenfelß / Trefforth / Naumburg / Epstein / und desgleichen / von den Stifftern Herßfeld / Helmershausen / 2c. Davon man sich indessen einiger massen aus dem Winckelmann erkundigen kan. So wäre auch daneben der Ursprung und damahlige Beschaffenheit des Heßischen Landes-Adels / der Schlösser / Städte / Clöster und Stiffte genau zu untersuchen. Endlich würde es auch nicht undienlich

O 3 seyn /

(*) Ich will nur einige hiebey vorwaltende Schwührigkeiten mit Herrn Prof. Estors Worten anführen / wenn er in den Anal. Haff. Coll. II. p. 359. also schreibet: *Illud de Comitibus Ziegenhainensibus monendum duco, eos a Landgrauiis Hassiae, ceu vulgo credunt, non descendere. Ego crederem, ab Hassiae & Wetterauiae comitibus* (sc. ex Conradi I. familia) *duxisse origines suas, praesertim cum lautissima in ipso Hassiae meditullio bona possederunt, &c.* Id. ib. p. 346. censet, *eos cum Wildungensibus, Reichenbacensibus, Niddanis eiusdem prosapiae videri.* Id. Spec. Iurisp. Haff. p. 7. *Gozmarum in Trad. Fuld. a. 850. occurrentem vocat indubium comitum Ziegenhainensium satorem.*

(**) Herr Schminck rechnet sie unter die *Comitatus Hassiae, qui olim floruerunt, nunc vero solo nomine vix cogniti sunt.* V. Herr Estors oben angeführte Epistola ad Menckenium.

seyn/ von den mit Hessen gräntzenden Graf- und Herrschafften/ Nassau/ Solms/ Witgenstein/ Waldeck/ Müntzenberg/ und so weiter/ einige Nachricht zu ertheilen / und den Grund ihrer Connexion und Streitigkeiten mit Hessen zu untersuchen. Daneben auch der damahlige Zustand der Grafschafft Schaumburg und anderer abgelegenen Heßischen Pertinentzen zu betrachten wäre. Welches alles vor diesesmahl beliebter Kürtze wegen auf eine andere Gelegenheit ausgesetzet bleibet.

Vierte Abtheilung Der Hessischen Historie.

Das 1. Cap.

Von *Henrici pueri* Ankunfft und Regierung in Hessen.

§. 1.

Der vierte *Periodus* der Heßischen Historie soll nun annoch in möglichster Kürtze vortragen die Absonderung Hessen von Thüringen / und was unter den besondern Landgrafen zu Hessen vorgegangen / von Henrico puero an biß auf Philippum magnanimum. Dabey wir uns einen nach dem andern vor Augen stellen / und was unter jedwe-

jedweden so wohl in dem damahligen eigentlichen Hessen/ als andern demselbigen nach und nach zugewachsenen Landen/ Graf- und Herrschafften paßiret/ ausführlich erwegen solten/ wenn nicht die vorgesetzte Kürtze bald mögligst zum Beschluß zu eilen erforderte.

§. 2.

Henricus Raspo war/ wie gedacht/ der letzte von dem männlichen Stamm der bißherigen Landgrafen in Thüringen und Herren des Hessenlandes. Seines ältern Bruders *Ludouici Sancti* Tochter Sophia war die zweyte Gemahlin Hertzogs Henrici II. von Brabant/ welche a. 1247. mit Tod abgangen/ und von ihr einen Sohn hinterlassen/ so a. 1244. oder 1245. (*) gebohren worden/ und insgemein *Henricus puer*, oder das Kind von Hessen genennet wird/ weil er noch als ein Kind nebst seiner Mutter in Hessen kommen/ und daher die Regierung darinnen anfänglich nicht selbst führen können. (**) Von Brabant war er völlig abgetheilet/ als worinnen sein älterer Bruder Henricus III. von seines Vaters erster Gemahlin succedirte/ und solches Hertzogthum auf seine Descendenten brachte/ daher er auch den Titul eines Hertzogs von Brabant zuletzt fahren lassen.

§. 3.

Dieses *Henrici pueri* väterliches Geschlechte war eben so nobel und berühmt/ als das mütterliche. Denn sein Vater stammete in gerader Linie her von *Lamberto barbato*, des *Raginerii Longicolli* Sohn/ einem Grafen von Löven/ welcher biß a. 1014. ohngefehr gelebet/

(*) V. Herrn Estors Spec. I. Iurisp. Hass. p. 25.
(**) V. *Idem* ib.

und von seiner Gemahlin der Gerberg / einer Tochter *Caroli* Hertzogs von Lothringen / welcher ein ungezweiffelter Descendent von Kayser Carln dem grossen gewesen / und wie oben gemeldet / von einigen vor den Vater Ludovici barbati ausgegeben wird. Daher es denn wohl könte gekommen seyn / daß beyde Häuser eine genaue Freundschafft unterhalten / und sich offt unter einander verheyrathet haben. Von des *Raginerii* Ankunfft lässet sich noch nichts gantz gewisses sagen. Denn wiewohl ihn einige ebenfalls von der Familie Caroli magni herleiten / so findet doch dasselbe bey den Gelehrten wenig Beyfall. Mit mehren Grunde aber führen ihn einige von dem *Giselberto* einem *Comite Mansuariae* her / welcher des Kaysers Lotharii Tochter Irmengard zur Gemahlin soll gehabt haben. (*)

§. 4.

Benebenst der Sophia und ihrem Sohn Heinrichen war auch ein Sohn da von des *Henrici Rufponis* Schwester Jutta oder Judith / mit Nahmen *Henricus illustris* Marggraf zu Meissen / welcher eben so wohl als die Sophia / die Erbschafft seiner Mutter Bruder prätendirte. Daß diese Jutta von der ersten Gemahlin ihres Vaters gezeuget worden / ja gar die erstgebohrne unter seinen Kindern gewesen / kan leichtlich

(*) V. *Speneri* Sylloge Geneal. Hist. p. 643. seqq. In Herr Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. II. praef. p. 21. stehet ein Brief des berühmten Herrn von Leibnitz / darinnen er gestehet / daß er von des Raginerii Longicolli Ankunfft nach vorhergegangener Untersuchung nichts weiteres habe finden können / als was in Bütkens Trophaeis Brab. angeführet worden / und davor hält / daß es genug sey / wenn man von dessen Zeiten her die Genealogie sattsam beschönigen kan.

lich ausser Zweiffel gesetzet werden. (*) Sie führete nach ihres Gemahls a. 1221. erfolgten frühzeitigen Tode nebst ihren Bruder Ludouico Sancto die Vormundschafft über ihren unmündigen Sohn/ biß sie sich wieder verheyrathet / worauf sie a. 1235. ebenfalls mit Tode abgegangen ist. (**) Dieses gab Gelegenheit zu einer genauern Connexion zwischen Thüringen und Meissen / (***) welche zuletzt diese Frucht gebohren hat/ daß nach dem Tode des jungen Landgrafen *Hermanni*, mit Genehmhaltung Henrici Rasponis, der sich vielleicht keiner Erben vermuthet / vorgedachter *Henricus Illustris* a. 1242. vom Kayser Friderico II. auf dem Fall / wenn Henricus Raspo ohne Erben verfallen solte / mit

(*) V. Herr Hornens Henricus illustr. p. 25. In dem nächstfolgenden Diplom. wird sie ausdrücklich *primogenita* genennet.

(**) V. *Idem* ib. p. 31. seqq.

(***) Wir finden/ daß hiebey der Landgraf Ludwig so viel erhalten / daß er a. 1226. vom Kayser auf den Fall wenn Henricus illustris ohne Erben mit Tod abginge / mit der Marggrafschafft Meisen und Lausitz belehnet worden. V. *Id.* ib. p. 43. seq. Daselbst kommet auch eine Spuhr vor / daraus ich muthmasse / es sey schon lange vorher zwischen diesen beyden Häusern hierüber ein Vergleich aufgerichtet worden/ dabey ohne Zweiffel auch dem Henrico illustri die Succeßion von Thüringen nach Abgang des männlichen Stammes derselbigen Landgrafen versprochen worden. Daher denn nach dem Tode des Ludouici Sancti der *Henricus illustris* schon a. 1227. die Belehnung mit der Landgrafschafft Thüringen beym Kayser soll gesuchet und erhalten haben. V. ib. p. 66. Welche Belehnung hierauf/ vermuthlich auf vorhergegangene erneuerte Erbverbrüderung mit dem Henrico Raspone, wiederhohlet worden / wie in diesem Paragrapho folget.

der Landgrafschafft Thüringen / der Pfaltzgrafschafft Sachsen / und seinen übrigen Reichs-Lehen belehnet worden. (*)

§. 5.

Wenn man aber voraus setzet / daß die meisten *Feuda Imperii* sowohl alten Herkommen gemäß / als auch aus gar vernünfftigen Ursachen / insonderheit weil offt gar viel Allodia damit vereiniget und denselben einverleibet worden / nach dem Abgang der männlichen Descendenten auf die weiblichen geerbet / desgleichen / daß bey solcher weiblichen Succeßion insgemein des Bruders Descendenten der Schwester ihren vorgezogen worden / so war es wohl ausser allen Zweiffel / daß der Sophia und ihrem Sohne die völlige Erbschafft von Thüringen und Hessen von Rechtswegen gebühret. **)

Allein

(*) Das hierüber ertheilte Kayserliche Diploma findet man eben daselbst p. 305. darinnen es hievon also heisset: *Notum esse volumus, quod tibi* (sc. Henrico illustri) *post mortem auunculi tui Henrici Landgrauii Thuringiae duos principatus suos, videlicet Landgrauiam & Comitiam palatii Saxoniae, & omnia alia feuda quae a nobis & ab Imperio tenentur, cum ipsorum pertinentiis iure contulimus feudali.* Welches daß es nicht eine blosse Expectatiua, sondern eine so genante Inuestitura abusiua gewesen / eben daselbst gar recht behauptet wird / p. 67. Conf. *Chron.* Erf. ib. alleg. p. 70.

(**) Man muß hierüber allerdings aufschlagen / was Herr Estor weitläufftig davon geschrieben c. l. von p. 15. biß 21. allwo er Herr Hornen c. l. p. 69. wo er das Gegentheil statuiret / tacite wiederleget. Uber welchen sonst gelehrten Mann ich mich wundern muß / wie er sich diese Streitigkeit so sehr zu Hertzen ziehen können / daß er hin und wieder von der Sophia so harte geschrieben / als hätte er selbst einen Tod-Feind an ihr gehabt.

Allein die Praxis der damahligen Zeiten bande sich so genau nicht an die Regeln und Gesetze der Feudisten/ und die Kayser nahmen sich gar offt die Freyheit/ hierinnen eine Exception zu machen/ zumahl wenn sie von denjenigen/ die solches hauptsächlich betraffe/ selbst darum ersuchet und angelegen worden.

§. 6.

Und so gieng es nun auch anjetzo mit der Landgrafschafft Thüringen und denen übrigen dazu gehörigen Reichs-Lehen/ von welchen sonst der Kayser und seine Minister gar recht geurtheilet/ daß sie nach Abgang des männlichen Stammes denen weiblichen Descendenten nicht können entzogen werden. (*) Weil sie jedoch gleichwohl auch nicht unter ihrer viele zu vertheilen wahren/ so haben sie hauptsächlich darauf reflectiret/ welche vom weiblichen Geschlechte nach Henrici Rasponis Tode/ wenn derselbe keinen Sohn hinterliesse/ von seinem Vater Hermannen zu erst gezeuget worden/ weil man auch bey der männlichen Succeßion in Thüringen bißher auf das Ius primogeniturae gesehen. Und weil solches des Henrici illustris Mutter ohnstreitig gewesen/ so hat der Kayser vor diesen zu decidiren sich bewegen lassen/ um hierdurch allen Streit und Spaltung zwischen den weiblichen Erben vorzukommen. So daß er dabey nicht undeutlich zu verstehen gegeben/ er würde gleicher massen gesprochen haben/ wenn auch schon

(*) Daher diejenigen nicht zu hören sind/ welche meinen/ Thüringen sey damahls angesehen worden als ein *feudum Imperii caducum*. V. Herr Horn c. 1. p. 67.

schon Henricus Raspo selbsten Töchter gehabt hätte. (*)

§. 7.

Hierzu kam noch dieses / daß der *Henricus Raspo* solche Kayserliche Sententz selbst zu erst vor recht und billig erkant hat / und die Belehnung vor den jungen *Henricum illustrem* bey dem Kayser / welcher ihm wegen seiner nahen Verwandschafft / und grossen Autorität nicht

(*) Denn so heist es in dem oben angeführten Diplomate: *Tibi post mortem auunculi tui Henrici &c. iure contulimus feudali, tali tamen forma, vt si* (das ist / solchergestalt / daß wenn derselbe) *sine haerede filio* (er sagt nicht schlecht weg / *sine haeredibus*, woraus zu vermuthen / daß auch seine Töchter seiner erstgebohrnen Schwester haben nachstehen sollen) *quod Deus auertat, ipsum praemori contigerit, nostra concessio stabilis perseueret*, (das ist / diese Belehnung alsdenn nur allein gültig bleibe) *ne inter haeredes tunc*, (sc. sexus feminei, welche derhalben der Kayser allerdinges der Succeßion fähig erkant hat) *cum de patris sui* (i. e. Henrici Landgr.) *primogenita sis genitus*, (denn dieses war die Ratio decidendi, warum dem Henrico illustri vor andern die Succeßion gebühre) *lites & seditiones oriantur.* Woraus wir zugleich sehen / daß der Kayser selbst erkennet / daß über die Succeßion disputiret werden könne / und daß des *Henrici illustris* Recht nicht gantz liquid und unstreitig wäre / wenn er nicht bey Zeit vor ihm seine Kayserliche Autorität interponirte. Wer siehet nicht / wie gezwungen dieses heraus kommet? Und die Dissentientes haben nicht nöthig / so grossen Staat darauf zu machen / und der Sophiae ihre Prätension deswegen *tanquam nec satis deliberatam nec idoneam* zu perstringiren. Es kommet Privat-Personen nicht zu / sich der längst beygelegten Streitigkeiten grosser Herren theilhafftig zu machen / und den hierdurch erregten Haß und Feindschafft zu erneuern.

nicht gerne etwas abschlagen wollen / durch seine Vorschrifft und Abgeordnete eifrigst und angelegentlichst gesuchet. Hiernächst hatte auch des Kaysers Sohn vor den Henricum illustrem intercediret. (*) Und über dieses alles so hatte sich der *Henricus illustris* selbst am hefftigsten darum beworben / welchen der Kayser wegen seiner grossen Meriten / und weil er ihn auch in Zukunfft zu gebrauchen hatte / nicht gerne vor den Kopff stossen wolte. (**) Daher auch derselbe in dem ihm ertheilten Lehn-Brief solches wohlbedächtlich mit einfliessen lassen / und zu verstehen gegeben / daß er nebst dem Rechte absonderlich Gunst und Gnade vor ihm militiren lassen / dafern etwa solche Belehnung denen übrigen Erben zu präjudiciren schiene. Wodurch aber die besorgte Streitigkeiten nicht gedämpffet / sondern desto hefftiger entzündet worden.

§. 8.

Immittels war es dem Marggrafen nicht zu verdencken / daß er sich um ein Land / welches ihm so wohl gelegen war / bemühet. Und weil sich zu eben derselben Zeit

(*) Denn so stehet hievon in dem obbemelten Diplomate: *Considerantes etiam auunculi tui Henrici Landgrauii Thuringiae, Comitis Pal. Sax. dilecti consanguinei nostri, procuratoris Germaniae, & dilecti filii nostri Conradi Romanorum in regem electi petitionem, quam ad nos etiam per suas literas, & per Theodoricum de Rodenstet Camerarium suum fecit, cuius iustis precibus inclinati &c.*

(**) Worauf folgende Worte in dem Dipl. zielen: *Attendentes puram fidem & deuotionem sinceram, quam ad excellentiam nostram hactenus gessisti, nec non & grata valde & fidelia seruitia &c. Et vt sic etiam tuis praesentibus respondeamus seruitiis, & imperio seruire tenearis in futurum.*

Zeit die *Sophia* so weit weg verheyrathet / so werden ohne Zweiffel die Thüringer selbsten lieber gesehen haben / wenn sie dereinst an Meissen kämen / als daß sie an Brabant verfallen solten. Bey dem *Henrico Raspone* aber war die Brüderliche Liebe gegen der Sophia Vater längst verloschen gewesen / wie er denn auch ihrer Mutter allen Drangsal angethan / und so gar in den Verdacht gekommen / als ob er ihrem Bruder Hermannen mit Gifft vergeben lassen. (*) Daher war es kein Wunder / wenn er die Sophia gantz hindan gesetzet / und lieber seiner Schwester Sohn zum Nachfolger haben wollen.

§. 9.

Es fande derhalben nach seinem Absterben der *Henricus Illustris* in Thüringen in kurtzer Zeit fast allgemeinen Beyfall. (**) An Hessen aber dorffte er nicht einmahl gedencken / weil die mehresten derer däsigen Landstände die *Sophia* und ihren Sohn zu sich beruffen / sie vor rechtmäßige Erben von diesem Lande erkennet / und vor ihre ordentliche Obrigkeit erkläret haben. (***) Daß sie einen so gefährlichen Handel ohne wichtige

(*) V. Herr Estor c. l. p. 21. *Horn.* c. l. p. 65.

(**) A. 1249. haben ihm die Thüringischen Landstände ordentlich gehuldiget. V. Herr Estor c. l. p. 23. Conf. Diploma de eod. a. bey Herr Hornen c. l. p. 308 seq. Add. ib. testim. *Chron.* Erford p. 70.

(***) V. Herr Hartm. Hist. Hass. p. 104. Mit welchem die alte Heßische Chronicken übereinstimmen. Gerstenberger in seinem Franckenb. Chron. zeiget uns in wenig Worten den damahligen Zustand von Hessen: Als König Henrich starb / da entstund viel Boßheit auf die Lande / und die Stadt

tige Ursache unternommen/ wird sich wohl kein gescheuter Mensch einbilden. Und da kan nun nichts erheblichers ersonnen werden/ als daß es ohne Zweiffel damahls notorisch gewesen/ das eigentliche **Hessenland**/ wie solches bißher bey Thüringen gestanden/ sey eine besondere und freye Herrschafft/ welche von Thüringen niemahls dependiret/ so daß darüber weder der Kayser/ noch der Henricus Raspo selbst zum Präjudiß der Sophia und ihres Sohnes disponiren/ und sie ohne erhebliche Ursache völlig enterben können. (*)

§. 10.

Stadt Franckenberg leid grosse Noth von den Cölnischen/ Mayntzischen/ Paderbornischen/ und den Grafen von Battenberg/ Waldeck/ Nassau/ Ziegenhain/ und von andern Herrn. (Denn die sämtliche Nachbaren schnappeten nach den erledigten Heßischen Erblanden.) Er füget hinzu: Da beschrieb sich das Land zu Hessen zusammen einen Land-Tag zu halten/ da kamen hin Grafen/ Ritter/ Edelleute/ und die oberste aus den Städten/ und wurden sämtlich einig/ wie der junge Hertzog aus Brabant ein rechter Erbe wäre des Fürstenthums (oder vielmehr des Landes zu Hessen) und verbunden sich zusammen/ bey ihrem Eide/ Ehren und Treuen tod und lebendig bey einander zu stehen und zu halten/ und schickten in Brabant nach den jungen Hertzog. Solcher Botschafften wurde S. Elisabethen Tochter samt ihrem Herren sehr erfreuet/ und gaben den Gesanten ihren zweyten gebohrnen Sohn/ genant Hertzog Heinrich/ und bereiteten ihm zu reisen.

(*) Herr Estor schreibet hievon also c. l. p. 58. *Sophiae ius in Hassiam aliter, e moribus scil. Germanorum venit considerandum, aliter item ex iure feudali illud in Thuringiam. Illi enim in allodiis liberam transferendi facultatem dominis non permiserunt, quod, si opus, facile foret ad probandum. Quare Raspius minime potuit, si vel maxime voluisset, in praeiudicium Sophiae agnatae libere disponere.*

§. 10.

Als nun a. 1247. die Sophia nebst ihrem Sohn *Henrico puero* in Hessen ankommen / so haben sich ihr so gleich die Städte Marpurg / Cassel / Eschwege und so weiter / unterworffen / (*) und wir finden nicht / daß ihr darinnen jemand / ausser denen in den so genanten Raub-Schlössern nach damahliger Gewohnheit lebenden Herren und Edelleuten / (**) sonderlich verhinderlich gewesen sey. (***) Wiewohl es möglich ist / daß sich

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 105. Gerstenberger c. l. schreibet ferner: Des kame die Hertzogin Frau Sophia und brachte ihren Sohn mit ihr / der denn zu der Zeit drey Jahr alt war / und wurden vor allen Schlossen und Städten im Lande zu Hessen gar ehrlich mit Kertzen und Fahnen empfangen / und so nahm Frau Sophia das Land ein von ihres Sohnes wegen / wie das beschreibet Jo. Riedesel in seiner Chronicke. Zu Erleuterung und Bekräfftigung dieses dienet ein notabel Diploma; datum apud Herfelde, feria sexta ante diem Pentecostes, a. 1247. darinnen der Henricus puer der Stadt Cassel ihre Freyheiten bestätiget. V. Herr Kuchenb. Anal. Hass. Coll. IV. p. 266. Woraus wir sehen / daß derselbe schon zu Anfang des Jahres in Hessen gewesen / und daß derselbe von den Hessen damahls vor ihren rechtmäßigen und einigen Landes-Herren gehalten worden / wovor man hernach die Sophia ebenfalls erkennet / so lange er minderjährig gewesen.

(**) Die Heßischen Chronicken schreiben gar viel hievon / und zeigen / daß schon die kurtz vorhergegangenen Landgrafen in Thüringen damit geplagt gewesen. V. Dilich p. 150. &c.

(***) Denn was Herr Estor c. l. p. 23. von dem Grafen von Ziegenhain vorbringet / daß er sich a. 1242. gegen die Sophiam mit Mayntz verbunden / das hat vielleicht seine völlige Richtigkeit nicht / und soll etwa das Jahr 1252. davor gesetzet werden / wie unten gezeiget wird.

sich einige vom Reiche / Mayntz und sonst zu Lehn rührende Orthe nicht also bald vor sie declariret haben / biß sie gesehen / wo es mit ihr hinaus gewolt. (*) Daß es aber hauptsächlich Allodial-Stücke gewesen / welche sich der Sophia unterworffen / kan man einiger massen an dem Exempel der Stadt Eschwege abnehmen / von welcher und ihrem Zugehör solches ausser allen Zweiffel ist. (**)

§. 11.

Hierauf hat nun auch die Sophia nebst ihrem Sohn ihre Prätension auf Thüringen an den Tag geleget / alwo es ihr aber nicht so wie in Hessen gelücken wollen / weil der Marggraf schon ein groß Theil davon eingenommen hatte. Jedoch ist es fast so gut als ausgemacht / daß sich darinnen ebenfalls die noch übrige Allodial-Stücke von der obbemeldter massen von dem Ludouico barbato in Thüringen aufgerichten imediaten Herrschafft / der Sophia gutwillig unterworffen / und sie vor die rechtmäßige Erbin hiezu erkennet haben. Wie denn solches von der Stadt Eisenach eine bekante Sache ist / welchen Orth und Gegend sie hierauf viel Jahr lang / biß auf das Schloß Wartburg / welches sie dem

P Marg-

(*) Worauf sowohl als die obbemeldte Raub-Schlösser zu zielen scheinet die *Hist.* Landg. Thur. ad a. 1248. *Sic vocatis* (sc. Sophia & filio) *venit Ducissa ad terran Hassiae, & plura castra & ciuitates recepit in potestatem suam, aliquibus tamen castris & ciuitatibus recusantibus.*

(**) Es wird unten ein Diploma angeführet werden / daraus wir sehen / daß der Henricus puer nicht lang hernach von diesem *oppido eiusque pertinentiis & iuribus* als notorisch angeführet / *ea titulo proprietatis ad se pertinere.*

Marggrafen gutwillig übergeben / besessen / und darüber als ihr Eigenthum disponiret hat. (*)

§. 12.

Im übrigen scheinet es / die Land-Stände und Ritterschafft in Thüringen seyen wenigstens zu Anfang getheilet gewesen. Denn es haben sich nicht allein viele davon dem Marggrafen selbst eine zeitlang wiedersetzet / sondern sie sind auch hierüber selbst einander in die Haare gerathen / und haben eine greuliche Zerrüttung angerichtet. (**) Dabey sich ebenfalls viel schädliche Raub-Schlösser hervor gethan / so daß zu besorgen gewesen / es mögten sich die Thüringer zuletzt gar ihrer ordentlichen Obrigkeit zu entledigen suchen. Welches so wohl die Sophia als den Marggrafen bewogen / zu gütlichen

(*) Daß solches noch a. 1252. geschehen / kan man bey Herr Hornen c. l. p. 75. nachsehen. Vermuthlich hat sie auch das Schloß Schauenburg inne gehabt / welches a. 1259. von dem Marggrafen zerstöhret worden. V. *Hist.* Land. Thur.

(**) *Hist.* Land. Thur. ad a. 1248. erzehlet / *aliquos Henrico Marchioni fauentes ipsum vocauisse. Eum itaque venisse in Thuringiam, & plura castra & ciuitates recepisse in potestatem, aliquibus castris & ciuitatibus recusantibus.* Wie es hierüber zu einen innerlichen Krieg kommen / der aber bald gedämpfet worden / kan man bey Herr Hornen c. l. p. 71. seq. nachlesen. Gerstenberger c. l. nachdem er den Tod Henrici Rasponis gemeldet / setzet hinzu: Nu waren etliche ehrbare Leute in Thüringen / die wolten haben vor einen Herren Marggraf Henrichen von Meissen / etliche aber aus beyden Landen als Thüringen und Hessen / die wolten es halten mit dem einigen Hertzogen aus Brabant / rc. und war grosse Zwietracht / als man das lieset in der Thüringer Chronica.

chen Tractaten zu schreiten/ darinnen ihm die Sophia Thüringen biß auf obbemelte Stücke gutwillig eingeräumet/ biß daß es durch den Weg Rechtens ausgemachet worden/ welchem von beyden eigentlich die Landgrafschafft Thüringen gebühre / da hingegen ihr der Marggraf das Hessenland frey und ungehindert zu besitzen überlassen hat. (*)

§. 13.

Wir erkennen hieraus handgreifflich / daß die Thüringische Erben selbst die Succeßion von Thüringen / dem Kayserlichen Deciso ohngeachtet / zumahl Kayser Fridericus II. und sein Sohn Conrad in Teutschland wenig mehr gegolten / und daher den Marggrafen nicht mainteniren können / (**) vor streitig und disputabel / die von Hessen hingegen vor klar und deutlich gehalten haben. Denn wenn man auch statuiren wolte / der Kayser habe a. 1242. bey der Belehnung *Henrici*

(*) Der Locus in eben derselben *Hist.* Land. Th. c. 54. ist sehr remarquabel. *Quibusdam placitis celebratis, Sophia quicquid iuris in terram Thuringiae habere debebat, fidelitati Henrici Marchionis consobrini sui commisit, ne ad extraneos deuolueretur,* (denn es scheinet / es haben sich von Anfang gleich die Braunschweiger in die Thüringischen Händel meliret / und auf Thüringen eine Prätension formiret / V. Herr Horn c. l. p. 72. Desgleichen die von Anhalt / welche ebenfalls darauf prätendiret. V. ib. p. 78. seqq.) *quousque per principes determinaretur, cui de iure cedere deberet, & terram Hassiae libere recepit in suam iurisdictionem, & ad Brabantiam rediit.* Welches vermuthlich schon a. 1247. geschehen / da ihr Gemahl gestorben. Ihr Sohn ist indessen vermuthlich beständig in Hessen verblieben. Wiewohl Dilich p. 165. meldet / er sey mit nach Brabant gegangen.

(**) Conf. Herr Horn c. l. p. 74.

illustris mit der Landgrafschafft Thüringen / zu welcher Zeit die Sophia noch keine Kinder gehabt / unter andern auch darauf gesehen / daß in den Feudis promiscuis sonst insgemein auch der Schwester Sohn des Bruders Tochter von der Succeßion excludiret / (*) und es sey daher zu vermuthen / daß die Sophia selbst dieselbe nicht begehret haben würde / wenn sie keine Erben bekommen / so war doch numehr / nachdem ein Sohn von ihr vorhanden / billig zu untersuchen / ob demselben durch die Kayserliche Belehnung mit Recht präjudiciret werden können. Was aber Hessen und andere Allodial-Stücke betraff / so war es wohl ausser Zweiffel / daß die Sophia als Tochter von des Henrici Rasponis ältern Bruder / welcher vor ihm sowohl Thüringen als Hessen optimo iure besessen gehabt / keinesweges davon völlig ausgeschlossen werden können. Daher wir auch nicht finden / daß ihr solches Recht von dem *Hermanno*, Graf Poppen von Henneberg Sohn von des Henrici illustris Mutter / welcher eben so nahe dazu gewesen / als der Henricus, jemahls im geringsten streitig gemachet worden. (**)

§. 14.

Ja ich bin der gäntzlichen Meinung / der *Henricus Raspo* habe sich niemahls in den Sinn kommen lassen / bey der Gelegenheit / da er die Belehnung vor den Henricum illustrem gesuchet / zugleich über seine Heßische und Thüringische *Allodia* zu disponiren / sie vor Pertinentien seiner Lehen zu erklären / die Sophiam wider Recht

(*) Wie Herr Hof-Rath Griebner davor hält / ibid. p. 90. Conf. *Giovanni* Germ. pr. p. 33. &c.

(**) V. *id.* ib. p. 81. seq.

Recht und Billigkeit gäntzlich zu enterben/ (*) und dieselben lieber dem Henrico illustri zuzuwenden/ da er doch selbsten müssen gewärtig seyn/ daß er noch Töchter zeugen könne/ welchen er sie ohne Zweiffel lieber als einem agnato wird gegönnet/ und sie derhalben vielmehr in Reserv behalten haben/ zumahl auch diesen so gar der Henricus illustris in den Lehen vorgehen sollen. So ist auch aus dem vom Kayser hierüber ertheilten *Diplomate* nicht deutlich abzunehmen/ daß er darinnen einige Allodia verstanden haben wolle/ und insonderheit über die Succeßion von Hessen decidiret. (**) Und weil ich hiernechst kein Merckmahl finde/ daß der *Henricus illustris* jemahls Mine gemacht/ Hessen gleich Thüringen zu occupiren und unter sich zu bringen/ so glaube ich festiglich/ daß auch dieser/ zumahl vor dem hierauf erfolgten Kriege/ nie gesinnet gewesen/ der *Sophia* und ihrem

(*) Herr Horn c. l. p. 69. schreibet zwar überhaupt/ Henricum Raspium Sophiam *a successione exclusisse*, und p. 90. beziehet er sich auf Herr Hof-Rath Griebnern/ welcher also geschlossen: *Si allodium Hassiam fuisse fingas, iudicium & voluntas Henrici Raspe nostrum Marchionem adiuuabunt.* Allein ohne hinlänglichen Beweiß kan ich solches keinem zu Gefallen glauben.

(**) Man müste denn hierauf die Worte: *cum ipsorum pertinentiis*, ziehen wollen. V. §. 4. Denn daß nach der Zeit die Heßischen Allodia den Feudis Imperii einverleibet/ und zu pertinentiis derselben worden/ wird unten gemeldet werden. Allein daraus kan ich nicht so gleich schliessen/ daß es auch schon zu den ältern Zeiten also damit gehalten worden/ wie Herr Horn c. l. meinet. Denn in der Historie lässet sich so etwas ohne Beweiß nicht gleich vor eine gewisse Wahrheit ausgeben/ weil es gnugsam bekant ist/ wie unterschiedlich die Zeiten gewesen sind.

rem Sohne die Succeßion auf Hessen zu disputiren / oder wenigstens ihr dasselbe gäntzlich zu entziehen.

§. 15.

Es ist insonderheit sehr merckwürdig / daß sich gleich nach Henrici Rasponis Tode der *Henricus illustris* a. 1246. in einem gewissen Diplomate also geschrieben hat/ *Henricus Dei gratia Mysenensis ac orientalis Marchio & Thuringorum Landgrauius & Saxoniae Comes palatinus & terrae Plisnensis Dominus.* Welchen letzten Titul er damahls nur in gewissen Fällen angenommen/ um hierdurch sein auf solche Herrschafft erhaltenes Recht anzudeuten. (*) Wie vielmehr aber würde er sich nicht auch geschrieben haben / *Terrae Hassiae Dominus,* wenn er auf dieses Land eine in der Kayserlichen Belehnung festgegründete Prätension gemachet hätte? Und dieses um desto mehr/ weil sich die Sophia auch davon beständig geschrieben / *Dominam Hassiae* oder *Terrae Hassiae.* Daher ist es vermuthlich ein pures Gedichte/ wenn man davor hält / daß sich der Marggraf Hessen eben so wohl als Thüringen vindiciret habe. Es sind dergleichen Fabeln sonst in der Heßischen und Thüringischen Historie nicht seltsam / und auch schon guten theils von den Gelehrten ausgemertzet worden / so daß man mir meine Freyheit/ von gemeinen Lehren abzugehen/ so sehr nicht zu verdencken hat.

§. 16.

Sonst schriebe sich anfänglich die Sophia/ theils ihre Prätension auf Thüringen/ theils den ihr eigenthümlich zukommenden Besitz von Hessen anzudeuten/ also: *Landgrauia Thuringiae, Domina Hassiae.* Bißweilen

(*) V. Herr Horn c. l. p. 306. und 260.

len setzte sie auch noch dazu: *Quondam Ducissa Brabantiae*, weil sie eine Wittwe war des Hertzogs Heinrichs von Brabant. Und weil es eine besondere Ehre vor sie war / eine Tochter zu seyn von der heiligen Elisabeth / so wurde offt hinzu gefüget: *Filia beatae Elisabethae.* (*) Ihr Sohn schrieb sich *Filium natae sanctae Elisabeth*, dessen Sohn *Nepotem*, der Henricus Ferreus *Abnepotem.* (**)

§. 17.

So wenig wir aber finden / daß die Sophia von dem Marggrafen in dem Besitz von Hessen beunruhiget worden / so viel haben ihr im Gegentheil darinnen die Raub-Schlösser anfänglich zu thun gemacht. Wie wir denn lesen / daß sie sich damahls mit dem Grafen Berthold von Ziegenhain / desgleichen den Städten Friedberg / Marpurg / Alsfeld / Grünberg und Hertzfeld / gegen die allerwegen zu Stöhrung des gemeinen Friedens aufgekommenen Schlösser und Zölle verbunden. (***) Worauf sie auch hievon ein gut Theil in Hessen zu Grunde gerichtet hat. (****)

§. 18.

Hiernechst aber hatte sie an denen damahligen Ertz-Bischoffen zu Mayntz sehr gefährliche und schädliche Nachbarn / als welche ihr und dem Marggrafen zu Meissen die von Mayntz herrührende Lehen in Hessen und Thüringen versaget / dieselben nach dem Tode

 des

(*) V. Herr Estor c. l. p. 24. 29.
(**) V. *Id.* ib. p. 52. &c.
(***) *Schatenius* referiret solches gar wohl ad a. 1251. Andere aber setzen a. 1255. V. Herr Hartm. Hist. Hass. p. 106.
(****) V. *Chronica* Hass.

des Henrici Rasponis vor erledigt und heimgefallen erkläret / und ihnen zugemuthet haben / dasjenige was sie davon in Besitz genommen / an Mayntz zu restituiren. Wie weit solche Forderung gegründet gewesen / kan ich allhier nicht untersuchen. Allein es hatte weder sie noch der Marggraf Lust dazu / und darüber wurden sie alle beyde von denselben / sonderlich von dem neuen Ertz-Bischoff Gerharden abermahl im Jahre 1252. in den Bann gethan. (*) Dieser / weil er sich hierob nichts gutes besorgte / ließ sich in eben demselbigen Jahre in ein Bündnis ein mit Graf Bertholden von Ziegenhain / welcher sich vielleicht bey der Gelegenheit seiner Lehens-Pflicht gegen die Thüringischen Erben zu erledigen mag gesuchet haben / darinnen sie einander gegen den Marggrafen / die Sophiam / und andere Feinde beyzustehen versprochen haben. (**)

§. 19.

(*) *Chron.* Erford. ad a. 1252. ap. *Horn.* p. 75. *Hoc anno Moguntinae sedis electus praedecessorum suorum sententiam in Marchionem Misnensem & Brabantiae ducissam, pro feudis ex obitu Henrici regis episcopatui solutis, & a iam dictis iniuriose detentis, promulgatam confirmauit, omnes ciuitates & villas ipsorum iurisdictioni per Hassiam atque Thuringiam subiectas sub interdicto ponens.*

(**) Herr Hartmann p. 107. hat sich geirret / wenn er gemeinet / daß solches Bündnis zum Faveur der Sophia errichtet worden. Und von solchen ist auch ohne Zweiffel zu verstehen / was oben §. 10. aus Herr Estorn p. 23. angeführet worden / woselbst aber ein falsches Datum zu finden ist. Wenn sonst in den *Excerptis* Chr. Ried. stehet / die Sophia hätte den Bischoff zu Mayntz zu Hülffe genommen / und ihm die Stadt Wildungen versetzet / so ist solches von keiner andern Hülffe / als einem gethanen Vorschuß zu verstehen.

§. 19.

Weil sich aber endlich der Pabst ins Mittel geschlagen/ und den gegen Meissen ergangenen Bann caßiret/ so hat sich in folgenden Jahr der Ertz-Bischoff mit dem Marggrafen vertragen/ (*) und ihm hierauf a. 1254. die zu Thüringen gehörige Lehen ertheilet/ nehmlich das Erb-Marschall-Amt von Mayntz/die Comitias Siebenleiben/ Schonrestede/ die minorem comitiam Mittelhausen/das Schloß Spedenburg/ꝛc. (**)

§. 20.

Wie dieser Handel der Sophia/ welche beständig auf Thüringen prätendirte/ zu nicht geringen Präjuditz gereichte/ so muste sie sich nun gar besorgen/ daß sie/ nachdem sich Mayntz und Meissen ins besondere verglichen/ von beyden gesamter Hand attaquiret werden dörffte. Daher war es ihr nicht zu verdencken/ wenn sie sich bey Zeiten in Kriegs-Verfassung gesetzet hat. Daß die Verbindung von Ziegenhain/ Mayntz und Meissen Anlaß dazu gegeben/ ist handgreiflich/ und diejenigen verdienen im geringsten keinen Beyfall/ welche die Sophiam vor eine muthwillige und frevelhaffte Anstiffterin innerlicher Unruhe ausgeben. (***)

§. 21.

Durch den Weg Rechtens zu einen erwünschten

(*) *Chron.* Erf. cit.

(**) V. Herr Hartm. c. l.

(***) Herr Horn suchet uns eine so schöne Idee von ihr beyzubringen p. 74. & in seqq. passim. Welches nicht zu verwundern ist/ weil er sich scheint verschwohren zu haben/ der Sophia alles übel auszulegen. Je mehr er aber dabey seine Paßion verrathen/ desto weniger werden sich hierinn gescheute Leute auf seine Worte verlassen.

Ausgang ihrer Streitigkeiten zu gelangen/ war numehro keine Hoffnung vor sie übrig/nachdem sich in Teutschland alles zu der betrübten Revolution des grossen interregni zu neigen angefangen. Der *Henricus illustris* ließ sich deutlich genug mercken / daß er ihr **Thüringen** in Ewigkeit nicht in der Güte abtreten würde/als worinnen er sich nur immer fester setzete. Aus Brabant hatte sie wenig Hülffe zu gewarten/ nachdem sie daselbst ihren Gemahl verlohren. Was war es denn nun vor eine so schändliche That / daß sie bey dem muthigen **Hertzog Albrechten von Braunschweig** gegen ihren tapferen und mächtigen Gegner den Marggrafen Hülffe und Beystand gesuchet hat? Zumahl da sie sich nicht durch böse Tücke und Intriguen sondern durch anständige **Heyrathen** mit ihm verbunden / indem sie ihm ihre Tochter / und hinwieder seine Schwester Adelheit ihrem Sohn versprochen hat. (*)

§. 22.

Hertzog Albrecht / der das Krigs-Métier wohl verstunde/ wird ihr/ nachdem sie die Restitution von **Thüringen** bey dem Marggrafen von neuen mit allen Ernst gesuchet/ und hierob mit ihm zerfallen / wohl zu erst die Meinung beygebracht haben / daß es nicht rathsam sey/ bey einem numehro unvermeidlichen Kriege den ersten Anfall abzuwarten/und daß man ein Land/ wozu man in Guten nicht gelangen könne/ durch die Waffen vindiciren und behaupten müsse. Demnach so säumte sie sich nicht /

(*) V. Herr Hartm. p. 108. Henniges Th. gen. T. IV. p. 121. Herr Horn p. 77. Ob sich die Sophia auch mit Anhalt und Henneberg gegen den Henricum illustrem verbunden/ kan nicht vor gewiß gesaget werden. V. *Id.* ib. p. 78. 81.

nicht/ um das Jahr 1254. ihre mit den Braunschweigischen allirte Kriegs-Völcker nach Thüringen zu schicken/ allwo sie in diesen und nächstfolgenden Jahren den Meister gespielet / und nicht zum besten gehauset haben. (*)

§. 23.

Unterdessen hatte der Ertz-Bischoff Gerhard zu Mayntz / dem Marggrafen zum Besten / seiner Contrapart eine Diversion zu machen gesuchet / und war a. 1256. nebst dem Grafen von Eberstein ins Braunschweigische gefallen. Sie wurden aber hierüber alle beyde gefangen/ und der Ertz-Bischoff konte erst in folgenden Jahre mit genauer Noth seine Erledigung erlangen. (**) Im Jahr 1259. und dem zunächst folgenden/ wandte sich das Glück auf des Marggrafen Seite/ er eroberte Creutzburg / Mittelstein/ Eisenach / und viel andere Orthe/ welche es bißher mit der Sophia gehalten. (***) Da immittels auch in Hessen der Krieg mit Mayntz fortging. Der neue Ertz-Bischoff Werner suchte sich mit dem Bann zu schützen/ welchen er

(*) V. Herr Horn c. l. p. 76. *Hist.* Land. Thur. ad a. 1258. erzehlet von dem Hertzoge von Braunschweig / welcher auf Seiten der Sophia das vornehmste Kriegs-Haupt gewesen/ *quod per suos aduocatos & cum armigeris de Hassia multum humiliarit Thuringiam, & maxima damna fecerit.* Conf. *Horn.* p. 77. sq. allwo wiederum ein schöner Flosculus angebracht worden / indem dieser Krieg den *latrociniis* gleich geachtet wird. Allein wer weiß nicht / wie es offt im Kriege hergehet / wenn auch schon die gerechteste Sache darunter versiret?

(**) V. Herr Hartm. c. l. p. 108.

(***) V. *Id.* ib. p. 109. seq. & *Horn.* p. 82.

er a. 1261. gegen die Sophia und ihrem Sohn von neuen ergehen ließ/muste sich aber doch zuletzt accommodiren/ und ihnen a. 1263. die von Mayntz herrührende Heßische Lehen ertheilen. (*)

§. 24.

Die Sophia und ihr Sohn / welcher sich numehr mit zunehmenden Jahren auch neben seiner Mutter der Regierung und des Krieges anzunehmen angefangen / stelleten dagegen den Ertz-Bischoff folgenden Recognitions-Schein aus/daraus man wohl siehet/ daß sie demselben nicht zu viel einräumen / oder sich etwas begeben wollen. (**) Nos *Sophia, filia beatae Elisabeth, Lantgrauia Thuringiae, Domina Hassiae*, quondam *Ducissa Brabantiae*, & *Heinricus* filius eius *Lantgrauius Thuringiae*, omnibus in perpetuum. Recognoscimus & publice protestamur, quod nos a domino nostro, Domino *VVernhero* Archiepiscopo Moguntino, in feodo recepimus ista bona, quae inferius continentur, scilicet *Comiciam* siue *Lantgericht Hassiae*, omnes decimas Comiciae ipsius, siue infeudatae sint aliis, siue non, *Advocaciam de Hasungen, Aduocaciam de Breytenovve, Ius patronatus* ecclesiarum de *VVildungen*, de *Rychezenhagen*, de *Velsperg*, de *VVenegen, Cenre*. Item opida & castra de *Grunenberg* & *Franckenberg*, cum hominibus, iudiciis, iuribus & aliis suis pertinentiis vniversis, item *Milsungen*, quod creditur esse feudum, item in *Thuringia* iudicia & iurisdictiones de *Bergeren*

&

(*) V. *Id.* ib. p. 112.
(**) Herr Estor hat dieses Diploma zu erst publiciret c. 1. p. 43. seq.

& *Aspe*, (*) item castrum & opidum *Tungesbrucken*, & iudicia attinencia, quae etiam credantur esse *feuda* descendentia ab ecclesia Moguntina, licet adhuc non sit determinatam finaliter super illis. Quia vero veraciter scire nequimus ea vice de aliis *feudis* nostris, de iure nobis competentibus ab eodem Domino nostro Archiepiscopo & ab ecclesia Moguntina, taliter est conuentum, quod *nos ipsimet*, & viginti fide digni viri, videlicet *Conradus de Elbene, Fridericus de Driuorto, VViderolduus de Nordecke, Andreas de Marpurg, Iohannes Aureus, Conradus de Bickene, Gumpertus* frater eius, *Volpertius Hosichen, Rudolfus de Helfenberg* & *Iohannes* fratres, *Gyso de Gudensberg, Heinricus de Blumenstein, Sifridus de Aldenburg, Gumpertus de Hoënuels, Heinricus de Vibershusen, Ebirhardus & Conradus de Holzsadele, Hertuicus de Rodegreue, Comes Albertus de VValdenstein, & VVigandus de Homburg*, debemus infra praesentis anni spatium indagare feliciter & veraciter quae vel vbi, siue qualia sint ipsa *feuda*. Et super hoc

(*) Eben derselbe p. 45. meinet / durch *Bergere* sey der Orth Bercka zu verstehen. Allein weil in der daselbst angezogenen donatione propter nuptias beym Bütken / a. 1241. von dem *Henrico Raspone* seiner Gemahlin geschehen / zusammen gesetzet werden die Städte *Sangerhusen* und *Gotha*, und der *districtus Bergere*, so zweiffele ich nicht / daß hierdurch zu verstehen sey die Gegend ohnweit Gotha nach Erffurt zu / welche in den Speciel-Land-Carten genennet wird auf der *Berge*. Sonst finden sich auch ohnweit Gotha die Orthe Aspach und Aspenfeld / welche etwa hier zu verstehen. Und es hat allem Ansehen nach die Sophia solche Orthe nebst Tammesbrücke damahls noch inne gehabt. Wir sehen auch zugleich / daß Thüringen und Hessen mehrentheils ihre alten Gräntzen noch müssen behalten haben.

hoc fideliter faciendo praestitimus corporaliter sacramentum, sicut & nonnulli praedictorum virorum etiam praestiterunt, alii autem sunt adhuc similiter praestituri, vt res absque omni prorsus dubio veraciter declaretur. Ex tunc etiam nominatim denominabimus ipsa *feuda*, quae nobis praefatus Dominus noster Archiepiscopus similiter absque difficultate concessit. Vt igitur perpetuis temporibus in futurum de ipsis *feudis* certa notitia habeatur; praesentibus nostris literis expressimus nominatim *feuda* eadem, & alia similiter exprimemus, quando nobis primum constiterit de eisdem: Datum in *campo* apud *Langesdorf*, (*) & actum anno domini M. CC. LXIII. quarto Idus Septembris.

§. 25.

Daß die hier benante Stücke meistentheils *Feuda oblata* gewesen/ will ich eben nicht streitig machen/ (**) jedoch glaube ich/ ausser Grünberg und Franckenberg/ welche zu dieser Zeit erstlichen Maynz übergeben/ und von demselben hinwiederum zu Lehen genommen worden/ seyen die übrigen grösten Theils schon unter den Fränckischen Kaysern an Maynz gekommen/ und denen Thüringischen Landgrafen als Herren des Hessenlandes verliehen worden: Die *Comitia Hassiae* ist ohne Zweiffel ein Uberbleibsel von dem alten Comitatu Hessen. Denn die alten Comites hielten in ihren pagis in Nahmen des Kaysers das Land-Gerichte/ und hatten dagegen verschiedenes von dem Reiche zu geniessen/ welches vermuthlich nach Abgang der Comitum

(*) Es lieget dieser Orth nicht weit von der Stadt Lich in Ober-Hessen/ ist aber numehr Solmisch.

(**) V. Herr Estor c. l. p. 45. Herr Hartm. c. l. p. 113.

tum an Mayntz gekommen / und hernach den Landgrafen von Thüringen verliehen worden/weil sie doch das meiste von den Allodial-Stücken des pagi Hessen besassen. Anderwärts setzten die Kayser / die solche Comitias vor sich behalten/ aduocatos und praefectos darüber. (*) Die in dem Diplomate benanten Adelichen hält Herr Prof. **Estor** billig vor *Ministeriales* von dem Henrico puero, und den Grafen von Waldenstein oder Wallenstein vor einen Heßischen *Comitem Landsassium*. (**)

§. 26.

Sonst hatte um dieselbe Zeit der Marggraf von Meissen Eisenach und andere Thüringische Orthe wieder eingebüsset / ja er war fast aus gantz Thüringen ausgetrieben und in Meissen selbsten heimgesuchet worden. Weil aber dabey der Hertzog Albrecht/ welcher von Anfang den Krieg hauptsächlich dirigirt gehabt / (***) die Thüringer nicht genug zu menagiren gewust/

(*) V. *Id.* ib. p. 46. seq. Herr Bernhard Ant. Wett. p. 159. seqq. &c. Der *Autor* Addit. ad Lamb. Schafn. hat ohne Zweiffel auf die alten Comites Hassiae gesehen/ wenn er den Henricum puerum *Comitem Hassiae* genennet. Denn weder er / noch die bißherigen Landgrafen haben sich jemahls dieses Tituls bedienet / weil Hessen vorlängst aufgehöret eine Grafschafft zu seyn.

(**) V. ibid: p. 45.

(***) Die preißwürdige Landgräfin Sophia bleibet dennoch eine tapffere und behertzte Dame / ob wir ihr schon nicht das Schwerd an die Seite gürten / und sie überall an die Spitze ihrer Armee stellen / oder sie gar zu einer andern Amazonin machen. Daß sie sich offt mit im Felde nebst ihrem Sohn befunden hat / ist bekant genug / daß sie aber dabey

die

gewust / sich über sein Glück allzusehr erhoben / und daneben nicht recht auf seiner Hut gewesen / so wurde er zuletzt a. 1263. unter Anführung des dem Henrico illustri sehr getreuen Thüringischen Erb-Schencken Rudolphs von Vargel ohnweit Wettin und Halle unversehens überfallen / geschlagen / und benebenst Heinrichen von Anhalt / Heinrichen von Schwerin und andern mehr / gefangen genommen. (*)

§. 27.

Dieses Unglück beförderte so gleich nach einem neunjährigen schwehren Kriege den längst gewünschten Frieden. (**) Hertzog Albrecht muste / nachdem er länger als

die von dem Wohlstand dem weiblichen Geschlechte gesetzte Gräntzen überschritten / und an Morden / Sengen und Brennen Beliebung getragen / finden wir nirgend / und Herr Horn würde ihr solches auch ziemlich aufgemutzet haben / wenn er hievon die geringste Spuhr angetroffen hätte. Demnach schieben wir billig dem Hertzog die Schuld auf den Halß / wo irgend in diesem Krieg bißweilen excediret worden / und lassen ihm solches gegen die Herren Meißner und Thüringer verantworten / wiewohl sie ihm auch nichts geschencket / und ihn zuletzt hart genug darvor gezüchtiget haben.

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 110. *Horn.* p. 83. seqq.

(**) Herr Horn p. 86. bindet selbst dem Hertzog vornehmlich die Schuld des verzögerten Friedens auf / wenn er schreibet / *quod is bellum istud omnium maxime nutriuerit.* Und wir sehen daraus / daß die Sophia vor sich allein nicht so rachgierig und blutdürstig kan gewesen seyn. Denn sonst hätte sie nach dem Vergleich mit Mayntz den Krieg wohl noch weiter fortsetzen können / weil ihr der Feind nicht so nahe auf dem Halse gewesen / daß sie ihr Land und Leute darüber in die Schantze schlagen müssen. *Eius igitur potius moderationi*

als ein Jahr gefangen gehalten worden / vor seine Erledigung 8000. Marck löthigen Silbers erlegen / und die bißher von ihm besetzt gehaltene Schlösser und Städte an der Werre / Allendorff / Witzenhausen / Eschwege / Fürstenstein / Sontra / Wanfrieden / Ziegenberg und Arnstein evacuiren / welche hierauf der Landgräfin Sophia eingeräumet worden / weil sie schon vorher zu Hessen gehöret. Dagegen diese dem Marggrafen von Meissen ihr Recht auf Thüringen abgetreten und überlassen hat. (*) Des Marggrafen Re-

Q nuncia-

rationi & modestiae debuit Marchio, quod Thuringiam sibi retinere licuerit, & in posteros transferre.

(*) V. Herr Hartm. p. 111. Einige nennen vor die zuletzt benanten vier Schlösser folgende: Bilstein / Ludwigstein / Bischofstein / Bolstein oder Eichburg. V. *Horn*. p. 86. Die *Exc.* Chron. Riedes. melden / diese Orthe hätten in die Graffschafft an der Werre gehöret / und der Hertzog von Braunschweig hätte sie nach Absterben des Landgrafen zu Thüringen eingenommen. Allein es kan solches wohl vor Anfang des Krieges nicht geschehen seyn / weil wir oben gehöret / daß sich Eschwege gleich von Anfang / ehe noch an den Krieg gedacht worden / der Sophia unterworffen. Ohne Zweiffel sind solches alles Heßische Allodial-Stücke gewesen / und haben zugleich der Sophia gehuldiget / welche sie etwa erst hernach durch besondere pacta in Faveur der obbemeldten Heyrathen / oder zum Unterpfand vor die Kriegs-Kosten dem Hertzog eingeräumet. Wiewohl derselbe auch kan Prätension darauf gemacht haben / aus dem im vorher gegangenen Abhandl. Cap. I. §. 9. angezogenen Fundamente. Woher sie aber zur Graffschafft an der Werre gerechnet werden / kan ich nicht vor gewiß sagen. Herr Schminck zehlet diese Graffschafft an obangezogenen Orthe mit unter die *Comitatus Hassiae, qui hodie vix solo nomine cogniti sunt*. Vielleicht haben diese Stücke unter

denen

nunciation auf Hessen wird wohl nicht nöthig gewesen seyn/ weil wir nicht finden/ daß er solches Land jemahls prätendiret hat. Daferne sie aber dem ohngeachtet zu vermuthen ist/ so konte sich derselbe wenigstens über die ungleiche Theilung nicht beschwehren / weil er vor die wenigen Heßischen Allodia ein gnugsames Aequivalent an Thüringen und dasigen Allodiis bekommen / so daß die Sophia deswegen in Ewigkeit nicht einiger Unbilligkeit und Unrechts mit Grund der Wahrheit kan beschuldiget werden. (*)

§. 28.

denen vorigen Landgrafen einen von der Familie zur Apanage dienen müssen/ welcher sie unter dem Titul eines Grafen besessen. Sonst meldet *Bangius* ad. a. 1264. Sophia und ihr Sohn hätten müssen auf Thüringen Verzicht thun/ und davor hätte man ihr nebst obgedachten Festungen noch dazu siebentausend Marck Silbers versprochen/ und solches Geld auf Weissensee verschrieben. Welche Erzehlung aus dem Hess. Anonymo ms. genommen ist / l. II. c. 13. seqq. V. *Horn.* p. 87. Es ist glaublich/ daß solches geschehen in Betrachtung / daß die Sophia dem Marggrafen auch ihre Thüringischen Allodia eingeräumet hat / welche nebst ihrer Prätension auf die Landgrafschafft Thüringen und übrige Feuda Imperii weit mehr als Hessen importiret haben. Dilich p. 168. sowohl als der nur bemeldte *Anonymus* c. 14. meldet / des Marggrafen Tochter wäre zugleich des Hertzogs Sohn versprochen worden. Allein aus Henniges Th. gen. T. IV. p. 134. ist zu ersehen/ daß hier des Marggrafen Sohnes Alberti Tochter zu verstehen sey.

(*) Derhalben hätte sich Herr Horn wohl ein wenig bedencken mögen/ bevor er unbesonnener Weise c. l. p. 90. folgendes aus einen unnöthigen Eiffer in die Welt hinein geschrieben: *Quare moderationi & modestiae Misnensis femina princeps* (id est Sophia) *debuit vnice, quod prouinciam licenter & violenter raptam quiete sibi retinere licuerit & in posteros*

trans-

§. 28.

Dieser vorbemeldte Frieden kan vor dem Jahr 1265. nicht völlig zur Richtigkeit gekommen seyn / weil es sich findet/ daß in demselben Jahre noch des *Henrici illustris* Sohn Albrecht / welchem sein Vater die Regierung von Thüringen übergeben / sich mit Graf Gottfrieden von Ziegenhain in ein Bündnis wieder den *Henricum puerum* und den Hertzog von Braunschweig eingelassen hat. (*) Es kan aber hierüber wohl zu keiner neuen Thätligkeit gekommen seyn. Vielmehr ist es glaublich/ daß sich nicht allein die Grafen von Ziegenhain ebenfalls mit Hessen gesetzet haben / sondern daß auch um diese Zeit zwischen Hessen und Meissen eine genaue Alliantz geschlossen worden / welche ohnfehlbar

transferre. Wir finden nicht / daß ihr solches jemahls der *Henricus illustris* unter der grösten Wuth der Waffen vorgeworffen hat. Daher es eine grosse Verwegenheit ist / wenn solches / zumahl ohne genugsamen Beweiß / von einer Privat-Person geschiehet. Er bedencket nicht / daß solche injuriöse Beschuldigung auf das gantze Fürstliche Hauß Hessen zurücke falle / welches sich in Ewigkeit würde zu schämen haben / wenn es nicht *iustissimo titulo*, sondern *per raptum gliendam*, zum Besitz von Hessen kommen wäre. Der göttliche Seegen würde auch dasselbe nicht so lange begleitet haben / weil die bekante Regel in der Historie gnugsam gegründet ist: quod male parta male dilabantur. So finden wir aber im Gegentheil / daß der Verlust von Thüringen durch anderweitigen reichen Zuwachs dergestalt ersetzet worden / daß dieses Durchlauchtigste Hauß nicht nöthig hat / einen längst verscharreten alten Groll wieder hervor zu suchen / und gegen einen so verwegenen Historien-Schreiber das Ius talionis exerciren zu lassen.

(*) V. Herr Estor c. I. p. 26.

fehlbar der Grund gewesen zu der nach der Zeit zwischen diesen Fürstlichen Häusern aufgerichteten / und biß anhero beständig unterhaltenen Erbverbrüderung. (*)

§. 29.

Bey solcher Gelegenheit hat man sich allem Ansehen nach auch dahin verglichen / daß dem *Henrico puero*, welchem die Sophia bald hierauf die völlige Regierung übergeben/(**) frey gestellet worden/sich zu Bemerckung seiner Fürstlichen Ankunfft fernerhin des Tituls eines Landgrafen/ doch ohne den Zusatz von Thüringen / auf welches Land er ebenfalls renunciren müssen / zu bedienen. Denn da er sich bißher nach dem Exempel seiner Mutter geschrieben *Landgrauium Thuringiae*, so schreibet er sich nun von der Zeit an schlecht weg / *Landgrauium, Dominum Hassiae* oder *Terrae Hassiae*. (***)

Welches

(*) So viel man genaue Nachricht davon hat / so ist dieselbe erstlich unter dem Henrico ferreo völlig zu Stande kommen. V. Herr Hartm. p. 111. und die daselbst angezogene Diss. des Herr *Rauschii* de pacto confrat. Saxon, Brand. Hass. Conf. Winckelm. Hess. Chron. p. 522. *Weberi* Emblem. Hass. p. 18. Herr Horn c. l. p. 90. seqq. *Giou.* Germ. pr. p. 31. 35. &c.

(**) Sie ist hierauf a. 1284. mit Tode abgangen und zu Marpurg begraben worden.

(***) *Landgrauium Thuringiae* schreibet er sich schon a. 1261. V. Herr Estor / p. 26. Item a. 1263. V. supra §. 24. A. 1265. wird er geschrieben / *Landgrauius, Dominus Hassiae*, V. Herr Kuchenbeck. Anal. Hass. Coll. II. p. 324. und Coll. III. p. 99. A. 1272. *Landgrauius, terrae Hassiae Dominus*. V. Winckelm. p. 8. A. 1279. desgleichen. V. Anal. Hass. Coll. I. p. 87. A. 1280. desgleichen. V. Winckelm. p. 496. Item a. 1288. V. Anal. H. Coll. II. p. 303. A. 1306. ib. p. 56. Coll. V. &c. Auf seinem grossen Insiegel stehet: *S.*

Henrici

Welches auch seine Nachkommen einige Zeit nach ihm zu thun gewohnt gewesen. (*) Daß man sich aber auch damahls wegen des Wapens vereiniget habe / lässet sich eher vermuthen / als gewiß bestimmen. (**)

§. 30.

Ubrigens darf man sich nicht verwundern/ daß er sich

 nicht

Henrici D. G. Lantgrauii Domini Hassiae. Auf seiner Gemahlin ihren unterm Jahr 1279. *S. Methildis Lantgrauiae Dominae Hessiae.* V. Herr Estor p. 42. &c.

(*) Sein Sohn *Otto* wird auf seinem Siegel geschrieben / *Landgrauius Dominus terrae Hassiae*, seine Gemahlin / *Landgrauia terrae Hassiae Domina*, der *Henricus ferreus* desgleichen / *Landgrauius dominus terrae Hassiae*, &c. Und also auch in ihren Diplomatibus. V. Anal. Hass. Coll. II. p. 268. Coll. III. init. & alibi. Herr Estor p. 29. seq. Winckelm. c. l. &c.

(**) Die *Exc.* Chron. Ried. melden / das Wapen Thüringen und Hessen sey damahls so unterschieden/ daß der bunte Löwe des Landgrafen zu Hessen solte eine göldene Crone tragen/ um seiner Eltermutter der Königin zu Ungarn willen. Allein wer weiß nicht/daß die gemeinen Chronickenschreiber viel dergleichen Dinge bloß aus ihrem Kopffe verzeichnet haben? So viel halte ich vor gewiß / daß die Sophia und ihr Sohn aus eben der Ursach/ weswegen sie den Landgrafen-Titul angenommen und behalten / auch zugleich den Thüringischen Löwen in ihren Wapen unverändert fortgeführet haben. Von der Crone und dem Queer-Strichen glaube ich/daß solche von den Zeiten der alten Thüringischen Landgrafen / an keine gewisse Regeln gebunden gewesen. Indessen kan es wohl möglich seyn / daß man sich hernach zum Unterscheid der Crone wegen vereiniget / solches aber dennoch von beyden Seiten so genau nicht beobachtet. V. Probe einer verbesserten Heraldick / zu Giessen 1728. herausgekommen / wovon Herr Estor der Autor ist. Conf. Anal. Hass. Coll. II. p. 272.

nicht auch zugleich einen Hertzog von Brabant geschrieben / und sich des Brabantischen Wapens bedienet / weil solches damahls die Apanagiati selten zu thun pflegen. Daß ihn immittels kein ausdrückliches Verbot daran verhindert / ist daraus abzunehmen / daß er sich bißweilen / und sonderlich zu Anfang / des Brabantischen Tituls und Wapens bedienet. (*) Nachdem er aber endlich zum geruhigen Besitz von Hessen gelanget / und den Titul eines Landgrafen angenommen / so hat er diesen billig jenen vorgezogen / weil es damahls noch nicht recht gebräuchlich gewesen / sich von Ländern / die man nicht würcklich besessen / zu schreiben / weniger sich verschiedener Wapen zu bedienen. Vielleicht hat er sich auch des Brabantischen Tituls und Wapens hernach nur hauptsächlich in der mit seinem Bruder und dessen Söhnen über einige Allodia und Erb-

(*) In Herr Kuchenbeckers Analect. Hass. Coll. IV. p. 266. kommet ein notabel Diploma vor von a. 1247. worinnen der Henricus puer folgenden Titul führet: Henricus Dei gratia Dux Lotharingensis & Brabantiae. Woraus zu sehen / daß sich derselbe bey seiner ersten Ankunfft in Hessen / bevor die Prätension auf Thüringen völlig reguliret gewesen / nur allein einen Hertzog von Brabant geschrieben. Hierauf hat er sich geschrieben Thuringiae Lantgrauiom & Ducem Brabantiae, welcher Titul auf einigen Sigillis nebst dem Brabantischen Löwen wahrzunehmen. V. Anal. Hass. Coll. II. p. 273. Conf. Herr Estor Spec. I. Iurisp. H. p. 27. Wenn aber der Winckelm. p. 496. nebst andern aus dem Reinking ein Diploma anführet von 1265. darinnen er sich geschrieben Landgrauium Hassiae ducem, so ist es ohnfehlbar ein Versehen gewesen / wenn einige aus der Abbreviatur Hassiae doium einen ducem gemacht haben. Conf. Dilich p. 177.

Erbstücke seines Vaters geführten Streitigkeit gebrauchet/ darüber er sich endlich a. 1279. verglichen. (*) Daß er sich aber sowohl hierdurch/ als durch den abgelegten Titul eines Hertzogs von Brabant / solle seines Rechtes auf solches Hertzogthum begeben haben/ist mit Grund der Wahrheit nicht zu behaupten. (**)

§. 31.

Damit man aber das Prädicat eines Landgrafen an dem *Henrico puero* nicht vor einen blossen Titul anzusehen hätte/ welcher ihm vor sich allein den Rang und Qualität eines Reichs-Fürsten/ dessen seine Vorfahren theilhafftig gewesen/ nicht geben können/ so hat er es endlich nach geendigten Interregno beym Kayser und Reich dahin gebracht/ daß ein Theil seiner Heßischen Allodiorum und Reichs-Lehen zu einem Fürstenthum erhoben/ ihm zu Lehen gegeben / und er deswegen zu einen mit dem Character eines Landgrafen bekleideten Fürsten gemachet worden. (***) Daher man ihn nun

(*) Das hierher gehörige Diploma aus dem Bütken/ kan man in Herr Kuchenbeck. Anal. Hass. Coll. I. p. 64. seqq. finden.

(**) Man kan hierüber nebst *Kestneri* Diss. verschiedenes nachlesen ib. p. 40. seqq. Sonst ist auch nicht zu vergessen/ daß wir nirgend finden/ daß sich die Sophia und ihr Sohn *Comitem Palat. Saxoniae* geschrieben. Woraus zu sehen / daß sie dieses als etwas von Thüringen unterschiedenes angesehen / darüber der Kayser frey disponiren können/ und darauf sie derhalben nie keine Prätension formiret.

(***) Von Geburth und Ankunfft war Henricus puer ein Hertzog und Landgraf / und also ohnstreitig ein Fürste. Weil er aber weder Brabant noch Thüringen selbst besaß / sondern nur ein Herr von Hessen war/ so konte er vor keinen Reichs-Fürsten paßiren. Herr Estor c. l. p. 35. mocquiret

auch *Landgrauium Hassiae* zu tituliren angefangen hat. Wovon hernach Hessen selbst eine Landgrafschafft genennet worden / welches Wort alsdenn / wie es scheinet zu den ältern Zeiten / nichts anders / als ein Fürstenthum / das einen Landgrafen zum Herren hat bedeutet / keinesweges aber die übrigen Eigenschafften der alten Landgrafschafften / deren es / so viel uns wissend / anfänglich nicht theilhafftig gewesen / oder gemachet worden / involviret. (*) Daher es auch gewöhnlicher nur ein Fürstenthum genennet worden.

§. 32.

Gleichwohl haben der *Henricus puer* und seine Nachkommen lange Zeit noch ein besonderes Belieben getragen / in ihrem Titul zugleich die annoch auf den grösten Theil ihres Landes hafftende Eigenschafft einer Herrschafft oder Allodii auszudrucken / wenn sie sich *Landgrauios*, das ist Principes, sc. Hassiae, und *Dominos Hassiae* geschrieben haben. Welcher Zusatz eines *Domini Hassiae* billig weggelassen worden / nachdem sie wie

sich billig uber diejenigen / welche meinen princeps, wozu er gemachet worden / habe mehr als Dux und Landgrauius bedeutet. So weit muß man solches in seiner Person billigen / daß er numehr als ein würcklicher Princeps Imperii mehr als ein blosser Titular-Hertzog oder Landgraf bedeutet habe.

(*) Daher ist es kein Wunder / wenn weder der Herr von Gudenus / noch Herr Schmincke / noch sonst jemand die *codicillos Caesareos, quibus Landgrauiatus Hassiae stabilitus fuerit*, haben finden können / und der erstere den Ursprung des *Landgrauiatus Hassiae* erst von der Helffte des XIV. Sec. herleitet. V. Herr Estor c. l. p. 28. Conf. p. 38. wo er gar wohl schreibet: *Landgrauii nomen peperit Hassiae denominationem Landgrauiatus.*

wie mich düncket in dem XIV. Seculo entweder tacita oder expressa voluntate, und vielleicht erst vermöge der damahls völlig regulirten Erbverbrüderung / angefangen haben / das sämtliche eigentlich so genante Hessenland / wie es noch heut zu Tage geschiehet / als ein aus verschiedenen particular Stücken / sowohl Allodiis als Lehen zusammen gebrachtes Corpus indiuiduum und Fürstenthum anzusehen / und dasselbe dergestalt zusammen gebrachte Fürstenthum mit allen und jeden seinen partibus integrantibus vom Reiche zu Lehen zu nehmen. (*) Wie denn auch hierauf Hessen vor ein solches gantzes Fürstenthum / welchem die ehmahligen Allodial-Stücke völlig incorporiret und einverleibet worden / in den Kayserlichen Lehn-Brieffen (**) und andern Reichshandlungen erkennet und erkläret worden. So daß numehr dessen alte *qualitas allodialis* völlig cessiret / (***) und dasjenige / was nach Maßgebung der Historischen Wahrheit oder Wahrscheinligkeit bißher davon gesaget werden müssen / demselben so wenig als dem Fürstlichen Hause zu einer Verkleinerung oder Präjuditz gereichen kan.

Q 5 §. 33.

(*) Ich bediene mich hiebey der aus einer Fürstl. Heßischen Deduction entlehnten Worte bey Herr Struven Diss. de Allod. Imp. p. 43.

(**) V. Winckelm Hess. Chron. p. 497.

(***) Nehmlich propter istiusmodi specialem recognitionem, wie Herr Struve lehret c. l. p. 67. Daher in den übrigen nach der Hand dem Fürstenthum Hessen weiter incorporirten Stücken / wo solche recognitio specialis nicht zu dociren ist / auch die qualitas allodialis auf gewisse Masse bleibet. V. Winckelm. c. l. p. 499.

§. 33.

Es wird nicht undienlich seyn/wenn ich das Kayserliche *Diploma* über die Erhebung des Hessenlandes zu einem besonderen Fürstenthum selbst beyfüge. (*) Nos *Adolphus* Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis Imperii fidelibus, ad quos praesentes peruenerint, gratiam suam & omne bonum. Licet regalis munificentia erga suos fideles quoslibet suae liberalitatis debeat radios demonstrare, tamen illis, quos fides purior, clariorque deuotio reddunt magis placidos & acceptos, & praesertim eis, qui in dirigendis reipublicae negotiis nobis poterunt salubriter famulari, debet non immerito vberior gratia & fauor sincerior impertiri. Consideratis itaque praesignis & illustris *Henrici Landgrauii Hassiae* meritis gloriosis, quibus erga nos & imperium multifariam noscitur enitere, eidem *Henrico, principi nostro & imperii* karissimo, ac haeredibus ipsius, in perpetuum castrum *Bomeneburg*, ad nos spectans & imperium, & opidum *Eschenvvege*, quod idem *Landgrauius* cum pertinentiis & iuribus suis ad se titulo proprietatis pertinens, vt dicebat, in nostris manibus libere resignauit, cum omnibus iuribus & pertinentiis eorum, possessionibus vel quasi, siue sint in agris, cultis vel non cultis, nemoribus, campis, pascuis, vineis, pratis, piscinis, aquis aquarumue decursibus, & generaliter aliis, quocunque nomine censeantur, concessimus & contulimus, concedimus & conferimus per praesentes, vt ab ipso *Landgrauio* & heredibus suis iugiter teneantur & possideantur a nobis, nec non successoribus nostris in regno Romanorum & a sacro imperio in

(*) Herr Estor hat solches zu erst publiciret c. I. p. 31.

in *feudum* nomine *principatus*. Quodque idem *Landgrauius* & sui haeredes specialiter, & ratione praedictarum possessionum & bonorum, pro *principibus* habeantur, & radient nitoribus, gaudeantque suffragiis, honoribus ac priuilegiis *principatus*. In cuius rei testimonium praesentes literas fieri fecimus, & maiestatis nostrae sigilli munimine roborari. Datum & actum apud *Franckenuorthe* V, Idus Maii, anno Domini millesimo ducentesimo nonogesimo secundo, indictione quinta, regni vero nostri anno primo.

§. 34.

Weil aber solche Erhebung des *Henrici pueri* zu einem Reichs-Fürsten eine wichtige Sache war / wozu wenigstens der Chur-Fürsten Consens erfordert wurde / so erfolgte derselbe ebenfalls / wie zum Exempel aus nachfolgenden *Diplomate* des Chur-Fürsten zu Mayntz erhellet. (*) Nos *Gerhardus* Dei gratia sanctae Moguntinae sedis Archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, ad vniuersorum sacri Imperii Romanorum fidelium notitiam volumus peruenire, quod nos consideratis praesigniis illustris *Henrici Lantgrauii*, *Hassiae Domini*, amici nostri karissimi, meritis gloriosis, quibus erga sacrum Romanum Imperium multifariam multisque modis dinoscitur enitere, *infeodationem* inferius annotatum, per serenissimum dominum nostrum *Adolfum*, Regem Romanorum illustrem, anno Domini millesimo ducentesimo nonogesimo secundo, sexto Idus Maii, indictione quinta factam, videlicet quod castrum *Bomeneburg*, & opidum *Eschenvvege*, quod idem dominus *Lantgrauius*

(*) Herr Estor hat dasselbe ebenfalls produciret c. l. p. 33. seq.

grauius cum pertinentiis ſuis ad ſe titulo proprietatis pertinuiſſe aſſeruit & aſſerit, cum omnibus iuribus eorum, & pertinentiis, poſſeſſionibus vel quaſi, ſiue ſint in agris cultis vel non cultis, nemoribus & campis, vineis, paſcuis, pratis, piſcinis, aquarum decurſibus, & generaliter quocunque nomine cenſeantur, a dicto domino *H. Lantgrauio*, nec non ſuis haeredibus in perpetuum teneantur a Domino noſtro Rege praedicto, nec non ſuis ſucceſſoribus in Regno Rom. & poſſideantur in *feodum* nomine *principatus*. Quodque idem Dominus *Lantgrauius* & ſui haeredes ratione illarum poſſeſſionum ſpecialiter pro *principibus Imperii* habeantur, & radient nitoribus, ac gaudeant ſuffragiis & priuilegiis principatus, prout in literis ipſius Domini noſtri Regis Rom. praefatis ſuper hoc confectis plenius continetur, ratam & gratam gerimus & habemus, ac noſtrum conſenſum ſcientes libentes, vtilitatem Imperii ex hoc facere cupientes, duximus adhibendum. In cuius rei teſtimonium ſigillum noſtrum praeſentibus duximus appendendum. Datum apud *Franckenuorthe* anno, die & indictione ſuperius annotatis.

§. 35.

Es iſt ohne Zweiffel nicht ohne Urſache geſchehen/ daß in dem Kayſerlichen Diplomate der *Henricus puer* genennet wird *Landgrauius Haſſiae*, weil der Kayſer den Titul eines Landgrafen nur allein an das neue Fürſtenthum Heſſen gebunden und reſtingiret/ keinesweges aber auf ſeine vormahlige Prätenſion auf die Landgrafſchafft Thüringen/ deren er ſich gutwillig begeben/

geben/gezogen haben wollen. (*) Daher so nennet auch Kayser Ludouicus IV. in einem Lehn-Briefe des Henrici pueri Sohn Ottonem *Landgrauium Hassiae* und *principem suum dilectum*. (**) Der Churfürst von Mayntz aber meinete/es wäre diese Sache doch Reichs-kündig/und daher trug er kein Bedencken dem Henrico puero seine gewöhnliche Titulatur zu geben/ und ihn zu nennen *Landgrauium Hassiae Dominum*. Der Kayser Ludwig that solches auch hernacher selbsten/ als er a: 1331. den Landgrafen Heinrichen belehnete. Denn er nennete ihn ohne Bedencken einen Landgrafen und Herrn zu Hessen/ seinen lieben Fürsten. (***)

§. 36.

Daß aber anfänglich nicht die gantze Herrschafft Hessen/ sondern nur ein Stücke davon/ in ein Fürstenthum und Reichs-Lehen verwandelt worden/ statuire ich theils vermöge der klaren Worte des Kayserlichen Diplomatis, theils weil sich die Landgrafen noch lange Zeit *Dominos Hassiae* geschrieben haben/ welches nicht

(*) Denn ein unverständiger konte leichtlich den gewöhnlichen Titul eines *Landgrauii* und *Domini Hassiae* so auslegen/ als ob sich das erstere auf Thüringen beziehe/ auf welches der Landgraf bißher Prätension gemacht hatte.

(**) V. Herr Estor c. l. p. 37. Woselbst aber das datum unrecht angegeben worden/ wenn es heisset: *VII. Id. Apr. anno Domini M.CCC.III. regni vero anno nono.* Allein es ist ein Druckfehler/ und muß heissen/ *anno M. CCC. XXIII.* Daß aber der Otto erst damahls seine Belehnung beym Kayser gesuchet/ rühret daher/ weil derselbe erst damahls/ nachdem er seinen Gegen-Kayser überwunden/ in Teutschland als Kayser recht aufgekommen ist/ und consideriret worden.

(***) V. ib. p. 38.

nicht ohne alle Raison kan geschehen seyn. (*) Denn es wär in der That profitabeler / ein Land als eine freye Herrschafft und Allodium, als nur Lehensweise zu besitzen. Nachdem sich aber hernach andere zum Theil annoch unbekante Emergentia hervorgethan / so hat man obbemeldter massen hierauf nicht mehr reflectiret / sondern das gantze Hessenland als ein Fürstenthum und Reichs-Lehn anzusehen angefangen / und auch den Titul eines *Domini Hassiae* fahren lassen. (**) Daher ich auch derer Meinung / als ob gleich zu Anfang durch die einzige Stadt und Schloß gantz Hessen zu einem Fürstenthum erhoben worden / zwar vor möglich / aber zur Zeit noch nicht genug erwiesen halte.

§. 37.

Das Schloß **Bönieneburg** / oder **Bömelburg** / oder **Boyneburg** / nicht weit von Eschwege / ist ohne Zweifel schon vorher ein altes Reichs-Lehen gewesen / wovon sich die damahls berühmten **Raugrafen von Boyneburg** geschrieben / (***) und ich glaube festiglich / daß dasselbe schon die vorigen Landgrafen von Thüringen von

(*) Ich weiß wohl / daß sie sich auch bißweilen nur allein *Landgrauios Hassiae* geschrieben haben. Denn so kommet von Henrico ferreo ein Diploma von a. 1328. vor bey Herr Kuchenbeck. Anal. Hass. Coll. I. p. 77. Darinnen er sich bloß *Landgrauium terrae Hassiae* genennet. Allein in seinem Sigillo und anderwärts führet er die gewöhnliche Titulatur.

(**) Der Henricus ferreus ist der erste gewesen / welcher solchen Titul mit der Zeit völlig abgeleget.

(***) V. Winckelm. p. 300. Vielleicht ist es bey der obberührten Uneinigkeit zwischen Hertzog Otten von Bayern und Henrico IV. von diesen solcher Familie verliehen worden / von welcher es hernach auf die Landgrafen kommen.

von dem Reich zu Lehn getragen haben. Daß aber sonst noch viel andere Stücke des Hessenlandes vom Reich unmittelbarer Weise zu Lehen gegangen / kan ich nicht deutlich finden. In obangezogenen Lehen-Briefen des Kaysers Ludouici IV. heisset es nur überhaupt / es werden dem *Ottoni Landgrauio Hassiae* conferiret die *feuda regalia, quae quondam pater & Iohannes frater suus* (*) *ab imperio tenuerunt*, desgleichen / es werde seinem Sohn **Landgraf Heinrichen** verliehen alles **das / es sey Land / Leut / Burg oder Stadt / das vom Kayser und dem Reiche Lehen ist / und das sein Vater und sein Eltervater an ihn bracht haben zu rechten Lehen.** Woraus wir zugleich die merckliche Differentz sehen / wenn es dagegen in den neueren Lehen-Brieffen heisset / es werde denen Landgrafen von Hessen verliehen di: **Landgrafschafft und Fürstenthum Hessen mit ihren Landen / Leuten / Schlössern / Städten / Märckten / Dörffern / Freyheiten / Gnade / Herrligkeiten / Zöllen / Geleiten / Obern- und Niedern-Gerichten / Freystühlen und den Ban über das Blut zu richten / Gewohnheiten / Besitzungen / Eigenschafften / Stifftern / Clöstern / Vogteyen / Obern- und Niedern-**

(*) Welcher a. 1311. gestorben / und des Ottonis jüngerer Bruder soll gewesen seyn. Ich mögte daher wohl den rechten Grund haben / warum es nicht vielmehr in dem Lehn-Briefe heisset / *ipse & Iohannes frater.* Denn es wird doch wohl der Otto nach seines Vaters Tode die Lehen eben sowohl als sein jüngerer Bruder empfangen haben. So scheinet es aber / er empfinge sie jetzo zu erst. Conf. ad §. 40. notata.

Niedern-Mannen / Mannschafften / Lehen / Lehnschafften / Geistlichen und Weltlichen Zwingen / Bännen / Creyssen / rc. so von Kays. Majestät und dem Heil. Reich ohne Mittel zu Lehen rühren. Welches mich in meiner Meinung / daß die mehresten Heßischen Lande / ausser denen von Maynz / Fulda rc. zu Lehen gehenden Stücken / vorher mera Allodia gewesen / und erst nach dieser Zeit völlig in das Wesen eines Fürstlichen Reichs-Lehens verwandelt worden / je mehr und mehr bestärcket.

§. 38.

Kaum war der Frieden zwischen Landgraf Heinrichen und dem Marggrafen von Meissen völlig hergestellet / als der erste a. 1270. an dem Bischoff zu Paderborn einen neuen Feind bekommen / welcher jedoch in kurtzen zur Raison gebracht worden. (*) Allein wenig Jahre hernach erwuchs ein neuer Krieg mit dem Ertzbischoff von Maynz / auf dessen Seiten auch die Grafen von Ziegenhain und Battenberg stunden. Nachdem aber derselbe bey sieben Jahr gedauret / so ist er endlich zu des Landgrafen grosser Avantage geendiget worden / inmassen ihm der Ertzbischoff das bißher offt streitig gemachte *Ius circa sacra* in Hessen / darum auch die vorigen Landgrafen in Thüringen viel zu kämpfen gehabt / völlig zugestehen müssen. (**) Welches denn auch nicht mehr als billig war / inmassen die Heßische Clerisey den ehmahligen Eigenthums-Herren des Hessenlandes ihren Ursprung und Aufnahme grö-

sten-

(*) V. Herr Hartm. Hist. Hass. p. 113.

(**) V. praeter *Dilich.* & al. *Id.* ib. p. 114. Conf. p. 100. seq. Herr Estor c. l. p. 48. &c.

stentheils zu dancken/ und in ihren Allodiis durch derselben Freygebigkeit einen beständigen Aufenthalt und Nahrung bekommen hatte.

§. 39.

Insonderheit aber hat sich Landgraf Heinrich äusserst angelegen seyn lassen/ die zu Hessen gehörige Ritterschafft und Landsassen/ welche aus Vertrauen auf ihre festen Schlösser ihre Lehen nicht von ihm empfangen wollen/und noch immerdar vielen Muthwillen verübet/zu völligen Gehorsam zu bringen/und hierdurch den innerlichen Fried- und Ruhestand vollends herzustellen und zu befestigen. Wie er denn auch seinen Endzweck nach Wunsch erreichet/ nachdem er verschiedener Wiederspenstigen ihre Schlösser eingenommen und zerstöhret hat. (*) Sie schienen anfänglich bey numehriger grossen Veränderung sich lange besonnen zu haben/ ob sie nicht vielmehr bey Thüringen halten/ als zu Hessen übertreten sollen. Viele werden sich auch von beyden gäntzlich loß zu machen gesuchet haben. Allein sie haben sich zuletzt bequemen/ und die neuen Landgrafen zu Hessen vor ihre Obern und Lehens-Herren erkennen müssen/welches von dem gemeinen Adel ohnedem eine pure Schuldigkeit gewesen ist.

§. 40.

Endlich so muste Landgraf Heinrich noch vor seinem Ende das Unglück erleben/ daß sich sein ältester Sohn/ welcher sich die zwischen ihm und seinen Brüdern angeordnete Landes-Theilung mißfallen lassen/ gegen ihm aufgelehnet/ und noch bey seinem Leben die Regierung an sich zu bringen getrachtet hat/sich auf das

(*) V. Dilich. Exc. Chr. Riedes. &c.

Recht der Erstengeburth beruffend.(*) Welche Mißhellig-

(*) Insgemein wird solches des Henrici pueri Sohn Henrico, welcher vor den ältesten gehalten wird/ zugeschrieben: Verschiedene aber rechnen es dem Ottoni zu/ und machen diesen zu seinem ersten Sohn. Die *Exc.* Chron. Riedes. erzehlen unterm Jahr 1293. es sey der Henricus puer seinem ersten Sohn Ottoni deswegen ungünstig gewesen/ weil er sich wieder seinen Willen an Alheiden von Ravensperg verheyrathet/ und weil er hernach in die projectirte Landes-Theilung nicht willigen wollen/ so sey er ihm noch ungünstiger worden/ darüber der Otto so gar entweichen müssen/ und sich hierauf zu Amöneburg unter Maynz und zu Ziegenhayn aufgehalten habe. Als bald hernach Henricus puer tödlich kranck worden/ so daß man an seinem Aufkommen gezweiffelt/ so habe er's vermittels des Grafen von Ziegenhain dahin gebracht/ daß ihm das gantze Land biß auf wenig Städte gehuldiget. Wiewohl nun der Vatter wider Vermuthen reconvalesciret/ so habe er doch die angetretene Regierung nicht niederlegen wollen/ biß sich Kayser Adolph und andere drein geleget/ und den Ottonem von seinem Vorhaben abzustehen gezwungen. Worauf er in die Theilung consentiren müssen/ und sich die übrige Zeit zu Homburg an der Ohm und Biedencap in der Stille aufgehalten habe. Auf gleiche Weise erzehlet dieses auch das *Chron.* rhythmicum, und gedencket nur allein seines Bruders Johannis mit welchen er das Land theilen sollen/ und meldet außdrücklich der andere Bruder Heinrich sey jung gestorben. Der im MS. vorhandene Anonymus c. 16. macht auch den Ottonem zu des Henrici pueri ältesten Sohn/ den Ludouicum zum zweyten/ und den Hermannum (welches aber ein Versehen/ und Heinrich heissen soll) zum dritten/ von welchem er ebenfalls bezeuget/ daß er jung gestorben. Ob ich mir nun wohl nicht getraue/ auf dieser Scribenten ihr Wort allein den Ottonem vor den ältesten Sohn des Henrici pueri auszugeben/ so kommet es mir doch wegen obbemel-

helligkeit aber auch in kurtzen beygeleget und verglichen worden.

bemeldter Umstände glaublich vor/ daß er/ und nicht der Henricus, der Urheber solcher Händel gewesen sey/ sonderlich weil er sich hernach bey überkommener Regierung so sorgfältig bewiesen/ daß über die Theilung des Landes unter seinen Söhnen nicht neue Uneinigkeit entstehen möchten/ welche er lieber gar vermieden haben wollen/ wie solches nur erwehnte Autores bezeugen. Daß man ihn aber den ersten Sohn nennet/ kommet vermuthlich daher/ weil schon damahls sein älterer Bruder Heinrich tod gewesen/ als die Theilung zu seinem Präjuditz von seinem ertzürnten Vater aufs Tapet gebracht worden. Herr Hartmann c. l. p. 116. führet zwar ein Bündnis an von a. 1297. welches zwischen dem Ertz-Bischoff von Mayntz und den Grafen zu Ziegenhain aufgerichtet worden/ darinnen des jungen Henrici ausdrücklich soll gedacht werden. Allein wenn man das Original davon einsehen solte/ so würde sich vielleicht an den Tag legen/ daß daselbst durch den Henricum vielmehr der Henricus puer selbst/ und nicht sein Sohn Heinrich zu verstehen sey/ wie solches von einem ebenmäßigen Bündnis von a. 1291. ohnstreitig ist. V. Anal. Hass. Coll. II. p. 233. seqq. Solte es aber seine Richtigkeit damit haben/ so könte es ja wohl möglich seyn/ daß wie der Graf von Ziegenhain Ursache gefunden sich des Ottonis anfänglich anzunehmen/ er hernach ebenfalls seine Raison gehabt/ den Henricum seines Beystandes theilhafftig zu machen/ wenn er etwa des Ottonis jüngerer Bruder gewesen/ und von diesem der Theilung wegen verfolget worden. Vielleicht haben es auch wohl gar beyde Brüder der Henricus und Otto, nachdem sie sich über die Theilung verglichen/ miteinander gehalten/ und nur den Johannem ausgeschlossen haben wollen/ weil er etwa von der zweyten Ehe gewesen. Daß diesem der Vater vor andern favorisiret/ ist gar zu deutlich abzunehmen. Herr Hartm. p. 125. führet aus dem *Schatenio*

Das 2. Cap.

Von denen folgenden Landgrafen zu Hessen/ biß auf Philippum magn.

§. 1.

DEr *Henricus puer*, welcher im Jahr 1308. den 21. Dec. mit Tode abgegangen/ hat sich zweymahl vermählt gehabt/ (*) erstlich mit der Alheid einer Tochter Hertzogs Ottonis pueri von Braunschweig/ welche ihm schon a. 1258. versprochen/ und um das Jahr 1263. beygeleget worden/ zweytens mit Mechtild einer Tochter Hertzogs Theodorici von Cleve. (**) Aus

---

tenio etwas an/ daraus wir sehen/ daß er ihm schon a. 1306. mit zu Regierungs-Affairen gezogen hat. Und ich glaube gewiß / er habe ihn schon damahls mit den Heßischen Reichs-Lehen/ die er ihm zugeschantzet / vom Kayser belehnen lassen/ damit er vor seinen Brüdern in seinem Antheil von Hessen desto gesicherter seyn mögte/ da er hingegen diesen nur allein die Heßischen Allodia; nebst den Mayntzischen und dergleichen Lehen zugetheilet. Daher denn der Otto erst nach des Iohannis Tode beym Kayser die Belehnung gesuchet hat / wie aus dem §. 37. erhellet. Jedoch werde ich mich gerne weisen lassen / daferne man mich aus Diplomatibus und andern beglaubten Nachrichten eines besseren belehren wird. Herr Estor Sp. I. Iur. p. Hass. p. 9. beziehet sich auf litteras ms. Kaysers Adolphi, a. 1296. quibus inter Landgrauios diuisio familiae, eine Mutschar/ instituatur, welche vielleicht das beste Licht geben kan.

(*) Ich setze hier und in folgenden hauptsächlich zum Grunde eine Genealogie/ die von Herr Rath Schmincken herrühret/ und von Herr Estorn Spec. I. Iurispubl. Hass. p. 24. publiciret worden. Conf. Herr Hartm. c. l. p. 118. seqq.

(**) Dilich setzet diese Heyrath in das Jahr 1280.

Aus beyden Ehen sind erzeuget worden der *Henricus II.* welcher aber noch vor dem Vater verschieden / und nur eine Tochter hinterlassen hat / der *Otto I.* welcher a. 1272. gebohren ist / der *Iohannes*, welcher a. 1311. gestorben / und nur eine Tochter verlassen hat / der *Ludovicus*, welcher Bischoff zu Münster worden / und biß a. 1357. soll gelebet haben / (*) und noch verschiedene Töchter / welche man aus der zu Ende beygefügten Stamm-Tafel ersehen kan. (**)

§. 2.

Otto I. und sein Bruder Johann haben das Hessenland unter sich getheilt gehabt / und der erste hat in Ober-Hessen zu Marpurg / der andere in Nieder-Hessen zu Cassel seinen Auffenthalt genommen. Nach des Johannis Absterben aber hat der Otto das gantze Land allein regieret / und denselben biß an seinem a. 1328. erfolgten

(*) V. Herr Estor c. l. Herr Hartm. p. 119. Dilich erzehlet / es sey ihm zu seinem Unterhalt Marpurg und Wetter halb angewiesen gewesen. Das *Chron.* rhythm. setzt auch noch Biedencap hinzu. Und aus einem Diplomate von a. 1334. in denen Anal. Hass. Coll. II. p. 247. wird solches bestärcket / als worinnen der Ludouicus dem Stiffte zu Wetzlar nach getroffenen Tausch eine Pension verschreibet ex precaria sua in Marpurg, mit Consens Landgrafen Henrici ferrei und seiner Brüder.

(**) Von der einen Tochter Elisabeth wird sonst vorgegeben / sie habe sich nach Abgang ihres Gemahls Iohannis von Sayn / zum andernmahl verheyrathet gehabt mit Gerharden von Epstein / welches aber in Herr Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. IV. p. 413. seq. mit grosser Wahrscheinligkeit wiederleget wird.

folgten tödlichen Hintritt vorgestanden. (*) Er hat dabey Streit gehabt mit Hertzog Albrechten zu Braunschweig/ dem Grafen von Ziegenhayn/ dem Grafen von Waldeck / dem Abt zu Fulda/ sonderlich auch den Ertz-Bischöffen zu Mäyntz Petro und Matthia, welche ihm einige Lehen disputiret. (**) Ubrigens hat er ein gut Werck gestifftet/ daß er allen aus der Landes-Theilung erwachsenden Schaden und Verdrusse vorzubauen/ das Ius primogeniturae unter seinen Nachkommen einzuführen gesuchet hat/ welches dieselben auch lange Zeit beobachtet haben. (***)

§. 3.

(*) Von ihm und seiner Gemahlin Alheid kommen Diplomata vor de a. 1316. 1317. 1320. woselbst auch seines filii primogeniti Henrici gedacht wird/ in den Anal. Hass. Coll. IV. p. 167. seqq. und Coll. V. p. 83. Item von a. 1325. Coll. II. p. 268. Eben daselbst p. 270. wird des Ottonis Tod gesetzet in a. 1328. den 17. Ian. daher auch von diesem Jahre schon ein Diploma vorkommet von seinem Nachfolger Henrico, ib. Coll. I. p. 77.

(**) Die Chronicken melden/ sie haben nach des Johannis Tode/ dessen Mayntzische Lehen einziehen wollen. Man kan hier und in folgenden weitläufftigen Bericht finden bey Herr Hartm. p. 125. seqq.

(***) Mich düncket jedoch daß solches geschehen vielmehr vermöge eines auf des Ottonis Zurathen gemachten gütlichen Vergleiches/ und der hieraus entstandenen Gewohnheit/ als daß schon damahls eine besondere Sanctio pragmatica hierüber abgefasset worden. Worauf Herr Pr. Estor zu zielen scheinet / wenn er in den Anal. Hass. Coll. II. p. 270. also schreibet: *Neque maiorem fidem merentur, qui Ottonem ius primogeniturae stabiliuisse comminiscuntur.* Sonst haben die Exc. Chr. Ried. nicht unrecht/ wenn daselbst gemeldet wird/ es sey solche Gewohnheit beobachtet worden/ biß daß

die

§. 3.

Mit seiner Gemahlin Adelheid einer gebohrnen Gräfin von Ravensperg hat er erzeuget *Henricum III.* mit Zunahmen den Eisernen / welcher ihm in der Regierung gefolget / *Ludouicum*, *Ottonem*, welcher Ertz-Bischoff zu Magdeburg worden / *Hermannum*, welcher keine Erben hinterlassen / und nebst seinen vorhergehenden beyden Brüdern nur gewisse Apanagia besessen / und zwey Töchter. (*) Es wird insgemein erzehlet / diese

die Grafschafft Ziegenhain an Hessen kommen. Denn aus den folgenden werden wir solches gar deutlich wahrnehmen. Wenn übrigens die Chronicken berichten / es wäre bey der Gelegenheit aufkommen / daß man allein die ältesten und regierende Landgrafen genennet Landgrafen und Herren / die übrigen aber nur Landgrafen und Junckern / so scheinet solches nicht ohne Grund zu seyn / wie denn zum Ex. in den Anal. Hass. Coll. II. p. 252. ein Diploma vorkommet von a. 1375. darinnen ausdrücklich genennet werden Herr Heinrich Landgraf zu Hessen / und Juncker Hermann sein Vetter. Wenn ich aber betrachte / daß eben daselbst in einem andern Dipl. von a. 1395. dieser Hermann / wiewohl er damahls würcklich regierender Herr von gantz Hessen gewesen / von einem Edelmanne annoch genennet wird sein gnädiger Juncker der Landgrafe / so bilde ich mir gäntzlich ein / daß solcher Unterscheid bloß in dem Gehirn der neuern Scribenten erwachsen / weil sie die rechte Ursache nicht gewust haben / warum sich damahls noch bißweilen die regierende Herren nach alten Gebrauch geschrieben haben Landgrauios & Dominos Hassiae, oder Herren zu Hessen. Denn der Titul eines Junckern bedeutete zu der Zeit so viel als einen Herren.

(*) In Herr Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. II. p. 247. kommet ein Dipl. vor von a. 1334. darinnen der *Henricus* Landgrauius, terrae Hassiae Dominus und seine Brüder Ludwig

Brüder hätten sich noch bey Lebzeiten ihres Vaters dahin verglichen/ daß nur einer heyrathen solte / (*) daher sich denn der *Henricus III.* des Marggrafen Friderici admorsi von Meissen Tochter Elisabeth zur Gemahlin ersehen. Dem ohngeachtet aber so hätte hernach der *Ludovicus* die Elisabeth eine Gräfin von Sponheim geheyrathet / aus welcher Ehe der *Otto* und Hermann erzeuget worden / wovon der erste/ als er sich bey seines Vaters Bruder zu Magdeburg aufgehalten/ mit Gifte vergeben worden. (**) Der zweyte Hermann/ welcher ein Geistlicher werden sollen / studirte zu Prage / promovirte in Magistrum, und erlangte hierauf ein Canonicat zu Trier und Magdeburg. (***) §. 4.

Ludwig und Hermann beysammen stehen / und zu etwas ihren Consens ertheilen. Die beyden Letztern haben nur ihre gewisse Apanagia in Hessen gehabt/ der Ludwig hat seine Hoffhaltung zu Grebenstein/ der Hermann aber zu Nordeck genommen. V. *Chron.* Riedes. *Chr.* rhythm. &c. Der Ludwig ist schon a. 1367. gestorben gewesen/ wie aus einem Dipl. abzunehmen in den Anal. Hass. Coll. II. p. 273. Hermann hat a. 1364. noch gelebet. V. Herr Estor c. l. Woraus wir sehen/ daß er so gar jung nicht gestorben sey. Seiner wird auch gedacht in einem Dipl. Henrici III. vom Jahr 1346. daraus abzunehmen / daß er eine jährliche Pension aus Cassel von seinem Bruder gezogen. V. Anal. Hass. Coll. IV. p. 282. Was aber in demselben Dipl. des Henrici matertera de Svveden bedeuten solle/ das will mir jetzo nicht beyfallen.

(*) V. *Anon.* Hess. Chr. ms. c. 20. seqq. &c. Es kommet aber dabey so viel fabelhafftes und unrichtiges Zeug vor / daß ich die gantze Erzehlung vor erdichtet halte / wiewohl das Hauptwerck/ daß nehmlich beyde Heyrathen erfolget/ richtig ist.

(**) V. Her Estor c. l.

(***) V. *Anon.* cit. c. 28. *Chron.* rhythm. &c.

§. 4.

Unter dem *Henrico ferreo* ist die Graffschafft Nidda an Ziegenhain / und die Helffte der Herrschafft Itter an Hessen kommen. Und bey seiner langwierigen Regierung hat er neben den Händeln mit Mayntz und Paderborn noch mancherley Anfechtung erdulden müssen. (*) Seine beyden Söhne *Otto II.* und *Henricus* sturben noch vor ihm / und der zweyte vielleicht gar frühzeitig. Daß der *Otto II.* mit Zunahmen Schütze oder *Sagittarius*, der Erstgebohrne gewesen / und daß die gemeinen Erzehlungen von seiner in der Jugend geschehenen Verliehrung/ und dabey getroffener Heyrath mit der Elisabeth von Cleve/ (welche sonst an sich selbsten richtig ist) erdichtet und ungegründet sind/ desgleichen daß nicht er / sondern sein Vetter Otto an Gifft gestorben/ hat Herr Rath Schmincke ausführlich dar zu thun übernommen. (**) Es kommet der *Otto II.* neben seinem Vater/als dessen künfftiger Nachfolger und Mitgenosse der Regierung/ allbereits vor in Diplomatibus von 1346. und folgenden Jahren / so daß er um

(*) V. Herr Hartmann c. l. p. 136. seqq.

(**) V. Herr Estor c. l. Herr Kuchenb. Anal. H. Coll. IV. p. 270. Ich zweiffele nicht / es seyen auch andere Umstände dem Ottoni II. zugeeignet worden / welche seinem Vetter Otten eigentlich gebühren. Die übrigen welche die Clevische Heyrath betreffen/ haben ohne Zweiffel ihren ersten Ursprung aus einem damahls auf dieselbe verfertigten Gedichte/ welches die Chronicken-Schreiber hernach als wahrhafftig angenommen haben. Man sehe nur des *Anonymi* ms. seine Erzehlung etwas genau an/ so wird sich der altväterische Dichter-Geist darinnen gar deutlich zu erkennen geben.

solche Zeit keinesweges vor verlohren und entfremdet kan gehalten werden. (*)

§. 5.

Als dieser *Otto* a. 1366. ohne männliche Erben mit Tode abgegangen / (**) so hatte der alte *Henricus III.* numehr keinen seines Geschlechtes/der ihm näher gewesen/ als seines Bruders Sohn Hermannen. Daß er dessen/ wie einige erzehlen/ solle gantz vergessen / und die Succeßion seinem Eydam Hertzog Otten von Braunschweig zugedacht haben/ist ohne Zweiffel erdichtet. (†) Daß sich aber dieser eifrig drum beworben/kan nicht geläugnet werden/u. so wenig ihm der Henricus hiezu animiret/so wenig konte er ihm solches verwehren. Allein es machte derselbe wenig Reflexion hierauf/ vielmehr wurde so gleich der Hermann zum Nachfolger erkläret/ und mit zur Regierung gezogen. Welches wir gar deutlich aus einem Diplomate von a. 1371. ersehen / darinnen der Hermannus vor sich gantz allein dem neulich angelegten S. Martins-Stiffte zu Cassel die ihm von dem Henrico ferreo und seinem Sohne Otten ertheilten Frey-

(*) Ein solch Diploma von a. 1346. findet man in den Anal. Hass. Coll. IV. p. 285. Ein gleiches von a. 1358. kommet eben daselbst vor/ Coll. II. p. 250. Item von a. 1365. Coll. V. p. 28. woselbst in einer Päbstlichen Bulle genennet werden Nobiles viri Henricus Landgrauius terrae Hassiae & Otto eius filius miles. In eben diesen Analectis kommen auch Diplomata mehr von dem Henrico ferreo alleine vor von Jahren 1337. 1339. 1345. V. Coll. IV. p. 274. seqq. von a. 1368. Coll. V. p. 39. vom Jahr 1353. werde ich eines der Coll. VII. inseriren.

(**) V. Herr Hartm. c. l. p. 144. Bey Herr Estorn c. l. ist ein Druckfehler.

(†) V. *Chron.* rhythm. &c.

Freyheiten bekräfftiget. In einem andern von a. 1372. confirmiren zugleich Landgraf Heinrich und sein Vetter Hermann eine eben demselben Stiffte geschehene Donation. In einem andern von 1275. ertheilen sie beyde zusammen eine Lehen. (*)

§. 6.

Eben der Henricus ferreus ist ohne Zweiffel auch der Haupt-Urheber gewesen / daß der *Hermannus* so gleich nach des Ottonis Tod den geistlichen Stand quittiret und sich vermuthlich a. 1367. verheyrathet hat. Denn es ist ein in solchem Jahr den Montag nach Reminiscere datirtes Diploma vorhanden / darinnen von dem Henrico ferreo Befehl an die Burg und Stadt zu den Giessen ertheilet wird / daß sie der Edelen Johannen Grafen Johanns von Nassau / Herrn zu Merenberg Tochter/welche Landgraf Hermann den jüngern/Landgraf Ludewig seeligen seines Brudern Sohn zu einen ehelichen Manne genommen / mit dem Schlosse daselbst/ und allen was dazu gehöret/ Huldigung thun sollen zu Widdemen Rechte. (**)

§. 7.

Indessen erweckte des Otten von Braunschweig Beginnen bey damahligen Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen Friedrichen / Balthasarn und Wilhelm Gebrüdern/ ein tieffes Nachsinnen/ weil man sich ohne Zweiffel von ihrer Seiten bißher verschiedene mahl in Tractaten mit Hessen einer Erbverbrüderung wegen eingelassen gehabt / und besorgen müssen /

(*) V. Herr Kuchenb. Anal. Hass. Coll. V. p. 42. seq. item Coll. II. p. 252.

(**) V. *Anal.* Hass. Coll. II. p. 273. Conf. *Chr.* rhythm. &c.

sen/ es dörffte der Henricus ferreus zum Faveur eines andern hierüber etwas unternehmen. Man kan nicht gantz vor erdichtet halten/ wenn einige Scribenten melden/ solche Erbverbrüderung habe den Henricum verhindert/ sich vor den Otten von Braunschweig zu erklären. Inmittels kan doch dieselbe damahls noch nicht zur völligen Richtigkeit gekommen seyn/ weil sonsten weder der Henricus über die Succeßion von Hessen disponiren/ noch der Otto sich mit Fug darum bewerben können. Es wurde demnach von neuen hierob Handlung gepflogen. Meissen und Thüringen hatte Ursach/ mehr als jemahls hieran zu gedencken/ weil das Hauß Hessen damahls auf schwachen Füssen stunde/ und so wohl der Henricus ferreus als sein Vetter Hermann musten es bey den gegen sie angesponnenen greulichen Trublen vor ein Glück achten/ daß sie durch solches Mittel einen kräfftigen Beystand gegen ihre Feinde bekamen. Es kan demnach die Erbverbrüderung zwischen Hessen/ Meissen und Thüringen im Jahr 1373. mit Vorbewust und Bewilligung Kaysers Carls des IV. völlig zu Stande/ wurde noch in dem nehmlichen Jahr vom Kayser bestätiget/ und hierauf beyde Fürstliche Häuser mit solcher Erbverbrüderung oder Brüderschafft belehnet/ (*) das ist/ es wurde auf den Fall des gäntzlichen Abgangs eines von beyden Fürstlichen Häusern Manns-Leibs-Lehens-Erben / Hessen mit Thüringen und Meissen/ und dieses hinwiederum mit Hessen belehnet. (**) §. 8.

(*) Wie solches in den neuern Lehen-Brieffen ausgedrucket wird.

(**) Man kan hierüber die oben cap. 1. §. 28. angezogenen Autores nachschlagen.

§. 8.

Es ist merckwürdig / daß bey der Gelegenheit / und wie ich oben gemuthmasset vielleicht zu erst / das gantze damahlige Hessenland vor ein Fürstenthum und Landgrafschafft nicht nur beyderseits erkant und declariret / sondern auch in solcher Qualität dem Kayser aufgetragen / von ihm angenommen und wiederum zu Lehen ertheilet worden / wie dieses auch nach solcher Zeit beständig continuiret. Denn so heisset es in dem annoch vorhandenen Briefe Kayser Carls des IV. unterm dato S. Lucien Tag a. 1373. Es wäre vor den Kayser kommen Hermann Landgraf zu Hessen von seines und Heinrichs seines Vetters wegen / mit vollem und gantzen Gewalt und Gewalts-Brieffen / mit Baniren und Fahnen ihres Fürstenthums der Landgrafschafft zu Hessen / und habe ihm das Fürstenthum und Landgrafschafft aufgetragen / und gebeten / Friedrichen / Balthasarn und Wilhelmen / Marggrafen zu Meissen und Landgrafen zu Thüringen / als der ehgenanten Henrich und Hermanns Landgrafen zu Hessen gleichen und rechten Miterben und Gemeinern / das Fürstenthum und Landgrafschafft zu Hessen und alle ihre Herrschaffte / Lande / Städte / Vesten / Mannschafft / Güter und Zugehörungen zu verleihen. Darauf denn der Kayser solche Aufreichung aufgenommen / und denen vorher benanten das Fürstenthum und Landgrafschafft zu Hessen mit seinen Fürstlichen Ehren / Rechten und Würden / Grafschafften / Herrschafften / Landen / Mannschafften / Lehen / geistlichen und weltlichen / Städten / Vesten / Bürgern / Leuten / Gütern und Zugehörungen / nichts ausgenommen / verliehen. Und mit gleichen Formalien heisset es

auch /

auch/ der Kayser habe von der andern Seite aufgenommen die Marggrafschafft zu Meissen/ die Landgrafschafft zu Thüringen/ und alle ihr Fürstenthum/ Herrschafft/ Land/ Städte/ ꝛc. und dieselbe Fürstenthum der Marggrafschafft zu Meissen und der Landgrafschafft zu Thüringen mit ihren Fürstlichen Ehren/ Rechten und Würden/ Gräfschäfften/ Herrschafften/ Landen/ ꝛc. den vorbemeldten Landgrafen zu Hessen verliehen. Woraus wir gar deutlich sehen/ daß zu dieser Zeit die Landgrafschafft Hessen der Landgrafschafft Thüringen aequipariret worden. Endlich so ist hiebey annoch zu bemercken/ daß diese Erbverbrüderung mit Genehmhaltung des Kaysers als obersten Lehens-Herren nicht nur auf die Fürstenthum/ Herrschaffte/ Land/ Städte/ Vesten/ Mannschaffte/ Leute/ Güter und Zugehörungen/ die jedweder Theil damahls gehabt hat und besessen/ sondern auch auf diejenigen/ welche jedweder Theil hernach in künfftigen Zeiten in einige Weise erwerben würde/ gerichtet worden ist. So daß vermöge solches Vergleiches die nach der Zeit von neuen an Hessen gebrachte Stücke nothwendiger Weise bey dem Fürstenthum und Reichs-Lehen erhalten/ und demselben einverleibet werden müssen.

§. 9.

Als nun aber hierauf endlich auch der *Henricus ferreus* im Jahr 1376. in einem hohen Alter mit Tode abgangen/ so hat Landgraf Hermann die völlige Regierung überkommen/ welcher er biß a. 1413. höchst-rühmlig vorgestanden. (*) Wiewohl er dabey mit dem so genan-

(*) Es finden sich von ihm annoch einige Diplomata von a. 1383.

genanten Sterner-Bund / wovon Hertzog Otto von Braunschweig der Urheber gewesen / desgleichen den Hörnern und Benglern / wie nicht weniger den Mayntzischen Ertz-Bischöffen und andern viel zu thun gehabt hat. (*)

§. 10.

Nach seiner ersten Gemahlin tödtlichen Hintritt hat sich derselbe a. 1383. zum zweyten mahl vermählet mit Margarethen / Burggraf Friederichs von Nürnberg Tochter / von welcher er a. 1402. den *Ludouicum* I. den Friedsamen genant / erzeuget / und zu seinem Nachfolger hinterlassen hat. Weil nun dieser bey dem Absterben seines Vaters noch ein Kind gewesen / so hat sein Schwager Hertzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg über ihn die Vormundschafft führen müssen. Ob aber auch gleich anfangs die Ritterschafft / welcher sonst dieses Amt biß zu seinem achtzehenden Jahre zugeeignet wird / concurriret habe / kan ich dermahlen nicht vor gewiß sagen. (**)

§. 11.

1383. und 1395. in den Anal. Hass. Coll. V. p. 51. 53. und Coll. II. p. 253.

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 149. seqq.

(**) In denen Anal. Hass. Coll. II. p. 274. kommet ein Diploma vor von a. 1414. darinnen Landgraf Ludwig der Stadt Giessen ihre Freyheiten bestätiget in Beywesen Herrn Heinrichs Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg seines Schwagers / so damahls sein Vormunder gewesen / und anderer seiner Räthe und Freunde von Hessen und bey der Lähne. Zu Ende stehet / es seyen dabey gewesen die Edelen Johann Grafe zu Solms und Heinrich Herre zu Schönenberg / Here Dietrich von Witershausen / Commenthur des Teutschen Hauses zu Marpurg / Her Gerlach und Her Johann

§. 11.

Der *Ludovicus I.* war in seiner Kindheit im̃er schwach und kräncklich / und daher gar zärtlich erzogen worden / welches denen Chronicken-Schreibern Anlaß gegeben / an seiner Education ein und anderes auszusetzen. Daß aber ihre Censur wenig Grund mag gehabt haben / ist daraus abzunehmen / weil hernach ein so vortrefflicher / und weit und breit berühmter und gepriesener Herr aus ihm worden ist. Aus eben diesen irrigen Wahn mag auch wohl der neue Irthum bey denenselben entstanden seyn / daß weil sie etwa gelesen / daß vielleicht der Marggraf Friederich von Meissen die Confirmation der a. 1421. erneuerten Erbverbrüderung / nebst der Mitbelehnung von Hessen bey dem Kayser Sigismundo gesuchet hat / sie dasselbe dahin ausgeleget / als hätte ihn der Marggraf beym Kayser vor untüchtig zur Regierung ausgegeben und um Land und Leute zu bringen gesuchet. (*) Wir finden vielmehr das Gegentheil / und wenn der Marggraf so gefährliche Absichten gegen ihn geheget / so würde er ihm nicht gar seine Tochter Anna zur Gemahlin gegeben haben.

§. 12.

Johann von Breidenbach Gebrüder / Her Hermann Trotte / Herr Dietrich Rode / Her Wigand von Hatzfeld / Her Reinhard von Schwalbach / Ritter / Tile von Elben / Hartmud und Philips Milchlinge / Gebrüder / Wulff von Wulfershausen / Eghard von Ronfurd / Hanß von Eysenbach / Ebirhard Schenck der junge / Gottfried von Hatzfeld / genant der Ruwe / seine lieben heimlichen Amtleute und Getreue. Eben daselbst p. 277. stehet auch ein Dipl. von dem Ludovico allein ertheilet / und a. 1402. datiret / welches aber vermuthlich ein Druckfehler ist / und etwa 1422. heissen soll.

(*) V. *Exc.* Chron. Ried. *Chron.* rhythm. &c.

§. 12.

Wiewohl er aber von unnöthigen Kriegen kein Liebhaber gewesen/ und dieselben vielmehr vermieden/ als sich eifrigst darnach bestrebet hat/ wie er denn aus der Ursache bey damahliger Veränderung in Braband lieber von seiner Prätension abstehen/ als sich in gefährliche und mißliche Händel meliren wollen/ so hat er sich doch auch nicht leichtlich etwas nehmen lassen/ sondern sich bey dem unter ihm entstandenen Mayntzischen und andern Kriegs-Unruhen als einen tapferen und unerschrockenen Helden bewiesen. Im übrigen hat er Friede und Ruhe nicht allein in seinem Lande/ sondern auch anderwerts durch seine Vermittelung zu stifften und zu erhalten sich eifrigst angelegen seyn lassen. Welches ihm überall grosse Hochachtung und Autorität zuwege gebracht hat/ so daß er nach Kayser Alberti II. Abgang zum Kayserthum vorgeschlagen worden/ welche hohe Ehre er jedoch höchst-weißlich ausgeschlagen hat. Derhalben auch unter ihm Hessen je mehr und mehr empor kommen/ und in einen recht florissanten Stand gesetzet worden/ zumahl unter andern starcken Zuwachs auch a. 1450. die Grafschafften Ziegenhain und Nidda nach des letzten Grafen Absterben an dasselbe gekommen sind. (*) Daher sich die Landgrafen zu Hessen zugleich Grafen von Ziegenhain und Nidda zu schreiben angefangen haben. (**)

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 174. seqq. Conf. Anal. Hass. Coll. II. p. 346.

(**) Von dem Ludouico I. selbst bezeugen dasselbe Dilich/ der

§. 13.

Er hat nach seinem a. 1458. erfolgten tödlichen Hintritt vier Söhne hinterlassen / Ludwig den *II.* Heinrich den *IV.* Hermannen und Friedrichen. (*) Hermann wurde ein Geistlicher / und zuletzt Administrator und Ertz-Bischöff zu Cöln / wie auch Bischoff zu Paderborn. Zu seinem Unterhalt war ihm in Hessen angewiesen Homberg / Milsungen und Biedencap. Was der Friedrich / welcher a. 1468. noch am Leben gewesen / darinnen bekommen / das will mir dermahlen nicht beyfallen. Die übrigen beyden theilten sich in Hessen / so daß der *Ludouicus* das Nieder-Fürstenthum und die Grafschafft Ziegenhain / *Henricus* aber das Ober-Fürstenthum und die Grafschafft Nidda zu seinem Antheil erhalten hat. Daß nach einiger Meinung ihr Vater solche Theilung angeordnet / will mir nicht wahrscheinlich vorkommen / weil sich nach desselben Tode der *Ludouicus* alleine vermöge bißheriger Gewohnheit der Regierung von gantz Hessenlan-

der *Anon.* ms. und andere. In denen Anal. Hass. Coll. V. p. 89. kommet jedoch ein Diploma vor von a. 1457. darinnen sich derselbe nur allein schreibet / Ludwig Landgraf zu Hessen der elter. Von seinen Söhnen aber Ludouico II. und Henrico, die sich Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Ziegenhain und Nidda geschrieben / kan man daselbst Exempel finden Coll. I. p. 108. 118. 113.

(*) Sie folgten in solcher Ordnung auf einander in einem Dipl. von a. 1458. V. Herr Estor c. l. desgleichen in dem *Chr.* rhythm. Welches auch wahrscheinlicher / als wenn einige den Fridericum zum zweyten oder dritten Sohn des Ludouici primi machen.

senlande angemasset/und erst nach langwierigen Streit und Kriege bewogen worden / die Theilung / worauf der Henricus unbeweglich beharret / zu placidiren. (*) Welcher Handel vermuthlich nicht vor dem 1467. oder folgenden Jahre / um welche Zeit vielleicht der Friederich ohne Erben verstorben ist / seine völlige Endschafft erreichet hat. (**)

§. 14.

Ludwig der II. sonst auch der **Freymüthige** genant / bekam mit seiner Gemahlin der **Mechtild** von Würtenberg einen ansehnlichen Braut-Schatz / welches aber nichts war gegen die Avantage / welche seinem Bruder **Heinrichen** aus der Heyrath mit der Anna von Catzenelnbogen und Dietz zugewachsen. Denn durch dieses Mittel sind ihm a. 1479. nach Abgang des männlichen Stammes solcher Grafen / beyde vom Reich zu Lehen rührende Graffschafften Catzenelnbogen und Dietz zugefallen. Beyde Brüder sind in die Händel zwischen den streitigen Ertz-Bischöffen zu

(*) Des Henrici Prätension gründete sich hauptsächlich auf den starcken Zuwachs von der Graffschafft Ziegenhein und Nidda / wodurch Hessen in den Stand gesetzet worden / mehr als einen Fürsten zu ertragen.

(**) In den Anal. Hass. Coll. II. p. 298. wird ein pactum Ganerbinatus angeführet / welches a. 1467. diese beyden Brüder zu Homburg aufgerichtet / und im folgenden Jahr erneuert haben. Herr Estor in Spec. I. Iur. p. Hass. p. 9. beziehet sich auf eine Erb-Theilung beyder Brüder / die schon a. 1460. gemacht worden / und auf einander dergleichen pactum von 1471. Winckelm. setzet das Jahr 1469. V. p. 502. 519.

Mayntz Diethern und Adolphen / wie auch verschiedene andere mit verwickelt worden. Wodurch so wohl / als ihre eigene Uneinigkeit / der zu seiner völligen Blüte eilende Wohlstand von Hessen nicht wenig gehemmet worden. (*)

§. 15.

Als hierauf im Jahr 1471. Landgraf **Ludwig der II.** mit Tode abgegangen / so hat zwar über dessen zwey unmündige Söhne *VVilhelmum I.* oder *seniorem*, und *VVilhelmum II.* oder *medium*, ihre Mutter **Mechtild** die Vormundschafft führen sollen / es hat sich aber hierein des Vatern Bruder **Heinrich** gedrungen / so daß von ihm / so lange er am Leben gewesen / die Regierung von gantz-Hessen dependiret hat. Nach seinem Tode haben sich vorbenante beyden Brüder vermittels verschiedener Streitigkeit in das Nieder-Fürstenthum Hessen getheilet / (**) welches jedoch zuletzt dem *VVilhelmo medio* alleine blieben ist / nachdem sein älterer Bruder / welcher mit seiner Gemahlin Anna von Braunschweig nur fünff Töchter erzeiget hat / (***) Schwachheit und Blödsinnigkeit

(*) V. Herr Hartm. c. l. p. 192. seqq.

(**) V. Herr Hartm. c. l. p. 211. seqq.

(***) Nahmentlich die Elisabeth / welche zu erst an Pfaltzgraf Ludwig zu Zweybrücken / hernach an Pfaltzgraf Georgen zu Simmern verheyrathet gewesen / die Mechtild / welche einen Grafen von Tecklenburg zum Gemahl gehabt / die Catharina / eine Gemahlin Graf Adami von Beichlingen / die Anna und Mechtild / welche jung gestorben.

keit halben im Jahr 1493. die Regierung aufgegeben / und seine übrige Lebens-Zeit zu Spangenberg in der Stille zugebracht hat/ woselbst er a. 1515. verschieden ist.

§. 16.

Von Landgraf Heinrichen den IV. welcher im Jahr 1483. dieses Zeitliche gesegnet / ist nur ein Sohn übrig blieben / *Wilhelmus III.* oder *junior* genant / welcher das Ober-Fürstenthum Hessen nebst der Grafschafft Catzenelenbogen und Dietz besessen/und an einen auf der Jagd gethanen unglücklichen Fall a. 1500. sein Leben ohne Erben beschliessen müssen. (*) Es scheinet / daß allbereits sein Vater die Verordnung gemachet habe / daß die Grafschafft Catzenelenbogen und Dietz dem Fürstenthum Hessen incorpo-

 riret/

(*) Gerstenberger / welcher sein Capellan gewesen / und daher diesen Handel am besten wird gewust haben / meldet in seiner Franck. Chron. Anal. Hass. Coll. V. p. 237. er sey auf den Halß gestürtzet / und drey Tage hernach zu Rauschenberg gestorben am 7. Febr. 1500. Ein anderer Autor coaevus Coll. VI. p. 472. bekräfftiget solches / und füget hinzu / daß ihm vor seinem Ende noch das heil. Sacrament gereichet worden / wiewohl er seinen Abschied auf den S. Veltens Tag gesetzet / welcher der 14. Febr. ist. Demnach so ist es ein pures Gedichte / wenn andere erzehlen / daß er sich etliche Monat vorher auf der Jagd verlohren / und erst damahls halb verweset wieder gefunden worden. Die Fabel hat ihren Ursprung von seinem zu Marpurg befindlichen Monumente / welches etwa auf Angeben eines Geistlichen zum Denckmahl der Sterblichkeit mit Schlangen und Ungezieffer ausgezieret worden. Conf. Anal. H. Coll. II. p. 313. seq.

riret/ und allein bey dem männlichen Stamm der Landgrafen zu Hessen erhalten werden solte/ welche Verordnung hernach von dem *VVilhelmo iuniore* vollzogen/ vom Kayser Maximiliano bekräfftiget/ und a. 1495. die Mitbelehnung dem *VVilhelmo medio* ertheilet worden. (*) Welcher hierauf seinem Vetter darinnen gefolget ist/ wiewohl nicht ohne Wiederspruch der Erben von des Wilhelmi III. beyden Schwestern/ davon die eine Elisabeth an Nassau/ die andere Mechtild an Cleve verheyrathet gewesen. Und solchergestalt haben sich numehr die sämtlichen Landgrafen zu Hessen zugleich Grafen von Catzenelenbogen/ Dietz/ Ziegenhain und Nidda zu schreiben angefangen. (**)

§. 17.

Der *VVilhelmus medius* ist ebenfalls gar frühzeitig im Jahr 1509. mit Tode abgegangen/ und hat einen eintzigen unmündigen Sohn *Philippum* den **großmüthigen** zum Regenten von gantz Hessenlande hinterlassen/ welches unter desselben langwierigen und preißwürdigen Regierung zu der völligen Blüte seines Glückes/ Macht und Ansehens gelanget ist. Zu seiner Zeit hat gantz Teutschland eine neue Gestalt bekom-

(*) V. Herr Hartm. p. 207.

(**) In den Anal. Hass. Coll. V. p. 120. kommet ein Brief vor von a. 1508. darinnen der Wilhelmus medius solchen Titul führet. Und es scheinet/ der Wilhelmus senior habe ihn auch schon a. 1490. angenommen gehabt/ wenn ihm anders die daselbst Coll. I. p. 115. und 117. vorkommende Documente zuzueignen sind.

bekommen / und die Historie fänget numehr an um ein gut Theil heller und deutlicher zu werden. Daher wir billig hier stehen bleiben / und die bißherige Erzehlung der alten / dunckelen und zweiffelhafften Geschichte beschliessen.

Das 3. Cap.

Von damahliger Beschaffenheit und Wachsthum des Hessenlandes.

§. 1.

Daß bey der unter dem *Henrico puero* vorgegangenen Absonderung Hessen von Thüringen / die Werra hauptsächlich zur Gräntzscheidung zwischen beyden Landen gemacht worden / ist eine ausgemachte Sache. (*) Gegen Sachsen und Westphalen hat hiezu die Weser und Diemel dienen müssen. Welche Gräntzen doch bißweilen nach Maßgebung verschiedener Kriege und Verträge überschritten worden. (**)

(*) Das *Chron. rhythm.* in den Anal. Hass. Coll. VI. p. 245. meldet / es wäre damahls in dem Frieden beschlossen worden / daß der Henricus puer Hessen allein besitzen solte biß an Creutzberg.

(**) Denn auf diese Weise sind die Städte Eschwege und Sontra wieder an Thüringen kommen / welche aber hernach der Ludouicus I. reduciret. Gudensberg so denen Braunschweigern zu Theil worden / hat Otto I. wieder zu Hessen gebracht / und vermuthlich seine Herrschafft biß über die Weser ausgebreitet / woselbst verschiedenes biß an die Leine mit zu Hessen gezogen worden / wie solches aus einem Diplomate Landgraf Hermanns in den Anal. Hass. Coll. II. p. 351. angeführet wird. Dabey es aber in den folgen-

Als unter den Söhnen und Nachkommen des *Henrici pueri* Hessenland zu Zeiten zertheilet worden / so hat man dabey gar offte annoch auf die vormahligen Gräntzen des eigentlich so genanten Hessenlandes / oder des alten pagi Hessen Achtung gehabt / und diesen Nahmen dem eigentlichen Nieder-Fürstenthum Hessen zugeeignet / welches man hierdurch von dem Ober-Fürstenthum / so man das Land an der Lahne genennet / ausdrücklich unterschieden. (*)

§. 2.

Die Gräntze zwischen Ober- und Nieder-Hessen ist durch den so genanten Spieß bemercket worden. (**) Daher man offt gantz Hessen in das Land dieß- und jenseits

folgenden Zeiten nicht blieben ist. Daß unter dem Ottone I. anfänglich die Stadt Münden nicht zu Hessen gehöret / welches sich jedoch biß an die Weser erstrecket / sehen wir gar deutlich aus einem Dipl. ib. Collect. IV. p. 268. Diesseits der Diemel hat ein gut Theil von dem Reinhards-Walde und der Herrschafft Schönenberg zum Bißthum Paderborn gehöret / biß es völlig an Hessen kommen ist / und so weiter.

(*) Herr Estor c. l. führet aus obbemeldter Theilung von a. 1260. an / daß darinnen das Land Hessen von dem Theil an der Loine unterschieden worden. In einem Diplom. von a. 1414. wird gar deutlich Hessen dem Lande bey der Loine entgegen gesetzet. V. Anal. Hass. Coll. II. p. 274. Conf. Winckelm. Hess. Chron. p. 502.

(**) Es führete diesen Nahmen ein gewisser Orth in dem Amte Ziegenhain ohnweit dem Closter Spieß-Cappel / oder wie es auch genennet wird / Cappel am Spiesse / woselbst annoch ein altes zerstöhrtes Gemäuer wahrzunehmen ist. Und weil solcher Orth vor die Mitte von gantz Hessen gehalten wurde / so sind daselbst insgemein die Land-Tage gehalten worden. V. Winckelm. p. 577.

seits des Spiesses abgetheilet hat / welches doch eben die vorher bemeldte Eintheilung bedeutet. (*) Auf welche sich gleicher massen die Eintheilung in das Darn- und Daun-Land gründet. (**) Und weil vor Alters der Landes-Strich an der Werra eine besondere Herrschafft ausgemachet / so hat man noch zuweilen das Land an der Werra dem eigentlichen Hessenlande entgegen gesetzet / oder vor einen besondern Theil desselben angesehen. (***) Sonst hat man auch Nieder-Hessen nur schlechtweg das Niederland genennet. (****)

§. 3.

Wie aber nach und nach gantz Hessenland unter die neuen Landgrafen zu Hessen kommen / und auch ausserhalb seiner alten Gräntzen durch starcken Zuwachs neuer Länder vermehret und erweitert worden / davon will ich ein wiewohl unvollkommenes Register beyfügen. Es ist bereits oben bemercket / wie sich zu Zeiten des Henrici pueri viele derer Heßischen Landsassen und Vasallen seiner Herrschafft zu entziehen / und sich von

(*) V. Herr Estor c. l. In der obangezogenen Theilung von a. 1260. wird das Land diesseits des Spiesses dem Land an der Loine entgegen gesetzet. Desgleichen in dem daselbst angeführten Dipl. von a. 1414. werden die Städte diesseits des Spiesses von denen an der Loine unterschieden.

(**) Es kommet dieselbe vor in dem Testamente der Landgräfin Anna / des Philippi magnanimi Mutter / und durch Daun-Land soll nach Herr Estors Meinung Nieder-Hessen verstanden werden / tanquam regio montana, cum Taun montem significet. V. Anal. Hass. Coll. II. p. 362.

(***) V. Herr Estors Sp. I. Iuris p. H. p. 9.

(****) V. *Exc.* Chr. Ried. Anal. Hass. Coll. II. p. 12.

Hessen gäntzlich zu trennen gesuchet haben/ ohngeachtet sich die übrigen gutwillig unterworffen / und mit ihm von neuen aufs genaueste verbunden. (*) Er hatte aber noch bey seinem Leben das Glücke/ daß er die Wiederspenstigen gröstentheils zur Raison gebracht / dabey er viele dererselben gar aus dem Lande getrieben / (**) und ihre Schlösser theils zerstöhret/ theils nebst den dazu gehörigen Gebieten an sich gezogen hat.

§. 4.

Von solchen Schlössern finde ich folgende mit Nahmen bemercket/nehmlich die beyden Gudensberge/zwey Hoenfelsse/ Blanckenstein/Kulkirchen/Landsburg/Ruckershausen/Petershain/Aldenburg/ (***) den Kesberg/ Wolfershausen/ Ulrichstein/ Rüdelsheim/ Ziegenberg/ Helffenberg / Eisenbach / Schwartzenberg. (†) Von der Sophia seiner Mutter finde ich / daß sie Hohenlinde und Weissenstein zerstöhret / und Reichenbach wieder zum Lande bracht habe/ wie denn auch der Henricus Greben-

(*) Wie solches zugegangen/ kan man zum Ex. aus einem Diplom. von a. 1279. in den Anal. Hass. Coll. I. p. 87. abnehmen/ darinnen sich die Schencken von Schweinsberg / als castrenses hereditarii, gegen Henricum puerum verbindlich machen / ihm sowohl vor ihre Person / als mit ihrem castro Schvveinsbergensi, ipsi patente, treulich beyzustehen. Dagegen sie der Henricus wiederum in seinen besondern Schutz genommen / und ihnen ihre feuda castrensia, quae ab ipso hereditarie habuere, um ein merckliches verbessert hat.

(**) Dilich machet einige dererselben nahmhafft/ p. 173.

(***) Welches er mit Hülffe Kaysers Adolphi eingenommen und zerstöhret hat. V. Dilich p. 176.

(†) V. *Exc.* Chron. Riedes. *Chron.* rhythm. &c. Conf. *Winck.* p. 256. 229. 251. 196. &c.

Grebenstein / Zierenberg und Immenhausen wieder zum Lande soll gebracht haben. (*) Das Hauß Bilstein nebst Zugehör soll er von einen Grafen von Bilstein erkauffet haben. (**) Desgleichen hat er nebst dem Bischoff zu Paderborn die Herrschafft Schönenberg/wozu auch die Stadt Geißmar und der Reichards-Wald gehöret / zur Helffte erkauffet / und von selbigen Stiffte zu Lehen genommen/ von welchem auch der andere Theil hernach an Hessen kommen ist. (***)

§. 5.

Sein Sohn *Otto I.* hat Gudensberg / welches an Braunschweig kommen/ durch Krieg wiederbracht/und seine siegreichen Waffen biß gen Göttingen ausgebreitet. Die Helffte von Borcken/ welches halb Ziegenhainisch gewesen/ hat er wieder erobert. (†) An einem von Romrode von Hirschberg genant/desgleichen an einem von Helffenberg/ welcher ihm sein Schloß Wolckersdorff zu Lehen aufgetragen/ hat er neue Lehens-Leute bekommen/ gleichwie sein Sohn der *Henricus ferreus* an denen von Hatzfeld. (††) Unter diesem ist die Herrschafft Itter halb Heßisch und halb Mayntzisch worden/welche andere Helffte auch nach der Hand zu Hessen kommen ist. (†††) Eben derselbe hat von den Herren von Trefurth die Stadt Spangenberg und das Amt Beilstein an der Werra erkauffet / auch hernach in Gesellschafft

Mayntz

(*) V. *Chron.* rhythm. &c.

(**) V. Dilich c. l. Es ist vermuthlich das alte Nassauische Schloß Beilstein zu verstehen. V. Winckelm. p. 240.

(***) V. Herr Hartm. p. 121. seq. & 146. Winck. p. 113.

(†) V. *Chron.* rhythmic. &c.

(††) V. Herr Hartm. p. 146. 172.

(†††) V. *Idem* p. 141.

Maynß und Thüringen die gantze Herrschafft Trefurth eingenommen/ und den dritten Theil davon bey Hessen erhalten. (*) Im Jahr 1360. hat er nebst der Gräfin Elisabeth von Henneberg von Alberto Burggrafen von Nürnberg die Herrschafft Schmalkalden/nebst Stadt und Schloß/ die Helffte des Schlosses Scharfenberg/ die Aduocatiam Herrenbreitungen / nebst dem Gericht und Zehenden zur Helffte erkauffet / welches nach der Zeit gäntzlich an Hessen kommen ist. (**)

§. 6.

Landgraf **Hermann** hat die Helffte von Lißberg acquiriret/ die andere Helffte ist den Grafen von Ziegenhain und Nidda zu Theil worden / und von da zuletzt auch an Hessen gediehen. (***) Eben derselbe hat die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt Herßfeld an sich gebracht. (****) Und mich düncket diese und andere Gerechtigkeiten in der Reichs-Stadt Wetzlar seyen von ihm ebenfalls völlig befestiget worden. (†) Sein Sohn *Ludouicus pacificus*, welcher durch seine Heyrath mit des Friderici bellicosi Tochter die Städte Eschwege und Sontra wiederbracht / hat die Graffschafften Ziegenhain und Nidda mit Hessen vereiniget / wozu von dem **Winckelmann** auch die Fuldische Marck gerechnet wird. (††) Die Grafen von Waldeck haben demselben

(*) V. *Conger*. Anal. Hass. Coll. I. p. 7. Dilich und Winck. p. 301. seq. & 304.

(**) V. Herr Hartm. p. 146. Winck. p. 294.

(***) V. *Conger*. cit. *Exc*. Chr. Ried. Winckelm. p. 195.

(****) V. Winckelm. p. 263.

(†) V. *Id*. p. 180.

(††) Welchem jedoch von Herr Bernharden Antiq. Wetter. p. 190.

ben ihre gantze Grafschafft zu Lehen aufgetragen/ die von der Lippe Blumberg/ die von Rietberg ihre Grafschafft/ die Herrn von Büren das Amt Ringelstein. Das Schloß und Amt Gleichen nebst Twiste hat er erkauffet/ das Schloß Hertzberg ist ihm verpfändet worden. (*) Mich düncket er habe auch die Lehngerechtigkeit über die Herrschafft Plesse erhalten/ welche hernach ebenfalls an Hessen kommen ist. (**)

§. 7.

Unter seinen Söhnen *Ludovico II.* und *Henrico* ist Battenberg/ Melnau und Rosenthal/ welches bißher Mayntzisch gewesen/ an Hessen gebracht worden/ (***) desgleichen Friedewalde nebst seinem Zugehör/ so bißher Hertzfeldisch Lehen gewesen. (****) Sonderlich aber fället in diese Zeit der importante Zuwachß der Grafschafften Catzenelenbogen und Dietz/ wodurch auch anfänglich der vierte Theil an der Stadt Butzbach/ desgleichen das Schloß Ziegenberg/ von Epstein herrührend/ an Hessen kommen ist. (†) Wilhelmus III. hat annoch a. 1492. die Herrschafft Epstein erblich erkauffet/ und das Land eingenommen. (††)

§. 8.

p. 190. wiedersprochen wird. Conf. Herr Hartm. p. 182. Man kan hier und in folgenden nachlesen des seel. Cantzlar Weber's Emblemata Hassiaca de tit. & insign. Hass.

(*) V. Herr Hartm. p. 189.

(**) V. Winckelm. p. 320.

(***) V. *Chron.* rhythm. &c.

(****) V. *Anon.* Chron. Hass. ms. c. 170. seq.

(†) V. Herr Hartm. p. 209. Winckelm. p. 186.

(††) V. Gerstenb. Franckenb. Chron. Anal. Hass. Coll. V. p. 234. Conf. *Chron.* Ried. ad h. a. &c.

§. 8.

Diese und viele andere so wohl Lehen als Allodial-Stücke sind insgesamt dem Fürstenthum und Landgrafschafft Hessen incorporiret worden / und haben vermittels verschiedener vom Kayser und Reich bestätigter Verträge wenigstens in Ansehung der Erbfolge numehr die Eigenschafft derer Reichs-Lehen angenommen (*) Wie übrigens das Erb-Marschall-Amt von dem Ertz-Bistum Maynß von Thüringen auf Hessen kommen / (**) und wie das Fürstenthum Hessen seine eigene Erb-Aemter bekommen / (***) das soll nebst vielen andern zu gegenwärtigen Periodo gehörigen Materien / welche theils Kürtze wegen / theils aus Mangel Archivalischer Nachrichten / vorjetzo übergangen werden müssen / zu seiner Zeit an gehörigen Orte ausführlich untersuchet werden.

(*) V. Herr Struvens Diss. de allod. Imp. p. 67. Add. Winckelm. p. 498. seqq.

(**) Wie Landgraf Hermann dieses Amt exerciret / kan man nachsehen in der *Congerie* cit. p. 10.

(***) Das Erb-Marschall-Amt haben von Anfang her verwaltet die Riedesel von Eisenbach / das Erb-Schencken-Amt die Schencken von Schweinsberg / das Erb-Cämmerer-Amt die Berlepsen und das Erb-Küchenmeister-Amt die Wildungen. V. Winckelm. p. 576. Von den Schencken von Schweinsberg kan man nachsehen Herrn Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. I. p. 87. seqq. p. 214. Item Coll. II. p. 318. seqq.

Beschluß.

Beschluß.

Zur Erleuterung gegenwärtiger Einleitung will ich noch einige Genealogische Tabellen beyfügen, davon die ersten drey von dem Geschlechte *Ludouici barbati*, und der von ihm entsprungenen **Landgrafen von Thüringen** handeln, und zwar die I. nach der Meinung derjenigen, welche sie von **Carln Hertzogen von Lothringen** herleiten, die II. nach der Meinung des **Herrn von Eckart**/ und die III. nach der Meinung des Herrn *Prof.* **Estors**. Die IV. stellet uns das Geschlecht der **Landgrafen zu Hessen** dar, nach des **Speners** Meinung. Die V. Tab. enthält die sämtlichen Nachkommen des ersten **Landgrafen zu Hessen** *Henrici pueri* biß auf *Philippum magnanimum*, wie sie vom Herrn Rath **Schmincken** communiciret, und von Herrn *Prof.* **Estorn** seinem Spec. I. Iuris-publ. Hass. einverleibet worden.

TAB. I.

Bayerische Staatsbibliothek München

TAB. I.

Carolus magnus
Imp.

Ludouicus pius
Imp.

Carolus caluus
Imp.

Ludouicus balbus
Imp.

Carolus simplex
Rex Franciae.

Ludouicus vltramarinus
Rex Franc.

Carolus Dux
Lotharing.

Ludouicus barbatus. *Carolus.*

TAB. II.

Carolus magnus Imp.

Pipinus Rex Italiæ.

Bernardus Rex Italiæ.

Pipinus Comes Veromanduorum.

Heribertus I. Comes Verom.

Heribertus II. Comes Verom. — N. Filia, uxor *Vdonis* Ducis Franc. or.

Adala uxor *Arnulfi magni* Com. Flandr. — *Hugo* ArchiEpiscopus Remensis.

Luidgardis uxor *Wigmanni* Com. Gandauens.

N. Filia, nupta N. Principi Hassiæ.

Hugo Comes in Hassia † 1030. — *Ludouicus barbatus*, Comes in Hassia & Thuringia † 1055.

Wigmannus † 1030.

Werinherus Comes.

Vdonis Ducis Franc. or. — *Conradus Cunipoldus.*

Vdo II. Dux Franciæ. — *Conradus* Dux Lotharingiæ.

Herimannus Dux Sueuiæ, † 1004. — *Otto* Dux Carentanorum † 1004.

Gisela, uxor *Conradi II.* Imp. † 1043. — *Henricus* Dux Franc.

Conradus II. Imp. † 1039.

TAB. III.

Conradus Senior,
Comes in Hassia & Wetter.

- *Conradus I.* Imp.
- *Eberhardus* Dux Franc. or.
- *Otto* Hessorum ductor, Comes Wetter. ac Wormac. & præfectus pagi Logenagevve.
  - *Conradus I.* Wormac. Dux primo Lotharior. deinde Francorum, uxor *Luidgarda*, filia Ottonis I. Imp.
    - *Otto* Wormaciens. Dux Carenthorum & Comes Veronens. uxor *Juditha*.
      - *Henricus* Dux Franc.
        - *Chuno maior*, siue *Conradus II.* seu *Salicus* Imp.
      - *Bruno* rector Marchiæ Veron. postea Pontifex max. *Gregorius V.* dictus.
      - *Conradus* seu *Chuno* Dux Carentani, † 1012.
      - *Wilhelmus* Episcopus Argentin. † 1047.
      - *Berchtoldus* de or. Francia Comes, uxor *Helicswinda*.
        - *Hugo*.
          - *Wigmannus*.
        - *Ludouicus barbatus*.

TAB. IV.

Giselbertus,
Comes Mansuariæ.

Raginerus Dux Hasban.

Raginerus Comes Hannon.

Raginerus Longicollus.

Lambertus barbatus,
Comes Louaniensis,
uxor
Gerberga filia Caroli Ducis Lothar.

Lambertus II.

Henricus.

Godofredus barbatus,
Dux Lothar. inf. seu Brab.

Godofredus II. Dux,
† 1143.

Godofredus III. in cunis,
Dux, † 1183.

Henricus probus,
Dux Brab. † 1235.

Henricus II. magnan.
Dux Brab. † 1247.
uxor 1. *Maria* filia Phil. Imp.
2. *Sophia* Landgr. Thur.

1.
Henricus III. Dux Brab.
† 1260.

Henricus IV. *Joannes I.*
† 1294.

2.
Henricus puer,
Landgrauius,
Hassiæ dominus.

TAB. V.

Henricus I. puer.

natus 1244. vel 1245.
† 1308. die S. Thomæ id est 21. Dec.
Uxor 1. *Adelheid*, filia Ottonis pueri Ducis Brunsu. & Mechtildis Brand. desponsata 1258. ducta iam 1263.
2. *Mechtildis*, filia Theodorici Cliuens.
† 1309. d. 21. Dec.

Filiæ

Elisabetha, uxor *Joannis* Com. de Sayn.	*Adelheidis*, † 1318. d. 6. Dec. uxor *Bertholdi* Com. Hennob. ducta 1284.	*Mechtildis*, uxor 1. *Godofr.* Com. Ziegenhain. 2. *Philippi* de Falckenstein.	*Agnes*, † 1335. uxor *Joannis* Burggr. Noriberg.	*Sophia*, uxor *Ottonis* Comitis Waldecc.	*Catharina*, uxor *Ottonis* Com. de Orlamunde 1311.	*Anna* & *Margaretha* incertæ.

Filii

1. *Henricus II.* uxor *Agnes*, filia Ludou. Seueri Palatini, postea Henrico March. Brand. nupta. — *Agnes* uxor *Gerlaci* Com. Nassou.	1. *Otto I.* nat. 1272. † 1328. d. 17. Jan. uxor *Adelheid* Ottonis Com. Rauensb. fil.	*Joannes*, † 1311. uxor *Adelheid* filia Alberti Ducis Brunsu. — *Elisabetha*, 1311.	*Ludouicus*, Episcopus Monaster. † 1357. d. 18. Aug.

Henricus III. ferreus, † 1376. uxor 1. *Elisabetha* filia Friderici admorsi, despons. 1321. repudiata - - † 1367. 2. *Elisabetha* Cliuensis.	*Ludouicus.* (A)	*Otto*, Archiep. Magdeb.	*Hermannus.*	*Anna*, uxor *Alberti S.*	*Elisabetha*, uxor *Rudolphi* iun. Duc. Saxon.

Otto II. † 1366. d. 9. Dec. uxor *Elisabetha* Cliuensis. ducta 1339. vixit adhuc 1375. — N. Filia.	*Henricus.*	*Adelheid*, † 1356. uxor *Casimiri* Regis Polon. ducta 1341.	*Elisabetha*, uxor *Ernesti* Ducis Brunsuic.

(A)

LUDOVICUS,

uxor *Elisabetha* Comitis Sponheim.

Filia.

Otto, ex veneno defunctus in aula Archi-Ep. Magd.

Hermannus, def. 1413. d. 5. Jun. uxor 1. *Ioanna,* Joannis Com Sarbruc. fil. †1383 Kal. Jan. 2. *Margaretha,* Friderici Burggr. Nor. fil. ducta 1383. die Jouis ante Batthol. †1406. die S. Antonii, i. e. 17. Januar.

Agnes, Abbatissa Isenac. †1394. 10. Kal. Jan.

Filiæ.

1. *Elisabetha.*

2. *Anna.*

2. *Elisabetha,* nata 1388.

2. *Margaretha,* nata 1389 † 1446, ux. *Henrici* Duc. Bruns.

2. *Agnes,* nata 1391. † 1471. uxor *Ottonis* cocl. Bruns. 1417.

Filii

1. *Ludouicus.*

2. *Fridericus,* nat. 1398. d. 7. Mart.

2. *Henricus.*

2. *Hermannus.*

2. *Ludouicus I.* nat. 1402. d. S. Doroth. † 1458. d. 17. Januar. uxor *Anna* filia Friderici bellicosi ducta 1433. † 1462. d. 17. Dec.

Ludouicus II. nat. 1434. die S. Reginæ, † 1471. die S. Martini. uxor *Mechtild.* Ludovici Wurt. fil. ducta 1454. † 1495. die Mercur. ante Pentec.

Henricus IV. nat. 1435. † 1483. d. 18. Januar. uxor *Anna* Cattimel. ducta 1458. die Juliani, † 1493. d. 16. Febr.

Hermannus, nat. 1442. † 1508. d 28. Nou. ad postremum Archi-Episc. Coloniens.

Fridericus.

Elisabetha, † 1489. d. 23. April. uxor dicitur Ducis Cliu. & postea Phil. Com. Sarbr.

Ludovicus, n. 1460. † 1478.

VVilhelmus III. n. 1471. d. 8. Sept. † 1500. ux. *Elisab.* Com. Pal. Phil. filia ducta 1498.

Henricus.

Fridericus.

Elisabetha, n. 1462. † 1484. uxor *Ioann.* Com. Nass. desp. 1478.

Mechtild, uxor Ducis Cliuensis, ducta 1473. d. 3. post omn. SS.

Anna n. 1455. desp. Ioanni Nassou. sed def. 1459.

VVilhelmus I. n. 1466. d. 4. Jul. † 1515. 12. Kal. Maii ux. *Anna* Wilh. Ducis Brunsu. fil. ducta 1488.

VVilhelmus II. n. 1468. d. 26. Aug. † 1509. uxor 1. *Iolanta* Lothar. ducta 1496 die 28. Oct. 2. *Anna* Mecklenburg.

Elisabetha, desponsata 1459. *Ioanni* Nassouiæ Com.

Filiæ quinque.

1. *VVilhelmus,* qui tantum 13. dies vixit, & ob. 4. Mercur. post Ambros.

2. *Maria Magdalena.*

2. *Philippus Magnan.*

2. *Elisabetha,* uxor *Ioannis* Duc. Sax.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ayrmann, Christoph Friedrich,

Christoph Friedr. Ayermanns Einleitung zur Hessischen Historie Der Aeltern
und Mittlern Zeiten

Franckfurt und Leipzig 1732

H.eccl. 778#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10026393-3
VD18 11425156